Bavas. 1521 (9

<366036720500 18

S

<366036720500 18

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 1521-9

Baierische

Landtags-Handlungen

in

den Jahren 1429 bis 1513.

9ter Band.

Oberländische Landtäge,

im Münchener Landantheile.

Vom Jahre 1489 anfangend, bis zum allgemeinen Landesverein 1505.

München 1804.
im Verlage aller hiesigen Buchhandlungen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Zum Jahrgang 1489.

(Vier Landgebote: die Taxen bey den Appellationen — die Art der Zeugenverhören — die Bettler und Vaganten — und die Vorkäufe des Schlachtviehes betreffend.)

1. Landgebot wegen den Taxen bey den Appellationen.

Aus der Sammlung der ältesten Landgebote im Archiv.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Richter N. ꝛc. Wir sind berichtet, wie bisher zwischen denen, die vor dir Rechtens gepflogen, auf eines Theiles Appellirung, so zu Zeiten von dannen an unsre Räthe geschieht, Schreibtäge gesetzt und gehalten worden, daraus den Partheyen Kostungen entstanden sind. Auch daß du von dem, der darnach von unsrer Räthe Urtheil für das K. Kamergericht geappellirt, um solcher Appellation willen 4 Gulden rheinisch genommen habest. Dieweil aber solches denen, so zu rechten haben, nicht eine kleine Beschwerung ist, und Wir nun das Recht zu fördern und die unsern

vor unbilligen Beschwerungen zu verhüten geneigt sind, so ist unsre ernstliche Meynung, ordnen, setzen und wollen, daß füran durch dich, und einen jeden künftigen Richter nach dir kein Schreibtag mehr gesetzt, sondern also gehalten werde, so oft sich begiebt ein Geding oder Appellation in unsern Hof, oder Urtheil oder Gerichtsbriefe zu fertigen daß du dann mit sammt unserm Gerichtschreiber Klage, Antwort, Rede und Widerrede, so dir von beyden Partheyen überantwortet werden, ersehest und höreſt, und was darinn zu viel, das im Recht nicht gebraucht, gesetzt und geschrieben ist, abthuest und alsdann solche Schriften mit samt deinem Urtheil, darauf ausgegangen, in Schrift verschlossen unter deinem Siegel, wie bisher, in unsern Hof fertigest und gebest, dermassen wird es in unsern Landgerichten hieoben vor dem Gebürg auch gehalten. Es sollen auch die vorbestimmten 4 Gulden rheinisch nicht mehr, sondern von einer jeden Appellation von Hofurtheilern um Apostelbriefe von dir allein das gewöhnliche Siegelgeld, und von unserm Gerichtschreiber sein Schreiblohn, wie sich dann nach Kürze oder Länge der Gerichtshändel gebührt genommen werden. Und auf das wollest diesen unsern Brief öffentlich vor Gericht verlesen lassen, damit sich ein jeder darnach wisse zu richten. Daran thust du unser Heissen. Datum München

am

am Pfinztag nach Pauli Conversionis (29. Jäner) Anno ꝛc. 1489.

Den Richtern

Zu Pfaffenhofen.
Mainburg.
Bohburg.
Neustadt.
Abensberg.
Randeck.
Rietenburg.

Fragen von der Hofmarchen wegen, darinn auch Schreibtäge gehalten werden.

2. Landgebot über die Art der Zeugenverhören.

Loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Richter ꝛc. In den Hofgedingen und Appellationen so von unsern Gerichten für Uns und unsre Räthe geschehen, werden manchmal in der Zeugen Sage, die darinn verschlossen in unser Hofgericht geschickt, merkliche Mängel erfunden, also, daß dieselben Zeugen nicht ordentlich, als sich gebührt, verhört und gefragt, dadurch unsre Räthe in Entledigung solcher Gedinge, ihres Urtheiles verhindert werden. Solches, auch Mühe Kostung und Schäden, so den Partheyen durch solche Verhin-

de-

derung auch langen Anhang und Aufschub der Sachen daraus erwächst zu fürkommen, so schaffen Wir mit dir ernstlich und wollen, wo nun füro durch dich oder andre in deinem Amt Zeugen verhört werden, daß du für dich selbst auch bey denselben Verhören daran seyest und bestellest, einem jeden Zeugen insonderheit der Partheyen, durch die er zu Zeugen gestellt ist, Erbieten fürzuhalten, und wo also ein Zeuge ietzt darauf sagte, daß er solches wüste, ihn weiter zu fragen wie und aus welchen Ursachen er solches wüste, ob er dabey gewesen, das selbst gesehen, oder von andern gehört habe. Daß auch ein jeder Zeug, der in Sachen Grund und Boden auch Märcher und Besuch antreffend gestellt wird, dieselben Gründe, Märcher und Besuche, oder warum die Irrung ist, wie sie heissen und wie sie genennt werden, eigentlich und klärlich, so viel er dessen Wissen habe, anzeige, auf daß sich unsre Räthe, wie vor steht, in Entlösung solcher Gedinge darnach haben zu richten.

Den Richtern.

Stadtrichter zu München.
Zu Schwaben.
Aibling.
Auerburg.
Tölz.
Wolfertshausen.
Weilheim.
Schongau.
Murnau.

Mö=

Möring.
Landsberg.
Dachau.
Pfaffenhofen.
Ibensberg.
Randeck.
Neustadt.
Vohburg.
Mainburg.
Rietenburg.
Starnberg.
Greifenberg.
Hegnenberg.
Rauhenlechsberg.
Egenhofen.
Hemmau.
Schwandorf.
Veldorf.
Richter zu Lengfeld.
Regenstauf.
Landrichter zu Lengfeld.
Landrichter zu Herspruck.

3. Landgebot gegen die Bettler und Vaganten.

loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Richter zu Pfaffenhofen, Rath und lieben getreuen Marquarden Hinzenhauser unsern Grus zuvor. Wiewohl Wir vormals der Landläufer halben, so in unsre Lande kommen, und darinn Bettlers oder Freyheitsweise hin und wieder wandeln, und den armen Leuten viel Gedrängs und Beschwerung zufügen, ein gemeines Landbot an dich und andre unsre Amtleute wie es mit denselben gehalten werden soll, ausgehen lassen haben; so vernehmen Wir doch, daß dem nicht nachgegangen werde, das Uns nicht unbillig befremdet. Schaffen darauf nochmal ernstlich mit dir und wollen, daß du vor

allen

allen Kirchmanigen deines Amtes öffentlich berufen, auch dieses unsers Gebotes Abschrift anschlagen lasseſt, daß man füran darinn keinen solchen Landläufer, an dem gesehen, daß er nicht mit Alter oder sichtiger Krankheit seines Leibes beladen, dadurch er des Allmosens nothdürftig, sondern zur Arbeit geschickt sey, Bettlers oder Freyheitsweise mehr umgehen lasse; sondern wie sie gesehen und betretten, daß sie alsdann von Stund durch unsre Amtleute oder die Gebauerschaft derselben Ende angenommen, und dir gefänglich zugebracht werden, zu behalten, bis du das ferner förderlich an Uns bringeſt. Bey wem aber dessen ein Uebersehen mit Willen oder sonst andrer Gefährlichkeit erfahren oder gefunden würde, den und dieselben wollten Wir darum strafen lassen, als sich gebührt. Darnach habe sich ein jeder zu achten. Was aber Bettler die mit Alter oder offenbarer sichtiger Krankheit behaftet, dadurch sie zur Arbeit nicht geschickt, sondern des Allmosens nothdürftig sind, die soll man an ihrer Besuchung des Allmosens ungeirrt lassen. Das ist gänzlich unsre Meynung. Datum München am heiligen Osterabend (18. April) Anno ꝛc. 1489.

Stadtrichter zu München. Aibling.
Auerburg.
Pfaffenhofen. Tölz.
Schwaben. Wolfertshausen.

Weilheim.
Schongau.
Murnau.
Möring.
Landsberg.
Abensberg.
Randeck.
Neustadt.
Vohburg.
Mainburg.
Rietenburg.
Starnberg.
Dachau.

4. Landgebot wegen den Viehkäufen und Verkäufen an den Ställen.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Tom. XIV. der Fürstensachen.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Wiewohl Wir vormals von des Vorkaufes wegen des Viehes mehr dann ein Landbot ausgehen lassen haben, daß den Gästen und dazu den Inwohnern unsers Landes, die ihnen das selbst, und alsdann ferner verkaufen wollten, dies nicht gestattet werden solle, so werden Wir doch glaublich berichtet, daß von den Gästen die Gefährlichkeit gebraucht, also daß von ihnen an den Ställen heimliche Käufe gemacht, ein Pfenning oder zween daran gegeben, und von dem Verkäufer alsdann dasselbe Vieh gen Markt gebracht, und demselben Gast gegeben werde, als ob vor zwischen ihnen keine Unterrede oder Kauf geschehen sey das den unsern merkliche Verhinderung, auch un-

sern Städten und Märkten an Fleisch Mangel bringt. Solches zu fürkommen, so schaffen Wir ernstlich mit dir, daß du die vorausgegangenen unsre Landbote Fürkaufes halben des Viehes öffentlich vor den Schrannen und Kirchmanigen deines Amtes verneuern, allen Fürkauf, und dazu obgemeldte und alle andre Gefährlichkeit strenglich verbieten lassest, also daß niemand an den Ställen Vieh kaufe, dann die Mezger in unserm Lande, die das zu Bank schlagen. Und auf das so sollst du für dich selbst auch bey unsern Amtleuten bestellen, solche unsre Landbote strenglich zu handhaben, mit Fleiß darauf zu sehen, und ob von jemand durch heimliche Käufe, Unterrede, Versprechen oder in andre Wege dawider gehandelt würde, Uns den oder dieselben Verkäufer anzubringen. Zu denen wollen Wir Uns alsdann halten und sie darum an ihrem Leib und Gut ungestraft nicht lassen. Und thue hierinn Fleiß bey Vermeidung unsrer Ungnade und Strafe. Datum München am Samstag nach Egidi (5. September) Anno ꝛc. 1489.

Unsern lieben getreuen Englmar Hund, Richtern zu Dachau.

Zum

Zum Jahrgang 1490.

(Landgebot in Betreff der öffentlichen Sicherheit im Lande.)

Nach dem Originalauffatze im Archiv. Tom der Musterungen 1434-1504.

Albrecht ꝛc.

Entbieten dem festen Ritter, unserm Rath und Pfleger Hannsen Pienzenauer und Caspar Raspen unserm Richter zu Schwaben und lieben getreuen, und einem jeden nachkommenden unserm Pfleger und Richter daselbst unsern Grus zuvor. Die hochgebohrne Fürsten unsre lieben Schwäher und Vettern Herr Philipp Churfürst, Herr Otto und Herr Georg alle Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc. und Wir haben Uns ietzt zu Amberg Gott dem Allmächtigen zu Lob, auch Uns, unsern Landen und Leuten zu Befriedigung und Gutem, und der schweren Läufe halben, so allenthalben vorhanden sind, zusammengethan, und einer freundlichen Einung miteinander, auch unter andern der nachgeschriebenen Artikel und Meynung gütlich vertragen.

Nämlich, daß unser keiner den seinen gestatten soll, des oder der andern unter Uns Feind zu werden, noch ihn oder sie oder die ihren zu beschädigen; auch keiner unter Uns des oder der andern Feinde

oder

oder Beschädiger wissentlich in seinen Landen und Gebieten hausen, herbergen, geleiten, zu oder fürschieben, oder einigerley Zulegung thun, noch dies den unsern gestatten in keine Weise; sondern wo dessen Feinde oder Beschädiger in unser eines oder mehr Gerichten oder Gebieten betretten würden, so sollen Wir Fürsten in dessen, oder deren Gerichten sie also betretten würden, auf des Fürsten unter Uns, dessen Feinde oder Beschädiger sie wären, oder der seinen Ersuchen, förderlichen und gestrengen Rechtens gestatten, ungefährlich.

Item es soll auch unser jeglicher Fürst vorgenannt, des und der andern unter Uns Leute und Zugewandte, ihren Leib und Gut in seinem Fürstenthum auf Strassen und seinen Gebieten getreulich geleiten, schützen und schirmen; doch auf unser gewöhnliches Geleit- und Zollgeld; ungefährlich.

Item ob auch unser benannten Fürsten einem oder mehr, oder den seinen das ihre mit Gewalt oder raublich genommen würde, welchem das geschähe, so soll dessen und der andern Fürsten unter Uns Amtleute und Unterthanen, sobald sie dessen erinnert oder selbst gewahr werden, zu frischer That nacheilen, und die Nahme mit samt den Thätern zu Recht hie behalten helfen.

Item

Item dabey haben sich die obgenannten unsre Vettern und Wir Uns miteinander vereint, ob unser einer oder mehr unter unsern Unterthanen gegeneinander Sprüche hätten oder gewännen, so soll der Kläger dem Antworter nachfahren, und um eine Sache Recht nehmen vor ihrem ordentlichen Richter, dahin sie gehört; das auch dem Kläger förderlich gedeyen, und gefährlich nicht verzogen werden soll. Und in den obgeschriebenen auch andern Sachen, die unser einen oder mehr unter Uns anlägen, nicht anders halten und beweisen, dann ob eines jeden unter Uns eigene Sache wäre, als es auch seyn soll.

Das verkünden Wir euch mit diesen unsern offenen Brief, und schaffen darauf ernstlich mit euch, und wollen, daß ihr solches alles und jedes in eueren Amten, euch von Uns befohlen, auf die Pflicht, damit ihr Uns verbunden seyet, ohne Verziehen vor den Kirchen, Landschrannen, und wo die Menge des Volkes beyeinander ist, öffentlich verkündet und bestellet, solches alles also ernstlich und nicht anders zu halten und zu thun, und euch selbst auch also haltet, und dem allen nachkommet.

Und damit das vorgemeldte Nacheilen desto füglicher beschehe, so sollet ihr eine solche Ordnung darinn zu halten bestellen. Nämlich, an welchem Inwohner eueres Amts der Zugriff oder Raub am

ersten gelangt, derselbe soll das in keinem Weg verhalten, bey der Straffe und Pön verfallenen Leibes und Gutes, ohne Gnade, sondern zu der nächsten Kirchen, dabey er, als er der Beschädigung berichtet auf dieselbe Zeit ist, ohne Verziehen zureiten oder laufen, und daselbst dem Meßner sagen, die Glocken und Sturm zu läuten, oder die selbst, so er in die Kirche möchte, zu läuten. Und dazu solches euch, oder dem Büttel, oder Büttelknecht, so ferne ihr oder sie in Nähe dabey wäret, ohne Verziehen zu wissen thun. Und so die andern Meßner, zu andern Kirchen gehörend, solches Geläut oder Landgeschrey hören, sollen sie auch also anschlagen und läuten, und das soll also für und für in allem euren Amt bey allen Kirchen beschehen, und bey den Meßnern also durch euch geordnet werden. Und so das Geschrey an euch kommt, sollst du Pfleger ohne Verziehen ein oder mehrere Büchsenschüsse aus unserm Schlosse, dir von Uns befohlen, thun; damit das Geschrey desto besser in euerem und andern anstossenden Aemtern Uns oder unsrer benannten Vettern einem oder mehr zur Stunde erlaute. Und dabey etliche zu den Brucken, auch etliche zu den Urfarn, und etliche zu den Furthen, wo die in euerem Amt sind, und die andern dem gemeinen Landgeschrey und den Thätern, die den Zugriff oder Raub gethan hätten, mit ihrem Harnasch und Wehre zu

Roß und Fuß, in was Vermögen dann ein jeder ist, zu und nachzureiten, oder zu laufen, und mit ernstlichen Fleiß nachzueilen, und davon nicht abzustellen, bis so lange die Thäter mit der Nahm, ob sie die gethan haben, betretten und angenommen würden; und sich daran nichts verhindern lassen. Dann sich andre unsere, auch der benannten unsrer Vettern, Pfleger und Amtleute dermassen auch erzeigen und eilen werden.

Dazu sollt ihr alle Gereisigen und Fußknechte, die in euerem Amt in Märkten oder auf dem Lande in den Tafernen liegen und darinn zehren, die nicht Herrn, die sie versprechen oder versolden, noch sonst Gilt oder Güter, davon sie solche Zehrung thun mögen, haben, ernstlich sagen, daß Uns um mancherley Rauberey auch andrer Ursache willen, Uns bewegend, nicht gemeynt sey, sie in unserm Lande dermassen liegen zu lassen; sondern, wollen sie darinn Wohnung haben, daß sie sich dann förderlich zu Herrn thun, die sie versprechen und dienen. Wo aber das nicht beschähe, würde dann ihrer einer über 14 Tage in euerem Amt also betretten, den wollet ihr annehmen, und mit ihm gefahren, als sich gegen Verächtern unsers Gebotes gebührt. Dem ihr auch also thun, und ihrer keinen in der Gestalt gedulden sollt. Bestellet auch allenthalben in euerem

Amt,

Amt, daß man unerkannte argwöhnige Leute, und dazu die Bettler und Freyheitsbuben darinn über eine Nacht mit Zehren beherberge noch liegen lasse; sondern wo dieselben, auch andre Personen, die ungewöhnliche Wege ritten oder giengen, ansichtig würde, dieselben alle anzunehmen und euch zuzubringen. Die alsdann zuerst gütlich, und darnach mit Drohung und ziemlicher Frage nach Gelegenheit ihres Wesens und Verdachtes erkunden, und an welchen Uebelthat gefunden würde, Uns ihrer Urgicht und Bekenntniß förderlich Abschrift zusenden, und solche Uebelthäter gefänglich halten sollt, bis auf weiteres unser Geschäfft. An welchen sich aber keinerley Uebelthat erfände, dieselben sollt ihr auf gewönliche Urfehde ledig zählen.

Wolleſt auch darob seyn, daß die Furthen in euerem Amt verschlagen, auch die Brucken und Urfar darinn in guter Achtung gehalten, und niemand unerkannter oder verdächtlicher und sonders bey Nacht übergeführt werde. Und solches alles bey den Hofmarchen eueres Amts also zu halten, von unsern wegen auch verfügen.

Wir haben auch etliche unsrer Reisigen geordnet, desgleichen unsre benannten Vettern auch thun, die auf den Strassen in unsern Landen und Gebieten streifen. Wenn auch dieselben die unsern mit un-

ferm offenen Briefe um Hilfe oder Zusatz solchen Streifens halb ersuchen werden, die wollet ihnen auf solches ihr Ersuchen förderlich thun, auf daß Rauberey in unsern Landen vorkommen, die Strassen befriedet, und unsre Mäute und Zölle dadurch gefördert werden.

Wo ihr aber in dem allen oder jeden, sammentlich oder sonderlich säumig erscheinen, würdet ihr von Uns an Leib und Gut ungestraft nicht bleiben. Desgleichen ob die Inwohner eueres Amtes, die nicht redliche oder gründliche Ursache dawider hätten, darin ungehorsam oder lässig seyn würden, den und dieselben sollt ihr nach Gestalt einer jeden Sache darum von unsern wegen auch ungestraft nicht lassen. Und so du Richter von unserm Amt, dir ietzt von Uns befohlen, abscheiden würdest, sollst du diesen unsern Geschäftbrief dem, so das Amt von dir übernihmt, und an deiner statt kommet, überantworten. An dem allen thust du unser Heissen. Datum München am Erchtag nach Judica in der Fasten (30. März) Anno ꝛc. 1490.

Niederland.

Schultheiss Regensburg.
Thumstauf Pfleger.
Pfleger zu Abach.
Pfleger zu Kelheim.
Pfleger zu Haidau.
Pfleger zu Deckendorf.
Oberrichter zu Straubing.

Pfleger zum Falkenstein.
Pfleger zu Furth.
Pfleger zu Kötzting.
Pfleger zu Ramsperg.
Pfleger Mitterfels.
Pfleger Calmberg.
Richter im Viechtreich.
Pfleger zu Leonsperg.
Richter zu Dietfurt.

Nordgau.

Pfleger zu Lengfeld.
Pfleger zu Sulzbach.
Veldorf.
Schwandorf.
Kallmünz.
Hemmau.
Regenstauf.

Oberland.

Oberrichter zu München.
Rietenburg.
Vohburg.
Neustadt.
Abensberg.
Randeck.
Mainburg.
Pfaffenhofen.
Dachau.
Lechsberg.
Schongau.
Greifenberg.
Lichtenberg.
Landsberg.
Weilheim.
Murnau.
Starnberg.
Möring.
Wolfertshausen.
Tölz.
Aibling.
Schwaben.
Auerburg.

Zum

Zum Jahrgang 1491.

(Zwey Landgebote, eines wegen dem Holzschlage und wegen den Geisen in den Gerichten Falkenstein und Auerbnrg, — und das andere wegen dem Getreide und den Vorkäufen.)

1. Landgebot wegen dem Holzschlage und den Geisen im Gerichte Auerburg und Falkenstein.

Aus der Sammlung der ältesten Landgebote im Archiv.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Pfleger zu Auerburg, Rath und lieben getreuen Jörgen von Freyberg gegenwärtigen und einem jeden künftigen unserm Pfleger daselbst unsern Grus zuvor. Wir werden berichtet, wie an unsern freyen Gebürgen und Wäldern in unsrer Herrschaft Auerburg und Falkenstein durch die Sägmüller, Ueberschlagen und Frötzung der Geise, auch neu aufgefangene Oetzen und das Drachslwerk und in andre Wege viele Unordnung gehalten, dadurch dieselben unsre Wälder und Holzwachs verschwendet, erhauen, und sehr verödet werden; welche Verschwendungen und Unordnungen wo die nicht fürkommen, zu künftigem unüberwindlichen Schaden und Mangel an Holz erscheinen würden. Darum so haben Wir deshalb eine Ordnung fürgenommen,

und wollen daß nun füro kein Sägemüller in gemeldten unsern Herrschaften jährlich und ein jedes Jahr nicht mehr schneide, dann hundert Saghölzer Bretterlang, und dieselben aus dem Lande nicht führe, sondern durch den, von dem sie gekauft, geführt, damit die Flösse, auf denen sie vormals verführt haben, erspart werden; wie es dann von Alter damit gehalten worden ist. Wo auch ein Gerichtsmann bemeldter Herrschaft zu seiner Nothdurft je zu Zeiten ein Holz an eine Sagmühl brächte, das soll ihm derselbe Müllner auch förderlich schneiden, und je von einem Brett einen Pfenning zu Lohn nehmen, wie dann auch von Alter herkommen ist.

Item Wir wollen auch, und ist unsre Meynung, daß kein Gerichtsmann der vorgenannten Herrschaft an den vorgenannten Wäldern zu Zimmer- und Brennholz nicht mehr schlage, noch nehme, dann ein jeder ungefährlich zur Nothdurft seines Gutes bedarf, und ihrer keiner ohne eines jeden unsers Rentmeisters im Oberlande und Pflegers zu Auerburg Wissen und Erlauben weder in noch aus unserm Lande kein Holz ab unsern Gebürgen und Hölzern hingebe noch verkaufe. Es wäre dann, daß ein Nachbar dem andern je zu Zeiten mit einem Anlehen zu seiner Nothdurft zu statten käme, oder

daß

daß ihrer einer sein eigen Holz verkaufen wollte, das soll ihm unabgeschlagen seyn.

Item der Oetzen halben, die etliche vermeynen an vielen Enden unsrer Gebürge und Wälder aufzufangen, und ab solchen aufgefangenen Oetzen das Holz zu verkaufen, ist Uns derselben Auffänge und vermeynte Oetzstall, auch Verkaufung des Holzes zu gestatten, ganz nicht gemeynt, sondern unsre Meynung, darob du auch ernstlich seyn sollst, daß solche Neuerung derselben Oetzen, auch Verkaufung des Holzes füran vermieden, und allein das, was mit behütenden Stab, und mit Häg und Zäunen umfangen sey, für eine Oetz gehalten werde.

Item der Drächslerhalb, durch die, als Wir vernehmen, auch viel überflüssig Holz abgeschlagen wird, wollen Wir und ist unsre Meynung, daß kein lediger Knecht, der nicht Haussess und beweibt sey, das Drächslwerk ihm selbst arbeite, noch dazu Holz schlage, sondern wo er das arbeiten wolle, daß er das bey den, die häuslich in unsrer Herrschaft sitzen, und Weib und Kind haben, als ein Knecht arbeite; Und dieselben Meister mögen zu dem Gebrauch ihres Handwerkes mit ihren gebrödten und gedingten Knechten, und nicht mit fremden oder andern, die sie dazu erbieten wollen, Holz schlagen, und dasselbe geschlagene Holz über Rucken

von

von den Bergen tragen und ausarbeiten, und kein unausgearbeitetes Holz hingeben. Es soll auch ein jeder der zu dem Drächslwerk Holz abschlägt, das übrige Holz, das sie je zu Zeiten, als Wir berichtet werden, liegen lassen, dannen raumen und auch aufarbeiten, damit solches Holz das andre mit samt ihm nicht dörre und verwüste.

Item Wir wollen auch, daß unsre Gerichtsleute füro nicht mehr Geise halten, denn durch die, als Wir vernehmen, das junge Holz abgefrözt, ganz erödet, und seines Gewächses verhindert wird. Welche sie aber haben wollen, die mögen sie halten auf ihren Gründen, Uns und andern an ihren Gründen unschädlich. Es soll auch kein Geißknecht am Aus- und Wiedertreiben an unsern Hölzern und Gebürgen kein Holz abschlagen bey unsrer schweren Straffe zu vermeiden.

Item der vermeynten Bannhölzer uud Oetzen halben wollen Wir zu schieristen Wettertägen Kundschaft und Auszeigen darum zu halten verordnen.

Item ob dieser Ordnung, damit die gehalten werde, sollst du von unsern wegen mit ernstlichem Fleiß seyn, auch das durch andre zu thun bestellen, und die mehrmals öffentlich berufen und verkünden lassen. Und welcher oder welche die in einem oder

mehr

mehr Stücken überführen, und nicht hielten, Uns die darum nach Gestalt ihrer Verhandlung noth=dürftiglich strafen und büssen. An dem allen thust du unsre ernstliche Meynung und Geschäft. Datum München am Erchtag nach Erhardi (11. Jäner) Anno ꝛc. 1491.

2. Landgebot wegen den Getreidkäufen und Vorkäufen.

Loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Entbieten N. unserm Pfleger N. unsern Grus zuvor. Nachdem an Getreide in unserm Lande grosser Mangel, als Uns dann täglichs von unsern armen Leuten und Unterthanen mit Klage fürkommt, auch derselbe Getreid ietzt in merklichen Auffschlag, deshalben künftiger Theuerung noch mehr zu besorgen ist, also haben der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herzog Georg von Baiern ꝛc. und Wir solches mit unsern Räthen und andern den unsern betrachtet, und darauf zu Förderung gemeinen Nutzens eine Ordnung darin zu halten fürgenommen, als hernach steht.

Nämlich, daß aller Fürkauf mit dem Getreide in Städten Märkten und auf dem Lande allermäniglich verboten seyn, und fürbas nicht mehr geschehen

schehen soll; du sollst auch niemanden den Fürkauf oder Kaufrecht erlauben noch geben, alles bey Vermeidung der nachgeschriebenen Strafe.

Und wer Getreid vor Ausgang dieses unsers Gebotes fürgekauft hätte, der soll den einzig wieder in unsre Lande unsern Unterthanen und nicht haufenweise verkaufen, und einem jeden der dessen begehrt in ziemlichen Kaufgeld geben und folgen lassen.

Item es soll auch ein jeder in unserm Lande seßhaft an Getreid nicht mehr kaufen, dann so viel er dessen bis auf sankt Gallentag schierist in sein Haus zu verbrauchen ungefährlich nothdürftig ist. Bey der Pön Verlierung des Getreides und Vermeidung unsrer Strafe.

Item nachdem auch bisher etliche unziemliche Fürkäufe um Getreid als um sankt Jörgentag, Pfingsten oder Sonnenwenden, dieweil es dannoch im Felde gestanden, um geringes Geld, als Wir berichtet, geschehen seyn sollen, dasselbe Getreid auf verschienene oder künftige Zeit zu bezahlen, also wollen Wir ernstlich, was derselben Käufe bisher mit Getreid nicht bezahlt wären, daß es in des Menschen von dem gekauft wäre Willen stehen soll, er gebe das empfangene Geld wieder, oder das Getreid. Du sollst auch niemand weder Pfändung

noch

noch Rechtens um solche unziemliche Schuld gestatten; Es wäre dann, daß derselbe Schuldige, so er es anders vermöchte, Geld noch Getreid bezahlen wollte; gegen enselben sollst du Pfandung und Rechtens um dasselbe empfangene Geld, wie sich in solchen Sachen nach altem Herkommen gebührt, gestatten und ergehen lassen. Welcher es aber dieser Zeit nicht vermöchte, demselben soll ziemliche Frist, doch auf Gewißheit gegeben werden. Und hinfüran sollen solche Käufe heimlich noch öffentlich nicht mehr geschehen, sondern verboten seyn. Bey Vermeidung unsrer Strafe an Leib und Gut, bey wem sich das erfände. Darin sollte niemand verschont werden.

Dann von der andern essenden Pfennwerthe wegen, als Schmalz Käse und anders soll der Fürkauf auf dem Lande auch allermänniglich verboten seyn und damit gehalten werden, wie unsre Landbote vor darum ausgegangen, innhalten.

Desgleichen was Gäste oder Inwohner ausser unsers Landes es sey Getreid Schmalz Käse oder anders kaufen, und in oder durch unser Land führen werden, das soll ihnen nicht verboten seyn. Doch also, daß dieselben, so sie damit in unsre Lande kommen, das allweg unserm nächsten Pfleger derselben Ende ansagen, und darum gepettschafte Zet-

tel von ihm nehmen, die ihnen auch ohne Geld gegeben werden sollen, auf das Gefährlichkeit damit fürgekommen werde. Aber der Zugang von unser jedes Herrn Land in des andern soll offen seyn, und zwischen Uns beyder Unterthanen damit gehalten werden wie vor und von Alter herkommen ist.

Und auf das, so sollst du bey den armen Leuten deines Gebietes ernstlich darob seyn, dessen alles und jedes ihr fleissiges Auffsehen zu haben, und dazu ihrer jedem dieses unsers Landbotes eine Abschrift geben, sich desto bas wissen darnach zu halten, und andern zu verkünden, und nichts minder andre zu Auffsehern in geheim auch bestellen. Und was also Getreides oder essender Pfennwerthe bey den Fürkäufern wider das Gebot obgemeldtermassen betretten werden, dasselbe alles ist Uns verfallen; und du sollst Uns das annehmen und verrechnen. Doch soll der halbe Theil davon dir zustehen, und aus demselben deinen halben Theil der dritte Theil dem Amtmann oder andern die es betretten, und dir zugebracht hätten, folgen; und denselben Ueberfahrer alsdann Uns handhaben, dessen förderlich berichten, ihn dazu wissen zu strafen.

In dem allen thue ernstlichen Fleiß bey den Pflichten damit du Uns verbunden bist, und Vermeidung unsrer ungnädigen Strafe.

Sol=

Solches Verbot sollst du zuerst viermal nacheinander in den nächsten gewöhnlichen Feyertagen vor den Pfarrkirchen und Landschrannen an den gewöhnlichen Gerichtstägen, so die Rechte ihr Ende haben, und hernachmals so oft Landrecht in deinem Amt gehalten werden offentlich und verständlich verlesen und berufen lassen, das also zu halten, bey Vermeidung bestimmter Pön, alles bis auf unser Wiederrufen. Daran thust du unsre ernstliche Meynung. Geben zu München am Montag nach Sonntag Invocavit (21. Februar) Anno ꝛc. 1491.

Modifikation des obigen Landgebotes.

Loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Liebe getreue. Wiewohl in unserm nächst ausgegangenen Landbot unter andern ein Artikel begriffen, daß ein jeder in unsrer Landschaft an Getreid nicht mehr kaufen soll, dann so viel er dessen bis auf **sankt Gallentag** schierist in sein Haus zu gebrauchen nothdürftig sey ꝛc. jedoch dieweil Wir berichtet sind, daß dieser Artikel von unsern lieben Vettern Herzog Georgen ꝛc. in seinem ausgeschriebenen Landbot nur bis auf **sankt Jakobstag** schierist gesetzt ist, so stellen Wir den unsers Theiles hiemit auch auf dieselbe Zeit. Das verkünden Wir euch, schaffend das förder in eueren Amten allenthalben berufen und verkünden zu lassen, auf daß sich ein jeder darnach habe zu richten. Daran thut ihr unsre Meynung. Datum München an sankt Johannstag der Sonnenwenden (24. Juny) Anno ꝛc. 1491.

Geschichte der Differenzen

zwischen

dem Herzog Albrecht und seinen Brüdern Christoph und Wolfgang

in den Jahren 1489, 90, 91 und 92.

Vorerinnerung.

Da von diesen Differenzen auf den vorhergehenden und auf den nachfolgenden Landtägen so vieles vorgekommen ist, und doch dieselben in den bisherigen Geschichtbüchern sehr wenig bekannt sind, so wird hier theils zur Illustrirung der vaterländischen Geschichte, und theils zur Erläuterung der nachfolgenden Handlungen eine Ueberficht derselben mit ihren wichtigeren Aktenstücken eingerückt.

Herzog Wolfgang hatte schon im Jahre 1487 den Verdacht geschöpft, dass die Wittwe Martha Freybergerin zu Mickenhausen, deren Ehegatte Paul Freyberger von Herzog Wolfgangs Knechten vorher erschlagen wurde, ihm aus Rache nach dem Leben strebte.

Er zog Kundschaften ein, liefs mehrere Zeugen verhören, darunter die meisten selbst Mitschuldige

waren,

waren, und diese deponirten nicht nur allein, dass die genannte Wittwe des Freyberger und Heinrich von Schauenburg Bestellung gemacht hätten, den Herzog Wolfgang in dem Schlösschen Fussberg, oder auch beym Ausreiten auf die Jagd, auf Kirchweyhtänze oder auf Buhlschaften zu fangen, zu erstechen oder zu erschiessen, sondern dass selbst Herzog Albrecht, oder wenigstens einer seiner Diener hievon gute Wissenschaft gehabt hätte.

Herzog Wolfgang hielt diese mitschuldige Gezeugen gefangen, und schickte seinen Pfleger von Greifenberg Erharden Perfaller kurze Zeit vor Johannis Baptistä 1487 mit dem Zeugenverhör zu Herzog Albrecht. Allein dieser arrestirte den Perfaller, und forderte dass Herzog Wolfgang die Gefangenen, als Knechte der in seinem Schutze stehenden Freybergerin loslassen, und sie bey ihm ordentlich beklagen solle.

Herzog Wolfgang wandte sich an den Herzog Georg von Landshut, und am 19ten December 1487 durch ein besonderes Schreiben an den Vizedom und Stadtrichter zu Straubing um Vermittlung, damit sie mit samt Herzog Sigmunden, Herzog Christophen, und mit gemeiner oberer und niederer Landschaft, welche er Herzog Wolfgang hierum ehestens ersuchen wolle, für die Loslassung des Perfaller sich verwenden sollten. Allein vergebens; denn einer der Gezeugen, welcher entwichen war, behauptete zu München, dass er durch

schwere Tortur zu einer fälschlichen Aussage gezwungen worden sey.

Indessen compromittirten doch beyde Herzogen Anfangs auf den Churfürst Philipp von der Pfalz, und sodann auf Herzog Sigmunden von Baiern, und dieser letztere hatte wirklich auf Montag nach Catharina (26. November) 1488 einen Tag nach München angesetzt. Als aber hier die Sache um nichts weiter kam, als dass sich beyde Theile vor dem Churfürsten Philipp Rechtens und Wiederrechtens seyn zu wollen erklärten, wandte sich endlich Herzog Wolfgang an den Kaiserlichen Hof und erwirkte am 7ten Jäner 1489 das nachfolgende Mandat.

1. Kaiserliches Mandat an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original im Tom XIV der Fürstensachen.

Wir Fridrich von Gottes Gnaden Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reiches zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Herzog zu Oesterreich und zu Steyer ꝛc. Entbieten dem hochgebohrnen Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern unserm lieben Oheim und Fürsten unsre Gnade und alles Gute. Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst. Der hochgebohrne unser lieber Oheim und Fürst Wolfgang Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern dein Bruder hat Uns mit Klage fürgebracht, wiewohl er dir um deine Sprüche und

An=

Anforderung, was du deren zu ihm, oder er zu dir zu haben vermeynt, Rechtens für Uns, und mannigfaltige andre ziemliche Ende allweg erbietig gewesen, und noch wäre, so hätte ihm doch das bisher von dir nicht folgen mögen, sondern wären darüber etliche der seinen durch dich und die deinen wider Ordnung und Satzung der goldenen Bulle, unsrer königlichen Reformation, und des zehnjährigen Friedens, nächstmal zu Frankfurt gesetzt und verkündet, gefangen, und bisher über solch sein gebührliches und genugsames Erbieten gewaltiglich vorgehalten worden; das ihm zu merklichen Schimpf, Nachtheil und Schaden reichet, und Uns darauf demüthiglich angerufen und gebeten, ihm hierinn gnädiglich zu fürsehen. Und wann Uns nun solche Handlung, wo die obberührtermassen durch dich beschehen, zu Handhabung des Rechtens und unsers gesetzten Friedens zu gedulden nicht gebühren, demnach empfehlen Wir deiner Liebe von römischer königlicher Macht ernstlich gebietend, daß du in neun Tagen der nächsten, nachdem dir dieser unser Kaiserlicher Brief geantwortet oder verkündet wird, die vorgemeldten Gefangenen solcher ihrer Fängniß auf eine alte schlechte Urpfehde ohne Entgeldniß ledig zählest, und dich um deine Sprüche und Anforderungen, was du deren zu dem genannten deinen Bruder oder den seinen zu haben vermeynest, Rechtens

tens vor unser, als euerer beyder rechten Herrn und ordentlichen Richter, dazu Wir seiner mächtig und willig sind, dir dies auf dein gebührliches Erfordern förderlich zu gestatten, begnügen lassest, und dich hierin nicht anders erzeigest. Dadurch deshalb fernere Handlung nicht Noth werde. Daran thut dein Lieb unsre ernstliche Meynung. Geben zu Innspruck am 7ten Tag des Monates Januarii nach Christi Geburt 1489 unsers Kaiserthums im 37ten Jahr.

Auf dieses Mandat erstattete Herzog Albrecht folgenden Bericht an den Kaiser.

2. Herzog Albrechts Bericht an den Kaiser.

Nach dem Originalauffatz. Loc. cit.

Allerdurchleuchtigster, großmächtigster Kaiser. Ew. K. M. sind meine willige gehorsame Dienste allzeit voran bereit. Gnädigster lieber Herr und Schwieher. Ew. K. M. hat auf meines Bruders Herzog Wolfgangs Klage und Anbringen ein offenes Mandat an mich ausgehen lassen, belautend, wiewohl er mir um meine Sprüche und Anforderungen, was ich deren zu ihm oder er zu mir zu haben vermeynt, Rechtens für Ew. K. M. und mannigfaltige andere ziemliche Ende allweg erbietig gewesen und noch sey, so habe ihm doch das von mir bisher nicht folgen mögen, sondern ihm seyen

darüber

darüber etliche der seinen durch mich und die meinen wider Ordnung und Satzung der goldenen Bulle, Ew. G. königliche Reformation und jüngsten zehnjährigen Frieden gefangen, und bisher über solch sein gebührliches und genugsames Erbieten gewaltiglich vorgehalten worden; mit Gebietung ihm dieselben Gefangenen, wo solche Handlung obberührtermassen durch mich geschehen wäre, ihrer Gefängniß auf eine alte Urfehde ledig zu zählen ꝛc. mit mehr Worten Ew. Gnaden Mandates, das ich auf heute mit den Würden, als sich gebührt, demüthiglich empfangen, und vernommen; und um was unlöblicher Händel ich demselben meinen Bruder die seinen gefänglich angenommen habe, giebt die innliegende Abschrift zu erkennen, nicht zweifelnd, Ew. K. G. werde daraus meinethalben allen Glimpf und Billigkeit, und daß ich zu billiger Klage mehr dann er Ursache und Fug hätte, vermerken. Ferner so gestehe ich ihm nicht, daß er sich weder vor noch nach solcher Annehmung der seinen gegen mir Rechtens auf Ew. K. M. je erboten habe, dann Ew. K. G. findet aus eingelegter Abschrift meiner Antwort sein Erbieten auf den hochgebohrnen Fürsten meinen lieben Vettern Herrn Philipp Churfürsten, und Herrn Georgen beyden Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, das ich dann auf sie beyde sämentlich, und zu noch förderlicheren

Austrag auf ihrer jeden sonderlich angenommen habe. Alsbald er das verstanden, hat er mir wiedergeschrieben und auf meinen genannten lieben Vettern Pfalzgrafen zu ungeweigerten Rechten verwilliget, und doch von neuem daran gehangen, daß ich ihm an demselben Ende wieder Rechtens seyn soll. Er ist auch also und nochmals, als Wir beyde auf sein Gesinnen von meinem lieben Bruder Herzog Sigmunden als gewilligten Unterthaidinger in gütlichen Unterreden gewesen sind, darauf beharrt. Wie Wir aber beyde darnach auf genommenen Bedacht, nämlich ich in solch sein begehrtes Wiederrecht gewilliget, und das auch er seines Theiles demselben meinem lieben Bruder Herzog Sigmund geschrieben haben, weisen die eingelegten zwo Abschriften. Und wiewohl derselbe mein lieber Bruder Herzog Sigmund, als er mich berichtet, ihm solche meine Bewilligung und Zuschreiben seines begehrten Wiederrechtens verkündet, so hat er doch darauf seinem Erbieten, Begehren und Zuschreiben weiter nicht Folge gethan, als ihm gebührt hätte, sondern mich darüber Ew. K. G. vorgemeldtermassen unbillig fürgetragen. Und dieweil er nun denselben Ew. Gnaden, als ich mich bedunken lasse, Herkommen ergangener Händel verhalten, so hat meine Nothdurft erfordert, Ew. K. G. die hiemit zu öffnen, als ich dann vormals guter Maas auch gethan habe, gar unterthäniglich bit=

bittend, die wolle mich auf vorberührt meines Bruders Herzog Wolfgangs unbeständige und verweisliche Klage für aufrecht und entschuldiget haben. Und ob die Sachen mir zu Unglimpf an dieselbe Ew. G. anders gelangt wären, oder noch langen würden, dem nicht Glauben geben, sondern denselben meinen Bruder Herzog Wolfgangen gnädiglich erweisen, in vorangezeigten seinen Erbieten Begehren und Zuschreiben, als ihm wohl zusteht, auch löblich und billig ist, zu bleiben und dem nachzufolgen. Das bin ich willig um Ew. K. G. unterthäniglich zu verdienen. Und wo das seinethalben je nicht seyn will, so mag ich Recht um Recht gegen ihn vor Ew. K. G. als unser beyder rechten Herrn und ordentlichen Richter als billig ist, wohl leiden. Der ich mich hiemit demüthiglich thue befehlen. Datum München am Pfinztag nach Sebastiani (22. Jäner) Anno ꝛc. 1489.

3. Erste Beylage zu dem obigen Bericht an den Kaiser — nämlich Herzog Albrechts Schreiben an den Herzog Wolfgang vom Jahre 1487.

Loc. cit.

Lieber Bruder. Euer Wiederschrift, Uns ietzt auf unsre jüngste Antwort euch gegeben gethan, haben Wir vernommen, und befremdet euch solche unsre Antwort gar unbillig. Dann es ist offenbar, daß

euere Knechte Weyland unsern Diener Paulusen von Freyberg wider Recht und alle Billigkeit unentsagt und unbewahrt vom Leben zum Tod gebracht, auch daß ihr sie nach solcher That etwa lange Zeit in eueren Schlössern wider Uns enthalten habet. Was dabey weiter zu merken ist, mögt ihr selbst ermessen. Nun hat euch daran nicht begnügt, sondern wiewohl des genannten Freybergers gelassene Wittwe ihre Kinder und die ihren in unserm Schutz Schirm und Verspruch sind, so habt ihr doch gleichwohl darnach durch Erharden Perfaler und andre euere Knechte etliche der genannten Frauen Knechte am heiligen Fronleichnamstag nächstvergangen von dem hochwürdigen Sakrament bey gewöhnlichen Gottesdienst aus der Pfarrkirchen zu Münster ohne alles Verschonen desselbigen hochwürdigen Sakraments, geschweigens unsrer und unsers Schutzes gewaltiglich nehmen, gefänglich gen Lichtenberg führen, und mit strenger Frage, als Wir glaublich berichtet sind, nach eueren Willen mit ihnen handeln lassen; und haltet Uns die noch also gefänglich über unsern Willen vor. Damit von euch zweyfältig und nicht klein wider Uns gehandelt ist, dessen Wir von euch gar viel billiger, dann ihr von Uns Befremden und Mißfallens haben. Sollten Wir euch nun zu solchen unlöblichen Freveln Handeln, die Uns nicht wenig beleidigen, Hilfe, Rath und Beystand thun, als

ihr begehrt und schreibt der jüngste Vertrag anzeige, wäre gar unziemlich, und sind dessen, zusamt dem daß kein Vertrag dies innhält, nicht schuldig. Euch giebt auch kein Vertrag zu mit unsern Dienern und Verwandten vorgemeldtermassen zu handeln, denn ihr seyet ihr Herr und ordentlicher Richter nicht; habt auch über des Menschen Blut keinen Bann, und weder mit Frage noch sonst peinlich mit Gefangenen zu handeln, ist auch in euerer Macht nicht. Denn wo ihr die Verschreibung die ihr Uns unter euerem Siegel, der Datum steht am Erchtag vor dem heiligen Pfingsttag Anno ꝛc. 1477 *) gegeben habt, ersichtigt, zweifeln Wir nicht ihr findet darinn, daß Uns als regierenden Fürsten die Obrigkeit und Regierung über euere Schlösser und dazu über aller unsre Land und Leute unverscheidentlich zusteht.

Und nachdem Wir der vorberührten unsrer Diener und Verwandten zu Recht und Billigkeit mächtig sind und seyn wollen, so hätte euch gar wohl gebührt, Uns als ihren Herrn zu ersuchen, und nicht dermassen als vorsteht mit ihnen zu handeln; und möchten wohl geleiden, daß ihr der Verträge und Verschreibungen, zwischen Uns bisher aufgerich-

*) S. 8ter Band Seite 263.

richtet, gelebt hättet. Und als ihr ferner schreibt, wo Wir vermeynten, daß ihr unbilliges gehandelt oder handeln wolltet, so sey zwischen Uns Gebrüdern allen ein Spruch zu Regensburg ausgegangen, ob Widerwärtigkeit zwischen Uns Gebrüdern entstünden, wie Wir deren für unsre Landschaft oder die K. M. zu Austrag kommen sollen, solchem nachzukommen seyet ihr erbietig auf unsern lieben Bruder Herzog Sigmunden und gemeine Landschaft ꝛc. Nun wäre schwer und unleidentlich so unsre Diener und Verwandte von euch oder eueren Knechten vergewaltiget würden, daß Wir keine Gegenwehre gebrauchen, sondern allweg euer Erbieten, als ihr vermeynet annehmen sollten. Denn der vorberührte Spruch zu Regensburg *) hält das, auch die Narration eueres Briefes, als vorsteht, nicht inn; sondern also ob zwischen Uns Gebrüdern Befehdung und Bekriegung halben einigerley Irrungen entstehen, daß Wir der Pön halben daraufgesetzt kriegig, daß Wir darum unsre Räthe beyderseits Uns gütlich miteinander zu vertragen versuchen lassen. Oder wo die Gütlichkeit nicht gefunden würde, alsdann durch Uns selbst oder unsre Anwälde vor einem römischen Kaiser oder König zu Recht erscheinen sollten ꝛc. Und dieweil nun nach Laut des

Ar-

*) S. 8ter Band Seite 67.

Artikels zwischen Uns nicht Irrung ist, so wird auch euer vermeyntes Erbieten von euch unbillig für löblich und völlig genennt, und vorberührten Spruch nach an Uns gesonnen, anzunehmen. Und lassen es deshalb bey unserm Begehren in unserm nächsten Schreiben euch gethan, bleiben, der Zuversicht ihr werdet bedenken, wie sträflich als vor angezeigt wider unsre und euer selbst Verschreibung gehandelt ist, und demselben unsern Begehren ohne längeres Verziehen Folge thun. Datum München am Pfinztag vor Laurentii (8. August) Anno ꝛc. 1487.

Albrecht ꝛc.

an H. Wolfgangen von Baiern ꝛc.

Anmerkung. Der Innhalt der übrigen Beylagen zu dem Bericht an den Kaiser ist schon aus dem Berichte selbst zu ersehen.

Nun blieb die Sache eine Zeitlang beruhen, bis Herzog Albrecht sich im Herbste 1489 an den kaiserlichen Hof nach Linz begab, wo nicht blos Herzog Wolfgang, sondern auch Herzog Christoph ihre Beschwerden und Forderungen gegen ihn, dagegen aber auch er die Seinigen gegen sie anhängig machte.

Kaiser Friderich erliefs auf Instanz des Herzogs Wolfgang sub dto. Linz 13. November 1489 ein gewöhnliches Citatorium sub Termino dreymal 15 Tagen an den Herzog Albrecht. — Ein gleiches Citato-

ri-

rfum an den Herzog Albrecht auf Inſtanz des Herzogs Chriſtoph ſub dato Linz den 16. November 1489. — Ein weiteres auf Inſtanz des Herzogs Albrecht an den Herzog Wolfgang ſub dato Linz 20. November 1489, und am nämlichen Tage auch auf Inſtanz des Herzogs Albrecht eines an den Herzog Chriſtoph.

Herzog Chriſtoph, welcher in der Zwiſchenzeit eben ſo wie Herzog Wolfgang in den Löwlerbund getretten war, ſchrieb an den Löwlerbund um ihm zu dem Rechtstag mit ſeinem Bruder auf drey Könige Tag 1490 die treflichſten Räthe der Geſellſchaft nach Linz zu ſchicken, und Herzog Otto von Neumarkt unterſtützte dieſes Geſuch mit einem beſonderen Schreiben an den Bund.

Allein auf dieſem kaiſerlichen Rechtstage zu Linz iſt nichts beſchlieſsliches gehandelt worden, ſondern Kaiſer Friderich wollte die 3 Brüder in Güte vergleichen, verſchob daher das Rechtsverhör bis auf Oſtern, und ertheilte indeſſen ſub dato Linz den 13. Jäner 1490 dem Kurfürſten Philipp vor der Pfalz ein kaiſerliches Commiſsorium, daſs er ſuchen ſolle noch vor Oſtern die Partheyen gütlich zu vergleichen, oder ſie zu bewegen, daſs ſie ſich zu einen freundlichen verbundenen oder unverbundenen Tag vor einem oder mehreren unpartheyiſchen Richtern einverſtünden.

Kurfürſt Philipp von der Pfalz hielt hierauf einen Vergleichstag zu Amberg auf Sonntag Lätare (21. März) im Jahre 1490.

Auf

Auf diesem Vergleichstage ist Herzog Christoph nicht, wohl aber Herzog Wolfgang persönlich erschienen, und Kurfürst Philipp brachte es dahin, dass Herzog Wolfgang auf einen gütlichen oder auch rechtlichen Ausspruch dreyer Schiedsrichter, nämlich des ersagten Kurfürsten Philipp, des Herzogs Otto von Neumarkt, und des Herzogs Georg von Landshut compromittirte. Diesem sub dato Amberg Montag nach Lätare (22. März) 1490 erlassenen Abschiede trat auch Herzog Albrecht, welcher nur Commissarien nach Amberg geschickt hatte, bey.

In Folge dessen setzte nun Kurfürst Philipp von der Pfalz eine Zusammenkunft mit dem Herzog Otto von Neumarkt, und mit dem Herzog Georg von Landshut auf St. Johannis Baptistae Abend (23. Juny) 1490 in Nürnberg an. Allein am 14. Juny schrieb er diese Zusammenkunft wegen Hindernissen wieder ab, und sie kam auch nicht zu Stande, denn beyde Partheyen hatten sich in der Zwischenzeit schon wieder an den kaiserlichen Hof gewendet.

Es wurde nämlich auf Instanz des Herzogs Wolfgang schon sub dato Linz den 8. May 1490 ein kaiserliches Commissorium an den Bischoff von Strafsburg, — und auf Instanz des Herzogs Albrecht ein anderes kaiserliches Commissorium dto. Linz den 4. Juny 1490 an den Grafen Eberhard von Würtenberg decretirt.

Her-

Herzog Albrecht brachte es in Linz dahin, daſs das von ihm erwirkte Commiſsorium, obwohl es das ſpätere war, früher expedirt und insinuirt wurde. Graf Eberhard von Würtenberg hielt alſo am 5ten Auguſt 1490 ſeinen Commiſſionstag in Stuttgart, und als hier Herzog Wolfgang wegen dem Commiſsorio des Biſchoffs von Straſsburg, als dem älteren, nicht Rede und Antwort geben wollte, wurde ihm der Beweiſs der früheren Insinuation des letzteren aufgelegt.

Während dem Zeitraume zu dieſem Beweiſe hielt auch der Biſchoff von Straſsburg (Pfalzgraf Albrecht) am 28ten Auguſt 1490 ſeinen Commiſſionstag in Zabern, und hier wurde ſich dann nach Innhalt des nachfolgenden Abſchiedes auf ein Compromiſs des Herzogs Sigmund und einiger baieriſchen Landſtände vertragen.

4. Des Biſchoff's von Straſsburg Abſchied des Tages zu Zabern.

Nach dem Original Tom XV. P. I. der Fürſtenſachen.

Zu wiſſen. Als Uns Albrecht von Gottes Gnaden Biſchoff zu Straßburg Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern und Landgraf zu Elſaß durch unſern allergnädigſten Herrn den römiſchen Kaiſer ein ſeiner kaiſerlichen Gnaden Commiſſionsbrief zugeſchickt der Irrungen zwiſchen den hochgebohrnen Fürſten Herrn Albrecht und Herrn Wolfgangen Pfalzgrafen bey

Rhein

Rhein Herzogen in obern = und niedern Baiern Gebrüdern unsern lieben Vettern; Und als Wir die beyden Theile für Uns in Kraft kaiserlicher Commission verstaget, da der ehegenannte Herzog Wolfgang eigener Person erschienen, und der bemeldte Herzog Albrecht durch die Seinen mit Macht erschienen, haben Wir an beyde Partheyen gesucht Uns zu vergünstigen gütliche Gesuche zu thun, das Uns von den Partheyen zugelassen, und nach viel ergangenen Ansuchen an die Theile geschehen, gütlich verthaidiget und betragen inmassen hernach folgt:

Und also daß beyde obgenannte Fürsten in eigener Person derselben ihrer Irrungen so sie miteinander haben für den hochgebohrnen Fürsten Herrn Sigmunden Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern = und niedern Baiern ihrem Bruder unsern lieben Vetter, und achtzehn Mann aus ihrer gemeinen obern = und niedern Landschaft, nämlich ihrer jedweder drey aus den Prälaten, drey aus der Ritterschaft, und drey aus den Städten wählen sollen, und zu gütlicher Verhör kommen unverbindlich und mit wissenden Dingen der drey Stände. Und so sie also solche Wahl thun wollen, soll geschehen vor Herzog Sigmund ihrem genannten Bruder der auf ihr beyder Schreiben und Erfordern in 14 Tagen einen Tag bestimmen soll

nach

nach ihrem Zuschreiben und vor ihm solche Wahl beschehen. Und soll Herzog Albrecht den ersten benennen, und Herzog Wolfgang den andern, und also für und für gehalten werden. Und so solche Wahl vorgemeldter 18 Mann beschehen ist, alsdann soll Herzog Sigmund solches beyden seinen Brüdern Herzog Albrecht und Herzog Wolfgangen verkünden, und seinlichen Tag gen München oder in eine andre der Herrn Städte eine ansetzen, und die beyden Herrn beschreiben. Und soll alsdann Herzog Sigmund auf Zugeben Herzog Albrechts in dieser Handlung die 18 erwählte Mann in Monatsfrist an dasselbe Ende erfordern und beschreiben, und zu solchen gütlichen Tag sollen alle und jede, so in der gemeldten obern = und niedern Landschaft also erfordert werden, auch Herzog Wolfgang und die so er mit ihm zu solchen Tag für Herzog Sigmund und die erwählten Mann erfordern und bringen wird von dem genannten Herzog Albrecht und den seinen zu dem Tag, auf dem Tage so lange der gehalten wird, und wieder von dannen an ihre Gewahrsam mit verschriebenen Schirmgeleit nach nothdürftigen Dingen versehen werden; doch daß er über 200 Personen nicht mit ihm bringe. Und wo das also von Herzog Albrechten aufgenommen will werden, oder abschlagen wollte, das soll seine Lieb zwischen Dato dies und Michaelis nächstkommend Uns Bischoff

Albrechten zuschreiben, und zu wissen thun. Desgleichen soll er Herzog Sigmunden auch zu oder abschreiben. Der soll fürder solches Herzog Wolfgangen auch zu wissen thun, und Herzog Albrechten und den seinen. Und wo der ehegemeldte Herzog Albrecht für solche bestimmte Herzog Sigmund und 18 Mann nicht fürkommen will, wie oben steht, und in gemeldter Zeit Uns solches abschreibt, so soll alsdann diese Beredung den beyden Fürsten an ihren Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich seyn. Und sollen Wir Bischoff Albrecht ꝛc. obgenannt alsdann als kaiserlicher Commissari auf Montag nach Galli schierist (18. October) den obgenannten Herzogen ietzt ferneren Rechttag bescheiden, und auf die Rechtssätze, so von beyden vorgenannten Brüdern vor Uns beschehen sind, auf denselben Tag unser Urtheil eröfnen, und ferner im Recht wie sich auf die kaiserliche Commission gebührt zu handeln, wie Recht ist, als Wir Uns solches zu thun gewilliget haben, und darauf beyder Seiten Tagzettel gegeben. Desgleichen mag auch Graf Eberhard seinem gesetzten Rechttag alsdann auch nachkommen, wie Recht ist.

Wo aber der ehegenannte Herzog Albrecht für die obigen Herzog Sigmund und 18 erwählte Mann in der Gütlichkeit mit wissenden Dingen kommen

als vorsteht und annehmen würde, und Uns solches in berührter Zeit zuschreibt, so sollen beyde Fürsten Uns und auch Grafen Eberharden zuschreiben mit beyden Rechten still zu stehen, und nicht zu prozediren, bis auf ihr beyder, oder ihrer eines Anrufen, mit Verkündung der Zeit.

Es soll auch der Sachen vor obgemeldten Herzog Sigmund und 18 Mann Austrag und Ende oder Abschlag beschehen zwischen beyden Brüdern hiezwischen und Weyhnachten nächstkommend; es würde dann mit beyder Partheyen Willen länger erstreckt.

Es soll auch keine Parthey zwischen Dato dieser Abrede und dieser Zeit der Handlung Herzog Sigmunds und 18 Mann bey unserm Herrn dem Kaiser über der andern Parthey Commissari oder Commission zu advociren, oder an desselben Commissari statt, einen andern zu erlangen, wo es aber geschähe, soll solches keine Kraft haben.

Dessen zur Urkunde sind dieser Abrede und gütlichen Thaidung zwey gleichförmige Zettel und jeglicher Parthey einer überantwortet, mit unser Bischoff Albrechts zurück aufgedruckten Insiegel versiegelt und geben zu Zabern auf Samstag nach

sankt

sankt Bartholomäustag des heiligen Zwölfbothen (28. August) Anno ꝛc. 1490.

Nachdem Herzog Albrecht in einem Schreiben vom 13. September an den Bischoff von Strafsburg diesen Austrag anzunehmen sich erklärt hatte, setzte Herzog Sigmund seinen beyden Brüdern Albrecht und Wolfgang einen Tag nach München auf Montag nach Dionisii (11. October) 1490 an.

Hier wurden folgende 18 Landleute erwählt.

Herzog Albrechts Theil.

Aebte.	Windberg.
	Ebersberg.
	Beuern.
Vom Adel.	Hofmeister Jörg von Eisenhofen.
	Herr Hanns Pienzenauer.
	Hanns Paulstorfer der jüngere.
Von Städten.	Ludwig Pötschner von München.
	Erhard Kraler von Landsberg.
	Jörg Lerchenfelder von Straubing.

Herzog Wolfgangs Theil.

Aebte.	Tegernsee.
	Fürstenfeld.
	Steingaden.

Herr

Vom Adel. { Herr Bernhardin Stauffer. / Herr Heinrich Nothhaft. / Wilhelm Aresinger.

Von Städten. { Christoph Rudolph von München. / Andrä Gschirrer von Straubing. / Peter Schneider von Schongau.

Aktum München am Erchtag vor Galli (12. October) Anno ꝛc. 1490.

Diese ausgewählten Landleute wurden dann auf Sonntag vor Martini (7. November) zu dem Compromisstag durch den Herzog Sigmund einberufen.

Allein wegen dem schweren Podagra, das ihn überfiel, verschob er den Tag auf Sonntag vor Lucia (12. December) — und als sich seine Gesundheitsumstände gar nicht besserten, schrieb er am Andreasabend (29. November) auch diesen auf Lucia verschoben gewesenen Tag wieder ab.

Es ist hierauf dieser Tag nicht mehr reasumirt worden, sondern Kaiser Friderich hat sub dato Linz den 13. Jäner 1491 das Commissorium sowohl vom Bischoff zu Strasburg als vom Grafen Eberhard von Würtenberg zurückgenommen, und die Sache an das kaiserliche Kammergericht, so nächstens wieder eröfnet werden sollte, ziehen zu wollen erklärt.

Indessen wurden die Differenzen zwischen den herzoglichen Brüdern, und besonders zwischen dem Herzog Albrecht und dem Herzog Wolfgang von Tag zu

Tag lebhafter. Letzterer erliefs am 7ten Februar 1491 nebſt einem nachdrücklichen Schreiben an den Herzog Albrecht, auch ein gedrucktes Ausſchreiben an alle Landſtände, und Herzog Albrecht ſah ſich hierdurch veranlaſst, die Antwort, welche er ſeinem Bruder am 28ten Februar 1491 ertheilte, ebenfalls an die Landſtände auszuſchreiben.

Dieſe 4 Aktenſtücke werden hier eingerückt.

5. Herzog Wolfgang's Schreiben an den Herzog Albrecht.

Im Archiv. Tom. XV P. I der Fürſtenſachen.

Unſre brüderliche Treue und freundliche Dienſte zuvor, hochgebohrner Fürſt und Bruder. Wir ſind ungezweifelt, Ew. Lieb ſey durch unſre vorausgegangene Schrift an euch beſchehen gründlich und eigentlich berichtet der Widerwillen und Handlung, darin Wir gegen euch beſchlagen und vertieft ſind, deshalben Wir achten nicht Noth ſey, euch ferner darin einigerley Erklärung zu thun, dann ſo viel, dieweil Wir unzher derhalben über mannigfaltige unſer Schrift an euch geſonnen, weder gütlichen noch rechtlichen Fürkommens für unſre Landleute der gemeinen unſrer Landſchaft zu Baiern, und dazu bevoran für die hochgebohrnen Fürſten unſre liebe Vettern Herrn Philipp Churfürſten, Herrn Otten, und Herrn Georgen Pfalzgrafen bey Rhein und

Herzogen in Baiern ꝛc. von euch nicht erlangen haben mögen, sind Wir aus merklicher und nicht kleiner unsrer Nothdurft dazu bewegt und gedrungen worden, dieselbe Ew. Lieb, wo Wir anders unsrer Sachen gegen euch Austrag haben wollten, für die Kaiserliche M. als unsern obersten und rechten Richter zu fürheischen, als ihr dann dahin auf kaiserliche Ladung durch Uns selbst fürgenommen und geladen seyet. Desgleichen, doch nicht so mit völligem Schein und Würden, als sich geziemt, sind Wir von Euern wegen auch für die K. M. fürgeheischt, darein Wir gegründetes und loblich Einreden hätten. Damit aber jemand gedächte, daß Wir in einigen Weg eueres vermeynten Spruches Flucht oder Auszug hätten, so haben Wir Uns dannoch euerer Fürheischung nicht entschlagen wollen, sondern beladen; und ist in der Sache von unser jedem aus Zugeben der K. M. ein sonderlicher kaiserlicher Commissari erworben. Nämlich Wir unsers Theiles den ehrwürdigen in Gott Vatter und hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vettern Herrn Albrechten Bischoffen zu Straßburg Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Baiern und Landgraf zu Elsass, und von euch der wohlgebohrne unser lieber Oheim Graf Eberhard Graf zu Würtemberg der ältere ꝛc. Daselbst Wir zu beyder Seite, so viel jeder Theil gegen den andern zu kla-

gen

gen gelustiget ist, in rechtlicher Uebung fürgehei-
schen und gestanden. Wir sind aber unzher, als
Wir verhoffen im Grund des Rechtens sich eigent-
lich erfinden werde, durch euere ungebührliche und
ungemessene Einreden, im Rechten dargestellt, vor
gemeldten beyden Commissarien zu keiner unsrer
Antwort und Klage im Beschlusse des Rechtens zu
der Sache dienend, nie gekommen noch gelassen
worden, sondern zu jüngst und letzt, wiewohlen
Wir guter Zeit vor Eingang der kaiserlichen Ladung
und Commissarien von der königlichen Majestät auf
einen Anlaß bethaidingt, dem dann zu Augsburg
vor königlicher Würde von Uns beyden gelebt und
nachgegangen worden seyn sollte, als Wir dann
unsers theiles ohne Widerrede, laut der Copie dar-
über begriffen, zu leben zugesagt hatten; so ist
doch dem durch euch nicht Vollziehung beschehen,
sondern über alle Verwilligung und Zusagen dazu-
mal ganz abfällig gewesen und widerwärtig mit
unbilligem Einzug gestanden. So hat doch nichts
desto minder der angezeigte unser lieber Vetter Bi-
schoff zu Straßburg als ein königlicher Commissari,
den Wir als einen Freund und Herrn von Baiern
erwählt haben, als Wir unsers Theils in rechtlicher
Uebung gegen euch vor seiner Lieb gestanden sind,
auch aus guter freundlicher Meynung, damit Wir
und ihr unserer Widerwillen desto förderlicher in der

Gütlichkeit betragen würden, einen gütlichen Rezeß und Abschied zwischen unser beyder gestellt, also daß Wir deren zu beyden Seiten für den hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Bruder Herzog Sigmund und 18 Mann unsrer Landleute aus unsrer obern und niedern Landschaft, so Wir dazu ordnen würden, zu gütlicher Verhör kommen sollten, dem Wir dann unsers Theils in eigener Person, und ihr durch euere Anwälde zu leben, demselben Bischoff von Straßburg zugesagt haben, laut desselben Rezesses darüber begriffen. Und als Wir Uns auf angezeigten Abschied und Rezeß anheimisch fügten, thäten Wir unsers Theils vermeldtem unsern Bruder Herzog Sigmunden um Tagsatzung desgleichen auf unser Seite die neun aus unsrer obern und niedern Landschaft bitten und erfordern, unsrer Irrung, so Wir gegen einander haben, zu beladen, die sich dann darauf mit Tagsatzung und Verhör des Handels verwilligten, und nämlich durch unsern genannten Bruder Herzog Sigmunden zu zweymalen Tagsatzung zwischen unser beyder gestellt laut des Rezesses, dem Wir unsers Theiles zu leben anhängig gewesen, und nie widerwärtig erschienen sind. Aber vermeldter unser Bruder Herzog Sigmund hat Uns dieselben Täge, als ihr wißt, jeden in sonders nacheinander abgeschrieben, und nicht Fürgang lassen haben, aus Ursachen daß dieselbe

seine Lieb auf dieselbe Zeit als er Uns durch sein Zuschreiben berichtet, mit Podagra beschlagen gewesen wäre; mit dem die Zeit als Weyhnachten nächst verruckt, laut des Anlasses und Rezesses darinn Wir mit euch durch genannten Herzog Sigmund und die 18 verordneten Mann vertragen seyn sollten, also vergangen, unentschieden hangt, und ist also wieder zu Recht an die vermeldten Commissarien gewachsen.

Und so Wir also zu beyden Seiten in solchem Rezess, und bevoran in kaiserlichen geschriebenen gebotenen Frieden, daß ein Theil mit dem andern und den seinen unfreundliches nichts zu handeln haben solite, gestanden, so ist Uns dannoch, als Wir in unserm Wildbann zunächst bey Planeck in unserm Oberlande an der Würm nicht fern von unsrer Stadt München unsrer Kurzweil nach gelegen sind, über den vermeldten kaiserlichen Frieden und Rezess auf einen unsrer Diener mit verborgener dunkler List, wiewohl Wir gegen niemand in keiner offener Befehdung stehen, und mit niemand nichts unfreundliches zu handeln haben, abgeschossen, seines Leibes gefehlt, und sein Pferd erschossen worden. Achten Wir wohl, dieweil das also in unserm Oberlande, und an den Enden da dann nie solches bey unsern Zeiten erhört worden, beschehen ist, kei-

ner von Hungarn Böhmen oder andrer auſſer Landes gethan habe. Wem das gleiche, iſt bey andern Häudeln, Uns vormals begegnet, lauter und klar zu verſtehen.

Ob auch vermeldter unſer Bruder Herzog Sigmund und ihr geluſtiget geweſen wäret dem Rezeſſ zu leben, und Neigung zu haben zu gütlichen Vertrag, und zu verhüten Uns ſelbſt auch unſer aller Land und Leute Unrath und Verderben, ſo hätten billig die angezeigten Podagra, wo die alſo vorhanden geweſen, und anders nichts darein gefallen wäre, daran nicht Hinderung gebracht. Man hätte dieweil wohl geduldet an ſeiner Liebe ſtatt einen andern zu ſetzen, damit wäre es dannoch an ihn gewachſen, daß es alſo ohne Frucht nicht erſchlagen worden wäre. Dabey aber im Grunde der Sachen von Ew. Liebden unverborgen gut und wahrlich zu betrachten iſt, aus ſolchen eueren verblendeten und unnachbarlichen Fürträgen Uns in die Länge und Verzug einzuführen und zu beſchweren, das Wir billig nicht klein beherzigen, und in ſeinem Werth Uns zu gut bedenken. §§.

So nun Ew. Lieb obgemeldter Thaten und Geſchichten eigenes und gutes Wiſſen gehabt und noch hat, wollen Wir dafür achten ob Wir Mittel oder Fug ankehren werden, damit Wir zu Anzahl oder

Gebührniß unsers vätterlichen Erbes kommen mögen, soll Uns von niemand verarget werden, noch euch selbst dies an Uns befremden. Haben Wir Ew. Lieb nicht verhalten wollen. Datum am Montag nach Purificationis Mariä (7. Februar) Anno ꝛc. 1491.

Von Gottes Gnaden Wolfgang Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc.

6. Herzog Wolfgangs Ausschreiben an alle Landstände.

Nach einem gedruckten Exemplar im Tom II. lit. E. der Löwlerbundsacten.

Von Gottes Gnaden Wolfgang Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Wir sind ungezweifelt, du seyest durch unsre vor ausgegangene Schrift an dich beschehen gründlich und eigentlich berichtet der Widerwillen und Handlung, darin Wir gegen unsern Bruder Herzog Albrechten beschlagen und vertieft sind, deshalben Wir achten, nicht Noth sey, dir ferner darin einige Erklärung zu thun, dann so viel, die weil Wir unzher ꝛc. . . . .

In dieſer Art, und mit dieſen nothwendigen Aenderungen im Stile iſt das gedruckte Ausſchreiben des Herzogs Wolfgang mit ſeinem hievorne eingerückten Schreiben an den Herzog Albrecht vollkommen gleichlautend, bis zum Zeichen §§. Der Schluſs aber iſt in folgender Art geſetzt:

So Wir nun alſo über mannigfaltiges unſer Erſuchen an gemeldten unſern Bruder Herzog Albrecht mehr dann einſt geſonnen, die ungebührlichen Einträge Verzug und Längerung aller Billigkeit, beſondere Flucht des Rechtens nicht wenig befinden, auch daß Wir darin von dir über ſonderes unſer fleiſſiges Erſuchen und Schrift, auch vor an dich beſchehen, keinerley Nachſchubes, als dir deinen Ehren geziemt, bisher gemerkt, und im Grund ganz ungeübt und verächtlich geſtanden biſt, über die Pflicht und Erbhuldigung ſo du bey Zeiten des Regiments unſerm lieben Bruder Herzog Sigmunden von unſer aller vier Fürſten Gebrüder wegen gethan haſt, und der noch unſernhalben von Uns nicht müſſig oder ledig gezählt biſt, haben Wir nicht unbillig gedacht, Uns in dem, dieweil Wir doch von dir, auch unſern Landleuten und andern verlaſſen und mit keinerley Hilfe verſehen geweſen ſind mit Beyſtänden, und unſer vätterliches Erb, was Uns zu unſerm vierten Theil gebührt, zu handhaben und zu erobern, zu verſorgen; Als Wir Uns

auch

auch dessen aus angezeigten und andern merklichen Ursachen, so Wir zu seiner Zeit gar eigentlich mit dem Grunde des Rechtens und der Warheit glaubliche Anzeige geben mögen, unterstanden, nämlich darauf den loblichen Bund zu Schwaben, und die Gesellschaft des Löwen mit ihrer Einigung aufgenommen, und darein verpflichtet. Was nun dir darin Fug oder Ehre entstehen und nachgezählt werden mag, ist gut zu bedenken, wo du das in dir selbst betrachten wirst, daß du damit nicht kleinen Mißbrauch an dich ziehest. Und auf alle ergangene vor und ietzt angezeigte Ursachen dir dargezählt, so ist unser ernstliches Begehren an dir, und sind dich hiemit deiner angezeigten Erbhuldigung und Pflicht ermahnend, vermeldten unsern Bruder Herzog Albrechten, als der selbst, der Uns allen vier Brüdern in Gemein und keinem für den andern verbunden und verstrickt bist, daran zu weisen und verhelfen, Uns unser vätterliches Erb, was und so viel Uns zu unsern vierten Theil an Land und Leuten zugebührt, gütlich folgen zu lassen; damit Wir dir in geneigter und gleicher Pflicht noch spüren, auch daß Wir unser aller Länd und Leute vor Verderben Unrath und Schaden verhüten, und nicht zu weiterer Uebung und Eindrang gebracht werden. Dann Uns förder unserm Bruder Herzog Albrechten unser vätterliches Erb in Handen und

Regiment zu lassen bey seinen sorgfältigen Händeln keineswegs gemeynt seyn will. Und ob du dawider vom gedachten unserm Bruder Herzog Albrechten um einigerley Hilfe wider Uns angezogen würdest, als Wir Uns dessen in seinen unzher angehängten geschärften und unbrüderlichen Fürnehmen wohl versehen, ihm dessen gegen Uns nicht statt geben noch bewegen lassen, wie Wir Uns deiner Pflicht nach, dessen ungezweifelt zu dir versehen. Damit Uns von dir nicht Ursache gegeben werde, einigerley mehreren Unfug deinethalben anzuziehen, und wider dich zu handeln. Und begehren dessen hiemit deine verschriebene Antwort bey dem Bothen. Datum Montag nach Purificationis Mariä (7. Februar) Anno ꝛc. 1491.

7. Herzog Albrechts Antwort an seinen Bruder Herzog Wolfgang.

Nach dem Originalaufsatze. Tom. XV. P. I. der Fürstensachen.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst und Bruder. Wir haben euer Schreiben Uns gethan, dessen Datum steht am Montag nach Purificationis Mariä nächst vergangen hören lesen. Und dieweil ihr darin etliche vergangene Händel, Uns beyde gegeneinander berührend, auch sonst daneben Uns zu Unglimpf anders ausschreibet,

als sie an ihm selbst und herkommen sind, so ursachet ihr Uns solche euer ungegründetes Ausschreiben unverantwortet nicht zu lassen, als Wir auch das mit der Wahrheit zu thun wissen.

Und erstlich schreibt ihr, Wir seyen durch euere vor ausgegangene Schrift Uns beschehen, eigentlich berichtet der Widerwillen und Handlung darin ihr gegen Uns beschlagen und vertieft, deshalben weitere Erklärung derselben nicht Noth sey ꝛc. Ist nicht minder, ihr habt Uns auf eine Zeit in einem euerem Schreiben, dessen Datum am Pfinztag vor dem heiligen Weyhnachten Anno ꝛc. 1487 etlicher Händel und Vergewältigung beschuldiget, die Wir durch unsre Wiederschrift, deren Datum steht am Montag nach Purificationis Mariä nächst darnach vergangen, mit der Wahrheit und also verantwortet, daß Wir nicht Zweifel haben, wenn Unpartheyische dieselbe euere Schrift und unsre Antwort zuhören, Wir werden darin anders nicht, dann fürstlicher aufrechter, und ihr unloblicher Handlung, auch alles Glimpfes Fuges und Billigkeit blos erfunden. Dabey lassen Wir es.

Zum andern schreibt ihr, ihr habt bisher über manch euer Gesinnen weder gütlichen noch rechtlichen Kommens für unsre Landleute gemeiner unsrer Landschaft zu Baiern ꝛc. und zuvor für die hochgebohrnen

bohrnen Fürsten unsre liebe Vettern Herrn Philip-
pen Churfürsten, Herrn Otten und Herrn Georgen
Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc.
bey Uns erlangen mögen. Das gestehen Wir nicht.
Ihr habt in vorgemeldten eueren Schreiben, mit
dem Wir es anzeigen mögen, euer Erbieten auf die
vorgenannten unsre liebe Vettern Pfalzgraf Philip-
pen und Herzog Georgen oder unsre gemeine obere
und niedere Landschaft gesetzt, das haben Wir auf
dieselbe unsre liebe Vettern beyde sammentlich, und
zu noch förderlicherem Austrag auf ihrer jeden son-
derlich angenommen, und euch zugeschrieben. Auf
das habt ihr Uns geantwortet, und euch zu recht-
lichen Austrag unsern lieben Vettern den Pfalzgra-
fen allein gefallen lassen, doch neues daran gehan-
gen, daß Wir euch an demselben Ende Wiederrech-
tens seyn sollten, das Wir aber nach unserm An-
nehmen eueres Erbietens, daran kein Wiederrecht
gehängt ist, nicht mehr schuldig gewesen sind. Haben
deshalben bey solchem unsern Annehmen eueres Er-
bietens bleiben wollen, und an euch, das eueres
Theiles auch zu thun, darauf unsern vorgenannten
Vettern dem Pfalzgrafen um Annehmung und för-
derliche Tagsatzung, wie Wir, zu ersuchen, und
dessen euere Antwort begehrt. Uns ist aber keine
von euch zugekommen, so lange, daß nach fernerer
Uebung Wir beyde für unsern lieben Bruder Herzog

Sig-

Sigmunden zu gütlicher Verhör und Widerrede gekommen, von dem Uns beyden Mittel fürgehalten, die von euch abgeschlagen worden. Und ehe Uns solcher euer Abschlag von demselben unsern Bruder verkündet worden ist, haben Wir seiner Lieb euer begehrtes Wiederrecht, wiewohl Wir dies, als vorsteht, nicht schuldig gewesen wären, zugeschrieben nach Laut der inliegenden Abschrift, das euch seine Lieb, als er Uns berichtet, verkündet. Aber es hat darauf geruht. Daß Wir von ihm und euch weiter unversucht geblieben sind, daraus erfindet sich klar, daß rechtlicher Austrag nicht an Uns, sondern an euch erwunden hat.

Zum dritten so wird Uns von euch zugemessen, als sollen Wir vor unser beyder erworbenen K. Commissarien nämlich unsern lieben Vettern und Oheimen Herrn Albrechten Bischoffen zu Straßburg, und Graf Eberharden von Würtemberg dem ältern in Recht durch ungebührliches und ungemessenes Einreden geirrt haben, daß ihr zu keiner Klage, auch von Uns zu keiner Antwort der Sachen dienend gekommen noch gelassen worden seyet ꝛc. Das widersprechen Wir auch, und also: Wir haben vor unserm erworbenen Commissari dem von Würtenberg in Recht unsre Klage gegen euch thun lassen wollen, das haben euere Anwälde geirrt, auf Meynung

nung unsre Commission sey von Unwürden, und gebe dem von Würtemberg keinen Gerichtszwang, auch euere Commission unserm Vettern dem von Straßburg eher geantwortet, dann die unsere dem von Würtenberg ausgebracht, und sich darauf daß also euere Commission eher dann die unsre geantwortet sey, erboten fürzubringen. Dazu sind sie mit Urtheil gelassen, und Wir damit gelernt, daß unsre Gewalthaber sich darnach vor euerem Commissari dem von Straßburg zu euerer Klage zu antworten, auch gewidert haben, vermeynend daß vor unserm Commissari dem von Würtenberg vor ausfindig werden sollte, welche Commission eher geantwortet wäre. Aus dem erfindet sich die Flucht rechtlicher Ausführung der Hauptsache bey euch, und nicht bey Uns.

Zum vierten, so schreibt Ihr von einem Anlaß, der durch die königliche Majestät zwischen Uns bethaidingt, den ihr zugesagt, und Wir über alle Verwilligung und Zusagen nicht vollzogen haben, sondern dem abfällig und widerwärtig gestanden seyn sollen. Diese euere Beschuldigung Uns unsern Glimpf berührend befremdet Uns von euch nicht klein; Soll sich auch mit Wahrheit zu Uns nimmer erfinden. Denn, was Wir berührten Anlasses halben vor der Königlichen Majestät gewilliget und zugesagt,

dessen

dessen ist bey Uns kein Gebruch, sondern bey euch gewesen. Dessen ziehen Wir Uns an Seine K. G. und halten es dafür, daß Unbeständigkeit und Aenderungen der Schriften und Händel hievor von euch und nicht Uns erfunden und gemerkt werden. Damit wollen Wir solchen eueren unbilligen Anzug auch verantwortet und vergolten haben.

Zum fünften wird von euch angeregt der gütliche Rezeß von unserm lieben Vettern dem Bischoff zu Straßburg zwischen unser beyder ausgegangen ꝛc. In diesem Stück mögen Wir die Worte, daß ihr schreibt Wir haben denselben Rezeß durch unsre Anwälde gemeldtem unsern Vettern zugesagt, auch ungestraft nicht lassen; denn es ist nicht geschehen. Unsre Anwälde haben den nicht zugesagt, sondern auf hinter sich bringen an Uns angenommen. Und setzt der Rezeß als sich daraus klar erfindet eine Zeit, darin Wir ihn dem von Straßburg zu oder abschreiben sollen. In derselben Zeit haben Wir ihm den zugeschrieben, und nachfolgend desselben Rezesses in allen dem, das Uns darin berührt hat, getreulich gelebt. Daß aber unser lieber Bruder Herzog Sigmund seine angesetzten Täge erstreckt, und nach Laut berührten Rezesses vor Verscheinung der Zeit darin bestimmt zwischen Uns nicht gehandelt hat, dessen sind Wir nicht Ursache, sondern

seine merkliche Kraukheit, darin er die Zeit schwerlich liegerhaft gewesen ist, als das euere Diener und Bothen auch viele andere glaubwürdige gesehen haben. Denn Wir hätten unsers Theiles nicht allein seiner, sondern auch eines andern an seiner statt gütliche Handlung, wo ihr euch dessen gesättiget merken lassen hättet, wohl gedulden mögen. Und daß es also vom Rezeß gekommen, ist mehr euere dann seine Schuld, dann seine Lieb hat euch um Erstreckung desselben Rezesses Zeit, hoffend sich sollte seine Krankheit dazwischen zur Besserung schicken, schriftlich ersucht, und daneben seine Bottschaft Wigiläusen Hund darum zu euch geschickt den habt ihr nicht für euch lassen, auch solche Erstreckung, die Wir unsers Theils gewilliget hätten, nicht gedulden wollen.

Zum sechsten schreibt ihr von einem Pferd, so unter einem euerem Diener bey Planeck erschossen worden seyn solle. Das achten Wir für eine Geschichte die nicht neu ist, sondern sich oft zwischen Reutern in Erforderung der Bescheid nicht allein mit Beschädigung ihrer Pferde, sondern ihrer Leib begiebt. Und dieweil ihr Uns derselben Geschichte nicht verwandten beschuldiget, sondern in gemein gegen Himmel davon schreibt, so ist unsernhalb dazu zu antworten nicht Noth.

Zum

Zum siebenten und letzten habt ihr die Beschliessung eueres Schreibens auf Schraufworte gesetzt, und nämlich die, ihr wollet dafür achten, ob ihr Mittel oder Fug ankehren wolltet, dadurch ihr zu Anzahl oder Gebührniß eueres vätterlichen Erbes kommen möchtet, das sollte euch von niemanden verarget werden, noch Wir selbst dessen Befremden haben. Ihr habt auch darneben unsre Unterthanen in euerem ungegründeten Ausschreiben ihnen gethan der Erbhuldigung ermahnt, Uns zu erweisen, euch eueren vätterlichen Erbtheil so viel euch dessen zu euerem vierten Theil gebühre, folgen zu lassen, damit ihr, auch unser aller Land und Leute vor Verderben Unrath und Schaden verhütet, und nicht zu weiterer Uebung und Eindrang gebracht werdet. Denn euch keineswegs vermeynt sey, eueren vätterlichen Erbtheil fürder in unsern Handen und Regierung zu lassen ꝛc. Solche Schraufworte mit angehängter Drohung, als vorsteht, unsern Unterthanen gethan, wollen sich auf eine Fehde und Verwahrung ziehen, mögen auch wohl für keine gedeutscht werden. Und dieweil Uns nun unverborgen ist, welches deren eines euch zu Sinn ist, so begehren Wir dessen von euch schriftliche Läuterung förderlich bey diesem unsern Bothen, Uns darnach haben zu richten.

Uns als ihr eueren vätterlichen Erbtheil nicht mehr in unsern Handen meynt zu lassen, entgegnen Wir euch brüderlicher Geburt und Sippt nach, daß ihr euch damit eueren eigenen Briefen, Handschriften und Siegeln so grob widerwärtig haltet und erkennen lasset, denn ihr wisset, daß ihr Uns eueren vierten Theil alles eueren vätterlichen Erbes an Landen Leuten und Gütern nichts ausgenommen unser und euerer Lebtag inn zu haben und zu regieren übergeben, befohlen und verschrieben habet, damit zu thun und zu lassen nach allem unsern Willen und Gefallen. In Kraft solcher euerer Uebergabe und Verschreibung Wir solchen eueren vierten Theil beyläufig 14 Jahre her inngehabt, und regieret, und ob Gott will noch lange zu thun vorhaben. Ihr habt auch darnach denselben eueren vierten Theil, wo Wir euch überleben, Uns und unsern Erben allein vor allen andern unsern Brüdern und ungetheilt gar gegeben, geeignet, vermacht und verschrieben, dessen Wir euere unvermailigte Briefe, Handschrift und Siegel, und darüber der K. Majestät Confirmation und Bestättung in unserm Gewalt haben; deren halten Wir Uns. Mit was Fug oder Billigkeit ihr darüber solchem euerem vergebenen und verschriebenen Erbtheil nachfechtet, und unsre Unterthanen einiger Erbhuldigung anziehet, auch euch als ihr schreibt um Beystands willen zu

desselben eueres Erbtheiles Eroberung in den schwäbischen Bund und Gesellschaft des Löwen begeben habt, übergeben Wir euch zu ermessen, der Zuversicht, ihr werdet in euer selbst, auch eines jeden, der zu Ehre und Ehrbarkeit geneigt ist, Vernunft und Verständniß finden, die vorberührten euere Briefe Handschrift und Siegel zu halten, das auch deshalb und zuvor über vorgemeldte Prozedirung Rechtens vor beyden Commissarien, und besonders des von Straßburg genommenen Bedacht seines Urtheiles solch euer Ausschreiben billig unterlassen wäre. Datum München am Montag nach Sonntag Reminiscere (28. Februar) Anno ꝛc. 1491.

Albrecht ꝛc.

an Herzog Wolfgangen.

8. Herzog Albrechts Ausschreiben an Prälaten, Ritterschaft und Städte.

Nach dem Originalaufsatze loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, würdiger in Gott, lieber getreuer. Unser Bruder Herzog Wolfgang hat Uns und daneben wider Uns ein unbilliges Ausschreiben gethan. Das haben Wir ihm verantwortet wie die inuliegende Abschrift zu erkennen giebt. Wollten Wir euch nicht verhalten, mit Begehrung Uns dar-

auf der Sachen halb für aufrecht und verantwortet zu haben; Uns auch, wo ihr dessen Rede höret zu verantworten, als ihr Uns zu thun schuldig seyet. Das kommt Uns zu guten Gefallen gnädiglich zu erkennen. Datum München am Erchtag nach Sonntag Reminiscere (1. März) Anno ꝛc. 1491.

Grosse Städte, 7.
Aebte, 17.
Kleine Städte, 10.
Lieber getreuer, 60.
Pröbste, 16.
3 Briefe edler.
1 Brief wohlgebohrner.

Während diesen Differenzen wurde sowohl für dieselbe, als auch hauptsächlich wegen dem Löwlerbunde, (welcher zwar an sich eben in keinem unmittelbaren Verbande mit den wechselseitigen Differenzen der drey Herzogen stand, aber doch dieselbe sichtbar belebte) im Monate März 1491 ein kaiserlicher Rechtstag zu Nürnberg vor dem römischen König Maximilian, und in Gegenwart von vielen Reichsfürsten gehalten.

Was auf diesem Tage zu Nürnberg vom Löwlerbunde vorgekommen ist, wird in dem 10ten Bande folgen; Hier werden nur die Streitschriften der drey Herzogen unter sich eingerückt.

9. Herzog Wolfgangs Klage.

Im Archiv Tom. XV. P. I. der Fürstensachen.

Herzog Wolfgangs Klage dem König wider der Herzog Albrechten zu Nürnberg gethan.

Item ich Herzog Wolfgang in Baiern ꝛc. habe aus brüderlicher Treue und Liebe, und auf dieselbe Zeit nützeres nicht verstanden, zu Ehre und Nutzen unser aller Brüder, auch Aufenthalt Land und Leute unserer Fürstenthum meinen vierten Theil desselben also ungetheilt, so mir von meinem Herrn und Vatter löblicher Gedächtniß zugestanden ist, von Recht und Billigkeit, löblich zu regieren übergeben und befohlen, als ich geachtet habe dem weisesten meinem Bruder Herzog Albrechten, mein und sein Leben lang. Laut und Innhalt dieser Verschreibung, so ich begehre zu verhören, aus dem gar klärlich abgenommen wird, mich ganz treulich gehalten habe. Wo auch mein Bruder Herzog Albrecht mir nicht Ursache gegeben, mich also merklich erblichen zu verderben unterstanden, so hätte ich mich also desselben seines Regimentes so hoh nicht beklagt. Aber Ew. Königliche Majestät, und die Kaiserlichen Anwälde aus nachfolgenden Ursachen vernehmen werden, mich redlich und billig bewegend seyn zu nachfolgender Forderung.

Item

Item Ew. K. M. haben gutes Wissen, ist auch offenbar und kündig, daß mein Bruder Herzog Albrecht sich vertragen hat mit meinem lieben Oheim Erzherzog Sigmund zu Oesterreich, und sich dessen verschrieben, wo vermeldter mein Bruder vor ihm mit Tod abgehen würde, daß alsdann genannter Herzog Sigmund zehenmal hundert tausend Gulden auf unser aller Brüder Herzogthum aufheben sollte. Desgleichen hinwiederum, wo gemeldter Herzog Sigmund vor genannten meinem Bruder Herzog Albrechten mit Tod abgienge, so sollte mein Bruder aufheben auch so viel Summa Gulden auf dem Lande der Etsch, wie dann die Verschreibung darüber aufgerichtet innhält. Solche merkliche Summa Gulden genannter mein Bruder nicht Macht gehabt hat zu verschreiben auf unserm Fürstenthum Baiern, nachdem die auslöschend wäre unser Brüder aller Theil, wo mein Bruder Herzog Albrecht mit Tod abgehen sollte vor gedachten Erzherzog Sigmund. Dann Ew. K. M. abnehmen mag, daß nach Abgang meines Bruders, wie vor, in mein auch meiner Brüder Vermögen nicht ist, noch seyn mag, zehnmalhunderttausend Gulden zu bezahlen, und gar viel eine mindere Summa auszubringen, dadurch von Noth wegen unser aller Fürstenthum hingegeben werden müste. Wo möchte dann mir werden mein vätterlicher Anfall, nach Form meiner

Gebührniß, und Laut der Verschreibung, sondern würde ich dessen durch meinen genannten Bruder enthalten, wider obberührt gegebene Briefe des Regiments halben ihm befohlen, dann er doch nichts anders, dann ein Administrator Innhalt desselben ist.

Und ob dawider geredet möchte werden, als ob mein Bruder nützlich gehandelt, zu Mehrung unser aller Fürstenthum, dieweil Erzherzog Sigmund älter, auch seines Leibes schwächer ist, dann mein Bruder, dadurch mehr zuversichtlich Herzog Sigmund mit Tode eher abgienge dann unser genannter Bruder, alsdann das Etschland unserm Fürstenthum zufallen würde; Antwort darauf, daß wahr ist, auch zu Tagen mehrmalen verlautet hat, Ew. K. M. auch wissend, daß Erzherzog Sigmund das Etsch = oder andre Lande vom Hause Oesterreich zu verkaufen oder vergeben nicht Macht gehabt habe; nachdem der älteste Herr von Oesterreich unser allergnädigster Herr der R. Kaiser ꝛc. darein nicht verwilliget, als dann seyn sollte Laut der Verschreibung so die Fürsten von Oesterreich darum haben. Desgleichen Ew. Königliche Majestät als regierender Fürst und Herr von Oesterreich das auch nicht verwilliget. Daraus folgt meinen Brüdern und mir allein Verlurst gestanden und zugefügt sey. Zu dem, wiewohl ein alter Herr nicht lange leben mag, so

ist

ist doch wohl möglich, steht auch noch zu Gott dem Herrn, daß mein genannter Bruder Herzog Albrecht mit Tod abgehen möge vor Erzherzogen Sigmund; aus dem gar klärlich abgenommen wird, mein Bruder obgenannt anders gehandelt, dann ihm als einem Administrator zugestanden, und nicht Macht gehabt hat, mir zu verderblichen Schaden auch Landen und Leuten reichen möchte.

Zum andern, so hat mein Bruder Herzog Albrecht nach Annehmung der Stadt Regensburg, den Hof mit seiner Herrschaft ausserhalb der Stadt gelegen zugehörend unserm Fürstenthum mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeit in die Stadt Regensburg gezogen, desgleichen das Hofgericht, so unsre Vorfahren löblicher Gedächtniß und Wir Brüder von Alter in unsrer Hauptstadt in unserm Niederlande zu Straubing gehalten, mit niederländischen Amtleuten Vizedom und andern besetzt. Nun wird das alles also gen Regensburg gezogen, und daselbst mein Bruder seinem Gefallen nach besetzt; und also mit Regensburg eine Vermischung gethan, wo die Stadt zum heiligen Reiche wieder kommen, als vielleicht ein römischer Kaiser vermeynen möchte, das würde mir an meinem vätterlichen Erbtheil zu hohen Nachtheil reichen, dann damit die vorangezeigten Recht und Gerech-

tig-

tigkeit so unserm Fürstenthum zugehören nicht die mindesten entzogen werden möchten, als Ew. Königl. M. mit den kaiserlichen Anwälden viel höher verstehen, dann ich davon reden lassen mag.

Zudem, wo die Kaiserliche M. um Annehmung der Stadt Regensburg meinen Bruder rechtfertigen, desgleichen um die Pönfälle anziehen würde, die also unser aller Brüder Fürstenthum hinweg nehmen möchten, das mein genannter Bruder Innhalt des Empfehles nicht Macht hat. Dazu so werde ich berichtet, daß genannter mein Bruder Regensburg auf seine männliche Leibeserben gewendet habe; Wo nun solche Aenderung von und mit unserm Fürstenthum, durch ihn fürgenommen, Kraft haben sollte, und dann zu seinem Gefallen steht, das Regiment und Administration aufzusagen, würde mir mein vätterlicher Anfall also geschmälert, zu Nachtheil Land und Leuten meinethalben unverschuldet auch wider meinen gegebenen Empfehl der Administration.

Zum dritten, so hat mein Bruder Herzog Albrecht unsre Ritterschaft in unser aller Brüder Niederlande mit samt den ihren also beschwert, wider ihre Briefe und Siegel, auch gegebene Freyheiten, so sie hoh erkauft, von unsern Vorfahren und von Uns allen Brüdern bestättiget, daß sich die, Innhalt

halt ihrer Freyheit, zusammgethan, Schutz und Schirm ausserhalb unser aller Brüder gesucht, das Uns allen schimpflich, zu dem nachtheilig ist, mir an meinem vätterlichen Erbtheil zu hohen Nachtheil reichend, auch Landen und Leuten, dieweil doch solche Ritterschaft unser aller Brüder Kleidung gewesen, und bey dem höchsten nicht die mindesten. Das doch zu thun mein Bruder nicht Macht gehabt hat.

Zum vierten, so langt mich wahrlich an, wie mein Bruder Herzog Albrecht unser Fürstenthum ausserhalb unser aller Brüder in andre Personen verwendet, verschrieben, und verschafft habe, das er doch zu thun ganz nicht Macht gehabt hat. Wo auch dem also wäre, als ich mich dann versehe, so reichet solches mir und meinen Brüdern, auch unsern Landen und Leuten zu verderblichen erblichen Schaden.

Zum letzten, so hat mein Bruder und die seinen, so ihm zu versprechen stehen, als er auch anzeigt in seinem Schutz und Schirm hält; desgleichen zu Dienern, einen Handel an mir begangen, dadurch, wo vor die angezeigten Ursachen nicht genugsam wären, als die sind, sein Regiment meines Theils verwürkt, dadurch meinem Bruder Herzog Albrechten die Administration entzogen werden möchte. Und hat die Gestalt: Etliche verläumte

Personen haben mir nach meinem Leben gestellt, und dazu Weg und Steg gerüstet gesucht, mich also unverschuldeter Sachen wider das gemeine Recht auch zehnjährigen Landfrieden unbewahrt aller Ehren vom Leben zum Tod bringen wollen. Und ist der Uebelthäter halben zwischen Willen und Werken kein Unterschied gewesen; dann daß Gott der Herr mich also gnädiglich fürgesehen hat, damit solches grosses Fürnehmen nicht vollzogen ist. So ich nun des Handels wahrlich berichtet worden bin, habe ich die Uebelthäter fänglich lassen annehmen, die auch ihr Uebel also frey bekennt haben, wie sie bestellt worden sind mit grosser zugesagter und verheissener Mieth und Gabe in Beywesen Lorenzen, meines Bruders Herzog Albrechts Knecht. Wie sie auch mit Narrenkappen gegangen an die Ort und Stätte so sie verhoft haben mich zu finden, und ihrem Zusagen nach vom Leben zum Tod zu bringen. Alles mit mehreren Innhalt der Instrumente von dreyen glaubwürdigen Notarien darüber ausgegangen. Solches Urgicht ich meinem Bruder in Trauen und Glauben mit einer Credenz bey einem meinem Pfleger zu Greifenberg Erharden Perfaler mit samt zweyen Knechten zugeschickt habe, den fleissiglich zu bitten, solchen schweren ungehörten Handel zu Herzen nehmen, aus brüderlicher Liebe und Treue auch empfangenen Gutthaten die

Gefangenen helfen zu strafen. Solches alles unangesehen auch unsrer hohen Verschreibung innhaltend, daß ich und mein Bruder Herzog Albrecht nimmermehr widereinander seyn, sondern aneinander treulich meynen, wo auch einer aus Uns beschädiget, oder sonst einigerley zugefügt würde, so das der andere gewahr wird, seinem Vermögen nach von Stund auf seyn und zuzuziehen, so hat unverhörter Dingen mein Bruder Herzog Albrecht vermeldten meinen Pfleger mit samt den Knechten fänglich lassen annehmen, die mit strenger Frage verhört, Sachenhalb die mir mein Gemüth nie berührt haben. Und wiewohl ich zum drittenmal geschrieben habe, die vermeldten Gefangenen ledig zu zählen, oder Ursache anzuzeigen, warum die also gefänglich angenommen sind, hat mein Bruder mir in Geschrift zu jüngst geantwortet, daß er die, so ich gefangen halte, um daß sie mir nach meinem Leib und Leben gestellt haben, frey und ledig ohne alle Entgeldniß haben wolle, denn dieselben ihm zu versprechen, und etliche seine Diener seyen. Aus den Ursachen ich billig bewegt worden bin, mich ausser Landes zu thun um Aufrechthaltung meines Leibes und Lebens, auch mich, um dem Handel fürzukommen, an vielen Orten Rechtens erboten, aber weder zu gütlicher noch rechtlicher Verhör nicht kommen mögen, durch Verhinderung meines Bruders Herzog Albrechts,

sondern mir schmählich geschrieben und geredet, auch meines vätterlichen Erbfalles Städte Schloss und Märkte verboten, darein nicht zu lassen, ihnen Empfehl gegeben, wo die, so mir verwandt sind, darin gefunden, daß die angenommen werden sollen, unz auf weitere Geschäfte. Auch die so mir mit Diensten oder Räthen verwandt sind, aufgeboten, und dazn mit ihren Kindern und Frauen alles unverschuldeter Sachen durch eigenwilliges Fürnehmen ohne Recht von demselben meinem Bruder Herzog Albrechten geübt, und wo das nicht wider Ew. Königl. M. auch den kaiserlichen Anwälden wäre, ist meine Bitte, die Bekanntniss und Urgicht in Geschrift von mir zu nehmen oder sonst lesen lassen, damit die Sache lauter an den Tag gebracht werde. Um solchen obverlauteten Schmach, erlittenen Kosten und Schaden, so mir ob den zwanzigtausend Gulden darauf gegangen sind, um die Gefangenen so meine Diener und Knechte, noch meinem Bruder auf Wiederstellen verbunden, auch um die Pönfall darinn mein Bruder gefallen ist, behalte ich mir meine Forderung darum zu meinen Bruder Herzog Albrechten vor, die zu seiner Zeit zu gebrauchen, wie sich das gebühren wird.

Und ist also an Ew. königl. M. und den kaiserlichen Anwälden meine Bitte mit aller Unterthänig-

nigkeit als Liebhaber aus angebohrner Tugend der Fürsten Herrn und des Adels auch Recht und Gerechtigkeit Ew. königl. M. und die kaiserlichen Anwälde wollen diesen merklichen hohen Handel zu Herzen nehmen, und darein also sehen, damit ich nicht also zu erblichen verderblichen Schaden gebracht werde, unverschuldeter Sachen durch meinen Bruder, sondern daß solche Beschwerde durch ihn abgeschafft, und mir das lasse folgen, so von Gott Recht und Billigkeit mir zusteht, gütlich gewiesen werde. Bin ich erbietig um die königl. M. und kaiserliche Anwälde mit samt meinen Herrn und Freunden Leibes und Gutes meines Vermögens mit aller Unterthänigkeit zu verdienen.

Anmerkung. Die vom Herzog Albrecht hierauf ertheilte Antwort, obwohl sie in späteren Acten angeführt wird, hat sich noch nicht vorgefunden.

Dieser kaiserliche Rechtstag zu Nürnberg hat sich aber wegen den andern Gegenständen besonders wegen jenen des Löwlerbundes bis in den Monat Juny verzogen und erst gegen das Ende desselben ist auch Herzog Christoph mit seiner Klage aufgetretten, worüber sodann die nachfolgenden Schriften gewechselt wurden.

10. Herzog Christophs Klage.

Loc. cit.

Auffschrift.

Herzog Christophs Gebrechen gegen Uns Herzog Albrechten vor Herzog Friderich von Sachsen, und Markgraf Hannsen Churfürsten ꝛc. Räthen gebraucht zu Nürnberg am Freytag vor Viti (10. Juny) 1491.

Unser Herzog Christophs Gebrechen, so Wir wider unsern Bruder Herzog Albrechten eingelegt und überantwortet haben.

Item nachdem und Wir mit unserm Bruder Herzog Albrechten brüderlich und freundlich vertragen sind, und derselbe Vertrag klärlich innhält, daß Wir die nachbenannten Stuck und Güter, nämlich das Schloß Paal, die Stadt Weilheim, Schloß und Stadt zu Schongau auch das Schloß Rauhenlechsberg mit allen und jeglichen ihren Aemtern, Gilten, Nutzungen, Gerichten, Wildbannen und Zugehörungen unser Lebtag lang inn haben, mit Besetzen Entsetzen, und sonst damit handeln mögen nach unserm Nutzen und Gefallen ꝛc.

Nun geschieht Uns an solchen Stucken und Gütern mit ihren Zugehörungen Irrung und merklicher Abgang.

1) Zu erst, daß die Strasse vom Gebürg heraus nicht mehr gebauet und gefahren wird, wie von Alter herkommen ist; dann unser Bruder Herzog Albrecht hat die Strasse, so vom Gebürge heraus von Alter her durch und für die Schloß und Städte, so Uns Innhalt des Vertrages zugegeben sind, gegangen ist, also verhindert, und Ursache gegeben, deshalben durch unsern lieben Vettern Erzherzogen Sigmunden ꝛc. eine andre Strasse fürgenommen, das Uns an Zoll, Umgeld, Mäuten und Geleit zu merklichen, und unsern Unterthanen, die ihre Nahrung davon gehabt, zu verderblichen Schaden und Abgang gekommen ist, wider unsrer beyder Verträge. Und dessen zu Anzeigen, so haben vor Zeiten in Städten und auf dem Lande ob 60 Tafernen geschenkt, deren ietzt nicht viel über 20 sind.

2) Item unser Bruder Herzog Albrecht hat Hilfe und Steuer ab und von den obbestimmten unsern eingegebenen Stucken und den zugehörigen Leuten ohne unserm Wissen und Willen eingenommen; Und wiewohl seine Liebe anzeigt, daß solch sein Fürnehmen auf Gebet geschehen sey, noch dannoch haben die unsern solch Hilfgeld bezahlt auf seiner Liebe bittliches Ansuchen, daß er von unser aller Brüder wegen gethan hat, darum Uns billig der vierte Theil zusteht. Es hat auch unser Bruder nicht Macht

ge=

gehabt, solche Steuer von der Landschaft zu erfordern, zu bitten, nehmen noch zu begehren, nach Laut der Freyheit, so unsre Vorfahren und Altältern der Landschaft gegeben, die unser Bruder selbst bestättiget und confirmirt hat; als das der Artikel in der Freyheit begriffen klärlich ausdrückt, der also lautet:

> Wir geheissen und versprechen auch für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen bey unserm Würden und Treuen, daß Wir sie, alle ihre Erben und Nachkommen füran keiner Steuer von keinem Gute, wie man das genennen oder erfinden möchte, nimmermehr begehren, bitten, nehmen, noch beschweren sollen noch wollen. Und sie sollen füran deren frey und ledig seyn, und bleiben ewiglich, ohne alles Gefährde ꝛc.

Und so dann wahr ist, daß unser Bruder Herzog Albrecht solch Hilfgeld und Steuer in unser aller Brüder Namen eingenommen hat, ist billig, daß seine Lieb Uns unsern Theil heraus gebe. Wo das nicht beschähe, so hätte unser Bruder nicht Macht gehabt unsre Unterthanen dermassen unbillig zu beschweren, wider unsrer beyder Vertrag.

3) Zum dritten, so entzieht Uns unser Bruder etliche Weyer und Wälder, die ohne alles Mittel in

unsre eingegebene Herrschaften gehören, das Wir seiner Liebe jüngst angezeigt haben.

4) Item unser Bruder Herzog Albrecht hat sich ausserhalb unser mit andern unsern Brüdern vertragen, so ihrer einer oder sie beyde vor ihm mit Tode abgiengen, daß ihr beyder vätterlicher Erbtheile allein auf seine Lieb fallen sollten; wiewohl ihr aller Liebe das zu thun nicht Macht gehabt haben, Uns ohne alle Schuld des Fürstenthumes Baiern zu entschalteu.

5) Item unser Bruder hat sich auch gen unsern Vettern Erzherzogen Sigmund verschrieben, so er vor demselben unsern Vettern mit Tode abgienge, daß dann zehnmalhunderttausend Gulden an unsern Vettern Erzherzog Sigmunden aus dem Fürstenthum Baiern gefallen sollen. Dessen doch unser Bruder nicht Macht hat, unsre Theile weder zu verkaufen, zu versetzen noch in andre Hände zu beschweren, anders nicht, dann Uns allen zu Nutzen, Innhalt des Regimentsbriefes.

6) Item unser Bruder hat unser aller Brüder Herrschaft ausserhalb der Stadt Regensburg gelegen, mit samt dem Hofgericht, so von Alter her zu Straubing gehalten, auch andre Aemter in die Stadt Regensburg gezogen, und dieselbe Stadt auf

sei-

seiner Liebe männliche Leibeserben gewendet, das Uns zu merklichen Abzug und Nachtheil unsers vätterlichen Erbfalles reicht; dessen unser Bruder nach Laut des Regimentsbriefes auch nicht Macht hat.

7) Item unser Bruder hat ausserhalb der andern unser Brüder und unserm Wissen und Willen das Fürstenthum Baiern in fremde Hände nach seinem Tode zu gefallen verschafft *), das Uns glaublich angelangt ist, das Uns auch zu merklichen Schaden kommen möchte.

11. Beylage zu den Klagepunkten des Herzogs Christoph gegen den Herzog Albrecht.

Loc. cit.

Hernach folgen die Artikel Stuck und Güter daran Uns Herzog Christophen von unserm Bruder Eintrag und Irrung geschieht.

Item Meysinger Mühl und See, und Deichselfurth ꝛc. Die Stücke gehören alle in Paaler Herrschaft, liegen im Landgerichte zu Weilheim, und gehören Uns nach Laut des hieunten geschriebenen Artikels, im Vertrage begriffen, ohne Mittel zu.

*) S. 8ter Band Seite 489.

Item der Bürschwald und Buchau das Gut darinn gelegen, haben allweg gen Schongau gehört.

Item Diesserwald liegt im Lechsbergergericht, und hat von Alter her zu der Pflege gehört, den auch unser Bruder, dieweil er das Schloß innegehabt, selbst als eine Zugehörung der Pflege gebraucht und genossen hat.

Item Uns geschieht auch von unsers Bruders, Herzog Albrechts Richter zu Landsberg Ulrich Ramung merklicher Eintrag und Irrung in unsern Gerichten, nämlich zu Reichling und auf dem Forst mit dem, daß er die unsern aus unsern Gerichten führt, und Vizedomhändel davon nimmt. Auch desgleichen auf dem Forst mit den unsern handelt, davon Wir nicht kleines Befremden tragen.

Item Uns geschieht von dem genannten Richter Ulrich Ramung an dem Unkundner Wald merkliche Irrung, daß derselbige Ramung mit unsern Prälaten Uns und unsern Brüdern Grund und Boden als für sein eigen Gut verwechselt und vertauscht, die in Paaler Gericht liegen und Uns zustehen.

Artikel im Vertrag begriffen.

Dagegen sollen und wollen Wir seiner Liebe eingeben und sein Lebtag folgen lassen das Schloß Paal,

Paal, die Stadt Weilheim, Schloß und Stadt Schongau, auch das Schloß zu Rauhenlechsberg. Dieselben Schloss und Städte unser obgenannter lieber Bruder Herzog Christoph mit allen und jeglichen ihren Amten, Gilten, Nutzungen, Gerichten, Wildbannen, und Zugehörungen innhaben, mit Besetzen, Entsetzen und sonst damit handeln nach seiner Lieb Nutzen und Gefallen ꝛc.

12. Herzog Albrechts Antwort auf die Klage des Herzogs Christoph.

Loc. cit.

Unser Herzog Albrechts von Baiern ꝛc. Antwort auf unsers Bruders Herzog Christoph's übergebene Gebrechen.

Item um den ersten Artikel die Strasse aus dem Gebürg berührend, hat es die Gestalt: Wir haben auf eine Zeit mit samt unserm lieben Vetter Herzog Georgen ꝛc. nicht unserm Bruder zu Verhinderung oder Abbruch, sondern von merklicher Nothdurft und gemeinen Nutzens wegen die Verführung alles Getreides aus unsrer beyder Landen verboten; als Wir dann ietzt in gegenwärtiger Theuerung auch gethan, und dessen nach Laut desselben unsers Bruders Uebergab und Regimentsbrief wohl Macht haben.

haben. Ob nun unser lieber Oheim und Schwager Erzherzog Sigmund von Oesterreich eine andre Strasse fürgenommen hat, so kommt Uns doch das an unsern Zöllen und Mäuten und in andre Wege mehr Abbruches und Schadens, dann unserm Bruder Herzog Christophen. Wir können aber je darum gemeinen Landes Nutzen und Nothdurft nicht unterlassen. So hält auch keine Verschreibung inn, ob er an seinen Renten einigen Abgang gewänne, daß Wir ihm den erstatten sollen; deshalben Wir ihm um solchen seinen ungegründeten Zuspruch nichts schuldig sind.

Zum andern daß Wir von seiner Herrschaft zugehörigen Leuten und andern unsern Unterthanen Geldhilfe oder Reisegeld genommen, haben Wir nicht unbillig gethan; denn von unsrer Landschaft solche Geldhilfe Uns als dem regierenden Fürsten, und nicht ihm oder andern unsern Brüdern gewilliget, dazu auch seines Willens nicht Noth gewesen ist, denn Wir auf seinen Städten Schlössern Herrschaften und ihren zugehörigen Leuten, alle Obrigkeit haben, wie auf andern unsern Unterthanen. Deshalben Wir solche Geldhilf ohne allem Abbruch seiner Renten und Gilten von denselben seinen zugehörigen Leuten wie von andern unsrer Regierung unterworfenen billig genommen haben. Und ob

Wir

Wir gleichwohl solch eingenommenes Geld wieder zu geben schuldig wären, das Wir vorberührten unsrer Landschaft Bewilligen nach nicht sind, so stünde doch unserm Bruder darinn nichts zu, sondern denen, davon es genommen ist; die begehren das nicht. Und halten deshalb seine Anfechtung, daß Wir solche Geldhilf zu nehmen nicht Macht gehabt haben sollen; gar für unziemlich, und daß er Uns solche unsre fürstliche Obrigkeit mehr schuldig wäre helfen zu handhaben, dann die jemanden zu Lieb anzufechten.

Um den dritten Artikel hat es die Gestalt: Als unser Bruder Herzog Sigmund als der älteste, Uns die Regierung abgetretten, hat er ihm etliche Schloß, und dazu unter andern den Meysingersee und Mühl, auch einen Weyer Deichslfurth genannt vorbehalten, und etliche Zeit inngehabt. Nun haben Wir dieselben Stuck von seiner Lieb käuflich an Uns gebracht, und seine Lieb und Wir die beyläufig 24 Jahre her, dieselben Jahre unser Bruder das Schloß Paal innen, allweg in unserm Gebrauch gehabt, ohne Irrung sein und männiglichs, also daß er den über mehr dann einen Vertrag, darinn ihm berührtes Schloß Paal mit seiner Zugehörung zugestellt ist, für eine Zugehörung daselbsthin gen Paal nie nachgesprochen hat, bis ietzt hier. Und liegen

Mey=

Meysingersee und Mühl nicht in Paaler, sondern in unsrer Herrschaft Starnberg. Aus dem allen ist gut zu verstehen, daß die gemeldten Stuck keine Zugehörung gen Paal seyn mögen, und Wir unsrer Innhabung derselben Titels genug haben.

Dann den Pirschwald und Buchau haben Wir seit unser beyden jüngsten Vertrag *) das ietzt Viti sechs Jahre gewesen ist, innen, also daß unser Bruder den auch nie nachgesprochen hat, bis ietzt hier. Deren haben Wir nicht sonderen Nutzen, allein darum zu hayen fürgenommen, daß Wir Uns selbst den Inwohnern unsers Niederlandes, ob dessen Noth thun würde, nachdem solche Hölzer dem Wasserstromen des Lechs gelegen sind, mit Zimmerholz daraus zu statten kommen möchten. Desgleichen haben Wir des Gutes Buchau auch keinen Nutzen, sondern der Förster, das ihm ohne Gilt, die Förste darum zu behüten, und haben Uns soviel erfahren, daß dieselben Pirschwald und Buchau Uns im jüngsten Vertrage vorbehalten seyen. So gestehen Wir auch nicht, daß der Diesserwald in Rauhenlechsberger Gericht liege, sondern in unsrer Herrschaft Landsberg, und werden alle Gilten und Zinsen auf den Kasten daselbsthin geantwortet. Und sind deshalb

*) Im Jahre 1485. s. 8ter Band S. 477.

halb von unserm Bruder seit ausgegangenen vorberührten unsrer beyder jüngsten Vertrag im sechsten Jahre her, auch nicht ersucht.

Zum vierten gestehen Wir unser beyder Brüder Uebergabe ihrer Erbtheile, Uns geschehen, deren sie wohl Macht gehabt haben. Die Kaiserliche Majestät als Lehenherr hat sie auch gnädiglich confirmirt und bestättigt.

Zum fünften, eine Summa Geldes nämlich zehnmalhunderttausend Gulden, und unsern lieben Oheim Erzherzog Sigmunden von Oesterreich berührend ꝛc. gestehen Wir nicht, daß Wir demselben unsern Oheim zehnmalhunderttausend Gulden auf dem Fürstenthum Baiern verschrieben haben. Soll sich auch nimmermehr erfinden. Wir haben auch demselben unsern Oheim von Oesterreich auf unsers benannten Bruders Herzog Christophen vierten Theil auch nichts verschrieben.

Zum sechsten, so haben Wir mit Regensburg dem Hof und seiner Herrschaft, auch dem Hofgericht und Aemtern nicht anders gehandelt, dann unsers Fürstenthumes und des ganzen Hauses Baiern Ehre Nutzen und Nothdurft ist, und Wir wohl wissen zu verantworten, auch darum gegen männiglich Recht wohl leiden mögen. Und haben solcher Veränderung

unsers

unsers Hofgerichtes, Aemter und Güter, als sich aus dem Regimentsbrief klar erfindet, wohl Macht, und gestehen nicht, daß Wir die Stadt nur auf Uns und unsre männliche Leibeserben, als unser Bruder anzeigt, gewendet haben. Soll sich auch also nicht erfinden. Daran ist abzunehmen, daß ihme dieses unbilligen Anzuges auch nicht Noth thut. Und daß verstanden werde, daß Wir dessen billig von ihm erlassen wären, so bitten Wir hiemit das Urkund in denselben Vertrag, den derselbe unser Bruder mit gesiegelt hat zu verlesen.

Zum siebenten, daß Wir das Fürstenthum Baiern nach unserm Tod in fremde Hände zu fallen verschafft haben sollen ꝛc. das gestehen Wir auch nicht. Und ob Wir unser Fürstenthum so viel Uns dessen zusteht in andre Hände nach unserm Tode schickten, so hätten Wir dessen als gute Macht, als unsre Brüder gehabt, da sie Uns ihren Erbtheil nach ihrem Tod vermacht haben; wären ihnen auch darum nichts schuldig.

13. Herzog Christophs Replic gegen Herzog Albrecht.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift bey den L. S.

Gegenrede auf unsers Bruders Herzog Albrechts Antwort.

Item als Herzog Albrecht sagt, es sey vielleicht der Strassen halb um 60 fl. Geldes zu thun, darum wolle er sich ihm zu Gefallen gern mit Uns vertragen ꝛc.

Darauf ist unsre Antwort: Nachdem die Strasse nicht gebauet wird, wie von Alter herkommen, und unser Bruder Herzog Albrecht das also geursacht hat, deshalben eine andre Strasse vom Gebürg heraus fürgenommen ist, das unsern Burgern und Unterthanen in Städten und auf dem Lande zu verderblichen Schaden reicht. Und dessen zu Anzeigen, so haben vor Veränderung der Strassen ob den 50 Tafernen in Städten und auf dem Lande geschenkt, deren ietzt nicht viel über 20 sind. Dessen die unsern bisher zu Verderben gekommen, und Uns an Zoll Ungeld und Geleit jährlichen ob den 600 Gulden Nutzung abgegangen ist.

Item als Herzog Albrecht ihm Hilf und Steuergeld seiner Obrigkeit halben vorbehalten will, und vermeynt Uns, noch niemand nichts davon schuldig zu seyn ꝛc.

Dagegen ist unsre Antwort, daß die beyden Obrigkeit und Bette nicht beyeinander bestehen mögen. Wir gestehen auch seiner Liebe nicht, daß er in Kraft einiger Obrigkeit solche fürgenommene Steuer habe einnehmen mögen. Denn Geschlosse, Städte, Geleit, Zölle, Wildbann ꝛc. mit aller Zugehörung und Nutzung Uns eingegeben sind, als das unser beyder Vertrag ausdruckt. Wiewohl der Bann über das Blut von unserm Bruder empfangen wird, so giebt doch der in Kraft K. gemeiner Rechten nicht zu, hangt dem auch nicht an, ein Hilfgeld oder Steuer zu erfordern, oder daß man schuldig sey, ihm das zu geben. Zu dem, so hat in Kraft der Freyheit, so Land und Leute von unsern Vorvordern und unsern Brüdern haben, seine Liebe nicht Macht, Hilfgeld oder Steuer anzulegen oder zu erfordern; wie kann es dann der Obrigkeit anhängig seyn. So ist wahr, wie unser Bruder selbst bekennt, daß solch Hilfgeld aus Gebet meinem Bruder gegeben ist worden, seiner Lieb und Uns allen Brüdern. Dieweil nun unser Bruder Herzog Albrecht in seinem und unsern Namen solche Steuer eingenommen hat, ist billig, daß seine Liebe Uns unsern Theil herausgebe. Wo dem nicht also wäre, so hätte unser Bruder dannoch nicht Macht unsre Unterthanen dermassen unbillig zu beschweren, als das Anfangs angezeigt ist.

Item

Item nachdem unser Bruder vermeynt, daß der Diessnerwald und Pirschwald ihm zugehören sollen, und wolle die des Landes Nothdurft halben behalten ꝛc.

Darauf ist unsre Antwort, daß Wir nicht gestehen, seiner Lieb die ietzt bestimmten zwey Wälder zugehörig seyen, sondern die ohne alles Mittel in unsre zugegebene Schlösser und Städte, die Uns mit allen Zugehörungen ꝛc. zugeben sind, gehörig. Dessen Wir auch seiner Liebe jüngst eigentliche Anzeigung gethan haben.

Item als unser Bruder die Weyer für sein erkauftes Gut anzieht, und vermeynt, daß ihm die dadurch zustehen sollen ꝛc.

Ist unsre Antwort, dieweil die Weyer ohne alles Mittel in unsre zugegebene Herrschaften gehören, so hat unser Bruder noch jemand anders nicht Macht gehabt, die zu verkauffen noch zu kaufen ohne unserm Wissen und Willen.

Auf diesem K. Rechtstage zu Nürnberg ist nichts zu Ende gekommen. — Und Herzog Christoph hat nicht einmal den nachfolgenden vom Kurfürst von der

Pfalz

Pfalz und vom Herzog Georg von Landshut gemachten Vergleichsvorſchlag angenommen.

Nach einem Gedächtnißzettel bey den L. S.

Item mein gnädigſter Herr Pfalzgraf und Herzog Georg haben ietzt zu Nürnberg meinem gnädigen Herrn Herzog Chriſtoph dies Fürhalten gethan:

Item zuerſt, das mein gnädiger Herr Herzog Chriſtoph die Schloſſ und Städte die ſein Gnade ietzt inn hat, mit aller Obrigkeit und Regiment zuſtehen und bleiben ſollen.

Item zu dem allen tauſend Gulden jährlicher Nutzung, und noch etwas dazu bewilliget,

Das ſeine Gnade diesmal nicht hat aufnehmen wollen.

Die Theile zogen alſo unverrichteter Dingen wieder auseinander, und Herzog Albrecht kehrte nach Veit Arnpeck's Angabe ſchon am St. Veitstag (15. Juny) nach München zurück.

Indeſſen befaſste ſich Herzog Otto von Neumarkt für ſich allein einen gütlichen Vergleich zwiſchen den Herzogen Albrecht und Chriſtoph zu verſuchen. Es ſetzte ihnen eine Zuſammenkunft zu Neumarkt auf Mittwoch nach Jakobi (27. July) 1491 an; — Herzog Albrecht ſchickte auch ſeine Anwälde dahin, und Herzog Chriſtoph erſchien hiebey perſön-

sönlich, aber Beweise der nachfolgenden Prothocoll• ist die Sache auch hier an kein Ende gekommen.

14. Protocoll der Oralrecesse zwischen den Anwälden des Herzogs Albrecht, und dem Herzog Christoph auf dem Tage zu Neumarkt, 27. July 1491.

Im Archiv. Tom. XV. P. I. der Fürstensachen.

Nota. Auf dem Tag so gewesen ist auf Mittwoch nach Jakobi (27. July) Anno ꝛc. 1491 zum Neuenmarkt vor Herzog Otten, zwischen Herzog Albrechten und Herzog Christophen Gebrüdern, meinen gnädigen Herrn, ist in der Summe dieser Meynung gehandelt worden.

Anfänglich redet mein gnädiger Herr Herzog Otto selbst, daß ihm diese Irrung, so zwischen ihren Gnaden sey, gänzlich leid, und habe in langer Zeit keinen Handel gesehen, den er lieber wollte richten, angesehen die Läufe, so ietzt vorhanden sind, so sey gut, daß man Herzog Christophen behalte, und daß er nicht zu den widerwätigen des Hauses zu Baiern komme ꝛc.

Darauf klagt er in der Güte die 5 nachgehenden Artikel, und redet ihm Peter Andres, der ist aus

dem

dem Hegau, und ist Herzog Wolfgangs bestellter Diener, der hat ihm ihn zugeschickt.

Item am ersten die Strasse antreffend, mit Worten wie vor geschriftlich geschehen ist durch Herzog Christophen.

Am andern, das Hilfgeld auch wie vor geschriftlich.

Am dritten, die Weyer See und Mühl, auch den Pirschwald, Buchau und Diessner Wald wie vor.

Item am vierten Herzog Sigmunds Uebergabe und Herzog Wolfgangs, auch wie vor.

Item am fünften die zehenhunderttausend Gulden, so Herzog Sigmunden ꝛc. auch wie vor.

Und die zween Artikel, die er vor beklagt hat, hat er ietzt nicht angezogen, nämlich den Artikel antreffend Regensburg mit dem Hof, Veränderung der Gerichte ꝛc. desgleichen die Verschaffung Fürstenthumes zu Baiern, so andern beschehen seyn sollte nach Herzog Albrechts Tode ꝛc.

Darauf war eine Hofrede geredet, wie mein gnädiger Herr Herzog Albrecht meinem Herrn Herzog Otten diesen gütlichen Tag zu Gefallen zugeschrieben hätte, und den ietzt durch seiner Gnaden gesandte Räthe besucht; Und wiewohl mein gnädiger Herr Herzog Albrecht Herzog Christophen nicht schuldig wäre, dann alles, das die Verschreibung und der jüngste Vertrag innhielte, das alles würde

von

von meinem gnädigen Herrn Herzog Albrechten vollstreckt und nachgekommen; und wäre solche Forderung ganz ohne Noth und ohne Grund, als seine Gnad aus der Antwort verstehen würde.

Und ist darauf geredet worden, wie vormals in Geschrift begriffen ist, dann mit etlicher Aenderung, wie dann der Taschinger dessen eine Copey hat, in der Substanz die erste Antwort gewesen ist.

Dawider hat Herzog Christoph lassen reden, anfänglich der Strassen halben, wie vor, dann dessen mehr; das Landbot so meine gnädige Herrn Herzog Albrecht und Herzog Georg haben aus lassen gehen, sey kein gemeiner Nutzen; darum die Ursache seine Gnad nicht möge entschuldigen, die Strasse also abzustellen. Besonders so sey solches wider einen gemeinen Nutzen; denn der gemeine Mann habe sich davon genährt, denn es seyen 500 Pferde die der Strassen zu Lieb gehalten worden seyen, und wohl bey 60 Tafernen, und wären ietzt kaum 16. Darum solches nicht allein Herzog Christophen an seinen Mäuten und Zöllen Schaden brächte, sondern dem gemeinen Mann. Und als gesagt würde, mein Herr Herzog Albrecht wäre nicht verschrieben, ob meinem gnädigen Herrn Herzog Christophen Abgang beschähe, den zu erstatten ꝛc. Darauf wäre seine Gegenrede, so wäre auch nicht begriffen in

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

der Verschreibung, daß Herzog Albrecht solches nicht schuldig wäre. Nun wäre das natürlicher und billiger, so ihm an solchen Abgang geschähe aus Herzog Albrechts Schulden, er thäte ihm solchen Schaden ab, und widerlegte den ihm nach billigen Dingen. Darum hoffte er, wie vor.

Dann von wegen des Hilfgeldes, das wäre eingenommen worden und gegeben ihnen allen, und nicht allein Herzog Albrechten zu geben verwilliget; darum ihm ein Viertheil zugehörte aufs mindeste, wiewohl es ihm billiger gar gehörte, angesehen, daß ihm solche Schlosse Städte und Güter mit allen Renten Gilten und Nutzen eingegeben und verschrieben wären; so wäre solches Hilfgeld oder Steuer auch eine Nutzung, darum solches ihm allein zustünde. Dazu so sollte Herzog Albrecht keine Steuer oder Hilfgeld weder aus Bete noch sonst einnehmen, dann solches wider die gegebene Freyheit wäre, und liesse lesen den Artikel. Und darauf geredet, solche Freyheit hätte Herzog Albrecht confirmirt, darum unbillig genommen würde. Dazu so wäre Herzog Albrecht ihm des Stuckes halben selbst widerwärtig in seiner Antwort, denn er sagte die gemeine Landschaft hätte solches aus Verwilligung gethan, das wäre aus Bitte; dann sagte er solches zu nehmen stünde ihm zu, angesehen daß er ihm die Obrig-

keit

keit auf solchen Schlossen Städten und Gütern vorbehalten, wie auf andern. Hätte er nun solches zu nehmen in Krafft angezeigter Obrigkeit, so bedärfte er darum nicht bitten, und wäre eines wider das andere ꝛc. mit mehr Worten.

Am dritten, der Weyer See und Mühl halben, als Herzog Albrecht unter andern sagte, solches von Herzog Sigmund erkauft zu haben ꝛc. wäre fremd zu hören, und wie das seyn möchte, so sie noch in ungetheilten Fürstenthum wären, und Herzog Sigmund nicht sagen möchte, daß ihm solches zugetheilt wäre, wie möchte er dann solches verkaufen. Darum er solchem keinen Glauben gebe. So wären ihm die gemeldten Stücke in Saalbüchern übergeantwortet, als eine Zugehörde zu Paal; darum solches nicht in die Herrschaft Starnberg gehörte ꝛc.

Dann von des Pirschwaldes wegen, desgleichen Buchau und Diesserwaldes halben. Als Herzog Albrecht sagte seiter Viti sechs Jahre inngehabt haben und genossen ꝛc. möchte seyn; denn er sey nicht im Lande gewesen, und habe seinen Amtleuten und Dienern befohlen, daß sie auf Herzog Albrechten ein Aufsehen haben sollten, und daß sie ihm nicht in seinem Abwesen einen unfreundlichen Bruder machten, dann er je allwegen und noch gerne

an Herzog Albrechten einen freundlichen Bruder haben wollte. Demnach haben seine Amtleute und Diener Herzog Albrechten nicht wollen wehren den Pirschwald und die andern Stücke. So er aber ietzt zu Lande gekommen sey, und dies innen geworden, so beklage er sich dessen, denn die Stücke in seine Herrschaft gehören Innhalt des Saalbuches, und von Alter her je und je dazu genossen. Seyen auch zinsbar oder giltbar gen Rauhenlechsberg ꝛc. Und als Herzog Albrecht sage, er habe ihm den Pirschwald und Buchau im jüngsten Vertrage vorbehalten, dies gestünde er ihm nicht, und ziehe sich dessen auf den Vertragsbrief, darin man es nicht finde geschrieben ꝛc.

Der Uebergabe halben sage er, wie vor. Dann dessen mehr; solche Uebergabe sey nicht kräfftig; denn sie sey wider die Verschreibung des gemeinen Regiments halben, und sonderlich in dem Stück, daß Herzog Albrecht zu gemeinen Nutzen ihrer allen regieren soll und handeln. Nun wäre solches wider ihn, daß er also solchen brüderlichen Erbfalles so es zu Fällen käme, ohne alle Ursache enterbt seyn sollte ꝛc. So sey auch solches wider den Vertrag, so von den Fürsten zu Regenspurg gemacht sey, daß solches jedem an seinem Erbtheil und Gerechtigkeit unschädlich seyn solle. Am dritten so sey

solches noch ein ungetheiltes Fürstenthum, darum Herzog Sigmund und Herzog Wolfgang zu übergeben nicht Macht haben, dann sie könnten nicht sagen, welcher Theil ihr sey ꝛc.

Am letzten der zehenhunderttausend Gulden halb wollte er ungern fürbringen, daß nicht also wäre, dann daß es wahr sey, daß Herzog Albrecht dergestalt verschrieben sey. So sey solcher Verschreibung zu Innsbruck ein Copey vor der Kaiserlichen Majestät verlesen worden in Gegenwärtigkeit vieler Fürsten und Herrn, und Erzherzog Sigmund darauf begehrt, die Verschreibung herauszugeben, und möchte leiden, daß seines Theiles ab wäre ꝛc. Aber sey es nicht beschehen, so wollte er es ungern beklagen.

Dawider haben die gesandten Räthe Herzog Albrechts in der Nachrede gesagt: Anfänglich der Strassen halb, als gesagt wird, daß solches Landbot nicht ein gemeiner Nutzen sey, und solches solle wider einen gemeinen Nutzen seyn ꝛc. solches sey an ihm selbst nicht also; denn solches Landbot des Getreides halben, so Herzog Albrecht und Herzog Georg fürgenommen haben, sey von gemeinen Nutzens wegen beschehen, damit daß das Getreid nicht aus dem Lande, besonders daß solches armen und reichen zu Nutzen komme, und ist Herzog Christophen

stophen nicht zu Widerwärtigkeit oder Nachtheil beschehen. Das ist bey dem zu verstehen: denn wo es allein verboten wäre worden auf der Strasse, so zum Theil durch Herzog Christophs Herrschaft geht, so möchte man desto eher gedenken, daß es ihm zu Nachtheil beschehen wäre; so es aber auf andern Strassen, auch auf dem Wasserstromm in ihrer beyder Fürstenthum verboten gewesen ist, das Herzog Albrechten und Herzog Georgen viel mehr Schadens an ihren Zöllen und Mäuten gebracht hat, dann Herzog Christophen, und wohl ihnen einen Gulden Schaden ehe Herzog Christoph einen Kreutzer. Dabey abzunehmen ist, daß solches von gemeinen Nutzens wegen beschehen ist ꝛc. So ist das kein gemeiner Nutzen, daß viele Pferde auf der Strassen gewesen sind und viele Tafernen, ob ihrer gleich so viel gewesen wären, dessen man doch nicht bekenntlich wäre; denn solches möchte wohl ein Nutzen genennt werden vieler sonderlicher Personen, aber nicht ein gemeiner Nutzen. Darum solches Herzog Christophs halb ganz keinen Grund hätte. Als dann ferner gesagt würde, dieweil in der Verschreibung auch nicht stünde, daß Herzog Albrecht nicht schuldig seyn sollte, ihm den Abgang zu erstatten, so wäre es doch das billigere und natürlichere ꝛc. Dessen also wahr seyn, wäre man nicht geständig. Denn Herzog Christophen wäre solcher Zoll für

keine

keine bestimmte Summe angeschlagen oder eingegeben, besonders in gemein. Wo dann solche Strasse und Zoll aufgeschlagen und gemehrt wäre worden, so hätte er meinem Herrn Herzog Albrecht nichts heraus gegeben. Haben sie dann abgenommen, warum wollte dann Herzog Albrecht schuldig seyn ihm solches zu erstatten, so er dessen nicht verschrieben ist, und ihm nicht für ein genanntes Geld sonderlich angeschlagen ist. Darum verhoffen, wie vor ꝛc.

Dann von wegen des Hilfgeldes sollte sich nimmer erfinden, daß solches in aller Fürsten Namen gegeben und eingenommen worden wäre; sondern allein verwilliget gegeben und eingenommen im Namen Herzog Albrechts als regierenden Fürsten, darum Herzog Christophen kein Viertheil daran zusteht. Und als gesagt wird, es gehörte billiger ihm gar zu, denn solche Schloss Städte ꝛc. seyen ihm mit aller Nutzung, Renten und Gilten ꝛc. eingegeben ꝛc. Dagegen sagen die gesandten Räthe, daß mein gnädiger Herr Herzog Albrecht ihm vorbehalten habe auf den Schlossen Städten und Gütern ꝛc. wie auf andern die fürstliche Obrigkeit. Nachdem dann Steuer Hilfgeld am Nutzen ist anhängig der fürstlichen Obrigkeit, so gehörte solches zu Herzog Albrechten und nicht Herzog Christophen.

Der

Der Freyheit halben war geredet und verantwortet, wie in der ersten Antwort. Und als ferner gesagt ist, Herzog Albrecht sey ihm selbst widerwärtig; das ist nicht. Denn die zwey mögen wohl beyeinander stehen, daß ein Unterthan aus Verpflichtung etwas zu thun oder zu geben schuldig ist, und mag dann die Obrigkeit ihn darum zu bitten, und sonderlich in solchen Bürden als Steuer Reisegeld, die man nicht aus Grund und Gütern giebt, als Rent und Gilt so man jährlich zu geben schuldig ist, und beschieht nicht darum, daß man der Obrigkeit nicht schuldig sey, sondern darum, daß der arme Mann solche Steuer oder Hilfgeld zu geben desto williger sey. Darum so ist da keine Widerwärtigkeit.

Am dritten, der Weyer Seen und Mühle halben, wie vor. Denn als ietzt gesagt wird, wie Herzog Sigmund solches könnte verkaufen, so sie noch in ungetheilten Fürstenthum seyen ꝛc. ist die Nachrede, daß Herzog Sigmund wohl habe thun mögen, denn er ihm solches, wie vor gesagt ist, als er das Regiment Herzog Albrechten eingeantwortet, vorbehalten hat, und das viele Jahre darnach genossen und innegehabt, desgleichen Herzog Albrecht. Sie beyde bey 24 Jahren. Nun mag seyn, daß er solcher Stücke das Eigenthum nicht verkauft habe, aber das Vorbehalten und die Nutzung

davon das hat er wohl Macht gehabt Herzog Albrechten zu verkaufen oder übergeben, als dann seine Gnad des Kaufes Titel darum inn hat. Demnach ob gleichwohl in den alten Saalbüchern die Stücke als Zugehörungen in die Herrschaft Paal geschrieben und gefunden würden, das Wir doch nicht bekenntlich wären, nachdem dann Herzog Sigmund ihm solches vorbehalten hat, und meinem Herrn Herzog Albrecht verkauft, und ihre Gnad innegehabt hätten bey 24 Jahren, und dieweil Herzog Christoph allwegen Paal inngehabt hätte, auch solche Stücke in die Herrschaft Starnberg gehörten, hoffen wie vor ꝛc.

Des Pirschwaldes und Buchau, wie vor. Dann als Herzog Christoph sage, solches gehöre in seine Herrschaft, ist man ihm nicht bekenntlich. Und als er sagt, er gestünde nicht, daß Herzog Albrecht ihm in den jüngsten Vertrage vorbehalten habe, solches sey wahr, und wo es zu dem Rechten wäre, als zu der Gütigkeit, so möchte man solches mit lebendiger Kundschaft beybringen, daß er ihm vorbehalten habe. Und hat Herzog Albrecht in Kraft solchen Vorbehaltes die 6 Jahre inngehabt, und nicht aus Verwilligung Herzog Christophs Amtleuten, wie davon geredet ist, sondern aus eigener Gerechtigkeit. So gehört der Diesserwald nicht

gen

gen Rauhenlechsberg sondern gen Landsperg, dann die Güter dahin giltbar und zinsbar seyen, darum verhoffend wie vor.

Dann von wegen der Uebergabe Herzog Sigmunds und Herzog Wolfgangs wird gesagt, daß solches wider die Verschreibung sey der Regierung. Das ist nicht. Desgleichen wider den Vertrag zu Regenspurg, dann Verzeihung seines strengen Rechten. Nun hat sich Herzog Albrecht in Annehmung des Regiments ninderst verschrieben oder verzichen, daß er eines seines Bruders oder mehr vätterliches Erbtheil und Gerechtigkeit nicht solle oder möge annehmen. So mag ein Bruder dem andern wohl verschaffen und übergeben, und dem andern nicht ohne allen Ursachen. So hat die K. M. als Lehenherr solches confirmirt, und ist nicht Noth gewesen, daß Herzog Christoph in solche Confirmation seinen Willen geben müsse. So irrt das auch nichts, daß nicht getheilt ist. Genug ist, daß Herzog Albrecht drey Theile eigentlich hat, ob Noth thun würde zu seinen Zeiten die wohl zu finden. Demnach auch wie vor.

Der zehnmalhunderttausend Gulden auch wie vor, und wollte auch ungerne fürbringen, dann die Wahrheit. Und soll sich nimmer erfinden, daß Herzog Albrecht wie beklagt ist worden, auf das

ge=

gemeine Fürstenthum, oder auf Herzog Christophs Theil solche Summa verschrieben habe.

15. Prothocoll über die gütlichen Vergleichsvorschläge des Herzogs Otto zu Neumarkt.

Loc. cit.

Wie unser gnädiger Herr Herzog Otto von Mitteln geredet hat.

Item anfangs bat er die Gesandten Herzog Albrechts ihm zu rathen, was Mittel und Wege in den Sachen fürzunehmen wären, dadurch die Irrungen vertragen werden möchten.

Dazu antworteten die Gesandten, sie hätten von einigen Mitteln zu reden keinen Befehl. Es dürfte seyn auch nicht, denn seine Gnade hätte in den Reden verstanden, daß beyde meine gnädige Herrn Herzog Albrecht und Herzog Christoph durch beyde obere und niedere Landschaft vertragen. Und was H. Albrecht Herzog Christophen nach Laut desselben Vertrages zu thun schuldig, das wäre bisher ohne Abgang geschehen, und thäte das noch. Deshalben er unbillig klage.

Auf das begehrt er, ob die Gesandten icht Wissen hätten, was zu Nürnberg vor dem Pfalzgra-

fen

fen und Herzog Georgen für Mittel vorgeschlagen wären.

Darauf sagten die Gesandten es wären dazumal nicht fürträgliche Mittel anders, dann das vorgeschlagen, nämlich daß H. Christoph seinem Bruder H. Albrechten seinen vierten Theil verschreiben, dagegen sollte ihm Herzog Albrecht jährlich eine Mehrung seiner Provision thun, das wäre auf Uebung Herzog Christophs geschehen, aber dazumal nichts endliches gehandelt worden.

Auf das sind die hernachfolgenden Mittel von Herzog Otto schriftlich vorgehalten.

Erstlich der Strassen halben in das Gebürg, daß es nach Ausgang der Jahre sollte gehalten werden, wie von Alter herkommen, und füro solches nicht mehr gehindert werden.

Zum andern des Hilfgeldes halben; wann zum schieristen eine gemeine Landsteuer angelegt würde, daß dann Herzog Christophen was auf die Inwohner seiner Herrschaft Steuer geschlagen würde, folgen und zustehen sollte.

Zum dritten Meysinger See und Mühl, Deichselfurth, auch der Wälder halben, die sollen Herzog Christophen zu seinen Herrschaften, wo die in seinen Saalbüchern geschrieben stünden, folgen.

Zum

Zum vierten der Uebergab halben H. Sigmunds und H. Wolfgangs das sollte beruhen zu seinem Werth.

So hat Herzog Christoph an solche Mittel die Begehrung gehangen.

Nämlich daß ihm mein gnädiger Herzog Albrecht jährlich zu seiner vorigen Provision eine Mehrung thun sollte mit 1500 Gulden, und die Stadt Landsberg eingeben sollte; und was die Herrschaft Landsberg ertrüge, das wollte er ihm an voriger und ietziger Provision abgehen lassen. Fände er aber derselben Nutzung nicht so viel als die Provision, daß man ihm das erstatten thäte.

Item das erste Mittel ist durch die Gesandten beschwert, also, es möchten füro mehr Ursachen und Nothdurft fürfallen, dadurch man von gemeinen Nutzens wegen dergleichen Landgebote müste ausgehen lassen, deshalb wollte man unverdingt seyn.

Der andre Artikel des Hilfgeldes halben ist beschwert worden; nachdem ihm Herzog Albrecht in dem und andern Stücken seine fürstliche Obrigkeit, wie in den Reden vernommen sey, vorbehalten habe, und ihm als regierenden Fürsten allein zustehe, so gebe Seine Gnad Herzog Christophen das nicht zu.

Item der See Mühl und Wald halben ist beschwert

schwert worden, wie in Antwort und der Beschluß-rede beschehen ist.

Item der Uebergabe H. Wolfgangs und H. Sigmunds auf ein Anbringen geschehen lassen.

Item der 1500 Gulden und Landsberg halben, ist beschwert worden, daß die Gesandten solche Forderung befremde. Denn Herzog Christoph möge nicht sagen, daß ihm Innhalt des letzten Vertrages Abbruch oder Mangel geschehe, dessen mein gnädiger Herr Herzog Albrecht Schuld habe; wofür man ihm doch solches geben sollte, so er doch gar nichts dagegen thäte oder nachliesse. Denn die vermeynten Forderungen wollte er nach seinem Willen haben und dies dazu. So wäre seine Provision, so er vor hätte, gros und merklich zu samt andrer seiner Brüder Provision. So müste mein gnädiger Herr Herzog Albrecht Papst, Kaiser, König und alles Regiment mit allerl Beschwerde vertretten, darum seine Gnad das nicht thun würde, und aus vielen andern Ursachen ꝛc. Landsberg halben würde seine Gnad in keinem Wege thun, denn es hätte vor grossen Widerwillen gemacht, die erzählt wurden nach der Länge.

Darnach war fürgeschlagen der Strassen halb sollte es bleiben, wie von Alter her, und sollte keine Gefährlichkeit gebraucht werden.

Item

Item des Hilfgeldes, See, Weyer, Mühl und Wald halben sollte jeder Fürst seine Gerechtigkeit für Herzog Otten und Herzog Jörgen legen, was sie rechtlich darin erkannten, dabey sollte es bleiben.

Item der Uebergabe halben, wie vor.

Item 1500 Gulden wollte er nachlassen, und begehrte der 1000 Gulden. Die hätte ihm der Bischoff von Worms vertröstet zu geben, damit die Sache gerichtet würde. So wollte er dagegen meinem gnädigen Herrn Herzog Albrechten seinen Viertheil auch übergeben, wo er ohne männlichen Leibeserben stürbe vor Herzog Albrechten, daß dann sein Viertheil allein seinen Gnaden werden sollte. Doch darinn, wie vorgeschlagen ist, Landsberg eingegeben werde; oder daß die Gesandten ihm eine andre Stadt vorschlagen, es sey Kelheim, Deckendorf, oder eine andre, so wollte er darnach Herzog Otten und Herzog Georgen erkennen lassen, ob er sich Landsberg, oder das, so von Herzog Albrechts wegen vorgeschlagen würde, begnügen sollte lassen.

Item die Gesandten hatten der letzten Mittel auf Anbringen, zu und abschreiben angenommen, den ersten Artikel der Strassen halb, desgleichen der Steuer oder Hilfgeldes, auch der Weyer, See,

Mühl

Mühl und Wald halben, desgleichen der Uebergab halben. Aber des letzten Artikels der 1000 Gulden halb, wäre zu viel. Und dessen viel beschwert und Ursachen erzählt. Aber wie dem, wo Herzog Christoph von der vermeinten Begehrung Landsberg halben, desgleichen andrer Schloss und Städte stünde, so wollten die Gesandten von einer Summa auf Anbringen ferner reden. Denn mein gnädiger Herr Herzog Albrecht würde ihm fernere Schloss Städte und Märkte nicht eingeben, dann so viel er ietzt inn hat. Aber nachdem Herzog Christoph sich erbietet seinen Viertheil, wie andre Brüder gethan haben, über zu geben, ob dann von einer Summa geredet würde, die ziemlich wäre, wollten die Gesandten gerne anbringen auf ein zu oder abschreiben.

Herzog Christoph wurde zornig. Aber Herzog Otto sagte auf dieses Fürschlagen wollte er sich bedenken, bis auf morgen.

Item am Samstag (30. July) morgens sagt Herzog Otto er wäre in Hofnung gewesen, Herzog Christoph solle sich eines bessern bedacht haben. Aber es habe nicht seyn wollen. Und nachdem er in Abwesen Herzog Albrechts dieser Zeit nichts fruchtbares handeln möge, auch die Gesandten nicht weiteren Befehl oder Macht hätten, nachdem er dann ie gerne wollte, daß die Sachen gerichtet wären,

angesehen die Läufe, so begehrte er an die Gesandten seinen Vettern Herzog Albrechten zu bitten, vor ihm und Herzog Georgen gegen Herzog Christoph eines gütlichen unverbundenen Tages gen Landshut zu verfolgen, so wolle er in eigener Person dahin kommen, und daß Herzog Albrecht auch dahin käme, sey er in guter Hofnung zu helfen und Fleiß anzukehren, damit die Sachen gütlich vertragen werden, er wolle auch in Kürze seine Räthe darum zu meinem gnädigen Herrn Herzog Albrechten schicken.

Dessen bewilligten sich die Gesandten das an meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten langen zu lassen, doch daß solches der königlichen Abrede unvergriffen seyn sollte.

In Folge dieses letzteren Vorschlages übertrug auch der römische König Maximilian, auf welchen die genannten beyden Herzogen ursprünglich compromittirt hatten, durch ein Schreiben dto. Nürnberg Samstag vor U. L. Frauen Assumptionis (13. August) 1491 dem Herzog Otto von Neumarkt, und Herzog Georg von Landshut das Commissorium, die Herzogen Albrecht und Christoph gütlich zu vereinen.

Die Herzogen Otto und Georg haben sogleich eine Zusammenkunft auf Augustini (28. August) 1491 in Landshut angesetzt. Allein ob diese vor sich gegangen, und was hiebey gehandelt worden sey, hat sich noch nicht vorgefunden.

In der Zwiſchenzeit trat nun einmal wieder Herzog Wolfgang auf, und lieſs am 6. Auguſt 1491 das nachfolgende gedruckte Ausſchreiben in das ganze Land ausgehen.

16. Herzog Wolfgangs Ausſchreiben in das Land.

Nach mehreren gedruckten Exemplarien im T. XV. P. I. der Fürſtenſachen.

Von Gottes Gnaden Wolfgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

Unſern Grus zuvor, ſonders liebe getreue. Wir ſind ungezweifelt, ihr ſeyet friſcher Gedächtniß und guten Wiſſens, daß ihr Uns als euerem rechten natürlichen Herrn und Landesfürſten mit Erbhuldigung verwandt, derſelben auch von Uns nicht erlaſſen ſeyet, deshalben Wir Uns zu euch, auch allen andern und jeden beſonders, als gegen unſern getreuen, Landſeſſen, und Unterthanen billigen Gehorſams, getreuer unterthäniger ſchuldiger und pflichtiger Dienſte verſehen. Deſſen Wir auch gegen euch keinen Zweifel ſtellen, angeſehen vermeldte Erbhuldigung, auch daß Wir euch keine Urſache einiger Abfälligkeit, oder Widerſtandniß zu Ungehorſamkeit je gegeben haben, und erbietig ſeyen euch allgemeiniglich und jedem beſonders euere Freyheit,

altes

altes Herkommen, Recht und Gerechtigkeit aufrecht und fürstlich zu halten, und gnädiglich bedenken. Und nachdem Wir dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Bruder Herzog Albrechten ꝛc. unsern vätterlichen Anfall zu Aufenthalt unser aller Brüder Fürstenthum und Nutzen Land und Leuten von löblichen guten Regimentes wegen als einem Gewalthaber und Administrator zu regieren befohlen haben, und Uns darinn unsern vätterlichen Anfall, als Eigenthümer und Herrn vorbehalten, als Wir auch dessen nie ausser Besess gekommen sind; so hat doch genannter unser Bruder Herzog Albrecht also verdächtlich und zu seinen eigenen Nutzen in solchem Regiment anders, dann einem Gewalthaber geziemt, und nicht Macht gehabt hat, gehandelt; nämlich unser aller Brüder Fürstenthum ausserhalb unsers Willen und Wissen gegen dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Oheim Erzherzog Sigmunden von Oesterreich ꝛc. um zehnmalhunderttausend Gulden verschrieben, wo er vor gedachtem Erzherzogen Sigmund mit Tode abgehen würde, das daun zu Gott dem Herrn steht, die auf unser aller Brüder Fürstenthum aufzuheben. Wo nun das also zu Fällen käme, so wäre solche Summe Geldes unser aller Brüder Fürstenthum hinnehmend und auslöschend, dann ihr selbst wohl verstehen möget, daß in unser aller Brüder Vermögen nicht ist, zehnmalhundert-

tausend Gulden aufzubringen. Dadurch Uns von Noth wegen wider unsern gegebenen Empfehl des Regiments halben unser vätterlicher Anfall entzogen, und dessen unverschuldeter entwehrt würden. Desgleichen ihr als unsre getreuen Landsessen und Unterthanen damit also beschwert, das euch unleidentlich und zu erblichen Schaden reichend wäre. Möchte auch daraus nachfolgen, daß ihr von Uns als euerem natürlichen Landesfürsten und Herrn und dem Hause Baiern setzen und fallen würdet, das euch, als Wir keinen Zweifel haben, schwer und nicht gemeynt wäre. Ferners so hat auch vermeldter unser Bruder nach Annehmung der Stadt Regensburg den Hof und die Herrschaft ausser der Stadt gelegen, so ob viel Menschen Gedächtniß bey dem Fürstenthum Baiern gewesen, und unser aller Brüder vätterliches und ungetheiltes Erb ist, mit samt dem Hofgericht, Vizedom- und andern Aemtern, so von Alter her in unsrer Stadt Straubing gehalten sind, in die Stadt Regensburg gezogen, dadurch unser aller Fürstenthum geschmälert, damit wider euere Freyheit nicht klein gehandelt. Wo nun Regensburg zum heiligen Reiche kommen sollte, wie vielleicht ein römischer Kaiser vermeynen möchte, so würde damit abgehebt alles, so derselbe unser Bruder in die Stadt Regensburg vermeynt und gezogen hat, das Uns zu wiederbringen schwer, und

nicht wohl vermöglich seyn würde. Zudem so hat derselbe unser Bruder die Stadt Regensburg mit seiner obbestimmten Ordnung und Zugeben Uns und unsern Brüdern zu merklichen Nachtheil auf sich, seine Erben und Nachkommen gewendet, dieweil er dann ietzt ehliche Leibeserben hat, und vielleicht noch mehr gewinnen möchte, so lendet und zeigt allein dieselbe Erbschaft auf seine Erben, und Uns nicht, dadurch Uns unser vätterlicher Anfall entzogen und zertrennt würde. Weiter so hat vermeldter unser Bruder unsre Ritterschaft in unserm Niederlande über und wider ihre hoh erkaufte und bestättigte Freyheit merklich beschwert, dadurch er als ein Gewalthaber anders gehandelt, dann er in Empfehl von Uns gehabt hat. Wir werden auch glaublich berichtet, wie seine Lieb unser Fürstenthum Baiern in fremde Hände ausserhalb unser aller Brüder unterstand zu wenden, und zum Theil gethan habe. Der gemeldte unser Bruder ist Uns auch also schwer, unleidlich und widerwärtig, mit schmählichen Worten und Werken, unverschuldet, auch seines vermeynten Regiments halb, daß er auch die schützt und schirmt, und zu Dienern aufenthaltet, die Uns wider alle Rechte und Billigkeit nach unserm Leib und Leben unverschuldeter Sachen gestellt haben. Wie ihr dann solcher Handlung vormals genugsamen Unterricht von Uns habet, dabey lassen Wir

das

das ietzt beharren. Unser Bruder hält Uns auch wider alle Billigkeit vor die Provision oder Leibesnahrung, so Uns seine Lieb von unserm vätterlichen Erbtheil unzher gegeben, verschrieben und verfallen ist. Aus den und andern merklichen Ursachen in der angezeigten Geschichte und im Rechten gegründet, Wir bewegt und geursachet sind, finden auch an unsern Herrn und Freunden dies in Rath Uns auch unsern Landen und Leuten pflichtig und schuldig sind, damit Wir und ihr nicht also zu merklichen verderblichen und unwiederbringlichen Schaden nicht eingeführt werden, auch die angezeigten unsers Bruders Handlungen, die er zu thun nie Macht noch Gewalt gehabt hat, zu fürkommen, daß Wir auch vormals erstlich für euch, und gemeine unsre Landschaft, darnach für die hochgebohrnen Fürsten unsre lieben Brüder und Vettern alle Herrn von Baiern sammentlich, und sonderlich auch für den hochgebohrnen Fürsten und ehrwürdigen in Gott Vatter unsern lieben Vettern Herrn Albrechten Bischoff zu Straßburg, auch für den wohlgebohrnen unsern lieben Oheim Graf Eberharden von Würtemberg den ältern ꝛc. gegen denselben unsern Bruder unverweigertes Recht fürgeschlagen, und ietzt jüngst zu Nürnberg auf königlichen Tag vor der königl. M., den kaiserlichen Anwald, Churfürsten Fürsten und derselben Bottschaft ziemlicher billiger Mittel

und

und Rechtgebote beflissen, das aber alles durch denselben unsern Bruder abgeschlagen, verächtlich und unbilligerweise wider Empfehl vermeldter königl. Würde, und kaiserl. Anwald am Ende abweg geritten:

So ist darauf unser Gemüth und Willen, unsern vätterlichen Anfall, so Uns an unserm Fürstenthum zu Baiern zu unsern vierten Theil zusteht, selbst zu regieren, und denselben fürohin unserm Bruder Herzog Albrechten in seinen Händen und Regiment nicht mehr lassen.

Darnach ermahnen Wir euch ernstlich gebietend bey euerer vermeldten Erbhuldigung, damit Ihr Uns verbunden und unerlassen seyet, fürohin auf Uns als euerm rechten Landesfürsten und natürlichen Herrn mit aller Herrlichkeit und Obrigkeit fleissig und getreu Aufsehen zu haben, gewärtig und gehorsam zu seyn, auch die Renten, Steuer, Gilt, Mäuten, Zölle, Ungeld, Vizedomhändel, Gerichtsfälle und andre Nutzungen, soviel Uns daran zu zu unserm vierten Theil gebührt, zu unsern Handen antworten und geben, wie ihr dessen pflichtig und schuldig seyet; auch die, so euch zu versprechen stehen, dermassen dazu halten. Alles unverhindert vermeldten unsers Bruders. Darinn wollet euch dermassen beweisen, als Wir euch ganz ungezweifelt

sonders wohl getrauen. Und ob ihr daran durch genannten unsern Bruder verhindert, oder der Handel anders gestaltet an euch langen oder eingebildet würde, dessen seiner Lieb nicht gehorsam zu seyn, noch darinn keinen Glauben zu geben, sondern den Handel, wie der vor von Uns in Wahrheit eröfnet ist, glaubwürdig achten und halten. Wie Wir Uns dann dessen zu euch versehen. Das wollen Wir mit sonderen und allen Gnaden gen euch erkennen. Und begehren dessen hiemit euere verschriebene Antwort bey dem Bothen, Uns darnach haben zu richten. Datum am Samstag vor Laurentii (6. August) Anno ꝛc. 1491.

Von diesem Ausschreiben haben die Pfleger von Tölz, von Kelheim und von Schwandorf, dann die Städte Straubing, Deckendorf und Kelheim sogleich ihre erhaltene Exemplarien an den Herzog Albrecht eingesendet und um Verhaltsbefehle gebeten.

Von diesem Zeitpunkte anfangend ist in den Akten eine Lücke bis zu Ende des Monates Jäner 1492 und es findet sich hievon nichts, als die nachfolgenden 2 Aufgebote der Bereithaltung zur Kriegsrüstung.

Auf=

(Aufgebote zur Bereithaltung der Rüstung.)

Im Archiv Tom. der Musterungen 1434-1504.

17. An die Städte und Märkte.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. Nachdem sich die Läuffe dem löblichen Hause zu Baiern zu Widerwärtigkeit stellen, deshalben eine Nothdurft seyn will, sich zur Gegenwehre zu schicken, damit Wir und die unsern, wo dessen Noth thun würde, muthwilligem Ueberziehen und Beschädigen desto stattlicher vor seyn mögen, so begehren Wir ernstlich an euch, mit Harnasch und andrer Wehre, und dazu mit Speise in ein Feld gehörend, förderlich darnach richtet, ob Wir euch mit Macht, oder einen Viertheil oder mehr aus euch erfordern würden, alsdann allerding gerichtet zu seyn, förderlich an das Ende unsers Bescheides zu kommen; dessen wollen Wir Uns gänzlich zu euch verlassen. Datum München am Samstag vor Assumptionis Mariä (13. August) Anno ꝛc. 1491.

18. An die Landgerichte.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. Nachdem sich die Läuffe dem löblichen Hause zu Baiern zu Widerwärtigkeit stellen, deshalben eine Nothdurft seyn

will,

will, sich zur Gegenwehre zu schicken, damit Wir und die unsern, wo dessen Noth thun würde, muthwilligem Ueberziehen und Beschädigen desto stattlicher vor seyn mögen, so schaffen Wir ernstlich mit euch, daß ihr euch gerüstet anheim haltet, und allerdings zu der Wehre und sonst schicket und richtet, wann Wir euch nächstens schriftlich oder mündlich in ein Feld oder anderswohin erfordern, daß ihr alsdann mit samt den Bauern und andern Gerichtsleuten eueres Amtes, bey denen ihr also mit Harnasch Wehre und Reislwägen auch gerichtet zu seyn förderlich bestellen sollet, gerüstet und geschickt seyet, an das Ende unsers Bescheides zu kommen. Dessen wollen Wir Uns also gänzlich zu euch und ihnen verlassen. Datum München Samstags vor Assumptionis Mariä (13. August) Anno ꝛc. 1491.

Zettel.

Und damit die armen Leute desto mehr vor Schaden verhütet werden, so befehlen Wir euch ihnen zu Guten in eueren Amten öffentlich zu berufen und zu gebieten, daß ein jeder auf Fürsorge seinen Getreid förderlich einbringe, ausdresche, seinem Herrn seine Gilt davon entrichte, und das übrige zu unsern Städten und Schlössern führe und zu behalten gebe. Datum ut supra.

In dieſen Zwiſchenraum fällt auch die, als der 46te Freyheitsbrief bereits bekannte Beſtättigung der landſchaftlichen Privilegien vom Kaiſer Friderich dto. Linz 3. November 1491. Da aber dieſe Urkunde offenbar vom Löwlerbunde veranlaſst und erwirkt worden iſt, ſo wird ſie im 10ten Bande bey dem Straubinger Landantheile eingerückt werden.

Am Ende des Monats Jäner 1492 überfielen Herzog Wolfgangs Knechte vom Schloſſe Lichtenberg aus die umliegende Gegend. Sie plünderten die Dörfer Priching, Egling, Peſtenacker, Winkl, Petzenhauſen, Hattenhofen &c. — nöthigten die Leute dem Herzog Wolfgang zu ſchwören, und beſonders die Grundunterthanen der Klöſter Steingaden, Rotenbuch u. a. daſs ſie künftig dem Herzog Wolfgang ihre Gilt verreichen ſollten. Sie erbrachen auch die Kirchen, und führten alle Kirchengeräthſchaften von einigem Werthe fort. Alles (wie ſie ſagten) in Folge der Achtserklärung, welche Kaiſer Friderich gegen den Herzog Albrecht von München, wegen der Subjection der Stadt Regensburg dto. Linz 23. Jäner 1492 ausgeſprochen hatte.

Herzog Wolfgang erlieſs auch unterm ddto. Freytag nach Purificationis Mariä (3. Februar) 1492 an die Stadt Landsberg (vielleicht an mehrere, oder gar an alle Städte) ein Ausſchreiben, daſs, weil ſein Bruder durch den Regensburgerhandel in die K. Acht gefallen ſey, und alſo das ganze Land verlo

ren

ren habe, sie ihn in Folge ihrer ersten Erbhuldigung einlassen, und ihm Pflicht thun solle.

Der Magistrat von Landsberg berichtete dieses, samt den Befehdungen des Herzogs Wolfgang eilends an den Herzog Albrecht.

Herzog Albrecht lag aber zu dieser Zeit bereits sowohl mit dem Löwlerbunde als mit dem schwäbischen Bunde im offenen Kriege, wovon in dem 10ten Bande bey den Löwlerbundsakten mehreres vorkommen wird. Hier werden einsweil die im Oberlande erlassenen Maasregeln eingerückt.

19. Ausschreiben ohne Aufschrift, wahrscheinlich an jene Pfleger, welche zugleich Hofmarchen besassen.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift bey den L. S.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Wiewohl Wir dir jetzt geschrieben dich zu rüsten, und Uns Anzahl der Inwohner deines Amtes, zum ersten geschickt, zu berichten befohlen haben, so ist doch unsre Meynung, wo Wir deiner Hofmarchsleuten zu Zeiten ausserhalb deines Zureisens nothdürftig, und sie deshalben von unsern Amtleuten ersucht würden, ihnen zu schaffen, denselben unsern Amtleuten willig und bereit zu seyn, und auch ietzt mit samt obberührter

An-

Anzahl unsrer Gerichtsleute zu berichten, wie viel du in deiner Hofmarch wehrlicher Mann habest, mit denen du Uns zu Hilfe kommen oder schicken mögest, damit Wir auf sie und andre Rechnung zu machen wissen. Datum München am Erchtag nach Sonntag Lätare (3. April) Anno ꝛc. 1492.

20. Ausschreiben an einige Pfleger, Prälaten, und Städte und Märkte.

Nach dem Originalaufsatze bey den L. S.

Albrecht ꝛc.

Lieber getreuer. Wir sind glaublich berichtet, wie der schwäbische Bund auf Wegen, und Pfinztag nach Sonntag Quasimodogeniti schierist (3. May) zwischen Augsburg und Werde auf dem Lechfeld in Schwaben kommen soll, in Meynung Uns und das löbliche Haus Baiern zu überziehen und zu beschädigen; über unser jüngstes Erbieten Rechtens auf sie unterschiedentlich sammentlich und sonderlich gethan. Dieweil Wir aber noch zur Zeit nicht haben ersehen können, wo der auslenden wird, so tragen Wir euch auf, in eueren Aemtern allenthalben darob zu seyn, damit die armen Leute auf Mittwoch schierist (2. May) und ihr Gut mit samt ihrem Vieh und Futter zu unsern Schlössern und Städten flüchten, oder welche allda damit nicht unterkommen möchten,

das

das in unsers Vettern H. Jörgen Land, wo es ihrer einem am schicklichsten sey, unterbringen, also daß sie in 3 Tagen geflüchtet, und dessen kein Verziehen haben, auf daß die Beschädiger desto minder Fleisch oder andre Nahrung auf dem Lande finden. Habt auch unser Schloss und Stadt N. bey Tag und Nacht in guter Hut, damit Uns durch Uebereilen oder in andre Wege kein Schaden daran beschehe. Dessen wollen Wir euch gänzlich getrauen. Datum München am Mittichen in den Osterfeyern (25. April) Anno ꝛc.

Richter und Kastner zu Pfaffenhofen.
Pfleger zu Mainburg.
Pfleger, Richter, Kastner zu Vohburg.
Pfleger und Richter zu Rietenburg.
Pfleger zu Randeck.
Pfleger zu Neustadt.
Richter Abensberg.

Daß Pfleger mehr Büchsenschützen zu ihnen nehmen, wie Wir nächst mit ihnen verlassen haben.

Flüchtenshalber mehr zu schreiben allein gen Dachau.
Möring, am Montag anfangen schierist.

Desgleichen den Prälaten, daß sie zwischen hier und Sonntag Misericordia Domini flüchten ihr Gut im Kloster in unsers Herrn Schlösser und Städte, und nicht in Herzog Georgs.

Fürstenfeld.
Understorf.
Scheyern.
Hohenwart.
Münchsmünster.
Münster an der Altmühl.
Biburg.

Städten und Märkten zu schreiben, wohl zu versehen, in guter Hut zu seyn ꝛc.

Pfaffenhofen.
Hohenwart.
Geisenfeld.
Vohburg.
Mainburg.
Neustadt.
Essing.
Abensberg.
Rietenburg.

Gallen Wenhauser Richter zu Niederlauterbach zu fordern auf Pfinztag nach Quasimodogeniti schierist gen Pfaffenhofen.

Das dem Richter und Kastner zu verkünden, daß Richters Sohn Kastner und Gall alle wohl zusehen, Kastner ihm Kost und Futter gebe von unsern wegen. Wir wollen Uns der Kost mit Kastnern wohl vertragen.

In diesen Kriegsunruhen hatte Herzog Albrecht neben den Gütern andrer Löwlerbundsverwandten,

auch

auch jene ſeiner beyden Brüder Chriſtoph und Wolfgang angegriffen.

In der Zwiſchenzeit hatte aber der Vergleichstag zu Augsburg, welcher von dem R. König Maximilian ſowohl wegen den Differenzen des Herzogs Albrecht mit dem Kaiſer Friderich über Regensburg und Abensberg, als auch wegen jenen mit dem Herzog Chriſtoph und Wolfgang, dann mit dem Löwler-Bunde und ſchwäbiſchen Bunde ſchon auf den 13. December 1491 angeſetzt war, im Monate May 1492 ſtatt gefunden.

Auf dieſem Tage zu Augsburg, deſſen Abſchied dto. 25. May 1492 in dem 10ten Bande bey den Löwlerbundsakten eingerückt werden wird, wurde feſtgeſetzt, daſs Herzog Albrecht ſowohl ſeinen Brüdern als dem Löwlerbunde die entwehrten Güter reſtituiren, und daſs zwiſchen ihnen auf nächſte Jacobi 1492 ein Rechtstag zu Nördlingen gehalten werden ſolle.

Dieſer Rechtstag zu Nördlingen gieng auch richtig vor ſich, allein der Abſchied desſelben ddto. Freytag nach Vincula Petri (3. Auguſt) 1492, welcher im 10ten Bande folgen wird, betraf hauptſächlich nur den Löwlerbund. Vom Herzog Chriſtoph kam darinn gar nichts individuelles, und vom Herzog Wolfgang nichts anders vor, als daſs ihm Herzog Albrecht die rückſtändige Appanage in einem gewiſſen Zeitraume bezahlen ſoll. Die Streitigkeit mit dem Löwierbunde ſelbſt wurde auf eine ordentliche Rechtfertigung auf einem weiteren, auf Sonntag vor Michaelis 1492 nach Ulm beſtimmten Rechtstag ausgeſetzt.

Bey dem obigen Rechtstage zuNördlingen waren die Herzoge Chriſtoph und Wolfgang perſönlich anweſend, und Herzog Albrecht hätte zwey Räthe nämlich: Wolfgang von Ahaim, und Hannſen von Fuchsſtein geſchickt.

Allein beyde Herzogen Chriſtoph und Wolfgang reiſten von Nördlingen während den Unterhandlungen ohne einer Erklärung ab, und erwirkten am kaiſerlichen Hofe ein Mandat an die baieriſche Landſtände ddto. Linz 22. September 1492 zur Huldigung.

Kaiſer Friderich ſchrieb am Erchtag vor Michaelis (25. September) 1492 an den Herzog Georg von Landshut, und an den Herzog Otto von Neumarkt um den Vollzug dieſes Huldigungsmandates zu unterſtützen. Herzog Georg ſetzte unverzüglich hievon den Herzog Albrecht in Kenntniſs. Dieſer bewarf ſich in ſeiner Antwort auf ſeine Urkunden und Briefe die er von ſeinen Brüdern über die lebenslängliche Ceſſion ihrer Erbtheile in Handen habe, erbot ſich jedoch zu einem unverbundenen Tag vor Herzog Georgen, und überſandte auch Vorſtellung an den Kaiſer. Herzog Georg beſtimmte hierauf am Donnerſtag nach Dioniſy (11. October) einen gütlichen Vergleichstag auf Sonntag Undecim Millium Virginum (21. October) nach Landshut. Allein die Herzogen Chriſtoph und Wolfgang hatten dies nicht mehr erwartet, ſondern ſchon Tags vorher am 10ten October 1492 den nachfolgenden Landtag nach Freyſing ausgeſchrieben.

Landtag des Münchener Landantheiles.

Von den Herzogen Christoph und Wolfgang einberufen, und nur unvollständig zu Stande gebracht.

Zu Freysing, im Jahre 1492, auf Mittwoch vor Simon und Judä (24. October.)

(Die von den Herzogen Christoph und Wolfgang nachgesuchte Huldigung und Regierung betreffend.)

1. Kaiserliches Mandat an die Landstände um den beyden Herzogen Christoph und Wolfgang zu huldigen.

Nach einer gleichzeitigen vidimirten Abschrift, und einem gleichzeitig gedruckten Exemplar bey den L. S,

Wir Fridrich von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Herzog zu Oesterreich, zu Steyer ꝛc. Entbieten allen und jeglichen Prälaten, den von Adel und Städten des Hauses zu Baiern, so mit diesem unserm kaiserlichem Brief, oder glaublicher Abschrift davon angelangt und ersucht werden, unsre Gnade und alles Gute. Wir haben euch vormals geschrieben, wie Wir den hochgebohrnen Christophen und Wolfgangen

gangen Gebrüdern Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern unsern lieben Oheimen Fürsten und Vettern ihre Theil Regalia und Lehen, so von weiland Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, ihrem Vatter, erblich auf sie gekommen und gefallen sind, eine Zeit lang von Uns und dem heiligen Reiche in Urlaubsweise inn zu haben gegönnt, und zu Ausgang derselben Zeit zu Lehen zu verleihen zugesagt, und darauf ernstlich geboten, denselben unsern Oheimen Herzog Christophen und Herzog Wolfgangen, als eueren Herrn und Landesfürsten gehorsam und gewärtig zu seyn, Innhalt unsers kaiserlichen Briefes darüber ausgegangen; Berichten Uns die ietztgenannten unsre Oheime, wiewohl sie euch in solchem um Gehorsam ersucht, so sollet ihr euch doch dessen bisher sperren und widern, das Uns nicht unbillig befremdet. Und nachdem Wir ihnen solche ihre Theile der obberührten Regalien und Lehen zu Lehen gnädiglich verliehen, gebieten Wir abermals euch allen, und euerer jedem besonders von römischer kaiserlicher Macht, bey Vermeidung unsrer Ungnade und Strafe, und Verlierung aller und jeglicher euerer Freyheiten und Gnaden, so ihr von Uns und dem heiligen Reiche habt, ernstlich und wollen, daß ihr nochmals denselben unsern Oheimen Herzog Christophen und Wolfgangen, so viel euch gegen ihnen beyden, und

ihrer jedem besonders ihres gleichen vätterlichen Erbes gebührt, getreu gehorsam und gewärtig seyet, sie für euere rechte natürliche Herrn haltet, ihnen gebührliche Huldigung und Pflicht thuet, und in Geboten, Verboten und anderem gegen ihnen haltet und erzeiget, als sich von getreuen Unterthanen gegen ihrer rechten Herrschaft zu thun ziemet, und euch dessen nicht setzet noch widert; dadurch nicht Noth werde mit den obgeschriebenen Pönen, und in andere Wege wider euch zu handeln. Daran thut ihr unsre ernstliche Meynung. Geben zu Linz am 22ten September nach Christi Geburt 1492, unsers Kaiserthums im 31ten Jahre.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium.

2. Herzog Albrechts Schreiben an den Kaiser.

In den Löwlerbundsacten. Tom. V. lit. E. — auch in Tom. XV. P. II. der Fürstensachen.

Allerdurchleuchtigster, großmächtigster, Kaiser. Euern kaiserlichen Gnaden sind meine willige Dienste allzeit zu voran bereit, gnädigster lieber Herr und Schwager. An mich hat gelangt, wie Ew. kaiserliche Majestät meinen Brüdern Herzog Christophen und Herzog Wolfgangen auf ihr Ansuchen ihren Theil, so sie von weyland meinem Herrn und Vatern Herzog Albrechten von Baiern erblich angefal-

len

len seyen, zu Lehen geliehen, auch dabey gemeine Mandat an alle und jegliche Prälaten, die vom Adel und Städte des Hauses Baiern bey Vermeidung etlicher Pönen ihnen Pflicht und Huldung zu thun, auch ihren Geboten und Verboten gehorsam zu seyn, geben haben sollen ꝛc. Bin ich ganz ungezweifelt, wo sie Ew. K. M. Gestalt ergangener Händel berichtet, als ihnen wohl gebührt hätte, Ew. Gnad hätte ihnen nicht willfahren, und will meine Nothdurft erfordern, Ew. Gnaden die nicht zu verhalten; und haben die Gestalt:

Die vorgenannten meine Brüder haben in den Zeiten ihrer Jahre, mehr dann voggtbar, aus freyen guten Willen, auch mit Rath und Mitsieglung etlicher unser aller Landleute von Prälaten Adel und Städten mir ihre Erbtheile mein Lebtag aus inn zu haben und zu regieren, auch dazu mein Bruder Herzog Wolfgang mir sonderlich seinen Theil, wo ich ihn überlebe, gar zu eigen gegeben, vermacht, und verschrieben, nach Laut ihrer Briefe, Handschrift, und Siegel, so ich mit samt Ew. Kaiserlichen Gnade Bestättigung beyhändig habe. Derselben ihrer mit samt meines lieben Bruders Herzog Sigmunds Theil, der mir den, wie mein Bruder Herzog Wolfgang auch übergeben, vermacht und verschrieben hat, ich seit Ausgang solcher ihrer Ver-

schreibung bisher also innhabig in Gewähr und Gebrauch gewesen und noch bin. Aus dem Ew. K. M. klar abzunehmen, daß ihnen darüber nicht gebührt hat Ew. K. M. vorgemeldtermassen zu ersuchen, und von der wider solche ihre Briefe Handschrift und Siegel, und durch Verhaltung derselben solche Mandate mir zur Entsetzung und Entwehrung vorberührtes meines Innhaben, Gewähr und Gebrauches reichend, also auszubringen.

Und dieweil ich dann gegen ihnen an allen gebührlichen Enden Recht wohl leiden mag, auch ohne Recht niemand seines Innhabens Nutz Gewähr und Gebrauches, und sonderlich wider Brief und Siegel entsetzt werden soll, so ist an Ew. K. M. gar mein unterthänige, fleissige Bete, die wolle aus billiger Bewegung vorgemeldter gegründeter Ursachen und der Billigkeit solche Mandate gnädiglich wieder aufheben, und revociren, und die vorgenannten meine Brüder Herzog Christophen und Herzog Wolfgangen vermögen, sich vorberührten ihren Briefen Handschriften und Siegeln gemäß zu halten; oder wo mich ihrer Erbtheil halber Spruch oder Anforderung je nicht meynen zu vertragen, sich darum Rechtens vor Ew. K. M. von mir genügen zu lassen. Dessen ich mich hiemit erboten haben will, nicht zweifelnd Ew. Kaiserliche Gnade werden solch mein unterthä-

nig

nig Bete und Erbieten selbst für billig und genugsam achten und das gütlich erhören. Wo ich das um Ew. K. G. von der ich dessen gnädige Antwort bitte, unterthäniglich verdienen kann und mag, dessen will ich allzeit willig erfunden werden. Datum Straubing an Sankt Dionisentag (9. October) Anno ꝛc. 1492.

Albrecht ꝛc.

Anmerkung. Vom ähnlichen Innhalte erliefs auch Herzog Albrecht ddto Straubing Mittwoch nach Dionisy (10. October) ein Schreiben an den Schwäbischen Bund, und eine Werbung an den Churfürsten von der Pfalz.

3. Landtagsausschreiben der Herzogen Christoph und Wolfgang für das Oberland nach Freysing auf Mittwoch vor Simon und Judä.

Nach mehreren gedruckten Ausfertigungen im Tom. XV. P. II. der Fürstensachen.

Von Gottes Gnaden Christoph und Wolfgang Gebrüder Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor (ehrsame, weise;) *) liebe getreue. Unverborgen ist, daß die kaiserliche Majestät als unser geordneter Richter und allergnädigster

Herr

(* Bey der Ritterschaft: lieber getreuer — du — dich.

Herr Uns unser vätterliches Erb Land und Fürstenthum gnädiglich geliehen hat. Demnach schicken Wir euch hiemit ein kaiserliches Mandat, werdet ihr mit seinem Innhalt wohl vernehmen, ungezweifelt demselben als die Unterthänigen gehorsamlich gemäß und gleich leben. Begehren darauf an euch mit Ernst und wollen, daß ihr auf Mittwoch nächst vor Simonis und Judä schierist (24. October) zu früher Tagszeit euere trefliche Bottschaft zu Uns und unsrer Landschaft in die Stadt Freysing schicket, allda Wir mit derselben und andrer unsrer Landschaft zu reden haben, daran Uns merkliches gelegen seyn will. Und daß dieselben nicht ausbleiben dessen verlassen Wir Uns gänzlich zu euch, damit eueren halber daran nicht Bruch gesehen werde, als ihr euch das zu thun auf die kaiserlichen Mandate, auch euerer Pflicht und Erbhuldigung nach, damit ihr Uns beyden als eueren rechten natürlichen Erbherrn und Landesfürsten verbunden, schuldig seyet; dadurch deshalben fernerer Handlungen wider euch zu üben nicht Noth werde. Das wollen Wir zu der Billigkeit gen euch mit sonderen Gnaden erkennen. Datum am Mittwoch nach Dionisi (10. October) Anno ꝛc. 1492.

An-

Anmerkung. Das obige Ausschreiben ist nur in das Oberland, dagegen in das Niederland ein anderes ergangen, worinn die Straubinger Landstände auf Montag nach Simon und Judä (29. October) nach Regensburg einberufen wurden.

4. Auszug aus der Münchener Stadtkammerrechnung vom Jahre 1492.

Item 17 tt. 5 ß. 18 dl. zahlt Zehrung Bartlmä Schrenken und Jörgen Stubner mit unsrer gnädigen Herrn Herzog Christophs und Herzog Wolfgangs Briefen, die eine Landschaft[l]gen Freysing forderten, zu unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten gen Straubing, seiner Gnaden Rath zu haben. Geschickt Ursulä Virginis (21. October) Anno ꝛc. 1492.

5. Bericht des Ulrich Elsenbeck an den Herzog Wolfgang über die Angelegenheiten des letztern.

Nach dem Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Ew. fürstlichen Gnade sind meine unterthänige Dienste zuvor willig und bereit; Gnädiger Herr. Ew. Gnaden Schreiben habe ich mit aller Unterthänigkeit empfangen; nachdem mir die von

Re=

Regensburg an Ew. Gnaden statt nicht' gestatten wollen, daß Ew. Gnad die Landschaft her fordern soll, allein, sie haben ein Mandat vom Kaiser; Wo sie das haben, wollen sie Ew. G. dies gerne vergönnen; als nichts desto minder, wann Ew. G. kommt, wollen sie Ew. G. einlassen ꝛc.

Gnädiger Herr, auf solches habe ich zu Stund eilend einen Bothen gen Linz zu Meister Hannsen Peringer geschickt ihm in Ew. Gnaden Namen, auch Herrn Wolfgangen Görger auch geschrieben, damit Ew. Gnad eilends zu Stund ein Mandat an die von Regensburg verschaft werde, nachdem Ew. Gnad ninderst Heimath habe, und bin in Hofnung der Both soll auf Mittwoch schierist wieder bey mir allhier seyn ꝛc.

Gnädiger Herr, ich habe Herrn Berhardin Stauffer um das Geld ersucht, sagt, er habe ietzt nicht Geld; Will Ew. Gnad weiter an ihn Forderung thun, schreibe ihm Ew. Gnad.

Gnädiger Herr, alle Klöster habe ich ersucht mit Credenz, ist mir nichts zugesagt; allein von einem Kloster 5 Schaf Korn und 8 Schaf Haber. Aber man ist im Willen, wann Ew. Gnad komme, wolle man Ew. Gnaden Schankung thun.

Item

Item vom Peter Rainer ist mir abgeschrieben; Man sey mit Worten mit ihm umgegangen; und er sey betrogen. Aber wo man Geld weiß, wolle er sein Leib und Gut für Ew. Gnade setzen.

Gnädiger Herr, ich schicke Ew. Gnad 380 Mandate. Man wollte mir die nicht geben, ich habe dem Notari einen Gulden müssen geben, und habe nicht Geld; Und habe dem Bothen gen Linz und dem Notari das Geld ab den Juden auf ein Pfand müssen entlehnen, und auf meinen Eid kein Geld. Dann die Notari wollen das andere peiten (borgen) unz auf Ew. Gnaden Zukunft.

Item der Behausung halber ist Ew. Gnaden mit einer Herberg nach Lust versehen; Allein aber es ist kein Hausrath von Bettgewand darin; doch findet man die vielleicht. Barthannsen habe ich das Haus sehen lassen.

Item will Ew. Gnad Holz, Schmalz haben, das wäre ietzt am rechten Geld. Viel schicke mir Ew. Gnad Geld, oder schreibe Ew. Gnad Meistern Bernhard Goldschmied, daß er darleihe; Ich kann nichts ausbringen. Der Ecker will Ew. Gnad nichts leihen.

Item um Korn und Habern auch um Streu und Heu wollten Wir einen guten Anhebl haben, da bedarf Ew. Gnad nicht um sorgen.

Item

Item es wäre hoh und fast für Ew. Gnad, daß Ew. Gnad kürzlich herkäme, dann die Stadt Ew. Gnaden gern hätte auf mannichem Weg ꝛc.

Item Herzog Otten habe ich seinen Brief geschickt. Ist seine Antwort, ihm habe der Kaiser geschrieben, so wolle er der Kaiserlichen Majestät bey seinem Bothen selbst Antwort geben.

Item ich schicke Ew. Gnad einen Brief vom Herrn Heinrich Nothaft und der Gesellschaft, die sind allhier, und sähen fast gerne, daß Ew. Gnad hier wäre.

Item gnädiger Herr, auf Ew. Gnaden Geschäft habe ich nach dem Casperl und den zweyen Mausheimern geschrieben; die sind willig Ew. Gnaden zu dienen. Was Ew. Gnaden Meynung sey, lasse mich Ew. G. wissen. Aber ich vermeynte, die Mausheimer begehrten nicht viel, nachdem sie Ew. Gnaden Landsessen seyen.

Item der neuen Mähre weiß ich nicht viel, dann es ist fast grosser Unwillen zu Regensburg. Der Kaiser begehrt die Gefangenen. Nun gäbe ihm die vielleicht der Rath; aber die Gemeinde will ihrer nicht ledig lassen, und ist grosse Aufruhr. Der Fiscal ist hart verredet. Es hätten auch die von Regensburg gern Ew. Gnad die Landschaft fordern

lassen,

lassen, aber die von Städten haben es nicht rathen wollen, und sonders die von Augsburg.

Gnädiger Herr, man vermeynt Ew. G. gehe fast zu lange mit der Forderung um. Ew. Gnad sollte sich am ersten zu der niederen Landschaft gethan haben.

Gnädiger Herr, ich thäte je gern guten Fleiß, als dann wissentlich ist; Und will noch keine Feyer haben. Darum schreib Ew. Gnad mir, wie ich es halten solle, und ob ich Ew. G. soll allhier erwarten. Datum Pfinztag nach Dionisi (11. October) Anno ꝛc. 1492.

Ew. f. G.

Unterthäniger Ulrich Elsenbeck.

Dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Wolfgangen Pfalzgraf bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. meinem gnädigen Herrn in seiner Gnaden Hand.

Anmerkung. Die meisten Städte und Märkte und auch einige Prälaten und Landleute sandten das von den Herzogen Christoph und Wolfgang erhaltene Landtagsausschreiben sogleich an den Herzog Albrecht ein,

und

und erhielten die nachfolgende, für alle gleichlautende Vorſchrift einer Antwort, wovon hier ein, von einigen Prälaten wirklich erlaſſenes Original eingerückt wird.

6. Einiger Aebte, dann der Stadt Weilheim Entſchuldigung auf das Landtagsausſchreiben der Herzogen Chriſtoph und Wolfgang.

Nach dem Original bey den L. S.

Durchleuchtige hochgebohrne Fürſten. Eueren fürſtlichen Gnaden ſind unſer andächtig Gebet und unterthänige Dienſte mit gutem Willen zuvoran bereit. Gnädige Herrn. Ew. f. G. Schreiben mit Begehrung Uns auf Mittichen nächſt vor Simons und Judä ſchierist (24. October) zu Ew. Gnaden und Euerer Gnaden Landſchaft gen Freyſing zu kommen, haben Wir unterthäniglich vernommen; Und dieweil aber Ew. beyder fürſtliche Gnaden alle Obrigkeit an Landen und Leuten dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürſten und Herrn Herrn Albrecht Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. Euer Gnaden Bruder unſerm gnädigen Herrn innzuhaben und zu regieren übergeben befohlen und verſchrieben haben, Innhalt brieflicher Urkund, und Uns durch ſolche Uebergab und Verſchreibung demſelben unſern gnädigen Herrn als einigen regierenden Fürſten mit aller Obrigkeit unterwürfig gemacht, bisher gewe-

ſen,

sen, und noch sind; So will Uns, als Ew. Gnaden selbst ermessen mögen, ausserhalb seiner Gnaden Wissen und Heissen nicht gebühren, vorberührtem Ew. Gnaden Gesinnen zu folgen. Das haben Wir Euern fürstlichen Gnaden nicht wollen verhalten, unterthäniglich bittend Uns dies unsrer Nothdurft nach im gnädigsten und besten zu vermerken. Wollen Wir mit samt unsern Conventen mit unserm demüthigen Gebet gegen Gott dem Allmächtigen, und dazu mit unsern willigen Diensten um dieselbe Ew. f. Gnad zu verdienen willig seyn. Datum München am Mittwoch vor Simonis und Judä (24. October) Anno ꝛc. 1492.

Ew. f. G.

Unterthänige Aebte und Pröbste zu Beuern, Wessobrunn, Beyharting, Zell, Beuerberg, Schlechdorf, und die von Weilheim.

Den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Christophen und Wolfgangen Gebrüdern, Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Obern und Niedernbaiern Unsern gnädigen Herrn.

An-

Anmerkung. Ein gleichlautendes Entſchuldigungsſchreiben der Stadt Deckendorf ddto. 27. October 1492 iſt auch bey den L. S. in Original vorhanden.

Der Landtag zu Freyſing iſt hiernach nur ſehr unvollſtändig zu Stande gekommen. Die Anrede, welche Herzog Chriſtoph dort an die Landſtände hielt, hat ein Geſchwindſchreiber (glaublich zur Information des Herzogs Albrecht) zu Papier gebracht. Sie iſt aber im Original äuſſerſt unleſerlich geſchrieben, und wegen dem ganz unzuſammenhängenden Stil laſſen ſich die unleſerlichen Worte deſto ſchwerer enträthſeln. Es haben alſo in der hier nachfolgenden Copie Lücken gelaſſen werden müſſen.

7. Herzog Chriſtophs Anrede an die Landſtände auf dem Landtage zu Freyſing.

Nach der Notirung eines Geſchwindſchreibers bey den L. S.

Item am Pfinztag vor Simonis und Judä (25. October) Anno ꝛc. 1492.

Zum erſten; Herzog Chriſtoph hat zu erkennen geben, wie ſie alle Landſeſſen erfordert haben als natürliche Erbherrn und Landesfürſten. Seyen etliche gehorſam erſchienen, etliche nicht. Möchten wohl leiden das nicht geſchehen wäre, ihnen und Uns zu gut. Werden doch aus Urſachen gedrungen, das ihrer mehr zu ſchreiben, ferneren Worten.

Darauf

Darauf aber allen und jeden hören lassen Mandat. Als redet darauf, habe gehört Mandat, wie innhält. Nun seyen etliche hier gehorsamlich, etliche einhelliger Antwort . . das geständig sind. Verschreibung ist anfangs geschehen ihnen allen zu guten, als auch der Artikel lautet; soll regieren Land und Leut zu Nutz und Gutem, durch das Reich desto stattlicher gedient möge werden; und nämlich Herzog Albrecht hat sein Lebenslang unsern vierten Theil. Zehntausend Gulden möge er bringen, das möchte er gerne sperren, ist dann doch seine Verschreibung aufgerichtet . . . . soll sechszehntausend Gulden haben. Müste ermessen ob er das gethan habe oder nicht. Denn sollte Land um so viel ohne Kräften, sey nicht in Vermögen, hab nicht halten, nicht in Macht zu erkennen.

Zum andern hat Land in fremde Hände gewendet, wo mit Tod abgehe. Hat Kaiser auf Anruffen abgethan, als wohl Macht hätte. Protestirt nicht geständig solcher Uebergabe an ihr selbst unkräftig wie gehört sey nicht zu zweifeln.

Zu dem dritten, das Gegenübergabe soll werden, Paal ꝛc. soll eingeben und antworten mit aller Zugehörung, und allem ihm vorbehaltenen Regiment, das nicht geschehen sey. Sey vor auf viel Tägen davon gehandelt, sey allwegen durch ihn verbrochen; habe inn 2 Weyer Buchau und Deichselfurt . habe

das selbst bisher durch sein Brief und Siegel . . . . . mögen.

Zum vierten soll alle Verträge bey treflicher gemeiner Landschaft ꝛc. bleiben lassen; ob aber geschehen, sey uns wohl. Deputat weder Landschaft noch Uns.

Regiment. Ist das ein gut Regiment, als man hören werde. Zu Landsberg ein Tractat aufgenommen, nicht Macht gehabt, an K. Majestät gelangen zu lassen, habe die gehorsamlich angezeigt. Der Ursach hat Annehmung und Rechttag zu Nördling. Hat Bruder anfangs vergessen und nicht gehalten . . . . . Recht zu suchen haben Bruder und Oheim und Landschaft geschrieben, haben nie erdeyen mögen bis Rechtstag zu Nördling. Herzog Albrecht sey durch seine Anwälde erschienen, im Hoffen Herzog Albrecht sollte dem also gethan haben, sollte ihm billig vorlängst geantwortet haben, sey zu verstehen daß . . Recht nicht verpfändet. Habe Herzog Albrecht nicht gelebt.

Zum andern Artikel daß alle Gefangene und Güter ꝛc. haben Wir unsers Theils gethan. Aber Herzog Albrecht hat nicht gehalten. . . . . nicht gehalten.

Zum dritten daß alle Sache gerichtet ꝛc. darüber arme Leute genöthiget, mag ietzt abnehmen ob gehalten habe oder nicht.

Das . . . . . , daß nicht mehr ihre Theile haben sollen, sey kündlich K. . . oder K. regiert ihr Land und Leut, nie gehört Beschädigung . . . . . Herzog Wolfgang und ich den halben unsern Theil empfangen, sey nicht absolvirt, daß je . . sey verfallen . . mag nichts zu ihm ziehen. Dieweil nun also regiert das Haus Baiern und Prälaten wohl innen werden. Hätten wohl und gern gesehen, daß gutes und besseres Regiment gehalten hätte; und auf daß das die K. Majestät frey geliehen, das nicht thun wollte, das zu thun schuldig gewesen ist. Urlaubsweise befohlen, vor ihm der ältere, darnach bedacht, das Land nicht in fremde Hände komme. Die Lehen empfangen, als Mandat in ihm selbst ausdruckt . . . . . . auch Land und Leut zu . . . . . , die wohl nun das gehorsamlich schuldig gewesen sind. Haben Wir bedacht, daß unser Viertheil frey und und ohne Irrung vätterlich Erb geliehen hat. Zum andern daß alle Verschreibung aufge . ., daß Vertrag all todt, nunmehr hat Herzog Albrecht nicht Macht darüber zu regieren, sein Regiment mag nicht thun, der nicht gemeldt. Das nicht zu . . . . sey. Dann sie haben . . . . . Hat . . . gehört, was für Regiment gebracht hat, auf das die K. M. Mandat, sey Uns all verpflichtet, und hätte hier gehorsamlich erzeigt; aber

die nicht gekommen an die K. M. zu bringen, dieweil Handel in der Gestalt ist, das, als auf Brief gehört verkündet allen, und auf solches alles aus dreyen Landschaften auf ietzt Sonntag nach Martini, und in Hofnung sie werden erscheinen, und nicht vergessen ihre Erbhuldigung, die Herzogen Johann und Sigmund gethan haben, und nicht in Verderben bringen. Wo aber nicht erscheinen würden, wäre bey K. Majestät verursacht, die soll unsern vätterlichen Erb als Reichsfürsten zu unsern Handen. Nicht Noth werde sind der Zuversicht. Werden den geniessen. Beschluß.

8. Herzog Albrechts Verweis an einige Landstände, welche auf dem Landtage zu Freysing erschienen sind.

Nach dem Originalaufsatz im Tom. XV. P. II. der Fürstensachen.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, würdiger in Gott, lieber getreuer. Daß ihr auf unser Brüder Herzog Christophs und Herzog Wolfgangs Ausschreiben und Erfordern in eine Landschaft gen Freysing gekommen seyet, dessen haben Wir von euch nicht kleines Mißfallen; angesehen, daß sie Uns ihre Theile an Land und Leuten mit aller Obrigkeit unser Lebtag aus zu regieren und innzuhaben übergeben und ver-

schrie-

schrieben, nach Laut ihrer Briefe, Handschrift, und Siegel, so Wir von ihnen haben. Deshalben ihr Uns alleine verpflichtet, und weder ihr noch andre unsre Unterthanen schuldig ihren Geboten oder Verboten gehorsam zu seyn; Und hätten wohl gemeynt, dieweil solche ihre Uebergab und Verschreibungen offenbar sind, und daraus einem jeden verständig, daß in ihrer Macht nicht ist, sich über und wider solche ihre Uebergab und Verschreibung einiger Obrigkeit auf euch oder andern unsern Unterthanen zu gebrauchen, ihr sollet Uns zu Irrung an solcher unsrer Obrigkeit nicht so leichtfertig gewesen seyn, solcher ihrer Forderung nachzukommen. Begehren deshalb ernstlich, euch füro davor zu hüten, bey Vermeidung unsrer Ungnade und Straffe. Dazu wollen Wir Uns verlassen. Datum Straubing Vigilia Simonis et Judä Apostolorum (27. October) Anno ꝛc. 1492.

Dem von Ettal.
Polling.
Steingaden.
Raitenbuch.
Diessen.
Bernried.
Hieronymus Seiboltstorfer zu Ritterswörth.
Schongau.

Fort=

Fortsetzung der Geschichte der Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht, Christoph und Wolfgang.

Anmerkung. Als die Herzogen Christoph und Wolfgang ihren Zweck auf dem sehr unvollständigen Landtage zu Freysing nicht erreicht hatten, und jener zu Regensburg, wie es scheint, gar nicht zu Stande kam, wandten sie sich in der Zwischenzeit doch wieder an den Herzog Georg von Landshut.

Herzog Georg wollte also die schon einmal vorgehabte Tagesatzung reassumiren und sandte zu diesem Ende den Wolfgang Gumpenberger zu Herzog Albrechten. Allein dieser verzögerte die Antwort, und die Herzogen Christoph und Wolfgang versuchten es daher nochmal das nachfolgende zweyte Landtagsausschreiben, und zwar wieder nach Freysing für das Ober- und Niederland miteinander auf Sonntag nach Martini (18. November) zu erlassen.

1. Zweytes Landtagsausschreiben der Herzogen Christoph und Wolfgang.

Nach einem an den Pfleger zu Auerburg addressirten gedruckten Exemplar bey den L. S.

Von Gottes Gnaden Christoph und Wolfgang Gebrüder, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Wir haben dir in kurz vergangenen Tagen eine collationirte

Co-

Copie eines kaiserlichen Mandates zugeschickt, und dich darauf für Uns und andre unsre Landschaft auf Mittwoch vor Simonis et Judä Apostolorum (24. October) nächst verruckt gen Freysing erfordert; Hätten Wir Uns wohl versehen, du wärest aus kaiserlicher und andrer Verpflichtung als ein unterthäniger gehorsamlich erschienen, das aber darüber von dir unbilligerweise verachtet und nicht beschehen ist; das Uns nach Gestalt der Sachen nicht unbillig befremdet; Und damit ferner Gebrauch wider dich, als den Ungehorsamen abgeleinet werde, so begehren Wir nochmals mit Ernst, und ermahnen dich noch des kaiserlichen Mandates auch deiner Pflicht und Erbhuldigung, damit du Uns, als deinem rechten natürlichen Erbherrn und Landesfürsten verbunden bist, und wollen, daß du dich zu Uns und gemeiner unser Obern = und Niedern Landschaft fügest, auf Sonntag nach Martini schierist (18. November) Nachts zu Freysing an der Herberg und darnach am Montag Morgens daselbst vor Uns allen erscheinest. Allda Wir mit dir, und andern unsern Landleuten merklich zu reden haben, daran Uns allen nicht wenig gelegen seyn will; Und bleib nicht aus. Dessen verlassen Wir Uns gänzlich zu dir. Dann, wo das nicht geschähe, so würden Wir geursacht, wollten auch solches ab dir, als den ungehorsamen der kaiserlichen Majestät beklagen,

und

und darauf ferner unsre Nothdurft wider dich üben, damit auch dein Ungehorsam gestraft, würde dir und unsern Landen und Leuten zu Verderben und Schaden reichen. Das wollest verhüten, und zu dem nicht kommen lassen, wollen Wir zu der Billigkeit mit Gnaden gegen dir erkennen. Datum am Allerheiligen Abend (31. October) Anno ꝛc. 1492.

Anmerkung. Ein mit diesem ganz gleichlautendes Ausschreiben ist am nämlichen Tage auch in das Niederland Straubing, doch mit geänderter Anführung des vorderen Ausschreibens, nämlich .... auf Montag nach Simonis et Judä Apostolorum nächst verruckt gen Regensburg erfordert ꝛc. erlassen worden.

2. Besonderes Schreiben der Herzogen Christoph und Wolfgang an alle Städte und Märkte.

In den Akten der Löwlerbundshandlungen Tom. V. Lit. E. und im Tom. XV. P. II. der Fürstensachen.

Von Gottes Gnaden Christoph und Wolfgang Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern = und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor, ehrsame, weise, liebe getreue. Wir haben euch in kurz vergangenen Tagen eine collationirte Copie eines kaiserlichen Mandates zugeschickt, und euch darauf für Uns und andre unsre

Lands

Landschaft { auf Mittwoch vor Simonis et / auf Montag nach Simonis et } Judä Apostolorum (24. October) nächst verruckt gen Freysing * / ruckt gen Regensburg ** } erfordert; Hätten Wir Uns wohl versehen, ihr wäret aus kaiserlicher und anderer Verpflichtung, als der unterthänige gehorsamlich erschienen, das aber darüber von euch unbilligerweise verachtet, und nicht geschehen ist, sonderu Uns darin Geschrift zugesendet, unter andern lautend, dieweil Wir beyde unser Erbtheil an Land und Leuten unserm Bruder Herzog Albrechten sein Lebtag innzuhaben, befohlen und verschrieben haben, nach Laut brieflicher Urkunde, und ihr durch solche Uebergabe und Verschreibung demselben unserm Bruder, als einigen regierenden Fürsten mit aller Obrigkeit unsrer Erbtheile unterwürfig gemacht, auch bisher gewesen und noch seyet, so wolle euch ausserhalb seines Heissens nicht gebühren, vorberührten unserm Gesinnen zu folgen, wie dann solches euer Schreiben ausweiset, haben Wir hören lesen.

Nun

*) Bey den Städten und Märkten des Oberlandes.

**) Bey jenen des Niederlandes.

Nun sind Wir geständig, daß Wir vermeldtem unserm Bruder unser Erbtheil inne zu haben befohlen und verschrieben haben, doch solchermassen löblich zu regieren, Uns Brüdern allen zu Nutz, und unsern Landen und Leuten zur Aufnehmung. Wo das also bey unserm Bruder erschienen und gehandelt, wäre er dem Vertrag und Verschreibung nach Uns unsern Landen und Leuten wohl schuldig gewesen. Wir finden aber und ist offenbar am Tage, daß derselbe unser Bruder unlöblich geregieret, dieselbe seine Verschreibung, auch die römisch königliche Bericht, zu Augsburg ausgegangen, in manchen Artikeln an Uns und etlichen den unsern verbrochen und nicht gehalten hat; das Wir dann mit der Wahrheit glaublich darlegen und anzeigen mögen, dawider kein rechtliches Widersprechen beschehen mag. Deshalben Uns förder angezeigte unsre Uebergabe und Verschreibung nicht mehr binden, noch kräftig seyn soll, als Wir auch das iezt auf gehaltenem Tage zu Landshut vor dem hochgebohrnen Fürsten, unserm lieben Vettern Herzog Georgen von Baiern ꝛc. in Beywesen unsers Bruders Herzog Albrechts gesammten Anwälden und Räthen, auch darnach auf gehaltenen Landtag zu Freysing unsern Landleuten, so allda persönlich erschienen sind öffentlich melden haben lassen, und vermeynten durch euch wären Uns euere vermeynte unlöbliche

Ent=

Entschuldigungen, die ihr doch, als gut zu verstehen ist, von unsern widerwärtigen erlernt habt, billig vermieden und verhalten geblieben, und darin unsre wahre Verantwortung gehört haben sollet, auch angesehen daß sich derselbe unser Bruder in mancherley Wege des Regiments und der Verschreibung unfähig gemacht hat.

Wie dem, so begehren Wir abermalen mit Ernst an euch, und ermahnen euch noch des kaiserlichen Mandates, auch euerer Pflicht und Erbhuldigung, damit ihr Uns ohne alles Mittel als euerem rechten natürlichen Erbherrn und Landesfürsten verbunden seyet, und wollen, daß ihr euere trefliche Bottschaft zu Uns und gemeiner unsrer oberen und niederen Landschaft schicket, daß die auf Sonntag nach Martini schierist zu Nacht zu Freysing an der Herberg seyn, und darnach am Montag Morgens daselbst vor Uns allen erscheinen; allda Wir mit denselben und andern unsern Landleuten merklich zu reden haben, daran Uns allen nicht wenig gelegen seyn will; Und daß dieselbe nicht ausbleiben. Dessen verlassen Wir Uns gänzlich zu euch. Denn, wo das nicht geschähe, so würden Wir geursacht, wollten auch solches ab euch, als den ungehorsamen der kaiserlichen Majestät beklagen, und darauf ferner unsre Nothdurft wider euch gebrauchen, damit

euer

euer Ungehorsam gestraft würde, auch unsern Landen und Leuten zu Verderben und Schaden reichen. Das wollet verhüten und zu dem nicht kommen lassen. Wollen Wir zu der Billigkeit gen euch mit sonderen Gnaden erkennen. Datum des nächsten Freytages nach Allerheiligentag (2. November) Anno ꝛc. 1492.

Den ehrsamen, weisen, unsern lieben getreuen Kämerer, Rath, und ganzer Gemeinde unsrer Stadt Straubingen.

Anmerkung. Auf die von den Städten München, Pfaffenhofen und Landsberg gestellte Anfragen hat Herzog Albrecht folgende Resolution an dieselben erlassen.

3. Herzog Albrechts Inhibition des Landtages seiner Brüder.

Im Archiv. Tom. XV. P. II. der Fürstensachen.

Albrecht ꝛc.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, fürsichtige, weise, liebe getreue. Unsrer Brüder Herzog Christophs und Herzog Wolfgangs schriftliches Gesinnen, Begehren und Forderung, innhaltend, daß ihr auf Sonntag nach Martini schierist zu Nacht zu Freysing an der Herberg zu seyn, euere treffliche Bottschaft

schaft zu ihnen und gemeiner unsrer oberen und niederen Landschaft schicken sollet, daselbst handeln zu lassen, wie dies ihr Brief begreifet, an euch ausgegangen, und Uns von euch zugesandt, haben Wir weiteren Lautes mit anhängender Schärfe und Drohung vernommen, und darinn unter andern gemerkt, daß Uns gemeldte unsre Brüder unlöblichen Regimentes, und daß Wir die Verschreibung, so Wir Regiments und Uebergabs halben unsers Fürstenthums von ihnen haben, dabey auch die römisch königliche Bericht an ihnen nicht gehalten sollen haben, schwerlich und ganz unbillig beschuldiget werden, dessen Wir doch von ihnen viel billiger entlassen bleiben, nachdem sich das zu Uns wahrlich nimmer erfinden soll, dann Wir haben, als euch und gemeiniglich Land und Leuten kund und unverborgen ist, fürstlich, löblich und mit getreuen und hohen Fleiß, ungespart aller Mühe und Arbeit angeregtes unser Fürstenthum bisher nützlich und dermassen regiert, daß sich das nicht wenig, als ihr wisset, gebessert hat, also daß an Uns deshalb mit Wahrheit kein Mangel angezeigt mag werden. Wie aber gemeldte Brüder angeregten unserm Fürstenthum ihrem eigenen Vaterlande mitgefahren, und das für andre beschädiget haben, hat sich in vergangener, gegen Uns und unserm Fürstenthum fürgegangener Aufruhr wohl erzeigt, und also, daß unsers Fürsten-

thums Jnwohner, arm und reich durch niemand mehr und höher beschädiget worden sind, dann durch unsre Brüder, und die Jhren. Und wo andre, Uns nichts oder wenig verwandte mit Beschädigung still gehalten, haben doch unsre Brüder und die Jhren kein Gehör noch Erbarmung der Armen gehabt, sondern für und für mit hoher Beschädigung ihres Vermögens verfahren, das ihnen doch gegen ihrem eigenen Vaterland ganz nicht gebührt, sondern gar viel besser zugestanden wäre, solch ihr eigen Vaterland und dessen Jnwohner vor Schaden zu verhüten, oder wo das in ihren Jrrungen nicht gewesen, aufs wenigste dessen Mitleiden zu haben, und sonderlich gegen Jhnen mit strengerer Beschädigung fürzunehmen, dann die fremden, Uns und dem Fürstenthum nichts verwandt.

Wir haben auch unsers Theiles alle angeregte Verschreibungen, desgleichen auch die königliche Bericht getreulich gehalten, als Wir das und anderes zu vielen gehaltenen Tägen und sonderlich zu Nördlingen Jacobi nächstvergangen wahrlich angezeigt, und noch füro anzeigen mögen; Uns auch dessen und anders zu rechtlichen Austrag Jnnhalt der königlichen Bericht, auch zu Erklärung und Erkenntniß der römischen königlichen Majestät, der ihren eigenen Ausspruch zu erklären, ob dem genug

geschehen ist oder nicht, für andern zusteht, durch unsre Bottschaft und Anwälde völliglich erboten; das alles unsre Brüder, allda persönlich zugegen, verachtet, auch die Bethaidigung durch den Königlichen und andre Commissarien alsdann auf hinter sich bringen fürgewendet, die Wir unsers Theiles zugeschrieben aber unser Bruder die nicht angenommen, und Herzog Wolfgang die verächtlich abgeschrieben hat.

Nun sind Wir ungezweifelt, ihr wisset wohl zu ermessen, daß Wir unsers lange hergebrachten fürstlichen und löblichen Regimentes auf unsrer Brüder selbst Zugeben und Siegel, so Wir von ihnen haben, nun erst auf ihre schlechte Worte ohne allem Austrag rechtlichen Entschiedes, dazu Wir Uns dann je und je um alle ihre Sprüche und Anforderungen erboten haben und noch heute auf die kaiserliche Majestät als unser aller rechten Herrn und ordentlichen Richter hiemit Rechtens erbieten, von niemand entwehrt sollen werden, daß Wir auch durch euch, wo ihr unsern Brüdern und ihrem Gesinnen Folge thätet, oder auf ihre gethanene Forderung, dieweil sie über euch und unser Fürstenthum dieser Zeit ganz kein Regiment noch Obrigkeit, euch auch dermassen, als Sie unterstehen, nicht zu fordern haben, erschienet, unsers angeregten Regiments und Obrig-

keit

keit ohne Recht entwehrt würden, deſſen Wir Uns aber zu euch ganz nicht verſehen, auf das Wir euch in Kraft angeregter unſrer Obrigkeit und einigen Regimentes, dem allein ihr anzuhängen und zu gewarten ſchuldig ſeyet, bey Vermeidung ſchwerer Ungnade und Straffe ernſtlich hiemit gebieten und wollen, daß ihr ohne unſer Heiſſen oder Bewilligen auf angeregte unſer Brüder Forderung ietzt oder füro, dieweil Wir ſolchen unſers einigen Regimentes mit Recht nicht entſetzt ſind, auf keinem Tage erſcheinet, noch ihrem Geſinnen in einigem Wege Folge thut, wann ihr dies nicht ſchuldig ſeyet auf angeregte Briefe und Siegel, ſo Wir unvermailigt und in Recht unaberkannt bey unſern Handen, als Ihr wiſſet, von Ihnen haben. Deſſen wollen Wir Uns zu euch aus Erforderung aller Ehrbarkeit und Billigkeit gänzlich verlaſſen, und nichts minder gegen euch in ſonderen Gnaden erkennen. Datum Straubing am ſankt Martinstag (11. November) Anno ꝛc. 1492.

Denen von München.
Landsberg.
Pfaffenhofen.

4. Schreiben der Stadt München an die Herzogen Christoph und Wolfgang.

Nach dem Original bey den L. S.

Durchleuchtige hochgebohrne Fürsten; Euern fürstlichen Gnaden sind zuvor unsre unterthänige willige Dienste bereit. Gnädige Herrn. Ew. f. Gnaden Schreiben mit Begehrung unsre Bottschaft zu Ew. Gnaden, und euerer Gnaden Obern und Niedern Landschaft gen Freysing zu schicken, daß die auf Sonntag nach Martini schierist zu Nacht zu Freysing an der Herberge seyen, und Montag morgens daselbst erscheinen, haben Wir in längerer Meynung unterthäniglich vernommen, und das an den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. unsern gnädigen Herrn, langen lassen. Darauf seine fürstliche Gnade Uns schriftlich Antwort geben, deren Wir glaubwürdige collationirte Copie hierin verschlossen Ew. f. G. schicken, wohl vernehmen und ermessen mögen, daß Uns darüber Ew. f. G. Gesinnen und Begehrung Folge zu thun, nicht gebührt. Unterthäniglich bittend, Uns dies in keinen Ungnaden zu merken. Befehlen Uns damit Ew. f. Gnaden, als

unsern gnädigen Herrn. Datum Freytags nach Martini (16. November) Anno ꝛc. 1492.

Ew. f. G.

Willig Unterthan Bürgermeister und Räthe der Stadt zu München.

5. Entschuldigungsschreiben des Georg von Parsperg an die Herzogen Christoph und Wolfgang.

Nach dem Original bey den E. S.

Durchleuchtige hochgebohrne Fürsten, gnädige Herrn. Meine unterthänige willige Dienste sind Ew. fürstlichen Gnaden zuvoran bereit. Gnädige Herrn. Als mir Ew. fürstlich Gnaden einen Forderbrief auf am Sonntag nächst nach Martini zu Freysing bey gemeiner Landschaft zu erscheinen geschickt haben, und wann ich aber Amtshalben, Ew. f. G. vielleicht unverborgen, dem durchleuchtigen Fürsten meinem gnädigen Herrn Herzog Albrechten in sonderheit mit Eiden und Pflichten verstrickt, ungezweifelt Ew. f. G. was mir deshalben zu thun gebührt, wohl erkennen, was ich aber hierneben Ew. beyder f. G. schuldig, bin ich mit unterthänigen Willen geneigt zu thun, und befiehl mich darauf Ew. f. G. als meinem gnädigen Herrn.

Datum

Datum Samstag vor Elisabeth (17. November)
Anno ꝛc. 1492.

Jörg von Parsperg, Pfleger zu Schwandorf.

Anmerkung. Nachdem dieser Landtag gar nicht zu Stande kam, versuchte es Herzog Georg wieder einen Tag zu einem gütlichen Vergleich vorzuschlagen. Erschrieb also unterm 23. November 1492 wieder an den Herzog Albrecht; nachdem aber dieser eben kurze Zeit vorher den hier nachfolgenden landschaftlichen Ausschusstag nach Straubing angesetzt hatte, erwiederte er, dass er sich vorerst mit den dahin berufenen Landständen unterreden wollte.

Ausschußtag
des Münchener Landantheiles.
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu Straubing, im Jahre 1492, auf Sonntag nach Andrä (2. Dezember.)

(Die Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht und seinen Brüdern Christoph und Wolfgang — nnd eine Reichshilfe betreffend.)

1. Herzog Albrechts Einberufung eines landschaftlichen Ausschusses von 32 Individuen.

Nach dem Originalaufsatz im Tom. XV. P. II. der Fürstensachen.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, würdiger in Gott, lieber getreuer. Wir begehren ernstlich an euch, daß ihr unsrer Nothdurft halben, davon Wir mit euch zu reden haben auf Sonntag nach Andrä schierist (2. December) zu Nacht hier seyet, und nicht ausbleibet. Dessen verlassen Wir Uns gänzlich zu euch. Datum Straubing am Montag vor Corbiniani (19. November) Anno ꝛc. 1492.

Prälaten.

Tegernsee.
Beuern.
Ebersberg.
Steingaden.
Beyharding.

Städte.

München.
Landsberg.
Sulzbach.
Prüfling.
Windberg.
Obernaltaich.

Städte.

Straubing.
Deckendorf.
Kelheim.

Wilhelm Ahaimer.
Caspar Torer.
Seitz Törringer.
Wolfgang Schmieher.
Peffenhauser.
Herr Sebastian Seibolt-
storfer.
Jakob von Camer wie-
der ausgestrichen.
Herr Sigmund Fraunber-
ger.
Conrad Pollinger.
Herr Wolf Parsperger.
Wilhelm Machselrainer.
Freudenberger Kuchenmei-
ster.

Niederland.

Aebte.

Hanns Paulstorfer der
jüngere.
Hanns Puchbeck.
Jörg Nusberger zu Prenn-
berg.
Moritz Tannberger
wieder ausgestrichen.
Jörg Fronberger zu Gos-
sersdorf.

An-

Anmerkung. Einige dieſer Einberufenen ſind nicht, ſondern dagegen, wie aus dem nachfolgenden Protocolle erſichtlich iſt, wieder andere erſchienen.

2. Entſchuldigungsſchreiben des Frauenberger von Haag.

Nach dem Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürſt, gnädiger Herr. Ew. fürſtlichen Gnaden ſind meine gehorſame Dienſte mit unterthänigem Fleiß allzeit willig und bereit. Gnädiger Herr. Ew. f. G. haben mir in kurz verſchienener Zeit laſſen ſchreiben, in bemeldtem Schreiben mich Ew. f. G. auf Sonntag nach Andrä (2. December) gen Straubing zu kommen erfordert haben. Gnädiger Herr, ſolcher Forderung ich mich pflichtig nachzukommen erkenne, auch das zu thun willig wäre, und meinen gnädigen Herrn deshalb um Erlaubniß gebeten. Aber nachdem ſich dieſer Zeit Hofgerichte halten, die dann etwa lange Zeit her erſtreckt, und gütige Händel haben, deren ich anſtatt meines gnädigen Hofrichter bin, hat mir ſeine Gnad nicht erlauben wollen; Mir deshalb erſt am Freytag Andreä ſpat Antwort worden; Demnach bitte ich Ew. f. G. in aller Unterthänigkeit, mir ſolch mein Ausbleiben nicht in Ungnaden, ſondern obgemeldter Urſachen nach vernehmen, und mich deshalben zu entſchul-

diget

diget haben. Das will ich in aller Unterthänigkeit willig seyn, um Ew. f. G. zu verdienen. Derselben ich mich hiemit als Gehorsamen allzeit befehle.

Datum am Samstag nach Andreä (1. December) zu Landshut Anno ꝛc. 1492.

Sigmund von Frauenberger Herr zum Haag.

An den Herzog Albrecht ꝛc.

3. Prothocoll über die Handlungen dieses Ausschusstages.

Im Archiv. Tom. XV. P. II. der Fürstensachen.

Der Versammelten aus der Landschaft Antwort auf unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Begehren durch Hannsen Paulstorfer gegeben zu Straubing.

Nämlich sie haben seine und seiner Gnaden Brüder Irrung und Spänne, sich zwischen ihnen haltend, auch seiner Gnaden Brüder Verschreibung, seinen Gnaden gegeben, heute von seinen Gnaden entdeckt, und daneben verlesen vernommen; Und sey ihr Rath, daß sich seine Gnad von solchen Verschreibungen nicht dringen lasse, sondern dabey und bey dem bleibe, dabey seine Gnad billig bleiben soll. Sie wolle auch dabey Noth bedünken, daß seiner Gnaden Brüder erwiesen werden, von ihrem Fürnehmen

nehmen abzustehen. Das könne und möge durch niemand tapferlicher und besser beschehen, dann durch eine gemeine Landschaft. Bitten deshalb seine fürstliche Gnad, die wolle auf einen kurzbenannten Tag, eine gemeine Landschaft an ein gelegenes Ende fordern; bey denen wollen sie daran seyn und verhelfen, als viel an ihnen sey, auf ietztgemeldte Meynung mit seiner Gnaden Brüder zu handeln.

Aebte.	Wilhelm Machselrainer.
Tegernsee.	Herr Hañs Peffenhauser.
Beuern.	Caspar Torer.
Ebersperg.	Hanns Paulstorfer der jüngere.
Oberaltaich.	
Prüfening.	Conrad Pollinger.
Windberg.	Wilhelm Freudenberger.
Steingaden.	Wolfgang Schmieher.
Beyharding. Probst.	Wilhelm Nusberger.
—	Caspar Winzrer Rentmeister.
Herr Wolf Frauenberger.	Jörg Fronberger.
Seitz Törringer.	Hanns Puchbeck.
Herr Silvester Peffenhauser.	Hanns Westendorfer.
Herr Sebastian Seyboltstorfer.	Städte.
Herr Wolfgang Parsperger.	München.
	Straubing.

Landsz

Landsberg. Kelheim.
Sulzbach. Deckendorf.

Auf vorgeschriebene Antwort hat mein gnädiger Herr ein Bedenken genommen, und den Versammelten zwey Stuck, nämlich zu erst, wie seine Gnad mein gnädiger Herr Herzog Georg mehrmals ersucht habe ihm mit samt etlichen, die seine Gnad aus der Landschaft dazu erfordern wolle, gütliche unverbundene Unterthaidigung zwischen seinen Gnaden, und ihren Brüdern zu verwilligen. Zum andern, wie die Königliche Majestät und die Kaiserlichen Anwälde einen Anschlag wider Frankreich und andere dem Reiche widerwärtige gemacht haben, daß eine jede Feuerstadt in den Städten ein Ort, und auf dem Lande ein halbes Ort eines Gulden rhl. im Fürstenthum Baiern geben soll, fürgehalten und ihres Rathes darauf begehrt.

Auf die vorberührten zwey Stücke, Herzog Georgens gütliche Unterthaidung auch der Kö. und Kaiserlichen Anwälde Anschlag berührend.

Ist meinem gnädigen Herrn von den Versammelten die Antwort gefallen. Dieweil sie nicht zweifeln, Herzog Georg thue solche Anmuthung in freundlicher guter Meynung; sollte dann seine Gnad solches abschlagen, möchte vom Herzog Georg für

um=

unfreundlich und Mißtrauen verstanden werden. Darum so sey ihr Rath und Gutbedunken, seine Gnad schlage das nicht ab, sondern willfahre seiner Gnad darin. Und wiewohl sie es nicht dafür achten, daß durch solche Handlung ichts endliches beschlossen noch vertragen möge werden, jedannoch sey es nicht abzuschlagen. Und sich ende dieselbe Tagleistung wie sie wolle, so sey nicht minder Noth und ihre Bette, Seiner Gnad beschreibe eine gemeine Landschaft an ein gelegenes Ende, in Maas sie gestern auch gebetten haben.

Des Anschlages halben ist ihre Antwort, daß sey ein neues fremdes, und im loblichen Hause Baiern unerhörtes Begehren, und wolle ihnen, dieweil schwer sey das abzuschlagen oder zuzusagen, ausserhalb einer gemeinen Landschaft darin zu rathen nicht geziemen. So aber seine Gnad eine gemeine Landschaft fordere, zweifeln sie nicht Seine Gnad werde bey derselben der und andrer Sachen halb guten Rath finden. Bittend Seine Gnad geruhe solche ihre Antwort im gnädigsten und besten aufzunehmen.

Auf die vorgeschriebenen drey Artikel hat mein gnädiger Herr den Versammelten wieder geantwortet.

Seine Gnad habe ihren getreuen Rath vernommen, und wolle darauf Herzog Georgen einen gût=

gütlichen Tag zwischen ihm und seiner Brüder zu besuchen, zuschreiben, und etliche aus seiner Landschaft dazu erfordern.

Zum andern, Forderung halb einer gemeinen Landschaft, darin wolle seine Gnad ihren Rath auch verfolgen, dergestalt so sich der Tag vor Herzog Georgen ende, alsdann wolle seine Gnad eine gemeine Landschaft erfordern. Doch behalte ihm seine Gnade bevor, nachdem sie wissen, daß sich etliche seiner Unterthanen an andre Ende wider seine Gnad als gen Böhmen, auch zu dem schwäbischen Bund geschlagen haben, die zu solcher Landschaft zu fordern oder nicht, nach seiner Gnaden Gefallen.

Zum dritten des Anschlages halben, verstehen sie selbst, nachdem noch kaum 10 Tage auf den Tag gen Frankfurt zu schicken sey, daß in der Zeit keine gemeine Landschaft gefordert möge werden. Deshalb wolle seine Gnade selbst nach seiner Gnaden Gutbedünken darin handeln.

Darauf die Versammelten.

Meinem gnädigen Herrn der Verfolgung ihres Rathes mit Annehmung des gütlichen Tages vor Herzog Georgen unterthänigen Dank sagen, und seine Gnad daneben bitten liessen, daß sich die in Leistung solchen Tages dermassen halte, damit die

Sache

Sache gütlich vertragen, und doch zu endlichen Austrag verfaßt werde.

Zum andern sagten sie seiner fürstlichen Gnade, daß die eine gemeine Landschaft auf ihren Rath und Gebett fordern wolle, unterthänigen Dank. Und dieweil aber seine Gnad das mit dem Anhang zusagen, daß in ihrem Willen seyn solle, die vom Leon zu fordern oder nicht, so bitten sie seine Gnad, wolle sie auch, wiewohl seine Gnad darin ihres Raths nicht begehren, gutbedunken, daß dieselben vom Leon in solcher Landschaft auch erfordert werden. Und darum damit sich seine Gnade ihrer fürstlichen Obrigkeit und einigen Regimentes, so der Innhalt ihrer Briefe und Siegel auf ihm habe, selbst nicht entsetze; Denn sie gehören je unter seine Gnad, und zu ihnen, als einer Landschaft. Wo sie dann erscheinen, möchte mit ihnen gehandelt werden, dadurch es zu andern Stand käme. Wo sie auch gleichwohl etwas, das seinen Gnaden zuwider reichen möchte, üben oder fürnehmen wollten, hofften sie doch, ihnen werde dies nicht verfolgt. Erschienen sie dann nicht, so hätte doch seine Gnad mit der Forderung gehandelt, das an ihr gewesen wäre. Und sie möchten sich alsdann füro nicht gebrauchen, daß seine Gnad sich ihrer Obrigkeit, durch daß sie nicht gefordert wären, entschlagen

gen hätte, oder daß sie verachtet, und wo sie da gewesen wären, daß sie das, so zu gutem Fried und Einigkeit gedient hätte, wollten gehandelt haben.

Mein gnädiger Herr.

Seine Gnad wolle sich auf dem Tag vor meinen gnädigen Herrn Herzog Georgen ihrer brieflicher Urkunden, so seine Gnad von ihren Brüdern, und die Versammelten gehört haben, gebrauchen. Und was seine Gnad ihren Brüdern darüber verpflichtet und schuldig werde, darin wolle seine Gnad sich also halten, daß alle Billigkeit an ihm nicht erwinden soll.

Die vom Leon antreffend, habe ihm seine Gnad, ob er die fordern wolle oder nicht, nicht ohne Ursache, die er ihnen vormals zu entdecken um Kürze willen unterlassen habe, vorbehalten. Und wiewohl seine Gnad ihr Begehren guter Meynung verstehe, so wolle doch seine Gnad ihnen solche Ursache und Beschwerung, die seine Gnad, wo die gefordert würden, doch nicht der Meynung, daß seine Gnad ihr Begehren damit abschlagen, sondern sie deren unterrichten wolle, nicht verhalten. Und sind die: Ihnen und männiglich sey kund und unverborgen, daß sich dieselben vom Leon zu der Kö. Kron zu Böheim, auch zu dem schwäbischen Bund, und sonders zu seiner Gnaden Brüder wider ihn als ihrem

rech=

rechten Herrn und regierenden Landesfürsten, auch wider das lobliche Haus Baiern, ihr eigenes Vaterland, und sie als dessen Inwohner, und allen Herrn von Baiern, verpflichtet und verbunden, und darin weder seine Gnad noch jemand andern ganz nicht ausgenommen. Sie haben auch darauf mit der That dem schwäbischen Bund, der dann, als das gemeines Gerücht, wider das Haus Baiern aufgerichtet ist, angehangen. Dessen gäbe seine Gnad das Anzeigen: als vergangenen Jahres der schwäbische Bund über seine Gnad gezogen, waren sie auch auf gewesen, und seiner Gnaden Land und Leute beschädiget, als das auch wissentlich. Und dieweil alle vorberührte Verpflichtung und Verschreibung noch also unabgethan vorhanden, mit der That gegen seinen Gnaden durch sie gehandelt, und zu mehr, so sie wie gehört gen seinen Brüdern verschrieben wären, und die meiste Handlungen in der Landschaft zwischen seinen Gnaden und ihren Brüdern werde, so sey wohl zu ermessen, ob man sie in die Landschaft fordern, und wessen man sich auch zu ihnen versehen und vertrauen soll ꝛc. Und wiewohl seine Gnad nicht Zweifel trage, wo gleich widerwärtiges durch sie fürgenohmen, daß ihnen das durch sie und andre seiner Gnaden Unterthanen verfolgt werde, noch dann so sey sich wohl darauf zu bedenken; das habe ihnen seine Gnad, damit sie

der

der Ursache seiner Gnaden Vorbehaltes Wissen haben, nicht wollen verhalten.

4. Herzog Albrechts Schreiben an den Herzog Georg von Landshut.

Loc. cit.

Lieber Vetter. Auf Ew. Lieb Ersuchen durch Wolfgangen Gumpenberger an Uns gethan, wollen Wir derselben gegen unsere Brüder Herzog Christophen und Herzog Wolfgangen eines gütlichen unverbundenen Tages verfolgen, auch so Uns der von euch verkündet wird, auf den etliche unsrer Landleute in ziemlicher Anzahl beschreiben, und der Zuversicht seyn, Ew. Lieb werde also darin handeln, damit Wir bey unsern unvermailigten Briefen und Siegeln bleiben. Das wollen Wir zusamt der Billigkeit um Ew. Lieb gerne verdienen. Datum Straubing am Mittichen nach Barbarä Virginis (5. December) Anno ꝛc. 1492.

Albrecht ꝛc.

An Herzog Jörgen.

5. Herzog Albrechts Instruktion seiner Gesandten zum Reichstage nach Frankfurt, vom 13. December 1492.

Nach dem Originalauffatz. Loc. cit.

Werbung an den Röm. König.

Erstlich seinen Gnaden zu sagen unsre demüthige willige und gehorsame Dienste, und was Wir allzeit ihnen Liebes und Gutes vermögen, zuvor, als unserm gnädigen lieben Herrn und Schwager. Hierauf unsern Glaubbrief zu antworten.

Darnach zu sagen. Seiner Kö. Gnaden Schreiben und Zuentbietung, Uns bey unserm Hofmeister Wolfgangen von Aheim Ritter jüngst von Coblenz aus gethan, stehe auf zwey Stücken.

Das eine sey der Anschlag auf alle Feuerstädte durch das ganze Reich aus, fürgenommen ꝛc. Nun haben Wir solchen Anschlag Steuer und Hilfe nicht zu nehmen, ohne Zugeben und Verwillen gemeiner unsrer Landschaft; und hätten deshalb die gerne versammelt, und mit ihnen davon gehandelt, so seyen Wir durch nachfolgendes daran verhindert. Unsre Brüder Herzog Christoph und Herzog Wolfgang haben über seiner Kö. G. Vertrag, auch seiner Gnaden und andrer Commissarien Abrede und Bethaidigung sich zu Kaiserlicher M.

gethan,

gethan, und ihre Theile, so sie Uns unser und ihr Lebtag nach Laut ihrer Briefe Handschrift und Siegel übergeben und verschrieben haben, zu Lehen empfangen, und darauf mit Verhaltung derselben unsrer Briefe und Gerechtigkeit bey Kaiserlicher M. ein offenes Mandat an alle unsre Unterthanen geistlich und weltlich erlangt, ihnen Erbhuldigung und Gehorsam zu thun, nach Laut einer Abschrift hiebey, die ihr seinen Königl. G. hören lassen sollet. Und dieweil nun solches Mandat, das ihnen unsers Versehens, wo sie ihre vorberührte gegebene Briefe Handschrift und Siegel nicht verhalten hätten, nicht gegeben worden wäre, unbillig Uns zu Entwehrung und Entsetzung unsers Gebrauches und Innhabens ihrer Erbtheile hat langen wollen, habe unsre Nothdurft erfordert, die Kaiserliche M. Gelegenheit der Sachen zu berichten, als Wir dann schriftlich gethan haben, nach Laut beyliegender Copie, die ihr seiner Gnad auch hören lassen sollet.

Nichtsminder haben unsre Brüder sich solchen Mandates zu gebrauchen, und bey unsern Unterthanen strenglich zu üben unterstanden, auch zweyer nacheinander alle unsre Unterthanen geistlich und weltlich in gemeine Landschaft und Versammlung gen Freysing zu kommen beschrieben mit Drohworten sich auf That und Strafe ziehend, als die zwey

Abschriften hiebey, die ihr die Königl. M. hören lassen sollet, weisen; in Meynung uns dadurch die ihre Theile zu entwenden, und spüren dessen bey ihnen noch kein Aufhören. Wir haben es aber bisher bey unsern Landleuten fürgekommen, also daß Wir und sie deshalb von unsern Brüdern der That gewarten müssen. Das alles habe Uns bisher aufgehalten und verhindert, daß Wir, als vorsteht, keine ganze Landschaft versammeln, und mit der von obgemeldten Anschlag haben handeln mögen; sondern dennoch etliche Landleute zu Uns verboten, mit denen davon gehandelt. Die haben den Handel an eine gemeine Landschaft geschoben, die Wir auch so erst Wir mögen versammeln, und seinen Königl. G. zu gut getreuen Fleiß fürkehren wollen, deshalben ihren Willen zu erlangen, oder wo Uns das von ihnen je abgeschlagen würde, erbieten Wir Uns doch für Uns selbst seine Gnade in Hilfe und Beystand unsers Vermögens ganz nicht zu verlassen; als Wir auch bisher seinen Gnaden wissend gar getreulich und gutwillig gethan haben; nicht zweifelnd, seine Gnad werde Uns zu seiner Zeit mit gnädiger Ergötzung gedenken. Denn Wir Uns je, so viel Uns möglich ist, nach seiner Gnade Willen und Gefallen zu halten vermuthen.

Das andre Stuck sey, daß man unsre eigene Person auf fürgenommenen Tag gen Frankfurt zu seinen Gnaden fügen sollten ꝛc. Nun wären Wir dessen und alles, darin Wir seinen G. dienstlich erscheinen möchten, ganz willig, erkennten Uns auch dessen schuldig. So habe es sich aus seiner Gnaden Uebung durch Casparn Mäcken, und unser selbst Fleiß geschickt, daß Wir iezt bey Kaiserlicher Majestät zu Linz seyen; das verhindert Uns an Besuchung solchen Tages, haben aber nichtsminder euch dazu verordnet mit dem Befehl, wie euch seine G. gehört habe, und wollen also damit unsers Ausbleibens gegen seinen Königl. G. entschuldigt und der Zuversicht seyn, seine G. werde Uns zu gut unser Beywohnen der Kaiserlichen Majestät lieber oder zum mindesten so gern sehen, als hier bey Euern Gnaden. Wie Wir auch bey Kais. M. abscheiden, wollen Wir seinen Gnaden nicht verhalten, und seyen darauf seinen G. Sieg Glück und alles das wünschend, das seinen G. ehrlich und nützlich sey.

Anmerkung. Herzog Albrecht, welcher sich nach dem Ausschusstage zu Straubing alsogleich nach Linz zu dem Kaiser begeben hatte, erwirkt dort folgendes Mandat.

5. Kaiſer Friderichs Mandat an die Herzogen Chriſtoph und Wolfgang.

Nach dem Original im Tom XV. P. II. der Fürſtenſachen.

Friderich von Gottes Gnaden römiſcher Kaiſer ꝛc.

Hochgebohrne liebe Oheimen, Fürſten und Räthe. Wir ſind mit dem hochgebohrnen Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, unſerm lieben Eydam Fürſten und Rath gütlich vertragen, der Uns allerley Handlung ſo zwiſchen ſein und Euer um eueren gleichen Theil vätterlichen Erbes vor verſchienen Zeiten durch euch und euere Landſchaft gemacht, und auf das beſte und höchſte zu halten verbriefet und gelobt ſey, fürgebracht, und damit berichtet, warum euch nicht geziemt habe, dieſelben Theile eueres vätterlichen Erbes von Uns zu Lehen zu ſuchen und zu empfangen, noch die Mandate an die Prälaten vom Adel und Städte des Hauſes zu Baiern, darauf ausgegangen, zu erwerben; mit demüthiger Bitte dieſelben Mandate wiederum abzuthun, und ihn bey ſolchen verbrieften und gelobten Handlungen zu handhaben; oder wo ihr darinn wider Recht beſchwert zu ſeyn, und ſolches eueres Suchens einen rechtlichen Fug zu haben vermeintet, ihn darum vor unſer als ſeinem

und euerem rechten Herrn und ordentlichen Richter, da er Recht zu geben und zu nehmen erbietig sey, bleiben, und dawider mit Gewalt nicht dringen zu lassen ꝛc. Nun merken Wir, daß ihr der ietztberührten Sachen halb zu beyderseits vor dem hochgebohrnen Georgen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern unserm lieben Oheim Fürsten und Rath in gütlicher Handlung stehet, dessen Wir besonderes Gefallen tragen, und haben mit dem genannten eueren Bruder geredet, solch sein Begehren bis zu Ende derselben gütlichen Handlung anzustellen, dessen er sich nicht klein beschwert. Und so Wir nun in dem Handel allen nach unserm Ansehen nichts fruchtbareres, dann den gütlich zu vertragen erfinden, begehreu Wir an Ew. Lieb, ihr wollet euch selbst zu gut in die Sachen schicken, damit die gütlich vertragen, und rechtlicher noch gewaltiger Handlung darinn nicht Noth werde. Und was Wir zu solchem gnädiger Hilfe thun sollen, sind Wir wohl geneigt. Und damit das desto fruchtbarlicher ohne Zerrüttung beschehen möge, mit den vorbestimmten unsern ausgegangenen Mandaten stille stehet, und die Sachen, so Wir gnädiglich und getreulich meynen, besser dann die in Schrift zu begreifen ist, erwägen und unsern halben verstehen. Daran thut ihr unsre ernstliche Meynung. Geben zu Linz am Montag vor dem heiligen Neuen-

Jahrs-

Jahrstag Anno ꝛc. Lxxxiij (d. i. 31. December 1492.) Unsers Kaiserthums im 41ten Jahre.

Anmerkung. Hierauf setzte dann Herzog Georg den Vergleichstag in Landshut auf Donnerstag nach Invocavit (28. Februar) 1493 an.

Anhang zum Jahrgang 1492.

(Eine Negoziation des deutschen Ritterordens bey der Landschaft betreffend.)

Anmerkung. Beweise der nachfolgenden Aktenstücke hat sich zu dieser Zeit ein Abgeordneter des deutschen Ritterordens an die baierische Ritterschaft in den Angelegenheiten des erwähnten Ordens gewendet.

1. Schreiben des Deutsch-Ordensmeister an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst und Herr. Meine unterthänige willige Dienste und was ich Gutes vermag, Ew. Gnaden von mir mit Willen stäts zuvoran bereit. Gnädiger Herr. Mir und meinem Orden, als des armen Adels Spital deutscher Nation begegnet etwas unleidentlichen und schwerlichen Einbruches vom römischen Stuhle der

Bal-

Balley halben in Sicilien und Pullen, als mir nicht zweifelt Ew. Gnad von den Räthen, so ihr nächst auf dem königlichen Tag zu Coblenz gehabt habet, berichtet seyet. Nun habe ich an selbem Ende auf Erforderung meines Ordens Nothdurft bey unserm allergnädigsten Herrn dem römischen König, auch meinen gnädigen Herrn den Churfürsten, Fürsten, und gemeinen Adel um Fürschrift an unsern heiligsten Vatter den Pabst, dazu an die Versammlung der Cardinäle werben lassen, und sie alle gemeiniglich der Dinge ganz willig gefunden, also daß sie diese Sache nach ihrer Gelegenheit achten und arbeiten wollen, gleich ihrer selbst und des heiligen Reiches Sache. Die gemeldten Ew. Gnaden Räthe haben auch gutwillig erboten und ergeben diese Dinge an Ew. Gnad zu bringen, mit solcher Maaß, daß ihnen nicht zweifelt Ew. Gnad werde es an dergleichen Fürschrift, und was dem Orden zu Gnad und zu Guten erspriessen möge, nicht erwinden lassen. Demnach schicke ich zu denselben Ew. Gnaden Beweiser dieses Briefes mit allem Fleisse dienstlich bittend, Ew. Gnad geruhe mir und dem Orden zur Handhabung des Adels Spital so gnädig zu seyn, und solche Fürschrift gleich andern meinen gnädigen Herrn den Churfürsten und Fürsten ꝛc. auf Form und Maas desselben ihres Ausschreibens davon die gedachte meine Bottschaft Abschrift anzeigen wird, oder wie

es Ew. Gnade sonst dem Orden zu gut am fruchtbarlichsten und verfänglichsten ansieht, auch ausgehen zu lassen. Das begehre ich mit samt meinen Gebietigern um Ew. Gnad unterthäniglich und mit allem Willen zu verdienen. Datum Horneck am Freytag nach Lukas Evangelista (19. October) Anno ꝛc. 1492.

Endris von Grumbach Meisterdeutschordens in deutschen und welschen Landen.

2. Gedächtnisszettel einer spätern im December 1492 oder Jäner 1493 geschehenen Negotiation des deutschen Ordens.

Loc. cit.

Memoriale, was man handeln soll bey Herzog Albrechten, auch der Ritterschaft in Baiern ꝛc.

Item man schickt hiemit wie andre Churfürsten haben geschrieben zwey Förderniße, die erste de Data Mensis Octobris prima. Die andere Fürderniß de Data penultimâ Novembris. Dabey auch wie man gerne hätte, daß den Cardinälen geschrieben würde.

Denselbigen Schriften nach, als man vor Augen sieht, soll man begehren zu schreiben.

Daß

Daß auch sonderlich gemerkt werde, wenn man den Cardinälen schreibe, daß die zwey Copien, als wie man dem Pabst geschrieben hat, eingeschlossen werden.

Auch ob sie irgend insonderheit Freundschaft hätten an etlichen Cardinälen, denen auch zu schreiben.

Daß auch aller Briefe, die erlangt werden, aus jeglicher Kanzley Abschriften und Copien erfordert, desgleichen bey der Ritterschaft. Und auch desgleichen was ietzt lateinische Copien hinaufgeschickt, wieder herabgeschickt werden.

Item so der Landtag wird, daß man sich dazu schicke, und der Ritterschaft fürhalte zu schreiben, als man die lateinische Concept und Begrif an Pabst und Cardinäle hiemit schickt. Nota: derjenigen die versiegeln sollen, sollen vier seyn, und deren die sich von der ganzen Ritterschaft wegen unterschreiben wiederum dreyssig.

Zum

Zum Jahrgang 1493, vom Monate Jäner.

(Landgebot in Münzsachen.)

Verbot der schlechten Heller.

Aus der Sammlung der ältesten Landgebote im Archiv.

Albrecht ꝛc.

Entbieten N. und einem jeden unsern künftigen Pfleger daselbst unsern Grus zuvor. Uns ist glaublich fürgebracht, wie viele böser geringer Heller in unser Land kommen, und neben unsrer baierischer Münze, wiewohl sie gegen derselben viel zu ring seyen, ausgeben und genommen werden, das wo es nicht fürkommen würde unserm Land und den unsern zu künftigen Schaden erscheinen möchte. Darum so befehlen Wir euch ernstlich, daß ihr allenthalben vor den Kirchmanigen und Schrannen eueres Amtes solche böse Heller berufen und verbieten lasset, also welcher Münze Pfenning oder Helbling nicht Währung seyen, daß darinn derselben Münze Haller auch nicht ausgegeben oder genommen werden. Würde aber bey jemand erfunden, der darum solche verbotene Haller in unserm Lande zahlungsweise ausgegeben oder genommen hätte, den oder dieselben um solch ihr Ueberfahren von unsern wegen strafet, wie sich nach Gestalt seiner oder ihrer Verhandlung gebührt. Das ist gänzlich unsre

Mey-

Meynung und Heissen. Und auf daß solches unser Verbot, das zu Stunde nach Lichtmeß schierist angehen soll, desto fleissiger gehandhabt und vollzogen werde, so wollen Wir euch und den Amtleuten eueres Amtes in solchen Straffen und Bussen den dritten Pfenning folgen lassen. Datum Straubing am Samstag nach Erhardi (12. Jäner) Anno ꝛc. 1493.

Aus-

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu Landshut, im Jahre 1493, auf Mittwoch nach Invocavit (27. Februar.)

(Die Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht, und seinen Brüdern Christoph und Wolfgang betreffend.)

1. Herzog Albrechts Einberufung eines Ausschusses.

Nach dem Originalaufsatze im Tom. XV. P. II. der Fürstensachen.

Albrecht ꝛc.

Lieber getreuer. Von unserm Vetter Herzog Georg ꝛc. ist Uns gegen unsre Brüder Herzog Christophen und Herzog Wolfgangen ein Tag zugeschrieben und benennt auf Mittwoch nach Sonntags Invocavit (27. Februar) schierist zu Nacht zu Landshut zu seyn. Und nachdem Wir, als ihr wisst etliche unserer Landleute von allen Ständen auf solchen Tag verbieten sollen, so begehren Wir an euch, daß ihr auf erstbestimmten Mitwoch zu Landshut seyn, und nicht ausbleiben wollet. Daran thut ihr unsre

Mey-

Meynung. Datum München am Pfinztag vor Purificationis Mariä (31. Jäner) Anno ꝛc. 1493.

Tegernsee.	Wilhelm Machselrainer.
Ebersperg.	Herr Silvester Peffenhauser.
Windberg.	Hanns Paulstorfer der jüngere.
Beyharding.	Wilhelm Rusberger.
Graf Jörgen von Helfenstein.	Conrad Pollinger.
Herrn Wolf Parsperger.	München, 2.
Herrn Sebastian Seiberstorfer wieder ausgestrichen.	Straubing, 1.
	Sulzbach, 1.
Eisenhofer.	16 Personen.

2. Auszug aus der Chronik des Veit Arnpeck.

In Pezii Thesauro Anectodorum Tom. III. P. III. p. 462.

Anno Christi MCCCCXCIII. in *media quadragesima* in *Landshuta praesente Concione principum* (muß heissen *provincialium*) *monacensium* Duces Bavariae Christoferus et frater ejus Wolfgangus ex una, et Consiliarii Ducis Adalberti partibus ex altera coram Duce Georgio Imperiali Commissario de et super Divisione Ducatus seu haereditaria portione contendebant. Sed in Effectu concordari non poterant.

Porro

Porro ſequenti *Die Lunae poſt Laetare* *) (18. März) Duces Chriſtoferus et Wolfgangus ex Landshuta in Friſingam venerunt.

Eisdem Diebus Concio provincialium in Monaco pro concordatione fratrum congregata, miſit honeſtam legationem in Friſingam pro praedictis duobus fratribus et Die Mercurii eosdem in Monacum conduxerunt, ubi per diligentem diſcuſſionem provincialium proxima Die Veneris (22. März) praefati tres fratres Adalbertus Chriſtoferus et Wolfgangus in concordiam et fraternum amorem redierunt et ſimul ſumpſerunt Cibum. Profecto poſt Paſcalia feſta Dux Chriſtoferus cum Friderico Duce Saxonio nepote ſuo ivit in terram ſanctam. Ubi mortuus eſt (15. Auguſt 1493.)

3.

*) Dieſes konnte unmöglich der Montag nach Lätare (18. März) ſondern es muſte der Montag nach Oculi (11. März) ſeyn, weil Beweiſe der bey dem folgenden Münchener Landtage zu Oculi 1493 eingerückten Relation damals die Handlung zu Landshut ſchon vorüber war, und das, dieſes beſtättigende Schreiben der Herzogen Chriſtoph und Wolfgang ſelbſt vom Sonntag Oculi datirt iſt.

3. Auszug aus der Münchener Stadtkammerrechnung vom Jahre 1493.

Item 24 tt. 7 ß. dl. zahlt Zehrung gen Landshut Bartlmä Schrenken und Ludwig Pötschner selb sechs. Von 7 Tagen als unser gnädiger Herr Herzog Albrecht mit seiner Gnaden Brüder vor Herzog Georgen Tag leistet, in der Woche von Reminiscere (3—9. März.)

Anmerkung. Einige Handlungen und Aktenstücke dieses Ausschusstages zu Landshut sind in den nachfolgenden Relationen des Münchener Landtages zu Oculi 1493 eingerückt.

Lands-

Landtag
des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu München, im Jahre 1493, auf Sonntag Oculi (10. März.)

(Den Vergleich zwischen den Herzogen Albrecht, Christoph und Wolfgang, — auch verschiedene landschaftliche Beschwerden und Petitionen — und eine Landsteuer betreffend.)

1. Landtagsausschreiben.

Nach dem Originalaufsatze im Tom. XV. P. II. der Fürstensachen.

Albrecht ꝛc.

Würdiger in Gott, lieber getreuer. Wir begehren an euch, daß ihr von unsers und gemeinen unsers Landes merklicher Nothdurft wegen, derhalben Wir mit euch zu reden haben, auf Sonntag Oculi (10. März) schierist zu Nacht her kommet, allda ferner unsers Bescheides wartet, und nicht ausbleibet. Dazu wollen Wir Uns gänzlich verlassen. Datum München am Mittwoch nach unser Frauen Lichtmeßtag (6. Februar) Anno ꝛc. 1493.

Allen Landleuten, geistlichen und weltlichen; dann den ungehorsamen Löwlern nicht.

2. Entschuldigungsschreiben des Caspar vom Tor.

Nach dem Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Meine unterthänige Dienste sind Euern Gnaden willig bereit. Ew. Gnaden Forderung habe ich unterthäniglich vernommen. Nun bin ich merklich meines Leibes Nothdurft halben in Artzney; deshalben ich etwas schwach daß ich des Tages vor Euer Gnaden nicht erscheinen mag; und bitte darauf Ew. f. G. mir das in keinen Ungnaden zu vermerken. Das steht mir unterthäniglich um Ew. Gnad zu verdienen. So ich aber eheft mein befinde, will ich aus mir selbst vor Eueren Gnaden erscheinen. Datum Eurasburg am Pfinztag vor Purificationis Mariä (31. Jäner) Anno ꝛc. 1493.

Unterthäniger Caspar vom Tor zu Euraspurg.

An Herzog Albrechten ꝛc.

3. Entschuldigungsschreiben des Steffan Reisacher zu Haunstadt.

Nach dem Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Meine gar willige gehorsame Dienste sind

Euern fürstlichen Gnaden allzeit zuvoran willig und bereit. Gnädiger Herr. Ew. fürstlich Gnad hat mir unter anderen geschrieben auf Sonntag Oculi schierist (10. März) zu Nacht gen München zu kommen, und nicht auszubleiben mit mehr Worten desselben Ew. G. Briefes habe ich verlesen, und füge Ew. f. G. hiemit unterthäniglich zu wissen, daß mir durch den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten meinen gnädigen Herrn Herzog Georgen ꝛc. geschrieben ist, auf Montag nach Sonntag Oculi in der Fasten schierist bey dem Hofgericht zu Neuburg zu seyn, wird Ew. fürstlich Gnad in dem eingelegten Brief vernehmen. Auch ist mir durch Ulrichen Alberstorfer Rentmeister ꝛc. auf den bemeldten Montag nach Sonntag Oculi einer Behausung halben zu Leutlingen gen meiner Frauen der Abtissin von Neuburg ein endlicher Rechttag gesetzt worden, deshalben ich auf Sonntag aber zu solchem Tag gen München ohne grossen meinen Schaden nicht kommen mag. Aber nichts desto minder, wo Euern fürstlichen Gnaden gemeynt seyn, will ich vor oder nach dem Hofgericht Neuburg zu Ew. f. G. gen München kommen, oder Ew. f. G. mag mir Ew. Gnaden Meynung zuschreiben mich darnach wissen zu richten. Das wolle Ew. f. Gnad mir zum besten und keinem anderem vermerken, und ich mit aller Unterthänigkeit um Ew. f. Gnad geflissen

flissen seyn zu verdienen. Datum am Sonntag Invocavit (24. Februar) Anno ꝛc. 1493.

Euer Gnaden unterthäniger Steffan Reisacher zu Haunstadt.

4. Herzog Albrechts Entschliessung auf die vorige Entschuldigung.

Nach dem Originalauffatz bey den L. S.

Lieber getreuer dein Schreiben, Uns ietzt gethan, haben Wir vernommen, und ist darauf unsre Meynung, daß du unsrer Forderung auf Sonntag Oculi hieher zu kommen, nachkommest, nachdem Wir etwa viel andere unsere Landleute auch gefordert haben, dazu Wir deiner bedärfen, und die Rechttage so dir gesetzt sind, aus der Ursache abschreibest, mit Begehrung so dir die wieder verkündet oder gesetzt werden, denen nachzukommen. Dessen wollen Wir Uns zu dir verlassen. Datum.

5. Entschuldigungsschreiben des Hanns Paulstorfer zu Kürn.

Nach dem Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Meine willige unterthänige Dienste sind Ew. f. G. voran bereit, gnädiger Herr. Als mich Ew. f. G. auf am Sonntag Oculi schierist gen München in eine Landschaft erfordert haben, darauf ich willig und auf dem Weg gewesen bin als Ew. G.

Landsess gehorsamlich zu erscheinen, so hat mich Gottes Gewalt und Blödigkeit meines Leibes ietzt in der Pfinztag Nacht vergangen fast begriffen, daß ich mit Verlaub vor Ew. Gnaden in einem Knie grosses Leiden habe, erst glaubend, und vor nie, daß das Podagra mit aller seiner Macht an mich gekommen sey, dadurch ich und aus keiner andren Ursache, sondern der Krankheit halben meines Leibes nicht kommen mag. Nun besorge ich Ew. f. G. vermerken mir solch mein Aussenbleiben in andern, dessen ich aber in Wahrheit nicht thue. Hierauf ich Ew. f. G. mit unterthänigen Willen bitten, mir solches in Ungnaden nicht zu vermerken, und Ew. f. G. wollen in allweg mein gnädiger Herr seyn. Will ich unterthäniglich um Ew. f. Gnad verdienen. Datum am Samstag nach Sonntag Reminiscere (9. März) Anno ꝛc. 1493.

Hanns Paulstorfer zur Kürn der ältere. *)

6. Entschuldigungsschreiben des Sigmund von Frauenberg zum Haag.

Nach dem Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Euern fürstlichen Gnaden sind meine gehorsame willige Dienste zuvoran bereit; Gnädiger Herr. Als mir ein Schreiben und Forderung von Ew. Gna-

*) Dieses ehemalige Mitglied des Löwlerbundes war zu dieser Zeit schon ausgetretten.

Gnaden zugekommen, darin ich als Ew. f. G. Landsess in die ietzt ausgeschriebene Landschaft erfordert bin, habe ich unterthäniglich vernommen. Gnädiger Herr, wäre ich meinethalben willig gewesen zu kommen. Nachdem ich aber mit Aemtern beladen, sich dieser Zeit Hofgerichte haltend, deren ich dann Hofrichter bin und seyn muß, deshalb ich nicht kommen mag, wolle mir Ew. Gnad in keinen Ungnaden oder Ungehorsam vermerken. Aber nichts desto minder schicke ich meinen Sohn Herrn Wolfen an meiner und seiner statt in der Landschaft zu erscheinen. Wolle Ew. Gnad den gnädiglich zu gut nehmen, und mich meines Ausbleibens entschuldiget zu haben. Bitte auch Ew. f. G. meinem Sohn in Ungnaden nicht vermerken, daß er nicht auf der Pflege ist, Ursache sein Schwager Herr zu Stauffen erst ietzt am Mittwoch vergangen hier weg von mir geschieden, dabey ich ihn gehalten habe. Er hat aber dennoch die Pflege in Versehung mit einem frommen Edelmann seinem Hauspfleger, der ob den 20 Jahren bey mir zu Neuburg, auch mein Richter ob der Stadt und Geschloß mit Bewahrung. Auffsperren, und Wacht gewesen ist, damit Ew. G. auch er versorgt sind, desgleichen mit etlichen gereisigen Knechten, Stuhlbrüdern, Wachter und Thurner, wie sich gebührt. Dann mit meinem Willen soll er sich in allen Dingen fleissig nach Ew.

Gna-

Gnaden Gefallen halten, und bitte Ew. f. G. in aller Unterthänigkeit, Ew. Gnad wolle mich und ihn in gnädigen Befehl haben, als Ew. Gnaden gehorsame Diener. Datum am Samstag vor Oculi (9. März) Anno ꝛc. 1493.

Sigmund von Frauenberg, Herr zum Haag, Marschalch.

7. Relation über die ersten Vorträge auf diesem Landtage in den Differenzen der drey Herzogen.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv bey den L. S.

Item als unser gnädiger Herr Herzog Albrecht die Zeit einiger regierender Fürst seiner Gnaden gehorsame Landschaft des Obern, Niederlandes, und Nordgaues auf Sonntag Oculi in der Fasten (10. März) Anno ꝛc. 1493 her gen München verbote, hat seine fürstliche Gnad anfangs am Montag nach Sonntag Oculi auf dem Rathhause allhier in der äussern grossen Stuben gemeiner Landschaft fürgehalten die Mängel und Gebrechen, so seine fürstliche Gnad mit seinen Brüdern Herzog Christophen und Herzog Wolfgangen über und wider die ausgegangene Verträge und nothdürftige Verschreibungen, die alsbald verlesen, und mit samt kaiserlichen

lichen Mandaten, Königlichen Berichten, und andern Handlungen verhört wurden, innhalten, und auf Verhörung dessen alles von gemeiner Landschaft Raths gebeten; Darauf gemeine Landschaft seinen Gnaden gerathen hat, Seine Gnad solle sich von solchen Verträgen und Verschreibungen nicht dringen lassen ohne Recht.

Und als Herzog Christoph und Herzog Wolfgang kürzlich davor vor Herzog Georgen zu Landshut auf kaiserlichen Befehl einen Tag geleistet, dahin Herzog Albrecht seine Anwälde geschickt, auch etliche Landleute erfordert hat, am Abreiten gen Freysing gethan, schicket gemeine Landschaft treffentlich von Prälaten Ritterschaft und Städten *) mit Wissen Herzog Albrechts gen Freysing zu ihm, mit unterthäniger Bitte, Ihre Gnade sich hieher zu fügen, wolle gemeine Landschaft keine Mühe sparren, sondern als Getreue unterthänigen Fleiß haben, Ihre Gnaden zu vertragen. Sie wurden auch vom Herzog Albrecht mit schriftlichem und lebendigem Geleit versehen.

Und

*) Von dieser Sendung enthält die Münchener Stadtkammerrechnung folgende Stelle:

Item 4 tt. 7 ß. 10 dl. zahlt Zehrung Ludwigen Pötschner selb andern gen Freysing, da man aus der Landschaft zu H. Christophen und H. Wolfgangen geschickt hat, in der Fasten 1493.

Und waren von München zu der Landschaft verordnet Christoph Rudolph die Zeit Burgermeister, Bartlmä Schrenk und Ludwig Pötschner, vom innern Rath, und Lorenz Weissenfelder ausser Burgermeister.

Das nachfolgende Schreiben kam von beyden Herrn aus Freysing, dahin sie von Landshut gekommen waren, und hatten zu Landshut vor Herzog Georgen gehandelt, wie die Schriften anzeigen; Und waren aus und von den Landleuten durch unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten die nachbenannten Prälaten Ritterschaft und Städte erfordert. (Diese Liste mangelt hier, sie ist aber hievorne Seite 189 zu ersehen.)

Von Gottes Gnaden Christoph und Wolfgang Gebrüder Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc.

Den würdigen ehrsamen in Gott andächtigen, wohlgebohrnen edlen festen fürsichtigen ehrsamen, weisen und unsern lieben getreuen gemeiner unsrer oberen und niederen Landschaft, diesmals versammelt in unsrer Stadt München.

Unsern günstlichen Grus zuvor, würdige ehrsame in Gott, wohlgebohrne, Edle feste fürsichtige ehr-

ehrsame weise und sonderlich getreue. Euch ist unverborgen, daß Wir auf unser aller dreyer Brüder Verwilligung, zu Gefallen der Kaiserlichen Majestät vor dem hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vettern Herzog Georgen ꝛc. in den Gebrechen zwischen unsers Bruders Herzog Albrechts und Unser sich enthaltend, gegen demselben gütliche Täge geleistet, und Uns deren in desselben unsers Bruders Abwesen gegen seinen geschickten Anwälden und Räthen aller ziemlicher und billiger Mittel und Fürschlages geflissen, als ihr in dieser eingelegten Schrift (hier nachfolgend) vernehmen, der Zuversicht, ihr das in euch selbst loblich und genugsam achten werdet; damit aber ihr und männiglich verstündet, daß Wir zur Verhütung unser aller Lande und Leute Verderben und Schaden, und zu Fried und Einigkeit geneigt sind, so begehren Wir darauf an euch bittend, vermeldten unsern Bruder Herzog Albrechten nochmals daran zu weisen, damit er solches unser mehr dann genugsames Erbieten annehme, und darin betrachtet das lobliche Haus Baiern, auch als die, so sich in gehorsamer Unterthänigkeit gegen Uns allen gehalten haben, dadurch Wir nicht geursacht werden für unsre Nothdurft vor der kaiserlichen Majestät, und in andre Wege zu handeln, und auch deshalb erzeigen, wie ihr auf kaiserliches Mandat, und auch aus erblicher Pflicht und Erbhuldigung, deren

Ihr von Uns noch nicht erlassen, und nicht minder dann Wir genanntem unserm Bruder pflichtig und schuldig sevet, und daran nicht irren lassen einige Verschreibung oder Vertrag, so Wir drey Brüder gegen einander haben sollen, die euch dann in keinerley Weg berühren, sondern tod und ab sind, und euch hierin, wie die Billigkeit erfordert, gehorsamlich erzeigen, damit Uns abgeleinet werde, ferner wider euch, als denen die sich gegen ihren Erbherrn und Landesfürsten ungehorsamlich gehalten haben sollen, zu handeln. Das wollen Wir nach Billigkeit mit sonderen Gnaden gen euch erkennen, und begehren hierin bey gegenwärtigen Bothen euere verschriebene Antwort, Uns darnach wissen zu richten, Datum am Sonntag Oculi in der Fasten (10. März) Anno ꝛc. 1493.

Unser Herzog Christophs und Herzog Wolfgangs Erbieten auf dem gehaltenen Tage zu Landshut.

Auf dem gehaltenen Tage zu Landshut zu unterthänigen Gefallen der kaiserlichen Majestät, zu Ehre und Freundschaft unserm lieben Vettern Herzog Georgen ꝛc. auch zu Aufenthalt, Lob und Ehre des loblichen Hauses Baiern, und zu Nutzen auch Freundschaft unser aller Brüder, und zu guten

Land

Land und Leuten unsers Fürstenthums das vor künftigen Schaden, Unrath und Verheerung zu verhüten, haben Wir Uns anfänglich erboten, so gut angesehen unsern lieben Bruder Herzog Albrechten allein unser Fürstenthum zu regieren, daß alsdann unser jedem ein fürstliches Gesäss gegeben, mit samt der Obrigkeit würde, wollten Wir nach Nothdurft unsre Unterthanen versorgen, die höher nicht beschweren, dann wie von Alter herkommen, und unser Bruder Herzog Albrecht die gehalten hat, auch in fremde Hand nicht bewenden, auch in andre Wege weder veräussern noch beschweren, dann die billig, und von Erhöhung der Pension auch Ergötzung ziemlicher Schäden Herzog Georgen, seiner Liebe Räthen und Landschaft entzogen aller Billigkeit lassen weisen.

Zum andern, wo ehegemeldte Mittel nicht erlangt möchten werden, haben Wir Uns zu endlichen ungeweigerten Rechten erboten, dergestalt, daß unser Bruder Herzog Albrecht unser jedem sein verfallenes Deputat und Provision als eine Leibnahrung, dieweil seine Lieb Uns unsern vätterlichen Anfall verhält, herausgebe, doch unsrer Gerechtigkeit des Stillstandes halben ohne Schaden. Damit Wir auch dieses nachfolgende Recht vollziehen mögen wollen Wir für unsern lieben Vettern Herzog Georgen

gen, seiner Lieb Räthe und Landschaft, in gleicher Anzahl dazu zu erkiesen, zu endlichen Rechten fürkommen, doch daß ohne alle Auszüge zu der Hauptsache gegriffen werde, ob unser Bruder Herzog Albrecht auf der Kaiserlichen Majestät gnädige Verleihung und sonst auf unsre Gerechtigkeit schuldig sey, unser jedem seinen vätterlichen Anfall mit samt aufgehaltener Nutzung kommen lassen, oder ob es bey der Verschreibung so Wir unserm Bruder des Regiments halb gegeben bleiben solle. Doch das ehgemeldte Recht hier zwischen und Pfingsten nächstkommend zu Ende kommen, und vollzogen werde, und also fürsehen bey dem höchsten und besten versorgt.

Nun unser Bruder fürgewendete Mittel durch sich selbst abgeschlagen, auch seiner Lieb Anwälde, haben Wir Uns abermal bedacht unsers Fürstenthums Lob und Ehre und Nutzen, auch des ganzen Hauses Baiern, und anderes so daraus erwachsen, und diese nachfolgenden Rechtbote durch unsern freundlichen lieben Vettern Herzog Jörgen ꝛc. unserm Bruder fürhalten lassen, der Uns in aller Gestalt erboten, wie oben begriffen, so unser Bruder Herzog Albrecht Uns unser beyder Brüder verfallenes Deputat und Provision heraus giebt, als unser beyder Leibnahrung, nachdem sein Lieb Uns unser beyder

vätterlichen Anfall nutzt und vorhält, damit dann den nachfolgenden Rechten Wir mögen nachkommen, wollen Wir solche Provision annehmen, dieweil Wir sonst kein Auskommen, doch dem Stillstand so unser Bruder hierin gethan, auch unsern Rechten deshalb unvergriffen, und zu endlichen ungeweigerten Rechten hiezwischen und Pfingsten nächstkommend sich enden und vollzogen werden, erboten haben, wie oben steht, anfangs für die Kaiserliche Majestät als unser aller Brüder natürlichen rechten und Lehen-Herrn. Wo das nicht angenommen für unsern lieben Vettern den Pfalzgrafen, Herzog Otten, und Herzog Jörgen; samt oder sonderlich. Wo das nicht annehmlich für unser aller Brüder Landschaft in gleicher Anzahl von Uns benennt, und wo die nicht eines, oder ein mehreres machten, daß alsdann unsre vorgedachten drey Vettern einen Zufall thun sollen, und wo der mehrere Theil unter ihrer Lieb hinfiel, alsdann wie oben steht dabey bleiben und vollzogen werden. Wo das auch nicht Fürgang, für alle drey geistliche Churfürsten jeden insonders, auch für Herzogen Fridrich von Sachsen, Churfürsten, als gemeine Freund, oder für Herzog Johannsen seiner Lieb Brüder, oder sie beyde sammentlich. Oder für Markgraf Hannsen Churfürsten oder Markgraf Fridrichen von Brandenburg ꝛc. Oder für gemeinen Bund des Landes Schwaben, oder

dessen

dessen Hauptleute und Räthe von Prälaten, Grafen, Freyen, Ritter und Knechte, und denen von Städten. Oder für die königliche Commissarien, so laut der Bericht verordnet. Oder für den König zu Hungarn und Böhmen. Oder für die Gesellschaft des Löwen, oder deren Räthe. Oder für gemeine Eidgenossen. Oder für der Städte eine Straßburg, Augsburg, Nürnberg oder Ulm. Doch alles inmassen wie vor gemeldet, und in der Zeit wie angezeigt. Daß auch solche Rechte versorgt nach dem höchsten und besten werden. Und ob ausserhalb der Kaiserlichen Majestät einiges Rechtbot angenommen, daß dann aller Fleiß bey seiner K. M. durch unsern lieben Vettern Herzog Jörgen und Uns allen Brüdern fürgekehrt, damit seine K. M. darein Verwilligung und Mandatsbriefe gebe, alles das mögen thun, so zur Handhabung und Vollziehung ehegemeldten Rechtens dienend ist, nachdem seine K. M. Herzog Jörgen und Uns allen Brüdern zugeschrieben und zugesagt hat gnädige Hilfe zu unserm Vertragen mittheilen.

Als gemeine Landschaft das vorgemeldte Schreiben und Rechtbot verhöret, und das alles unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten zu vernehmen zugebracht, hat seine Gnad auf gehabten Bedacht

die

die nachfolgende Meynung aufgeschrieben, in eigener Person für die Landschaft bringen und verlesen lassen, also lautend:

Unser Herzog Albrechts von Baiern ꝛc. Antwort auf unsrer Brüder Herzog Christophs und Herzog Wolfgangs Rechtbot.

Als unsre ietztgemeldten Brüder Herzog Christoph und Herzog Wolfgang durch unsers lieben Vettern Herzog Jörgens ꝛc. Räthe, nämlich Doctor Peter Paumgartner und Wolfgangen Gumpenberger etliche weitläufige, und viel mehr scheinbare, dann billige oder gründliche Rechtbote an viel und manche Ende nach Laut ihrer Schrift, Uns überantwortet, vorgeschlagen, und doch die dermassen gestellt haben, daß sie Uns zu merklichen Nachtheil und Uebereilen, und ihnen zu sichtigen Vortheil und Frommen, wo Wir die also, wie Uns die fürgekommen, annehmen, reichen möchten. Und nämlich dergestalt zu erst, daß Uns unsre Brüder dadurch verdringen und binden wollen, ihnen vor allen Dingen ihre verfallene Deputat und Provision, als sie es nennen, herauszugeben; Dagegen Wir dann gründliche Einrede zu haben, und warum Wir solch Deputat bisher billig inngehalten und ihnen das auf ihre unbillige Handlung und Fürnehmen noch heute billig nicht geben, in Recht anzuzeigen getrauen,

trauen, verhoffend Uns möge niemand verargen oder unbilligen, daß Wir ohne Recht nichts begeben, dem Wir rechtlich vorzustehen vermeynen, auch das Recht darum leiden mögen und wollen, Uns dessen auch hiemit an Ende und Stätte, wie Wir sollen, erbieten.

Vors andere unterstehen unsre Brüder auf alle und jede ihre Rechtbote Uns nach ihrem Willen zu verbinden, zwischen hier und Pfingsten schierist das Recht mit ihnen ganz zu enden, auch Uns alle rechtlichen Auszüge und Exceptionen, deren doch die Rechte viele zulassen, und Uns gegen Ihnen viele vorstehen, abzuschneiden, und zu verbieten; Was Gestalt Fuges und Glimpfes das bey einem jeden Vernünftigen, und der Rechten Verständigen haben möge und habe, setzen Wir zu derselben Ermessung; Ob auch in unsrer Macht sey die Kaiserliche Majestät, und die Churfürsten Fürsten und andre in den Rechtboten vorgeschlagene zu verbinden, solchen schweren und weitläufigen Handel, so zwischen unser beyderseits in Rechten wachsen und fürgewendet möchten werden, in so kurzer Zeit zu ganzen Ende, als ihr Anmuthen steht, auszuführen und abzurichten.

Auf das soll Uns billig niemand verargen, daß Wir solches unser Brüder Rechtbot mehr zum Schein und Ruhm gegen dem gemeinen Mann, dann zu

rechts-

rechtlichen Austrag ihrer vermeynten Sprüche fürgeschlagen, nicht annehmen, sonderlich dermassen, wie Uns die begegnen; denn, wäre unsern Brüdern Ernst und zu Sinn gewesen, Uns um ihre Sprüche zu rechtfertigen, hätten sie dessen in Kraft der königlichen Bericht einen kürzlichen rechtlichen Austrag um alle irrige Händel innhaltend, den Wir beyderseits angenommen, wohl statt gehabt; Sie haben Uns aber über unser manches Erbieten zu Recht nach Laut desselben königlichen Vertrages ungerechtfertiget gelassen, dabey auch nachfolgend eine besondere Bethaidigung durch die Königlichen und andre Anwälde zwischen unser zu Nördlingen abgeredet, auch einen rechtlichen und kürzlichen Austrag anzeigend, verachtet und nicht angenommen, die Wir unsers Theils zugeschrieben haben. Aus dem allen klar zu merken ist, daß unsre Brüder zu rechtlichen Austrag ihrer vermeynten Anforderung nicht zu fast gehen, als sie sich merken lassen, und solche Rechtbote mehr zu Schein und Ruhm, wie vor steht, fürwenden.

Daß aber niemand dafür halte, unsre Meynung rechtlichem und fürderlichen Entschied gegen unsre Brüder vorzustehen, so sind Wir ietzt erbietig, als Wir vor auch je und je gewesen sind, in der Kaiserlichen Majestät als unserm und ihren rechten und

ordentlichen Richter als um alle ihre Sprüche und Anforderungen, es beträffe Deputat, Provision, ihren Erbtheil und anderes, wie das mag genannt werden, fürderlichen Rechtens zu seyn, doch Uns das Wiederrecht gegen ihnen vorbehalten, und thut nicht Noth unzergehen, geweigert oder ungeweigert, dann wohl kund ist, ob von der Kaiserlichen Majestät eigenen Urtheilen jemand weigern mag oder nicht. Wo Wir auch andrer Enden zu rechtlichen Austrag Uns bewilligen, sonderlich um die Spänne sich zwischen unser haltend, Zertrennung unsers Fürstenthums und desselben Regalien auch des heiligen Reiches Lehen berührend, daß Wir dessen weder Fug noch Macht hätten, so sind Wir auch nicht schuldig von der Kaiserlichen Majestät zu erlangen unsern rechtlichen Austrag an andern Enden zuzulassen, als unsrer Brüder Gesinnen steht.

Wir sind auch des Deputates und Provision halber aus Ueberfluß weiter erbietig, wo sie Uns den Verträgen und ihren Verschreibungen, so Wir unsers Regiments und ihrer beyder Erbtheiles halben von ihnen unvermailigt, darauf dann Wir dieselben ihre Erbtheile in Nutz Gewähr und Gebrauch bisher gehabt und noch haben, geleben wollen, als sie dann gar billig thun, und davon Wir Uns durch ihre schlechte Worte ohne rechtliche Erkenntniß in

keinem Wege reden lassen, und das dabey niemand im Rath findet, sind Wir billig ihnen solches Deputat und Provision verfallenes und künftiges, wiewohl Wir Einrede hätten, wie vor, reichen und folgen zu lassen, auch unsers Theiles getreulich und brüderlich vollziehen, alles das, dessen Uns solche Verträge und Verschreibungen binden. Ob sie aber solches verachten stehe ihnen vor, Uns um alle Sachen vor der K. M. zu rechtfertigen, dazu Wir Uns aber, wie vor steht, hiemit erbieten; getrauend, sich werde rechtlich erfinden, daß unsre Brüder gegen Uns unbilliges, und Wir gegen ihnen nichts, dann was Uns wohl zugestanden ist, fürgenommen haben.

Dann als unsre Brüder im Eingange ihres Fürschlages ihnen zu Glimpf anrühren, als sollten sie sich auf gehaltenen Tag zu Landshut vor unsern lieben Vettern Herzog Görgen viel und hoh erboten haben ꝛc. gestehen Wir nicht, daß ihr Erbieten den Verträgen und Verschreibungen so Wir, wie vorsteht, von ihnen haben, in einigen Weg gemäß, sondern denen ganz widergehört sind, darum Wir die auch billig nicht haben angenommen, noch dessen schuldig gewesen sind. Getrauen, Uns möge in dem und allen andern vor angeregten Billigkeiten kein Unglimpf zugelegt, noch von niemand verarget werden, daß

Wir bey angeregten unsern aufrichtigen Verträgen und Verschreibungen zu bleiben, und die ohne rechtliche Erkenntniß nicht zu begeben vor haben; daß Wir auch unsrer Brüder weitläufige und vortheilige fürgeschlagene Rechtbote aus angezeigten Ursachen nicht annehmen, mit Erbietung ordentlichen und förderlichen Rechtens, wie vor angezeigt ist ꝛc.

8. Relation über die Unterhandlung der Landschaft mit den Herzogen Christoph und Wolfgang.

Im Tom. XV. P. II. der Fürstensachen.

Aufschrift. **Die Rede, so gemeine Landschaft mit Herzog Christophen und Wolfgangen gethan haben, zu München am Freytag vor Lätare (15. März) Anno ꝛc. 1493.**

Im Anfange zu erzählen, daß Uns unser gnädiger Herzog Albrecht als einiger regierender Fürst hieher in eine Landschaft erfordert, Uns fürgehalten und erzählt und hören lassen die Mängel und Gebrechen so seine fürstliche Gnad mit ihnen habe, mit samt den Verträgen, Verschreibungen, Kaiserlichen Mandaten, Königlichen Berichten, und andern Handlungen ꝛc. wie dann ihre fürstliche Gnad die vor zu mehrmalen zu Tagen, auch von seiner fürstlichen Gnaden Anwälden vernommen, darauf der Sachen halb das Recht für die Kaiserliche M. als ihrer allen

rech-

rechten Lehenherrn und ordentlichen Richter geboten, von einer Landschaft Rath gebetten; darauf habe ihm gemeine Landschaft gerathen, daß seine Gnad sich ohne Recht von solchen Verträgen und Verschreibungen nicht dringen lasse. Wolle man ihren Gnaden nicht verhalten.

Ferner haben gemeine Landschaft, als die getreuen Unterthanen, inmassen sie vor mehrmalen gethan haben, fürgenommen ihr aller Gnaden in brüderlicher Liebe und Einigkeit miteinander zu bringen, ihre Gnaden hieher erbeten, und nach Gestalt der Sachen ihren Gnaden fürgehalten, sie gebetten, daß ihre Gnad wolle bleiben in den vorausgegangenen Verträgen und Verschreibungen ꝛc. Nach dem, wenn das beschieht, unser gnädiger Herr Herzog Albrecht erbietig ist, ihnen Innhalt derselben ihr Deputat, verfallenes und künftiges zu reichen. Ob sich aber daneben icht Mängel oder Gebrechen zwischen ihren Gnaden hielten, daß sie dann die gemeiner Landschaft wollen zu erkennen geben, so wolle darinn gemeine Landschaft keine Mühe sparen, sondern als die getreuen Unterthanen Fleiß haben, ihre Gnad miteinander zu vertragen, in brüderliche Liebe und Freundschaft zu bringen.

Darauf ihre Gnad Antwort gegeben, sie können solche fürgeschlagene Mittel nicht annehmen,

aus Ursachen so ihre Gnad zu Landshut auf gehaltenen Tag vor unserm gnädigen Herrn Herzog Georgen in Beywesen etlicher aus der Landschaft erzählt haben, und unter andern Rechtboten, das Recht an Uns geboten, das ihnen aber aus Ursachen Uns anzunehmen, abgeschlagen. Doch zu jüngst auf unser fleissiges und emsiges Anhalten, daß ihre Gnad solches Fürhalten geruhen anzunehmen, haben Uns ihre Gnad geantwortet die Meynung: Nachdem diese Sachen herrühren von der Kaiserlichen Majestät, auch durch unsern gnädigen Herrn Herzog Georgen aus Kaiserlichen Befehl viel darin gehandelt, so habe auch unser gnädiger Herr Herzog Albrecht auf dieselbe Kaiserl. Majestät das Recht geboten; wollen ihre Gnad solchen unsern Fürschlag langen lassen an die Kais. M. und genannten Fürsten Herzog Georgen und nachmals gemeine Landschaft Antwort wissen lassen, das Fürhalten anzunehmen oder nicht, und damit unser Fürhalten diese Zeit nicht abgenommen noch abgeschlagen haben. Und wo ihre Gnad solchen unsern Fürschlag annehmen würden, haben Wir Uns erboten in andern Gebrechen zwischen ihrer aller Gnaden zu handeln, das sie sich also beschehen versehen wollen ꝛc.

Darauf ist noch gemeiner Landschaft unterthänige Bitte, ihre Gnad wolle ihrem Bruder, auch

ihnen

ihnen selbst zu Nutzen und Land und Leuten zur Ruhe ietzt in diesen Sachen weiter handeln lassen, dann ihrer Gnaden Antwort weitläufig, dann künftiglich eine Landschaft wieder zusamm zu bringen schwer sey, und gehe merkliche Kostung darüber. Darum sey noch ihre Bette, und unterthänges Begehren, solchen gemeiner Landschaft Fürschlag gnädiglich anzunehmen, als sie vermeynen billig beschehe.

Wo aber ihre Gnad solches Fürhalten würden abschlagen, dessen sich doch gemeine Landschaft nicht versehe, und Ihre f. G. vielleicht durch andre Wege mit der That dem Rechten ungemäß, als ihnen in Schriften und Reden mehrmal angezeigt ist, sich würden unterstehen, Ihrer Gnaden Bruder unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten, oder aber Land und Leuten, als vor durch ihre Gnad unverdienter Sachen beschehen wäre, zu beschädigen und zu benöthen, sey gemeine Landschaft dessen vereint, ihrem gnädigen Herrn Herzog Albrechten als regierenden Fürsten, auch ihnen selbst zu Aufenthalt zu Recht Hilfe und Beystand zu thun, nach allen ihren Vermögen.

Denn es sey in einigem Weg ihre Meynung nicht, sich förder in Zertrennung oder Theilung des Fürsten-

stenthumes zu begeben noch zu verwilligen, sie wer-
den dann dessen mit Recht, wie Recht ist, erwiesen.

Darauf zum Beschluß ihre Gnade mit aller Un-
terthänigkeit bitten, anzusehen und zu erwägen die
merklichen Schäden, die sie ihrer Uneinigkeit halben
zu mehrmalen erlitten haben. Dann sie sich und
ihre armen Leute mehr dann einsten über ihr Ver-
mögen angegriffen, dessen nicht schuldig seyn ge-
wesen, ihnen aus Nöthen geholfen, und sie die
Brüder miteinander vertragen, der Hofnung, es
sollte dabey und Land und Leute in Ruhe geblieben
seyn; das aber nicht beschehen. Deshalb die Noth
lehre, Wege fürzunehmen, damit Land und Leute
bey Ruhe bleiben. Ihre Gnad unterthäniglich bit-
tend, sich in die Sache zu schicken, in Einigkeit
mit ihrer Gnaden Brüder zu kommen, oder auf das
mindeste ihre Sachen miteinander mit Recht, wie
Recht ist, austragen, und derhalb Land und Leute
nicht beschweren oder zu Schaden bringen. Dadurch
ihren Gnaden ietzt und in künftige Zeit auch mehr
Schaden möchte erwachsen. Bitten ihre Gnad un-
terthäniglich, solche ihre Meynung und Fürhalten
in anderm nicht, dann der merklichen Nothdurft
nach zu verstehen.

9. Vermittlungsurkunde der Landschaft in den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht Christoph und Wolfgang.

Nach dem für den Herzog Wolfgang ausgefertigten Original im geheimen Hausarchiv.

Wir nachbenannten: Quirin zu Tegernsee, Narciss zu Benedictenbeuern, Sebastian zu Ebersberg, Paulus zu Scheyern, Benedict zu Ettal, Christan zu Obernaltach, Leonhard zu Fürstenfeld, Ulrich zu Windberg, Veit zu Steingaden Aebte, Leonhard zu Schöftlarn, Johann zu Diessen, Ulrich zu Beyharding Pröbste, Mathias Prior zu Prül Cartheuserordens, Michael Commenthur zu Altmühlmünster, Johann Eyttlinger Chorherr zu Schliers, Paulus Dechant zu Pfaffenmünster. Georg Graf zu Helfenstein, Wolfgang von Fraunberg Herr zum Hag, Hanns von Stauf zu Ehrnfels, Sebastian von Seybolstorf, Georg von Gumpenberg, Hanns von Peffenhausen, Ritter. Wilhelm von Marlrain, Christoph von Murach, Hanns von Paulstorf der jüngere, Caspar vom Tor, Christoph von Pienzenau, Jörg von Parsperg, Wilhelm von Ahaim, Veit von Törring, Wilhelm von Nusberg, Wolfgang von Schmiehen, Wilhelm von Freudenberg, Conrad Pollinger, Hieronymus Adelshauser, Hanns Schweithart, Wilhelm Schaltdorfer, Albrecht Hausner, Asm Höhenkirchner, Asm Dieperskircher, Jörg

Auer,

Auer, Hanns Fuchssteiner, Hanns Hund, Hieronymus Perwanger, Hanns Westendorfer, Hanns Puchbeck, Wilhelm Neuchinger, Conrad Seuer, Christoph Rudolph Burgermeister, BartlmäSchrenk, Ludwig Pötschner von München, Jörg Lerchenfelder der ältere, Gregor Zeller von Straubing, Paulus Pföttner, Ulrich Luppill von Landsberg, Sigmund Leneisen von Sulzbach, Hanns Memminger von Deckendorf, Andrä Tanzel von Kelheim, Hanns Kellner von der Neuenstadt, Peter Schneider von Schongau, Hanns Häusermaier von Pfaffenhofen, Herman Schachl von Dietfurt, Erasm Frölich von Schwandorf und Jörg Harder von Velldorf. Bekennen und thun kund allermänniglich öffentlich mit dem Brief: Als der durchleuchtige hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. unser gnädiger Herr als einiger regierender Fürst seiner Gnaden gehorsame Landschaft von Prälaten Grafen Herrn Ritterschaft und Städten des Ober-Niederlandes und Nordgaues her verboten hat, haltender Irrung halber zwischen seinen fürstlichen Gnaden auf einem, und auch den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christophen und Herrn Wolfgangen Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Obern- und Niedernbaiern ꝛc., unsern gnädigen Herrn seiner Gnaden Gebrüdern, dem andern Theil. Also hat

eine

eine Landschaft, als die getreuen Unterthanen, die aus natürlicher und billiger Liebe und Neigung zwischen beyden Partheyen, als ihren rechten Erbherrn und Landesfürsten viel lieber brüderliche Einigkeit sehen, bey ihnen so viel erlangt, daß sie ihnen zur Hinlegung solcher Irrung fernerem Unwillen und Unrath dadurch zu fürkommen, gütliche Unterthaidung gnädiglich vergonnt haben. Und darauf eine Landschaft zur Förderung der Sachen Uns obgenannte vier und sechzig Personen aus ihnen verordnet, und zu fernerer Handlung vollkommene Macht und Gewalt gegeben. Auf das haben Wir nach genugsamer Verhörung jeglichen Theiles Nothdurft von unsrer selbst und gemeiner Landschaft wegen durch mannigfaltigen getreuen Fleiß, Mühe und Arbeit beyde Partheyen mit ihrem Vorwissen, gutem Willen und Zugeben gütlich miteinander vereint und vertragen, vereinen und vertragen sie auch hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes wie hernach geschrieben steht.

Erstlich, daß die drey Fürsten einander freundlich und treuiich, wie hernach folgt, halten und meynen, und füro um keinerley Sache ausserhalb Rechtfertigung in Aufruhr widereinander kommen, auch daß Herzog Christoph und Herzog Wolfgang mit der That in Unguten nichts zu thun haben; es sollen auch die drey Herrn ihren Räthen Dienern

und

und Knechten nicht gestatten, gegeneinander mit der That zu handeln, sondern so erst ihrer jeder das gewahr, erinnert, oder von andern ermahnt wird, solches nach seinem Vermögen fürkommen, oder die seinen darum straffen, damit Unwillen so daraus entstehen möchte zwischen den Brüdern verhütet werde; daß auch Herzog Christoph und Herzog Wolfgang ihren Bruder Herzog Albrechten ohne Recht nicht entwehren oder entsetzen sollen ichts, das ihm ihrer beyder Uebergab und Verschreibung des Regiments zugiebt. Desgleichen herwieder Herzog Albrecht seine Brüder Herzog Christophen und Herzog Wolfgangen ohne Recht auch nicht entwehren oder entsetzen sollen, ichts das jetztgemeldte Verschreibung, desgleichen die dagegen gegeben sind, enthalten. Doch allen jetztgemeldten dreyen Brüdern an ihren Gerechtigkeiten, so sie zu oder wider solche Verschreibung haben unvergriffen und ohne Schaden. Ob aber Herzog Christoph und Herzog Wolfgang samt oder sonders, es berührte ihren väterlichen Erbtheil, Lehen oder anderes, nichts ausgenommen, desgleichen Herzog Albrecht wiederum zu ihnen einige Sprüche und Forderungen zu haben vermeynten, darum sollte jeder Bruder den andern vor der Kaiserlichen Majestät, als ihrem rechten Herrn und ordentlichen Richter förderlich gerechtet werden, und Recht und Widerrecht, so das gesucht

wird,

wird, miteinander zugehen, wie Recht ist. Was auch mit Recht erkannt wird, das ohne Verzug vollziehen, und ob die Kaiserliche Majestät ietzt vor und ehe mit Tod abgehen würde, das Gott lange verhüten wolle, oder nachdem die Sachen rechtlich angefangen werden, so soll doch dieser gegenwärtige Vertrag bey Kräften und Würden bleiben, auf einen zukünftigen Kaiser oder König am Reich kommen in Recht in allen Stand und Wesen, wie ietzt vor der Kaiserlichen Majestät die angefangen werden sollte, oder worden wäre, mit aller Gerichtsübung. Ob aber der dreyer Brüder einer zu des andern Räthen Dienern oder Knechten zu sprechen hätte oder gewänne, so sollte das mit Recht ausgetragen, vor dem Herrn der Rath Diener oder Knecht anklagt und also gehalten werden, daß der Kläger dem Antworter für seinen Herrn mit Recht nachfahren soll; es berührte dann Malefizhändel, die sollen allein mit Recht, wie Recht ist, berechtet werden an den Enden und Gerichten, da sich dieselben Malefizhändel begeben haben.

Und auf das will Herzog Albrecht auf unterthänige Bete der Landleute seinen Brüdern Herzog Christophen und Herzog Wolfgangen ihre verfallene und künftige Provision und Deputat ausrichten und bezahlen, nämlich die verfallene auf Ziel und Frist

laut

laut eines Schuldbriefes ihnen von demselben ihrem Bruder gegeben, und die künftigen wie sich gebührt laut der Verschreibung des Regiments bis zu Austrag des Rechten. Es würde dann erkannt, die füro auch zu geben. Doch soll diese Bezahlung und Reichung auch Einnehmung der Provision den dreyen Fürsten an allen ihren Gerechtigkeiten der und andrer Sachen halb, ihrer jedem unvergriffen und unschädlich seyn. Es sollen auch beyde Fürsten Herzog Christoph und Herzog Wolfgang demselben ihren Bruder Herzog Albrechten allwegen mit Quittung begegnen und geben, wie vor; doch allwegen an ihren Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen, als oben steht. Und ob Herzog Christoph und Herzog Wolfgang durch Stillstand Herzog Albrechts ihres Bruders mit Bezahlung verfallner Provision an Christen oder andern Geld aufgenommen, und deshalb Schäden erlitten, oder so ihnen ehegemeldte Provision auf eine jede Zeit, wie sich gebührt, gereicht wäre worden, und deshalben einen Nutzen möchten erlangt haben, ehegemeldten Schaden und Nutzen haben beyde Brüder nachgelassen, und wollen die in Recht nicht brauchen. Es soll auch Herzog Albrechten vorbehalten seyn, solch Deputat oder Provision gar oder ein Theil in Kraft des vorbehaltenen Widerrechtens oder in andre Wege rechtlich wieder zu erfordern, ein oder abzubringen, wie

Recht ist, und seine Nothdurft im Rechten erheischen wird.

Und auf das, so soll aller Unwillen zwischen den dreyen Fürsten auch alle Ungnade von ihnen dreyen gegen allen den ihren und andern so in diesem Handel verdacht, verwandt oder begriffen, todt, hin, aufgehebt und ab, auch in Unguten oder Ungnaden nicht geahndet werden, sondern die Sache gerichtet seyn, wie oben steht. Und diese Bericht soll den obgedachten dreyen Fürsten und jedem besonders an ihren Gerechtigkeiten, und sonderlich Herzog Albrechten an aller seiner Obrigkeit des Regiments nach Laut seiner Briefe, dieweil die mit Recht endlich nicht aberkannt ist, in allweg unvergriffen und unschädlich seyn. Es sollen auch die genannten drey Fürsten die Kaiserliche Majestät glaublich berichten in Monatsfrist nächst ungefährlich erscheinend.

Und auf das bekennen Wir obgenannte drey Fürsten hiemit öffentlich, daß dieser Vertrag und Bethaidigung mit unser jedes Vorwissen, guten Willen und Zugeben beschehen ist. Gereden und versprechen auch samt und sonder bey unsern fürstlichen Würden und Treuen in Kraft des Briefes alles das zu halten, das hier vor geschrieben steht,

dawider nicht zu thun, noch zu schaffen oder zu gestatten, gethan werden. Alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrer Gedächtniß hat unser jeder sein eigen Insiegel gehangen an diesen Brief. Deren Wir Unterthaidinger fünf zu gleicher Laut aufrichten lassen, jedem Fürsten einen gegeben, und gemeiner Landschaft die zween behalten haben. Mit unser der hernachbenannten Quirin von Tegernsee, Sebastian zu Ebersperg, Ulrichs zu Windberg Aebte, Leonhards zu Schöftlarn, und Ulrichs zu Beyharding Pröbste, Georgen Grafen zu Helfenstein, Wolfgangen von Frauenberg Herrn zum Haag, Sebastians von Seiboltstorf, Jörgen von Gumpenberg, und Hannsen von Peffenhausen, Rittern, Wilhelms von Marlrain, Christophs von Murach, Hannsen von Paulstorf des jüngern, Caspars vom Tor, Christophs von Pienzenau, Jörgen von Parsperg, und Veiten von Törringen, auch der Städte München, Straubing, Landsberg, Sulzbach, Deckendorf und Schongau anhangenden Insiegeln versiegelt, für Uns selbst, auch Uns die andere hievor genannte und gemeine Landschaft, darunter Wir Uns bey unsern Eiden und Treuen verbinden, und in Kraft dieses Briefes verpflichten, getreulich zu halten, soviel dieser Vertrag Uns, und eine gemeine Landschaft berührt. Und ob der vorgenannten

Für-

Fürsten einer oder mehr in einem oder mehr hievor geschriebenen Artikeln säumig oder brüchig erfunden würde oder würden, das Gott verhüte, alsdann den andern oder ander, so solchen Vertrag halten oder haltend auf dessen oder derselben Anruffen ohne allem Verzug oder Einrede, dem haltenden Theil bey unsern Würden Treuen und Eiden treulich helfen, handhaben, alles das zu vollziehen so dieser Vertrag innhält. Treulich ohne Gefährde. Geschehen zu München am Mittwoch nach Sonntags Lätare zu Mitterfasten (20. März) Anno ꝛc. 1493.

Anmerkung. Beweise des bey den Löwlerbundsacten eingerückt werdenden Geleitsbriefes, welchen Herzog Albrecht am 23. März 1493 dem Löwlerbunde ausgefertiget hat, hat die Landschaft auf diesem Landtage gebeten, ihr gegen die Gesellschaft des Löwens gütliche Unterhandlung zu gestatten, und deshalb auf Mittwoch in den Osterfeyertagen (10. April) nach München kommen zu dürfen; welches Herzog Albrecht auch bewilliget hat.

10. Beſchwerden und Petitionen der Landſchaft.

Nach einer gleichzeitigen Abſchrift bey den L. S.

Hernachgeſchrieben gemeiner Landſchaft im Oberland zu Baiern Gebrechen und Beſchwerungen.

Item am Anfang und zum erſten unſern gnädigen Herrn zu bitten, ſich in einige Bündniß zu andern Fürſten und Herrn nicht zu geben, auſſerhalb einer Landſchaft Willen und Wiſſen. Denn ſeiner Gnaden merklicher Schaden, Landen und Leuten groſſes Verderben daraus erſtehen mag. Und ob Seinen Gnaden merkliche Händel fürfielen und anſtieſſen, die auch Land und Leute betreffen und anreichen, ſeine Gnad einer Landſchaft Rath und Gutbedunken darin verſtehen wolle. Und wo das (nicht) beſchieht mag ſeinen Gnaden groſſer Unrath daraus wachſen.

Zum andern, Verhinderung der Rechten und Längerung mit manchen unbilligen Gedingen der Beyurtheile, damit der Arme zum Rechten nicht kommen mag, auch mit mancher Beſchwerung und Neuung der Buſſen, anders dann Recht iſt, nach Buches Sage; und beſonders in den Vizedomhändeln daß manche gemeine und ſchlechte Händel für Vizedomwändel angezogen und gebüſſet wer-

werden, dadurch der arme Mann zu merklichem Schaden und Verderben kommt. Seine Gnad zu bitten, solches gnädiglich zu wenden und abzuschaffen.

Zum dritten, so sind die armen Leute merklich und groß beschwert durch die Amtleute anders dann von Alter herkommen und billig ist, also daß gemeiniglich ein jeder Amtmann ietzt zwey, drey, vier Knechte haben, deren doch von Recht nur allein seyn soll, also daß ein Amtmann ietzt zu den Landrichtern wohl 30, 40 bis in 50 Brodmeister hat, deren er doch von Alter nur 4 oder 5 haben soll. Derselben Brodmeister genießt der Amtmann auf das mindeste ihrer eins ein Jahr und etwa mehr. Was merklicher und unbilliger Abnützung die Amtleute davon haben, mag wohl gerechnet werden. Und dieselben Brodmeister sind darnach aller Scharwerk, mit der Zwiespiel oder Dreyfachthun, (frey). Mag Unser gnädiger Herr und männiglich wohl verstehen, was merkliche und grosse Beschwerung die ist; Seine Gnade zu bitten, das gnädiglich wenden und abzuthun, wenn das Land merklich davon verdorben und verarmt wird.

Zum vierten, Seine Gnad zu bitten, seiner Gnaden Räthe, so Hofgerichte gehalten werden, mit Landleuten oder Layen zu besetzen, so viel möglich ist. In Hofnung seinen Gnaden zu Nutzen,

Land und Leuten zu keinem Nachtheil, den Armen und Reichen die Billigkeit gehandelt werde.

Zum fünften. Seine Gnad zu bitten, alle Freyheiten und alle gute Gewohnheiten zu handhaben, und männiglich gnädiglich dabey bleiben zu lassen, und ohne Recht niemand entsetzen, noch jemand zu thun gestatten.

Zum sechsten. Seine Gnad zu bitten den merklichen grossen Schaden des Wildprät halben zu wenden, dadurch die armen Leute merklich verderbt werden. Und besonders, daß ihnen die Hunde verboten sind, dadurch sie dann darnach zu merklicher Straffe, und oft unbillig verderbt werden durch die Amtleute und Jäger; also, daß die Jäger oder Schergen Hochzeit oder Convivia haben, so legen und bieten sie auf die armen Leute Hennen, Eyer, Schmalz und andere Nothdurft; das müssen dann die armen Leute hergeben und bringen, es sey in ihrem Vermögen oder nicht. Was merkliche Beschwerung die ist, mag von seinen Gnaden und einem jeden wohl ermessen werden.

Zum siebenten, haben die Prälaten eine merkliche Beschwerung, und ist die der Jäger halben, also, den vier Fürsten damit zu warten, sondern allein unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten,

als regierenden Fürsten, wollen sie gerne gewärtig seyn; aber ihnen allen damit zu gewarten, seyen sie gros beschwert.

Zum achten, Seine Gnad zu bitten, alle alte Hofmarch = Briefe und Siegel zu handhaben, und davon niemand ohne Recht entsetzen lassen.

Zum neunten. Die Hoffährten mit dem Holz innerhalb der Gäu (vor) dem Gebürge. Seine Gnad zu bitten, die gnädiglich wieder abzuschaffen, nachdem etlicher Enden auf vier, fünf, bis in sechs Meilen Wegs reicht, daß ein Armer in einem Tag oder je zu Zeiten in zweyen mit einem Futter Holz kaum her reicht. Ehe dann er solchen Schaden leidet, er kauft sich eher ab von dem Amtmann um ein Geld, dadurch aber der Arme merklich beschwert wird.

Zum zehnten. Seine Gnad zu bitten, die Forderung Maas gnädiglich abzuschaffen, wenn mancher arme Mann von der Forderung Maas, die er, auch der Gegentheil, ihrer jeder eine geben muß, oft gar um ringe Sachen gefordert werden, damit die Amtleute zu trinken haben, das sonst unterbliebe. Dazu wird an vielen Enden den armen Leuten in die Tafernen geboten zu den Thaidigungen, damit der Wein ausgetrunken werde.

Zum eilften. Seine Gnad ernstlich zu bitten, niemand sein Kind, Schwester oder Nichte ohne ihrer nächsten Freunde oder ihrer Vormünder Willen, zu verheurathen, wenn es merklich grosse Beschwerung ist. Was Ungunst und Unfreundschaft daraus erstehen, mögen bey seinen Gnaden und einem jeden wohl ermessen werden. Denn nach gemeinen Rechten soll ein jeder Biedermann mit seinem Kind Gut und der Ehe frey seyn.

Zum zwölften. Daß auf die Güter der Prälaten und Burger Holz, Stroh, Haber und andre Dinge geschlagen werden, anders dann von Alter herkommen und billig ist, dadurch die Güter geödet werden; denn, wo ein Bauer das Stroh aus einem Gut hingeben muß, was es dann guten Nutzens bringe, mag auch wohl ermessen werden. Dazu, so den armen Leuten das Hofholz geboten wird, so will man ihnen an den Förstten kein Holz mehr lassen, sondern sie müssen das Holz, mit samt dem Hacken und führen, kaufen. Dennoch mögen sie es an etlichen Enden nicht haben, und müssen es zu München am Markt kaufen und gen Hof führen. Seine Gnad zu bitten, solche Beschwerung gnädiglich abzuthun.

Zum dreyzehnten. So hat man etlichen Prälaten, Edelleuten und Burgern die Holzwachs auf

ihren Gründen verboten; also, daß sie zu ihrer eigenen Nothdurft nichts schlagen dürfen; müssen das Holz an andern Enden zu ihrer Güter Noth= durft kaufen, wider alle Billigkeit. Denn, wessen der Acker ist, dessen ist auch die Frucht darauf. Desgleichen will man auch die Wießmaden, die durch Nachlässigkeit der Bauern verwachsen sind, nicht raumen lassen.

Zum vierzehnten. So lassen unsers gnädigen Herrn Jägermeister und Wildner den Wildbann, und Vogelwildbann den Bauern hin auf der Edelleute Gründen, und Hofmarchsgründen, dadurch ihnen ihr altes Herkommen und Edlmanns= freyheit und Kurzweil entzogen wird, und den Bauern zugewendet. Es hat auch unser gnädiger Herr vor in einer Landschaft zugegeben, daß kein Jägermeister und Wildhüter den kleinen Wildbann, als Fuchsen, Haasen, Hühner, und Vögel keinem Edelmann zu nahe, wo der gesessen ist, verlassen soll, sondern auf der Gränze, oder da die Edelleute nicht gesessen sind; Und wo sie solches einem zu nahe verliessen, so mag derselbe Edelmann demsel= ben Bauern oder Wildner die Garn und Armbrust nehmen. Wollte solches nicht helfen, so mag er ihn in Fängniß annehmen, und den in das Gericht, darin er gesessen ist, antworten. Es getraut auch

der

der Rittermeister seiner Gnaden lasse sie die Rehe, Schwein und Bären auf den Hölzern ausserhalb der Bannforste auch fangen, als ihnen dann solches von seinen Gnaden vor auch zugegeben sey. Ist unsre Bette und Begehren an unsern gnädigen Herrn, solches gnädiglich abzuschaffen, und bey seiner Gnaden Zusagen handhaben, den Adel mehr dann die Bauern vor Augen haben, wann es mehr ihr Schade ist, dann Nutzen.l

Zum fünfzehnten. Des Fürkaufes halben, also, daß der allenthalben so viel im Lande ist, daß nicht mehr zu offenen Märkten kommt, sondern alles vor durch die Fürkäufer aufgekauft ist, und aus dem Lande geführt. Dadurch der Landmann, Prälat, Ritter und Knechte merklich beschwert sind, also daß man an manchen Enden die Nothdurft Eyer, Käse, Schmalz, Hühner, Fleisch und anderes nicht wohl haben mag. So es aber zu offenen Markt käme, so möchte es der Inwohner des Landes und der Gast jedweder zu seiner Nothdurft kaufen. Und wiewohl manch Landbote darüber ausgegangen sind, wie die durch Pfleger und andre Amtleute vollstreckt sind, ist ietzt vor Augen.

Item sechzehntens. Welche Prälaten und Edelleute Kirchleben in ihren Hofmarchen oder auserhalb haben, die werden mit den Jägern und

Amt=

Amtleuten merklich beschwert mit der Nachtzelt. Dazu wenn man von denselben Kirchlehen Rechnung pflegt zu thun, so muß man die in dem Landgericht thun. Was dann darauf verzehrt wird, wollen sie von den Kirchen haben, das den armen Gottshäusern eine grosse Beschwerung ist; vor von Alter nicht herkommen.

Item so sind auch der Edelleute Hintersessen merklich beschwert, mit dem werden sie in die Steuerbücher eingeschrieben; nichts desto minder werden sie in die Harnaschgeschau und Anlege gefordert; Sie werden auch von den Richtern und Amtleuten, wenn man zu reisen hat, verordnet, wo sie hin ziehen sollen. Und wenn der Edelmann von seinen Gnaden gefordert wird, so muß er mit andern fremden Bauern auf seyn. Sie müssen auch zu dem allen Scharwerk thun. Seine fürstliche Gnad zu bitten, damit solche Beschwerung abgewendet, und deshalb seine Gnad offene Geschäftbriefe an die Amtleute ausgehen lasse.

Item in der Gemein, was ein jeder Unterthan der drey Stände sonderliche und eigene Beschwerung habe, seine Gnad zu bitten, demselben auf sein Ersuchen förderlich und zu der Billigkeit gnädige Ausrichtung zu schaffen, damit ein jeder bey seiner Gerechtigkeit und altem Herkommen bleibe.

Item

Item von der Landesfreyheit wegen des Oberlandes nicht zu vergessen.

Hernach folgen gemeiner Landschaft Gebrechen und Beschwerungen des Niederlandes Baiern.

Item anfänglich, daß im Niederlande die armen Leute in den Landgerichten von den Richtern über die Maas und höher dann ihr Verbrechen und Vermögen ist, gehandelt werden ursachet sich aus dem, daß in etlichen den meisten Landgerichten die Richter und Schergen Theile in den Wandeln haben. Aus derselben Eigennutz übernehmen sie arme Leute; und daß sie bey diesen Jahren die Gerichte auf gar viel höhere Summa durch die Richter gewandelt, dann vor etlichen Jahren. Es werden auch die armen Leute härtiglich und schwerlich verzehrt und vertrunken, und Forder Kandel Weines von ihnen genommen, durch das das Land gar fast erarmt ist. Ist unser Begehren und Bette an unsern gnädigen Herrn seine fürstliche Gnade wolle aus Erbarmen mit seiner Gnaden Räthen und etlichen Landleuten der drey Stände darüber sitzen, so es seine Zeit haben mag, die seine fürstliche Gnad ietzt benenne, und Sätze in den Verbrechen und Wändeln mache, damit die Richter bey einer Maas bleiben, wie dann solches durch Räthe wohl erfunden und betrachtet mag werden.

Der=

Dergleichen soll man auch den Vorsprechern Ordnung und eine Maas geben, daß sie die armen Leute nicht also übernehmen.

Item der andre Mangel ist, daß in dem Niederlande unser gnädiger Herr auf vielen Gütern in seiner Gnaden Gerichtern, eine Anzahl Pfund Schmalz hat aufgelegt. Die müssen die armen Leute über ihren Willen geben, und man giebt ihnen für 1 Pfund 6 Wiener Pfenning, und es sonst 9 oder 10 Pfenninge gilt. Dannoch muß man das Schmalz um die 6 Pfenning geben. Und welcher armer Mann seine Anzahl Schmalz nicht hat, der muß es anderswo kaufen, und gar viel mehr darum geben, dann man ihm um das Schmalz giebt. Und darum daß der arme Mann das Schmalz muß haben und kaufen kommt das Schmalz in Aufschlag auf den Märkten; deshalben erwächst ein gemeiner Schaden und Theuerung des Schmalzes. Es wird auch um so viel desto minder auf die Märkte geführt, daraus aber die Theuerung entspringt. Solches ist eine Neuung, und erst bey Rentmeister Waltenhofer aufgebracht. Ist unser Begehren und Bitten an unsern gnädigen Herrn solche Beschwerung und Neuung gnädiglich abzuschaffen.

Zum dritten hat das Niederland eine merkliche Beschwerung durch das, daß die Mäuten und

Zölle unsrer gnädigen Herrn auf der Donau erhöht sind. Dadurch die Weine theuer werden, dann auf dem Wasser bessere Pfennwerthe dann auf der Achse mögen gekauft werden. So trägt die Achse an Zehrung dem Land nicht so viel Nutzen, als das Land durch den theueren Kauf des Weines dagegen Schaden nimmt. Ist unsre Bette und Begehren an unsern gnädigen Herrn, solche Neuung auch gnädiglich abzuschaffen, nachdem es auch wider unsre Freyheit ist.

Item so lassen die **Mautner und Zollner** als von Alter herkommen ist, **die Wege und Stege nicht machen**, dadurch die Zufarthen zu den Städten und Märkten gemieden werden, derhalben gemeiner Schaden erwächst.

Item des **Wildbannes** halben beklagen und begehren die Edelleute vom Niederlande, wie die im Oberlande.

Item im Niederlande beklagen sich die Edelleute von der **Kirchenrechnung** wegen wie die im Oberlande.

Item in der Gemein, was ein jeder Unterthan der dreyen Stände sonderlicher und eigener Beschwerung habe, seine Gnad zu bitten, denselben auf sein Ersuchen förderlich und zu der Billigkeit

gnä-

gnädige Ausrichtung zu schaffen, damit ein jeder bey seiner Gerechtigkeit und altem Herkommen bleibe.

Item nachdem seine Gnade berichtet ist der gemeinen Landesfreyheit des Niederlandes ist unsre unterthänige Bette, dieselbe Freyheit Uns mit ihrer Innhalt gnädiglich zu halten.

Nachfolgender Anhang scheint erst zu jener Zeit gemacht worden zu seyn, als Herzog Albrecht auf die obigen Beschwerden und Petitionen schon vorläufig eine mündliche Antwort ertheilt hatte.

Item auf den Artikel der **Amtleute** mit den **vielen Knechten und vielen Brodbauern** haben die Landleute ein gutes Genügen an unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts ꝛc. Antwort. Bittend, daß seine fürstliche Gnad Innhalt seiner Antwort darin handeln wolle.

Auf den andern Artikel des **Wildprâts** halben, bitten die Landleute seine Gnad, hierin gnädiglich zu handeln, inmassen seine Gnad selbst angezeigt haben, damit die Armen so gros durch das Wildprât nicht verderbt werden.

Von der **Fordermaaß** und **Forderkandel** wegen bitten Obere und Niedere Landschaft daß unser gnä-

gnädiger Herr ietzt schriftliche Geschäffte darum lasse ausgehen.

Auf den Artikel des **kleinen Wildprät**s Schwein und Bärenhalb die Edelleute berührend, ist ihre unterthänige Bette, ietzt darum schriftliche Geschäfte, laut seiner Gnaden gnädiger Antwort in das **Oberland, Niederland und Nordgau** lassen ausgehen.

Der **Kirchenrechnung** halben bitten die **Prälaten** und Adel solches Fürnehmen und Landbot abschaffen, laut seiner Gnaden Antwort, und deshalb auch in das Oberland, Niederland und Nordgau gnädigliche Geschäffte ausgehen lasse.

Des Artikels halb der **Edelleute-Bauern Harnaschgeschau, Reise und Scharwerk** berührend bitten der Adel auch ietzt darum gnädige Geschäfte in das Oberland, und der Ende solches beschieht, lassen ausgehen.

Auf den Artikel des **Schmalzes** halben bitten die Landleute seine fürstliche Gnad unterthäniglich, Innhalt seiner Gnaden Antwort, daß seine Gnad ietzt auch schriftliche Geschäfte an den Rentmeister im **Niederlande** darum ausgehen lasse.

11. Landgebot wegen Verzäunung und Hundehalten gegen die Wildschäden — als Resolution auf das Gravamen Numer 6 des Oberlandes.

Nach dem Originalaufsatz bey den L. S.

Anmerkung. Der Originalaufsatz ist zwar wieder durchgestrichen, aber doch das Landgebot vermöge der am Ende angehängten Bemerkung mündlich publicirt worden.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. Als Wir den armen Leuten um unsre Förste und Wildbannen seßhaft vergönnt und zugegeben haben, daß sie für das Wild ihre Felder mit Gräben und hohen Zäunen verfrieden mögen; Nun möchte, als Uns anlangt, oft einer lieber einen Hund dafür haben. Ist unsre Meynung, welcher armer Mann seine Felder vorgemeldtermassen verfrieden, oder verfriedet haben und dabey bleiben wolle, daß demselben solches gestattet, und keinen Hund habe; Welcher aber lieber einen Hund haben will, der mag es auch thun, und das Wildprät damit aus seinen Feldern hetzen, doch daß er sich keines hohen Zaunes gebrauchen, und denselben seinen Hund jährlich um den Auffahrtstag einen Prügel anhänge, bis auf sankt Johannstag zu Sonnenwenden, damit sie den Kälbern nicht Schaden thun. Solches wollet also

vor

vor den Schrannen euerer Amt offentlich berufen lassen, damit die armen Leute dessen Wissen empfangen, und sich darnach können richten. Datum München am . . . .

Aibling.
Wolfertshausen.
Schwaben.
Starnberg.

Sind nicht ausgegangen, sondern dem Jägermeister befohlen, das berufen zu lassen.

12. Landgebot wegen dem Forderwein und dem Vertrinken in den Tafernen, — als Resolution auf das Gravamen Numer 10 des Oberlandes.

Nach dem Originalauffatze bey den L. S.

Albrecht ꝛc.

Entbieten dem festen Ritter, Jörgen Gumpenberger unserm Rath und Pfleger, Morizen Sandizeller unserm Richter zu Pfaffenhofen, gegenwärtigen, und einem jeden künftigen unserm Pfleger und Richter daselbst, unsern Grus zuvor liebe getreue. Uns ist ietzt allhier in Versammlung unsrer Landleute unter andern von ihnen angebracht und geklagt, wie unsre Amtleute zu vielen Zeiten im Jahre unsre

Gerichts-

Gerichts und arme Leute in die Tafern zu taidingen erfordern, und von den Partheyen, nämlich einer jeden, die gefordert wird, Fordermaaß Weines nehmen, und solche Forderung je zu Zeiten gar um geringschätzige Händel, darum sie zu trinken haben, geschehen sollen, mit unterthäniger Anrufung gnädiglich darein zu sehen, damit solches abgeschafft und die armen Leute vor Verderben verhütet werden. Dieweil Wir aber die unsern vor Beschwerung zu verhüten sonders geneigt, und Uns solche Beschwerung, wo die dermassen fürgenommen wären worden, bisher nicht bewußt gewesen, Uns auch die füro zu gestatten in keinem Weg gemeynt sind, so ist unsre Meynung ernstlich mit euch schaffend, füro keine Forderungsmaaß von den armen Leuten zu nehmen, auch sie um leichte Händel, oder ohne Nothdurft nicht mehr zu fordern, noch den Amtleuten gestatten zu thun. Daran thut ihr unsre ernstliche Meynung. Datum München am Samstag vor Sonntag Judica (23. März) Anno ꝛc. 1493.

Allen Pflegern und Richtern des Oberlandes und Nordgaues.

Auch in das Niederland.

Denen Vizedomen Abschrift zuzuschicken, solch Gebot wissen zu handhaben.

13. Landgebot wegen dem Weidewerk des Adels, — als Resolution auf das Gravamen Numer 14. des Oberlandes.

Nach zwey Originalaufsätzen bey den L. S.

Albrecht ꝛc.

Entbieten Christophen Fraunberger, unserm gegenwärtigen und einem jeden künftigen unserm Jägermeister unsers Niederlandes zu Baiern, unsern Grus zuvor, liebe getreue. Uns ist von unsern Landleuten, so ietzt allhier versammelt gewesen sind, unter andern angebracht, wie unsre Jägermeister, Ueberreiter und Wildhüter unsre kleine Wildbanne den Edelleuten und ihren Gesessen zu nahe, den Bauern verlassen, dadurch ihnen ihr Kurzweil entzogen werde, und Uns deshalb angerufen, ihnen das gnädiglich zu wenden; auf das, ihnen zu Gnaden, so befehlen Wir euch ernstlich und wollen, daß ihr füran solche unsre kleine Wildbanne, als Fuchs, Haasen, Hühner und Vögel den Edelleuten und ihren Gesessen in euerem Amt nicht zu nahe verlasset, sondern auf den Gränzen, und an Enden da nicht Edelleute seßhaft sind; Oder wo ihr es darüber thätet, so haben Wir ihnen zugegeben, denselben Bauern oder Wildnern ihre Armbrust oder Netz zu nehmen; und wo das auch nicht helfen wollte, sie fänglich anzunehmen, und zu fernerer

Straffe

Straffe in das Gericht, darinn sie gesessen sind, zu antworten. Ihr sollt auch den Edelleuten gestatten und zulassen, daß sie Rehe, Schweine und Bären fangen mögen, doch an unsern Bannförsten, und ihren Vorhölzern, auch an den Hölzern, daran oder in Nähe dabey gelegen, nicht; daß auch solches Hetzen und Fangen hier vor gemeldt sonderlich an den Enden, da Wir Uns selbst zu Lust ietzt zu hayen schaffen, vermieden bleibe. *) Und so ihr alles bey den Ueberreitern und Wildhütern eueres Amtes bestellen zu thun. Das ist gänzlich unsre Meynung und Heissen. Datum München am Samstag vor Sonntags Judica (23. März) Anno ꝛc. 1493.

Erharden Muckenthaler im Oberlande.
Maurizen Sandizeller an der Donau.
Christophen Fraunberger im Niederlande.
Hannsen .... hauer auf dem Nordgaue.

*) Diese Stelle ist erst in einer zur Ausfertigung bereit gewesenen, aber zu einen Aufsatz umgeänderten Copie eincorrigirt, und dabey am Ranften folgende Bemerkung beygesetzt worden: Diesen Beysatz mag unser gnädiger Herr, anstatt des Artikels der Landschaft leiden; Dann folgt von einer andern Handschrift die Frage: wie aber um die Prälaten und die Burger von Geschlechtern, so in der Landschaft

14. Landgebot wegen den Kirchenrechnungen, — als Resolution auf das Gravamen Numer 16 des Oberlandes.

Nach dem Originalaufsatze bey den L. S.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. Wiewohl Wir im besten, und den Kirchen auf dem Lande zu gut, ein gemeines Landbot ausgehen haben lassen, wie Pfarrer und Kirchpröbste bey einer jeden Kirchen von ihren Fällen, Einnehmen und Ausgeben Rechnung thun sollen. Jedoch, dieweil sich dessen unsre Prälaten und Ritterschaft beschweren, so thun Wir solch unsre Ordnung und Gebot berührter Rechnung hiemit wieder ab, und befehlen euch die andern Artikel desselben unsers Landbotes von Gebäuen und andern sagend, ausserhalb der Hofmarchen, zu handhaben. Das ist unsre Meynung. Datum München am Samstag vor Sonntag Judica in der Fasten (23. März) Anno ꝛc. 1493.

Allen Pflegern und Richtern.

15.

---

schaft Artikel auch eingezogen sind? — Antwort wieder von einer andern Handschrift: still zu halten iezt.

15. Landgebot wegen der Harnischbeschau und Scharwerk der Edelleute Unterthanen — als Resolution auf das Gravamen Numer 17 des Oberlandes.

Nach dem Originalaufsatze bey den L. S.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor. Ob ihr füro mehr Harnaschgeschau in eueren Amten fürnehmen würdet, so befehlen Wir euch der Edelleute Bauern, darin seßhaft, darein nicht zu gebieten, sie auch mit Scharwerchen frey und unbeschwert zu lassen, und solches bey unsern Amtleuten enerer Aemter also zu bestellen. Daran thut ihr unsre Meynung. Datum München am Samstag vor Sonntags Judica (23. März) Anno ꝛc. 1493.

Schwaben.

Dachau.
Aibling.
Landsberg.
Wolfertshausen.
Weilheim.

16. Befehl an den Rentmeister wegen dem Schmalzdienst im Niederlande. — Als Resolution auf das Gravamen Numer 2 des Niederlandes.

Nach dem Originalaufsatze bey den L. S.

Albrecht ꝛc.

Lieber Rentmeister. In Versammlung unsrer Landleute ietzt allhier ist Uns für eine Beschwerung angebracht, die Anzahl Schmalz, so zu unsers Hofes Gebrauch in etlichen unsern Herrschaften unsers Niederlandes auf die armen Leute gelegt, und zwar auf die, so nicht Schmalz zu verkaufen haben, und das kaufen müssen höher dann es ihnen bezahlt werde. Dieweil Wir aber vormals mit dir geredet haben, Uns fürо alle Jahre zu Böheim nach Schmalz zu gedenken, damit desto minder auf die armen Leute gelegt werde, auch es mit der Anlege des Schmalzes auf die Bauersleute zu halten also, daß es allweg am dritten Jahre erst an einen komme, so befehlen Wir dir dem also nachzugehen, und darob zu seyn, daß zumalen auf die nicht gelegt werde, die nicht Schmalz zu verkaufen haben. Das ist also unsre Meynung und Heissen. Datum ut supra (23. März 1493.)

Dem Rentmeister zu Straubing.

17.

17. Urkunde über die Modificationen, unter welchen im Jahre 1493 eine Landsteuer von den 64 Landschafts- Verordneten bewilliget worden ist.

Nach einem gleichzeitig gedruckten Exemplar im Archiv. — Diese Urkunde ist auch in Seyfried's Geschichte der baierischen Landschaft und Steuern (8. München 1800) S. 336 eingerückt.

Vermerkt wie und welchermassen die 64 Verordneten aus und von gemeiner Landschaft zu München aus Kraft des Gewalts und Macht, ihnen von derselben gemeinen Landschaft mit handgelobten Treuen dem Abt zu Tegernsee und Grafen Georgen von Helfenstein an ihrer aller statt einhelliglich beschehen und gegeben, unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten als einigem regierenden Fürsten auf seiner Gnaden Bette von wegen der Provision und Deputates, so seine fürstliche Gnade Herzog Christophen und Herzog Wolfgangen seinen Brüdern unsern gnädigen Herrn, auch andrer treflicher Nothdurft und Ausgab halben, durch seine Gnade entdeckt, eine Hilfe zu geben zugesagt haben.
Am Samstag vor Judica in der Fasten (23. März) Anno ꝛc. 1493.

Anfänglich und zu erst soll solch Geld ein jeder Prälat, Prälatin, Edelmann oder Hofmarchsherr selbst,

selbst, oder durch seine oder ihre Anwälde unter ihren armen Leuten, die er oder sie mit Thür und und Thor beschliessen, ~~und~~ die ihnen sammentlich oder sonderlich von Gerichts oder Voggtey wegen unterworfen sind, sie sitzen in ihren Hofmarchen oder freyen Landgerichten, anlegen,

Zum andern, so sollen auch in diesem Anschlage verfaßt seyn unsers gnädigen Herrn Kastenleute, Urbargüter, und Hofmarchsleute; Und die in seiner Gnaden freyen Landgerichten nicht unter den Prälaten oder Adel sitzen, und ohne Mittel mit Scharwerken und aller Obrigkeit seinen Gnaden unterworfen sind, mag seine Gnade durch seiner Gnaden Amtleute anlegen lassen.

Zum dritten sollen in diesem Anschlage seyn alle Prälaten, Prälatinen, und andre geistliche, edel oder Burger ausser Landes die Gerichte, Probstey oder Hofmarch im Lande, und von Alter her gesteuert haben, und die mögen wie andre oben begriffen durch sich selbst, ihre Richter oder Anwälde auf denselben ihren Unterthanen die Steuer anlegen. Was sie aber sonst einziger Güter hätten, die in einige ihrer Gerichte, Hofmarchen oder Probstey nicht gehörten, sollen die gemeinen obristen Steuerer anlegen.

Zum

Zum vierten sollen auch in diesem Anschlage angelegt werden der armen Leute Ehehalten, Knechte und Dirnen nach Gelegenheit ihres Lohnes. Denn sie vermögen die Steuer zu ihrer Maas ~~besser~~ dann die armen Leute. Auch sollen angelegt werden die Tagwerker und andre müssige Leute, die sich an die Herberg setzen. In dem sollen der Prälaten und Edelleute gedingte Ehehalten und gebrödte Diener ausgeschlossen seyn.

Zum fünften, wer von Alter her nicht gesteuert hat, soll in diesen Anschlag auch nicht gezogen werden.

Zum sechsten, so sollen gemeine Landschaft der dreyen Stände in das Ober- Niederland und Nordgau etliche oberste Steuerer verordnen und setzen, die Steuer auszuschreiben, aufzulegen, einzunehmen, zu verrechnen, und zu antworten, darum Quittung zu geben, und wieder von gemeinen Landes wegen Quittung mit samt in derselben Quittung zu begreiffen, daß gemeiner Landschaft solche Steuer an ihren Freyheiten, Gerechtigkeiten, und altem Herkommen unvergriffen und unschädlich seyn, zu empfangen. Auch sollen dieselben oberste Steuerer ob Irrung in der Steuer begegnete, allwegen zu entledigen vollkommen Macht und Gewalt haben.

Zum

Zum siebenten. Nachdem jeder Prälat, Edelmann, Gerichts- oder Voggtherr sein oder ihre arme Leute selbst der Summa, so ihnen durch die obersten Steuerer wird auferlegt, anlegen, sollen bey ihren Treuen an Eidesstatt bereden und geloben, daß sie nicht mehr auf ihre arme Leute und Unterthanen legen wollen, dann so viel ihnen auferlegt ist, ungefährlich. Es wäre dann eine kleine Zehrung oder Bothenlohn, so von Noth wegen der Anlege und Antwortung wegen beschehen müste; mag er oder sie mit von den armen Leuten einnehmen. Doch daß die den Steuerern dannoch benennet und angezeigt werden sollen.

Zum achten, daß solche Steuer einzubringen vor Martini nächstkünftig nicht fürgenommen noch angefangen werde.

Zum neunten. Ob gemeine Steuerer von der Steuer wegen unsers gnädigen Herrn Amtleute müsten oder würden anrufen, zu Einbringung derselben Handhabung Schutz und Schirm zu thun, daß solches geschehe, und darum Geschäftbriefe von unserm gnädigen Herrn an die Amtleute gegeben werden.

Zum zehenten sollen auch in diesem Anschlage seyn zu ihrer Maas alle Städte und Märkte des

Ober-

Ober = Niederlandes und Nordgaues ihre Steuer zu geben, wie mit Alter beschehen ist. Es soll auch in jedes Land in Obern = Niederland und Nordgau gesteuert werden, was von Alter darein und dazu ist gesteuert worden. Und ist nämlich zu merken, daß Abensberg, Altmanstein, und Randeck zu dem Oberland gehören; es wären dann etliche Zugehörungen, die vorher zu dem Niederland als Voggtey und dergleichen gesteuert wären. Wo das in den Steuerbüchern gefunden würde, soll es noch dabey bleiben. Es soll auch Thumstauf mit seinem Gericht in das Niederland gehören.

Das alles soll mit Wissen und Willen unsers gnädigen Herrn Herzog Albrecht ꝛc. beschehen.

18. Nähere Bestimmung der Steuer-Summe, der Steuerrechnung, und des Personals der obersten Steuerer.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv bey den L. S.

Vermerkt was jedes Land zu Steuer angelegt und zu geben zugesagt hat, zu München am Samstag vor dem Sonntag Judica in der Fasten (23. März) Anno ꝛc. 1493.

Das Oberland . . 16000 Gulden rheinisch.
Das Niederland . . 5700 Gulden rheinisch.
Das Nordgau . . 2800 Gulden rheinisch.

Und

Und soll die Steuer zwischen hier und Lichtmeß schierist eingebracht seyn, und Rechnung davon Montags nach Sonntag Oculi in der Fasten Anno ꝛc. 1494 zu München beschehen, dazu alle Steuerer und Steuerschreiber kommen sollen.

Es sind auch vier erwählt, mit Namen Quirin zu Tegernsee, Abt, Georg von Eisenhofen, Herr Silvester Peffenhauser, und einer des Rathes zu München. Die sollen obriste Rechenmeister, und Mitantworter der Steuer seyn unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. zu überantworten.

Und den hernachgeschriebenen Form soll man mit der Rechnung der Steuer halten. Die Steuerer aus dem Oberlande sollen Rechnung thun den obristen Steuermeistern obgenannt. Dabey sollen auch seyn, und die Rechnung hören, die Steuerer aus dem Niederlande und Nordgau. Dermassen auch die Steuerer aus dem Niederlande und Nordgaue Rechnung thun den obristen Steuermeistern, allwegen ein Theil in Beywesen der andern zweyer Theile. Und sollen dann sie alle miteinander der Steuer unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten, so viel seinen Gnaden gebührt, antworten, und dagegen nach Laut des Artikels in den ausgeschnittenen pergamen Zettel Quittung nehmen.

Item die Steuer soll allererst zu sankt Egidientag schierist in den dreyen Landen ausgeschrieben werden.

Item ob auch ehehafter Noth, Leibskrankheit oder andrer redlichen Ursachen halb der obristen vier Rechenmeister oder Steuerer einer oder mehr bey Einbringung der Steuer oder Rechnung nicht seyn, oder mit Tod vergienge, ehe die Steuer eingebracht oder verrechnet würde, sollen alsdann die andern Rechenmeister oder zugeeignete Steuerer desselben Landes einen oder mehr andre an des oder der abgegangenen statt, oder deren sie Mangel hätten, zu erwählen Macht haben; Und wem sie wählen, soll gehorsam seyn, und die Pflicht thun, wie andre gethan haben.

Steuerer im Oberlande.

Sebastian Abt zu Ebersberg.
Wilhelm Ahaimer zu Ahamstein.
Remprecht Ottenhofer.
Einer des Raths zu München, und war genommen Ludwig Pötschner.

Im Niederlande.

Ulrich Abt zu Windberg.
Hanns Paulstorfer der jüngere.
Hanns Puchbeck.
Einer des Rathes von Straubing.

Auf dem Nordgaue.

Wilhelm Schaltdorfer Rentmeister.
Conrad Pollinger zu Fronberg.
Einer des Raths zu Sulzbach.

Der Steuerer Gelübde.

Daß ein jeder nach seiner besten Verständniß die Steuer anlegen und einbringen, niemand gefährlich hinschieben noch übersehen, auch niemand weder reich noch arm gefährlich beschweren, und das thun wolle niemand zu Lieb noch zu Leid, Freundschaft, Feindschaft, Mieth oder Gabe willen. Alles treulich und ungefährlich.

Item die obgenannten Rechenmeister und Steuerer sollen auch Gewalt haben, ob etwas Uebermaaß in der Steuer wäre oder würde, die man unserm gnädigen Herrn nicht überantwortete, mit derselben Uebermaaß nach ihrem Gutbedünken zu Zeit der Rechnung zu handeln und einzulegen, zu künftiger gemeiner Landesnothdurft zu gewarten.

Item es sollen auch alle Ehehalten durchaus gesteuert werden, Innhalt der ausgeschnittenen Zetteln; und also, daß jeder Ehehalt, als oft er ein Pfund Münchener Pfenning zu Sold hat, davon geben soll ein Schilling Pfenning zu Steuer. Hat er aber minder dann ein Pfund Pfenning zu Sold,

soll

soll nach derselben Anzahl und Gebührniß gesteuert werden.

In diesen Anschlag soll allen Ehehalten gerechnet werden, was sie ausserhalb Geldes, von ihren Herrschaften zu Sold haben, das über sechszig Münchener Pfenninge wäre, soll nach Gebührlichkeit und Anzahl in die Steuer, wie vor steht, gerechnet werden.

Item die Register sollen auch in der Landschaft Behaltniß bleiben.

Anmerkung. Dafs die in den vorhergehenden zwey Urkunden enthaltene Bestimmungen der Art der Steuererhebung und Verrechnung durch und an landschaftliche Verordnete, sich nur auf die Grundunterthanen der Landstände und nicht auf die herzogliche Kasten- und andre Landgerichtsunterthanen erstreckt haben, beweiset die noch im Original vorhandene, hier nachfolgende Hauptrechnung über die in diesem Jahre in den Landgerichten erhobene Steuer.

19. Hauptrechnung über die Steuer der Landgerichts-Unterthanen vom Jahre 1493.

Aus der Archival-Sammlung der ältesten Steuerrechnungen.

Das Aufschreiben der Steuer Anno ꝛc. 1493.

Vermerkt anheute sankt Niklastag Anno ꝛc. 1493 haben ich Mathäus Prazl Rentmeister nach

Ge-

Geschäft meines gnädigen Herrn eine Rechnung aufgenommen und gethan in Beywesen die seine Gnad dazu geschafft hat mit Namen Georg Eisenreich Licentiat, und Thoman Rostaler mit den Steuerern in Möringer Landgericht mit Namen Erasm Dieperskircher Pfleger daselbst, Jakoben Tanner Kastner daselbst, und Caspar Höhendorfer Gerichtschreiber und Steuerschreiber.

Möringer Gericht.

Item zum ersten ist gefallen an ganzer Steuer von der Bauerschaft im Landgerichte Möring nach Innhalt der Steuerer Rechnung nach Längs thut, 279 tt. 3 ß. 28 dl.

Item so ist gefallen an Steuer von den Ehehalten nach Innhalt der Steuerer Rechnung, thut, 47 tt. 5 ß. 16 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld nach Innhalt der Steuerer Rechnung, thut, 10 tt. 7 ß. 5 dl.

Summa thut alles Einnehmen der Steuer in Möringer Landgericht von den Bauern, Ehehalten und Schreibgeld, thut, 338 tt. 19 dl.

Ausgeben.

Item davon haben die Steuerer ausgeben und verzehrt in der Lege und Einbringen mit samt etlichen Bothenlohn, auch Zehrung in der Rechnung, 21 tt. 3 ß. 17 dl.

Item dem Gerichtschreiber Steuerschreiber von der heuerigen Steuer für seine Mühe, 2 tt. dl.

Item

Item den zweyen Amtleuten dem zu Möring 1 tt. dl. und dem Amtmann zu Manching 6 ß. dl. thut, 1 tt. 6 ß. dl.

Summa des Ausgeben, thut, 25 tt. 47 dl.

Restat noch das besteht über das Ausgeben, und das die Steuerer schuldig sind worden, 312 tt. 7 ß. 2 dl.

Die nachgeschriebenen haben ihre arme Leute im Möringer Landgericht selbst gesteuert.

Item so hat Wilhelm Marschalk vom Stumpsberg seine Hofmarch Zell selbst gesteuert.

Item der von Ettal seine Hintersassen.

Item der von Fürstenfeld seine Hintersassen.

Item Perwanger seine Bauern und Voggtleute.

Item Andrä Weichser zween Sedlhöfe.

Item Ludwig Ridler ein Sedlhof.

Als des obgeschriebenen ein Zettel nach Längs von den Steuerern vorhanden ist.

Dachauer Gericht.

Item anheut Montag nach unser lieben Frauentag Conceptionis Anno ꝛc. 1493 zu München haben Uns die Steuerer in der Herrschaft Dachau mit Namen Englmar Hund zu Lauterbach Richter, Ulrich Pettenbeck Ungelder, und Hanns Vend Gerichtschreiber und Steuerschreiber daselbst Rechnung gethan, was in dem Gericht Dachau zu Steuer gefallen ist.

Item zum ersten ist gefallen aus den vier Amten Dachauer Gerichts von den armen Leuten mit samt der Ehehaltensteuer, 1157 Gulden rhl. 37 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld vom Gulden 7 dl. thut, 38 Gulden rheinisch, 4 ß. dl.

Summa alles Einnehmen der Steuer des Landgerichts Dachau, mit samt der Ehehalten Steuer und Schreibgeld, ausserhalb der Hofmarchen, Prälaten und Edelleute Hintersassen und Voggtleute, 1195 Gulden rhl. 5 ß. 7 dl.

Ausgeben.

Item davon haben die Steuerer ausgeben und verzehrt in der Anlage und Einbringen, mit samt etlichem Bothenlohn, auch Zehrung in der Rechnung, thut 2 Gulden rhl. allhier, thut 33 Gulden rhl. 63 dl.

Item dem Gerichtschreiber Steuerschreiber von der heuerigen Steuer für seine Mühe, 5 tt. dl.

Item den vier Amtleuten geben für ihre Mühe jedem 3 Gulden rhl., thut 12 Gulden rhl.

Summa des Ausgebens über die Steuer zu Dachau gangen, 51 Gulden rhl. 3 dl.

Restat noch das besteht über das Ausgeben und die Steuerer schuldig sind worden, 1144 Gulden rhl. 5 ß. 4 dl.

Die nachgeschriebenen haben ihre armen Leuten selbst gesteuert in Dachauer Gericht Innhalt der eingelegten Steuerzettel, die Hofmarchen und andre ihre Hintersassen.

(Hier ist im Original das Blatt leer gelassen, und das Verzeichniss nicht eingetragen.)

Wolfertshauser und Tölzer Gericht.

Item anheut Pfinztag vor Lucia Anno ꝛc. 1493 haben die Steuerer in den Herrschaften Wolfertshausen und Tölz mit Namen Hanns Schellenberger Richter zu Wolfertshausen, Sigmund Prucker Richter zu Tölz, und . . . . . Gerichtschreiber zu Wolfertshausen und Steuerschreiber Rechnung gethan, was zu Steuer in den obgeschriebenen Gerichten gefallen ist.

Wolfertshausen.

Item zum ersten ist gefallen in Wolfertshauser Gericht an ganzer Steuer von der Bauerschaft daselbst nach Innhalt der Steuerer Rechnung nach Längs, mit samt den Hofmarchen Grünwald und Baierbrunn, 676 tt. 6 ß. 12 dl.

Item so ist gefallen in dem obgeschriebenen Gericht an Steuer von den Ehehalten Innhalt der Steuerer Rechnung mit samt den obgeschriebenen Hofmarchen, 92 tt. 3 ß. 11 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld des Gerichts nach Innhalt der Steuerer Rechnung, vom tt. 7 dl. thut, 25 tt. 24 dl.

Summa thut die Steuer in Wolfertshauser Landgericht von den armen Leuten, den Ehehalten, und Schreibgeld, mit Grünenwald und Baierbrunn den Hofmarchen, 794 tt. 6 ß. 25 dl.

Tölz.

Item so ist gefallen in Tölzergericht an ganzer Steuer von den armen Leuten nach Innhalt der Steuerer Rechnung nach Längs, 192 tt. 46 dl.

Item so ist gefallen in dem obgeschriebenen Gericht an Steuer von den Ehehalten Innhalt der Steuerer Rechnung, 19 tt. 4 ß. 9 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld in Tölzer Gericht nach Innhalt der Steuerer Rechnung vom Pfund 8 dl. thut, 6 tt. 7 ß. 18 dl.

Summa thut die Steuer in Tölzer Gericht von den armen Leuten, den Ehehalten und Schreibgeld, 218 tt. 5 ß. 13 dl.

Summa totalis alles Einnehmens der Steuer in Wolfertshauser und Tölzer Gericht, wie vor geschrieben steht von den armen Leuten Ehehalten und Schreibgeld gefallen mit samt Grünwald und Baierbrunner Hofmarchen, thut ausserhalb den Hofmarchen, Prälaten und Edelleute Hintersessen und Voggleuten, 1013 tt. 4 ß. 8 dl.

Ausgeben.

Item davon haben die Steuerer ausgeben und verzehrt als sie die Steuer in den vorgeschriebenen Gerichten angelegt und eingebracht haben und anderes einziges Ausgeben, Innhalt ihrer Rechnung mit samt der Zehrung in der Rechnung, 72 tt. dl.

Item so geht an der vorgeschriebenen Summa der Steuer ab, das die Steuerer in dem Einbringen haben nach müssen lassen an der Anlege, etliche aus Armuth, etliche die Nachlassung erlangt haben, etliche die hin gelofen sind unter den Ehehalten und Bauerschaft in Wolfertshauser Landgericht, 16 tt. 77 dl. in Tölzer Landgericht, 2 tt. 6 ß. 14 dl. thut alles, 19 tt. 31 dl.

Item mehr geht ab in Wolfertshauser und Tölzer Gerichten an Schreibgeld, das minder gefallen ist der einzigen Pfenning halben, das nach der Rechnung

nung auf die Summe trift auf das Pfund 8 dl. thut 10 ß. 5 dl.

Item den Gerichtschreiber zu Wolfertshausen als Steuerschreiber geben für seine Mühe, 7 tt. dl.

Item den Amtleuten geben in den vorgeschriebenen Gerichten Wolfertshausen und Tölz für die Mühe ihrer sechsen, nämlich Perlacheramt, Dinghartinger, Warngauer, Wolfertshauser, Minsinger und Tölzeramt, jeden 2 tt. dl., thut 12 tt. dl.

Summa thut das vorgeschriebene Ausgeben das über die Steuer Wolfertshauser und Tölzer Gerichten gegangen ist, mit samt dem Abgang, 111 tt. 3 ß. 6 dl.

Restat noch das besteht über das vorgeschriebene Ausgeben in den vorgeschriebenen Gerichten, das die Steuerer schuldig worden sind, 902 tt. 32 dl.

Abensberger, Altmansteiner und Randecker Herrschaft.

Item anheut Freytag Luciä Ottiliä Anno ꝛc. 1403 haben die Steuerer in den Herrschaften Abensberg Altmanstein und Randeck mit Namen, Hanns Reglsdorfer Pfleger zu Randeck, Peter Zeilhofer Richter und Kastner zu Abensberg, und Lienhard Schartlzant Stadt- und Gerichtschreiber zu Abensberg und Steuerschreiber Rechnung gethan, was zu Steuer in den obgeschriebenen Gerichten gefallen ist.

Abensberg.

Item zum ersten ist gefallen in Abensberger Herrschaft an ganzer Steuer von der Bauerschaft und den Ehehalten daselbst nach Innhalt der Steuerer Rechnung nach Längs, 257 tt. 4 ß. 11 dl.

Alt=

Altmanstein.

Item so ist gefallen zum Altmanstein demselben Gericht an ganzer Steuer von der Bauerschaft und den Ehehalten daselbst, nach Innhalt der Steuerer Rechnung, 107 tt. 3 ß. 4 dl.

Randeck.

Item so ist gefallen an ganzer Steuer im Gericht Randeck von der Bauerschaft und Ehehalten nach Innhalt der Steuerer Rechnung, thut, 9 tt. 3 ß. 19 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld von den vorgemeldten dreyen Gerichten, 10 tt. 4 ß. dl.

Summa aller Steuer der Herrschaft Abensberg Altmanstein und Randeck mit samt dem Schreibgeld, 384 tt. 7 ß. 4 dl.

Ausgeben.

Item davon haben die Steuerer ausgeben und verzehrt mit samt ihrer Zehrung in die Rechnung und als sie die Steuer angelegt und eingebracht haben, thut, 33 tt. 54 dl.

Item dem Steuerschreiber der vorgeschriebenen Herrschaften für seine Mühe, 3 Gulden rhl. und dem Amtmann Abensberg Altmanstein und Randeck für ihre Mühe 4 Gulden rhl., thut, 7 Gulden rhl.

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens von der Steuer, thut, 39 tt. 84 dl.

Restat noch das die Steuerer über das vorgeschriebene Ausgeben von den vorgeschriebenen Herrschaften schuldig sind worden, thut, 345 tt. 4 ß. 10 dl.

Rie=

Rietenburger Herrschaft.

Item anheut Montag nach sankt Luciatag Anno ꝛc. 1493 haben die Steuerer der Herrschaft Rietenburg mit Namen Ludwig Krapfl Richter, und Kastner Burkhard Kerstorfer, Andrå Lårl Gerichter = und Steuerschreiber zu Rietenburg Rechnung gethan was zu Steuer in den obgeschriebenen Gerichten gefallen ist.

Item zum ersten ist gefallen in der Herrschaft Rietenburg an ganzer Steuer von der Bauerschaft und den Ehehalten daselbst nach Innhalt der Steuerer Rechnung nach Längs, 258 Gulden rhl. 6 ß. 12 Wiener dl.

So ist kein Schreibgeld genommen noch verraitet. Mein gnädiger Herr hat das nachgegeben.

Ausgeben.

Item davon haben die Steuerer ausgeben und verzehrt, mit samt ihrer Zehrung in die Rechnung und als sie die Steuer angelegt und eingebracht haben, und einziges Ausgeben, thut, 26 Gulden rhl. 3 ß. dl.

Item so hat man dem Steuerschreiber für seine Mühe geben, 4 Gulden rhl.

Summa des vorgeschriebenen Ausgeben, thut, 30 Gulden rhl. 3 ß. dl.

Restat noch das die vorgeschriebenen Steuerer über das vorgeschriebene Ausgeben schuldig seyen von der vorgeschriebenen Herrschaft, 228 Gulden rhl. 3 ß. 12 dl.

So steht den Steuerern noch aus, das sie nicht eingebracht, noch in ihrer Rechnung verraitet haben, und noch einbringen sollen nach einer Zettel

nach Längs die im Steuerbuch Rietenburg liegt, 13 tt. 3 ß. 20 Wiener dl.

Die nachgeschriebeneu haben ihre arme Leute selbst gesteuert in Rietenburger Herrschaft.

Item so hat Graf Jörg von Helfenstein seine Hofmarch selbst gesteuert, Hachsenacker und Eckersberg.

Item Herr Wolf Frauenberger, Prunn.

Item Muckenthaler, Sandersdorf.

Item Schönpichler und Mendorfer, Mendorf.

Item Jörg Parsperger und sein Bruder, Flüglsperg.

Item die Wildensteiner, Mühlbach.

Item Christoph Pogner, Maierhof.

Item Jörg Wallrab, Harlanden.

Item Benedict Hinzenhauser, Neuenhinzenhausen.

Item Lemingers Kind, Zandt.

Item Prunn vor Köschingerforst. Herzog Jörgen.

Item Comenthur zu Münster an der Altmühl.

Item das Kloster Schamhaupten.

Item auch der Edelleute und Prälaten Güter, die nicht Hofmarch haben, sind auch nicht angelegt durch die Steuerer, sondern werden durch ihre Herrn angelegt.

Schwa=

Schwaber Herrschaft.

Item anheut Montag nach sankt Luciatag Anno ꝛc. 1493 haben die Steuerer in der Herrschaft Schwaben mit Namen, Thoman Rostaler Kastner, Caspar Rasp Richter, und Sigmund Grafinger Gericht = und Steuerschreiber zu Schwaben Rechnung gethan, was in dem Gericht Schwaben zu Steuer gefallen ist.

Item zum ersten ist gefallen von den armen Leuten und Ehehalten in Schwabergericht, 743 Gulden rhl. 5 ß. 14 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld vom Gulden 7 dl. thut 15 Gulden 3 ß. 19 dl.

Summa alles Einnehmen der Steuer des Landgerichtes Schwaben mit samt der Ehehalten Steuer und Schreibgeld ausserhalb der Hofmarchen Prälaten und Edelleute Hintersessen und Voggtleute, 759 Gulden rhl. 63 dl.

Ausgeben.

Item davon haben die Steuerer ausgeben und verzehrt in der Anlege und Einbringen mit samt Bothenlohn und Zehrung in der Rechnung, 64 Gulden rhl.

Item dem Gerichtschreiber Steuerschreiber für seine Mühe der Steuer zu schreiben, 6 Gulden rhl.

Item den dreyen Amtleuten geben für ihre Mühe mit Namen Malebrein, Krummschnabl und Eberl, 6 Gulden rheinisch.

Summa alles Ausgeben der Steuerer Zehrung und Sold zu Schwaben, thut, 76 Gulden rhl.

Restat noch das die vorgeschriebenen Steuerer über das vorgeschriebene Ausgeben schuldig sind

von

von der vorgeschriebenen Herrschaft Schwaben, thut, 683 Gulden rhl. 63 dl.

Die nachgeschriebenen haben ihre arme Leute in Schwaber Herrschaft selbst gesteuert.

Der Pienzenauer Hofmarch zum Schloß Wildenholzen, Pruck, Puedenhofen und Neuharding.

Der von Ebersberg die Hofmarch Ebersberg und Dorfgericht Höhenlinden.

Der Ottenhofer Hofmarch zu Ottenhofen.

Auch der Edelleute und Prälatengüter die nicht Hofmarch haben sind auch nicht angelegt durch die Steuerer, sondern sie werden durch ihre Herrn angelegt.

Aibling, Falkenstein, Auerburg.

Item anheute Pfinztag vor sankt Thomastag Apostoli Anno ꝛc. 1493 haben die Steuerer in der Herrschaft Aibling mit Namen Veit Maxlrainer, Pfleger, Benedict Thalheimer Kastner, und Sebastian Tannheimer Gericht = und Steuerschreiber zu Aibling Rechnung gethan, was in den vorgenannten Gerichten zu Steuer gefallen.

Falkenstein.

Item zum ersten ist gefallen in Falkensteiner Gericht an ganzer Steuer von der Bauerschaft und Ehehalten daselbst nach Innhalt der Steuerer Rechnung, 63 tt. 72 dl.

Auer=

Auerburg.

Item so ist gefallen in Auerburger Gericht von den armen Leuten und Ehehalten nach Laut der Steuerer Rechnung, 142 tt. 5 ß. 5 dl.

Aibling.

Item so ist gefallen von den armen Leuten und den Ehehalten in Aiblinger Landgericht im Wasner, Waitter, Aschhofer, Vöchinger, und Aiblinger Hofmarch nach Innhalt der Steuerer Rechnung, thut, 840 tt. 5 ß. 20 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld in allen vorgeschriebenen Gerichten, 31 tt. 5 ß. 20 dl.

Summa totalis alles Einnehmens der vorgeschriebenen Steuer mit sammt dem Schreibgeld, 1078 tt. 87 dl.

Ausgeben.

Item so haben die Steuerer ausgeben und verzehrt, als sie die Steuer angelegt und eingebracht haben, und anders einziges Ausgeben, Innhalt der Rechnung thut mit sammt der Zehrung in die Rechnung, 48 tt. 82 dl.

Item so hat man Sebastian Tanheimern Gericht- und Steuerschreibern für seine Mühe gegeben, 5 tt. dl.

Item geben sieben Amtleuten Auerburg, Falkenstein und Aiblinger Landgerichten in allem miteinander zu theilen, 13 Gulden rheinisch.

Item so geht den Steuerern ab, das sie von etlichen Bauern aus Armuth nicht haben einbringen mögen, etliche dannen gelofen, und doch vor in dem Einnehmen verraitet sind, thut 3 Gulden rhl.

Summa

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens, thut, 67 tt. 82 dl.

Restat noch das die vorgeschriebenen Steuerer über das vorgeschriebene Ausgeben schuldig sind worden von den vorgeschriebenen Herrschaften, thut, 1011 tt. 5 dl.

Die nachgeschriebenen haben ihre armen Leute in Aiblinger Herrschaft selbst gesteuert.

Item Wilhelm Marlrainer Hofmarch zu Feldolling.

Item der von Bernried, eine Hofmarch zu Aying.

Item der Hohenrainer Hofmarch zu Hohenrain, ist Hohenrainers Töchter.

Item der von Beyharding, Hofmarch zu Beyharding.

Item der Marlrainer und Seiboltstorfer Hofmarch zu Pang.

Item des Sachsenkamers Kinder Hofmarch zu Holzhausen.

Item des Schaltdorfers Hofmarch zu Vagen.

Item Hannsen Pienzenauers zu Hartmannsberg Hofmarch zu Holzdolling.

Item des von Scheyern Hofmarch zu Fischbachau.

Item des von Scheyern Hofmarch zu Pärbling.

Item Marlrainer Hofmarch zu Marlrain.

Pfaffenhofen.

Vermerkt anheut Freytag vor der heiligen drey Königtag Anno ꝛc. 1494 haben die Steuerer in der

Herr=

Herrschaft Pfaffenhofen mit Namen, Moriz von Sandizell Pfleger, Pongraz Eisenreich Kastner, und Hanns Aigensheimer Gericht = und Steuer= schreiber zu Pfaffenhofen Rechnung gethan, was in den vorgenannten Gerichten zu Steuer gefallen ist.

Item zum ersten ist gefallen von den armen Leuten und Ehehalten in Pfaffenhofner, Geisenfelder und Hohenwarter Herrschaft nach Innhalt der Steuerer Rechnung, thut, 453 tt. 43 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld, 14 tt. 86 dl.

Summa alles Einnehmens der Steuer mit samt dem Schreibgeld, thut, 467 tt. 4 ß. 9 dl.

Ausgeben.

Item so haben die Steuerer ausgeben und verzehrt mit samt dem Bothenlohn, der Amtleute Zehrung, und Zehrung zu München in der Rechnung, nach Innhalt der Steuerer Rechnung, thut, 18 tt. dl.

Item geben dem Steuerschreiber für seine Mühe, 5 tt. dl.

Item den vier Landgerichtsamtleuten auch für ihre Mühe geben, 8 tt. dl.

Suña thut alles Ausgeben wie vor steht, 31 tt. dl.

Restat noch das besteht über der Steuerer Ausgeben, 436 tt. 4 ß. 9 dl.

So haben die Steuerer noch einzubringen bey 4 tt. dl. die in der vorgeschriebenen Summe nicht sind, und doch angelegt worden, aber nicht verraitet.

Die nachgeschriebenen haben ihre arme Leute in Pfaffenhofner Herrschaft selbst gesteuert.

Des von Scheyern Hofmarch bey dem Kloster.

Der

Der von Illmünster Hofmarch daselbst.

Der Püttrich Hofmarch zu Reichertshausen.

Wilhelmen und Jakoben von Camer Hofmarch zu Folkerstorf.

Wolfgang Rorbecken Hofmarch zu Eurenbach.

Conrad Wirsperger und Hieronymus Seibolt=storfer Hofmarch zu Ritterswörth.

Herrn Sebastian und Hieronymus Seiboltstorf Hofmarch die Schenkenau das Schloß.

Oswalden Weichsers Hofmarch Raitbach und Pörnbach.

Der Rorbecken Hofmarch zu Rorbach.

Petern Zeilhofers Hofmarch zu Starzhausen.

Albrecht Hausners Hofmarch Burgstal und Freynhausen.

Preisingers Hofmarch Geisenhausen. Das zieht Herzog Georg gen Wollnzach.

Adam Starzhausers Hofmarch zu Adelzhausen.

Abts von sankt Haimeran Hofmarch Niederlau=terbach.

Wilhelm Starzhausers Hofmarch Oberlauter=bach.

Sigmunden Laimingers Roteneck.

Königsfelder Hofmarch Buchersried.

Starnberg.

Item anheut Samstag vor der heiligen drey Kö=nigtag Anno ꝛc. 1493 haben die Steuerer in der Herrschaft Starnberg mit Namen, Wilhelm Ahai=mer Pfleger, Conrad Yppisch, und Leonhard Holz=

ner

ner Gericht = und Steuerschreiber zu Starnberg Rechnung gethan, was in dem vorgenannten Gericht zu Steuer gefallen ist.

Item zum ersten ist gefallen in Starnberger Gericht von den armen Leuten und den Ehehalten, Innhalt der Steuerer Rechnung, 356 tt. 4 ß. 8 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld, 4 tt. 5 ß. 19 dl.

Summa alles Einnehmens der Steuer mit samt dem Schreibgeld, thut, 361 tt. 57 dl.

Ausgeben.

Item so haben die Steuerer ausgeben und verzehrt mit sammt Bothenlohn und Zehrung in die Rechnung, nach Innhalt ihrer Rechnung, thut, 21 Gulden rhl. 57 dl.

Item so geht ihnen ab, das sie für volles Einnehmen verraitet haben, und nicht einbringen mögen und abgeschaft, 7 tt. 7 ß. 7 dl.

Item so hat man dem Steuerschreiber für seine Mühe gegeben, 5 tt. dl.

Item Lienharden Amtmann für seine Mühe geben, 4 tt. dl.

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens, thut, 35 tt. 4 ß. 4 dl.

Restat noch das besteht über der Steuerer Ausgeben, thut, 325 tt. 5 ß. 23 dl.

Und ist keine Hofmarch in dem Gericht, aber viele Edelleute und Prälatengüter liegen in dem Gericht, und die die Prälaten und Edelleute selbst gesteuert haben.

Vohburger, Mainburger und Neustadter Gericht.

Item anheut Pfinztag sankt Erhardstag Anno ꝛc. 1494 haben die Steuerer von Vohburg, mit Namen Jörg Urfarer Kastner zu Vohburg, Sigmund Tegernheimer Richter zu Mainburg, und Hanns Bart zu der Neuenstadt und Paulus Möringer Gericht- und Steuerschreiber daselbst eine Rechnung gethan was von der Grafschaft Vohburg, Mainburg und Neuenstadt zu Steuer gefallen ist.

Vohburg.

Item zum ersten ist gefallen in Vohburger Gericht an ganzer Steuer von der Bauerschaft daselbst und den Ehehalten nach Innhalt der Steuerer Rechnung nach Längs, 648 tt. 3 ß. 5 dl.

Item so ist gefallen in dem obgeschriebenen Gericht an Schreibgeld nach Innhalt der Steuerer Rechnung . . .

Summa thut die Steuer in Vohburger Landgericht von den armen Leuten, den Ehehalten und Schreibgeld.

Mainburg.

Item so ist gefallen in Mainburger Gericht an ganzer Steuer von den Bauern und den Ehehalten nach Innhalt der Steuerer Rechnung nach Längs, 175 tt. 20 dl.

Neuenstadt.

Item so ist gefallen in Neuenstädter Gericht an ganzer Steuer von den Bauern und Ehehalten nach Innhalt der Steuerer Rechnung, 146 tt. 4 ß. 1 dl.

Summa

Summa des vor geschriebenen Einnehmens der Steuer in den vorgeschriebenen Gerichten von den Bauern und Ehehalten nach Innhalt ihrer Rechnung ausserhalb den Hofmarchen Prälaten Edelleuten Hintersassen und Voggtleuten, 969 tt. 7 ß. 26 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld von den dreyen Gerichtern, 32 tt. 79 dl.

Summa alles Einnehmens der Steuer in Bohburger Neuenstädter und Mainburger Gerichten mit samt dem Schreibgeld gefallen ist, thut, 1002 tt. 75 dl.

Ausgeben.

Item davon die Steuerer ausgeben und verzehrt als sie die Steuer in den vorgeschriebenen Gerichten angelegt und eingebracht haben, auch Bothenlohn und anderes einziges Ausgeben mit samt der Zehrung her gen München in die Raitung, 49 tt. 3 ß. 27 dl.

Item so geht den Steuerern ab, das sie nicht gar wissen einzubringen, auch nicht gar das Schreibgeld eingebracht, das sie doch für voll verraitet haben, 7 tt. dl.

Item davon ausgeben dem Gerichtschreiber für seine Mühe, 6 tt. dl.

Item davon ausgeben den Amtleuten für ihre Mühe, und sind ihrer 6 in den Gerichten, 8 tt. dl.

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens thut, 69 tt. 3 ß. 27 dl.

Restat noch das besteht über der Steuerer Ausgeben thut, 932 tt. 6 ß. 18 dl.

Die nachgeschriebenen haben ihre Eigenleute selbst gesteuert in Vohburger Neustädter und Mainburger Gericht.

Tondorfer. Hofmarch Irlach.

Grünbachers Hofmarch Hepperg.

Der Schambeckin Hofmarch Thalpoint.

Schmiehers Hofmarch Wackerstein und Oettling.

Abt Münchsmünster, Hofmarch Münchsmünster und Niedernwörth.

Der von Anger. Hofmarch Mitternwörth.

Des Leutenbecken Hofmarch Horneck.

Saller's Hofmarch Wolfshausen.

Der Abt von Biburg. Hofmarch daselbst.

Hinzenhauser Hofmarch zu Train.

Gabrielen Pusch. Nieder Ulrain.

Jörgen Saller's Hofmarch Meilenhofen.

Jörgen von Freyberg Hofmarch Achsenhofen und Ebertshausen.

Der Minnhauserin Hofmarch zu Minnhausen.

Conraden Wirsperger Hofmarch Pebenhausen.

Abt Biburg Hofmarch Leutenbach.

Und andre der Prälaten, Edelleute Güter und Hintersessen, so sie selbst gesteuert haben.

Paaler und Schongauer Herrschaften und Rauhenlechsberg.

Item anheut Montag nach sankt Erhardstag Anno ꝛc. 1494 haben die Steuerer aus Paaler, Schon-

Schongauer und Rauhenlechsberger Herrschaften mit Namen, Hieronimus Haring Richter zu Paal, Peter Schneider Burger zu Schongau, Mathäus Airnschmalz Burger zu Weilheim und ... Eisenhofer Gericht und Steuerschreiber zu Weilheim eine Rechnung gethan, was von der Herrschaft Paal, Schongau und Rauhenlechsberg zu Steuer gefallen ist.

Paaler Herrschaft.

Item zu erst ist gefallen in Paaler Herrschaft an ganzer Steuer von der Bauerschaft daselbst nach Innhalt der Steuerer Rechnung nach Längs, 327 tt. 4 ß. 25 dl.

Schongauer Herrschaft.

Item mehr haben die vorgemeldten Steuerer eingenommen und verraitet an ganzer Steuer von der Bauerschaft zu Schongau nach Innhalt ihrer Rechnung nach längs mit samt Rauhenlechsberger Herrschaft, 90 tt. 79 dl.

Item so ist allenthalben gefallen von den Ehehalten in den vorgeschriebenen Herrschaften, 15 tt. 5 ß. 27 dl.

Und ist kein Schreibgeld genommen in den Herrschaften.

Item mehr ist gefallen von etlichen das noch nicht eingebracht ist, und gesteuert sind in den Herrschaften nach Laut einer Zettel thut, 6 tt. 3 ß. 27 dl.

Summa alles vorgeschriebenen Einnehmens der Steuer in den vorgemeldten Herrschaften thut, 440 tt. 38 dl.

Ausgeben.

Item davon haben die Steuerer ausgeben und verzehrt, als sie die Steuer in den vorgeschriebenen

Herrschaften angelegt, eingebracht, auch Bothenlohn und anderes mit samt der Zehrung her gen München in die Rechnung thut, 62 tt. 75 dl.

Item dem Steuerschreiber Petern Eisenhofer für seine Mühe geben, 5 tt. dl.

Item so hat man allen Amtleuten in den Gerichten Paal Schongau und Rauhenlechsberg geben für ihre Mühe, 10 tt. dl.

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens, so die Steuerer gethan haben, thut, 77 tt. 75 dl.

Restat noch über das Ausgeben der Steuerer besteht, 362 tt. 6 ß. 23 dl.

Item mehr haben die Steuerer geantwortet, das ihnen zugeht an ihrem Restat, daß sie von etlichen Schreibgeld eingenommen und nicht verraitet, und von andern Zufällen, 17 Gulden rhl.

Die nachgeschriebenen haben ihre Eigenleute selbst gesteuert in Paaler Schongauer und Raubenlechsberger Herrschaft.

Der Abt von Benedictbeuern, Hofmarch daselbst.

Probst Schlechdorf, Hofmarch, Schaunberg und Ollstadt.

Törringers Hofmarch zu Oettling.
Des von Bernried, Hofmarch.
Des von Polling Hofmarch.
Des von Habach Hofmarch.
Höhenkirchers Hofmarch zu Iffeldorf.
Des vom heiligen Berg Hofmarch Andechs.
Der Törringer Hofmarch zu Seefeld.

Abt zu Ettal seine Herrschaft zum Schloß Murnau gehörig.

Landsberg.

Vermerkt anheut Montag sankt Mathias Tag Apostoli Anno ꝛc. 1494 haben die Steuerer aus Landsberger Herrschaft eine Rechnung gethan von aller Steuer so daselbst gefallen ist, mit Namen: Wolfgang Michelspeck, Gabriel Peringer Kastner. Sigmund Zeller Gericht und Steuerschreiber.

Item zum ersten ist gefallen an ganzer Steuer von der Bauerschaft im Landgericht Landsberg mit samt den dreyen Hofmarchen Lichtenberg Hegneberg und Greiffenberg und mit samt den Ehehalten, auch Innhalt ihrer Rechnung nach Längs thut, 749 tt. 7 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld, 17 tt. 5 ß. 1 dl.

Summa des Einnehmens der Steuer wie vor steht thut, 876 Gulden rhl. 38 dl.

Ausgeben.

Item die Steuerer haben ausgeben für Zehrung und Bothenlohn, dieweil sie die Steuer angelegt und eingebracht haben, auch sonst anders einziges Ausgeben thut mit samt der Zehrung in die Rechnung, 40 tt. dl.

Item so hat man dem Steuerschreiber geben Sigmund Zeller für seine Mühe, 7 Gulden rhl.

Item mehr geben den 3 Amtleuten für ihre Mühe jedem 2 tt. thut, 6 tt. dl.

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens 59 Gulden rhl. 4 ß. dl.

Restat

Restat noch über das Ausgeben der Steuer das besteht 816 Gulden rhl. 4 ß. 8 dl.

Item an dem vorgeschriebenen Restat steht noch aus uneingebracht, und das die Steuerer noch fürs bas einbringen sollen, und das die Steuerer für volles Einnehmen verraitet haben, thut das ausständige 192 Gulden rhl. 6 ß. 7 dl.

Anmerkung. Die Cataſtraleinnahme blos von den Landgerichts-Unterthanen beſtand alſo diesmal (den Gulden zu 7 ſs. dl. gerechnet) ſamt der Ehehalten Steuer in 8670 Gulden, 3 ſs. 28 dl.

Das Schreibgeld hat ertragen 235 Gulden 2 ſs. 1 dl.

Und die Regie hat gekoſtet 738 Gulden 5 ſs. 28 dl.

20. Regiſter der Städte und Märkte Steuer.

Nach einer gleichzeitigen Abſchrift im Archiv.

Städte.

München	2000 Gulden rh.
Landsberg	700 Gulden rh.
Weilheim	125 Gulden rh.
Schongau	100 Gulden rh.
Pfaffenhofen . . .	100 Gulden rh.
Neuenſtadt . . .	100 Gulden rh.

Märkte.

Aibling	45 Gulden rh.
Tölz	60 Gulden rh.

Wol-

Wolfertshausen . . . 36 Gulden rh.
Dachau . . . . . 32 Gulden rh.

Vor ist ihre Anlege gewesen 70 Gulden rh. und ietzt aus Gnaden von ihnen genommen die 32 Gulden rh.

Murnau . . . . . 32 Gulden rh.
Grafing . . . . . 10 tt. 30 dl.
Schwaben . . . . . 8 tt. dl.
Holzkirchen . . . . 16 Gulden rh.
Hohenwart . . . . . 60 Gulden rh.
Geisenfeld . . . . . 80 Gulden rh.
Vohburg . . . . . 50 Gulden rh.
Rietenburg . . . . . 80 Gulden rh.
Pfäring . . . . . 60 Gulden rh.
Siegenburg . . . . . 50 Gulden rh.
Mainburg . . . . . 50 Gulden rh.
Baierdiessen . . . . 40 Gulden rh.

21. Auszug aus der Münchner Stadtkammer-Rechnung vom Jahre 1493.

Ungewöhnliche Steuer.

Item 875 tt. dl. an 1000 Gulden rheinisch zahlt unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten regierenden Fürsten für eine ungewöhnliche Steuer, die durch die Landschaft seinen Gnaden zugesagt, durch die

Steuerer

Steuerer von der Landschaft eingenommen ist. Das 1493te Jahr.

22. Herzog Albrechts Verschreibung um eine, über das Aversum aus dem (~~hofmarchischen~~) Steuergelde empfangene Geldsumme.

*Im Landsch: Archiv.

*~~Im Archiv. Tomo XIX Privilegiorum.~~

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht ꝛc. bekennen offentlich mit dem Brief, daß Uns die würdigen in Gott, unsre lieben getreuen Quirinus zu Tegernsee und Sebastianus zu Ebersberg Aebte, Wilhelm Machselrainer, Wilhelm Ahaimer, Reinprecht Ottenhofer, Franz Ridler und Ludwig Pötschner beyde unsre Burger allhier, auf unser Ersuchen von dem Ueberschusse, so von nächstgenommener Steuer ihnen blieben ist, 1000 Gulden rheinisch guter Landeswährung geliehen haben. Gereden und versprechen Wir ihnen für Uns und unsre Erben bey unsern fürstlichen Würden in Kraft dieses Briefes, als oft sich begiebt, daß gemeine Landschaft unsers Oberlandes deren füro gar, oder eines Theiles nothdürftig, und Wir von den vorgenannten oder ihren Nachkommen darum ersucht würden, daß Wir ihnen alsdann solche 1000 Gulden rheinisch, oder so viel sie darunter nothdürftig und begehren würden in einem Monate dem nächsten darnach erscheinend,

gnä-

gnädiglich und ohne allem ihren Schaden wieder entrichten und bezahlen sollen und wollen, als lang und oft biß sie der benannten 1000 Gulden rheinisch gar bezahlt seyen. Treulich und ungefährlich. Und haben ihnen dessen zu Urkund diesen Brief mit unserm anhangenden Secret Insiegel besiegelt geben, zu München am Mittwochen nach Sonntags Cantate (30. April) Anno ꝛc. 1494.

In dem Form ist den verordneten Steuerern des Niederlandes ein Schuldbrief geben um 700 Gulden rheinisch. Auf die Quatember Pfingsten über ein Jahr schierist zu bezahlen. Actum am Erchtag in den Pfingstfeyern (20. May) Anno ꝛc. 1494.

Aus-

Ausschußtag
des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu München, im Jahre 1493, auf Mittwoch in der Osterwoche (10. April.)

(Die Ausgleichung der Händel mit dem Löwlerbunde betreffend.)

Anmerkung. Die Actenstücke dieses Ausschußstages werden bey dem Straubinger Landantheile in die Geschichte des Löwlerbundes eingerückt werden.

Anmerkung zum Jahrgang 1493, vom Monate May.

(Die Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang, — dann das Erbschaftsvermächtniß des Herzogs Christoph betreffend.)

Herzog Wolfgang scheint sich nach dem Vergleich zu München vom 20. März 1493 noch nicht beruhiget zu haben; denn Kaiser Fridrich hat auf eine vom Herzog Wolfgang um seinen Erbtheil überreichte Klage neuerdings ddto. Linz 21. May 1493 eine förmliche Ladung vor Gericht an den Herzog Albrecht erlassen. —

Herzog Albrecht, welcher hievon in Zeiten unterrichtet seyn muste, klagte aber auch den Herzog Wolfgang um Restitution der ihm bezahlten Appanage, und es liefs Kaiser Fridrich ddto. Linz 24. May 1493 eine gegenseitige Ladung an den Herzog Wolfgang ergehen.

Was hierauf geschehen ist, findet sich nicht; im Gegentheile ist merkwürdig, dafs Herzog Wolfgang das gegen den Herzog Albrecht erwirkte Citatorium diesem erst am Mittwoch vor Laurentii (7. August) 1493 präsentiren liefs.

Die ganze Sache hat aber durch den am 15. August erfolgten Tod des Herzogs Christoph eine andere Wendung bekommen. Hier wird zur Bereicherung der Geschichte zuerst sein Erbschaftsvermächtnifs, und die kaiserliche Bestättigung eingerückt.

1. Herzog Christophs Vermächtniſs ſeines vätterlichen Erbtheiles an ſeinen Bruder Herzog Albrecht.

Nach dem Original im geheimen Hausarchiv.

Von Gottes Gnaden Wir Christoph Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc. bekennen offentlich und thun kund allermänniglich mit dieſem Brief. Wann Wir angeſehen und betrachtet haben die Liebe, Treue, Freundſchaft und brüderlichen Willen, ſo Uns der hochgebohrne Fürſt Herr Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc. unſer lieber Bruder oft und mannigfaltig bewieſen und erzeigt hat, und noch hinfür Uns und den unſern wohl thun mag; deshalben Wir aus fürſtlicher angebohrner Tugend und Milde wiederum mit Dankbarkeit bewegt und geneigt ſind, demſelben unſerm lieben Bruder Herzog Albrechten ꝛc. Wiedergeltung und Ergötzung zu thun. Und haben darum und dagegen mit freyem guten Willen, wohlbedachten Muth, vernünftigen unſern Sinnen, bey geſunden wohlmögenden Leib, und zu den Zeiten und Tagen, ſo Wir das allermänniglichs Irrung halben wohl gethun konnten und mochten, dem vorgenannten unſerm lieben Bruder Herzog Albrechten, und ſeinen männlichen Leibeserben verordnet verſchrieben und vermacht, unſern vätterlichen Erbtheil an Fürſtenthum, Lan-

den, Leuten, Herrschaften, Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern, Gerichten und Gebieten in Obern und Niedernbaiern und auf dem Nordgau, ganz nichts davon ausgenommen noch hindangesetzt, wie dann das alles von Weyland dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Herrn und Vatter Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. loblicher Gedächtniß erblich auf Uns gekommen und gefallen ist. Verordnen, verschreiben und vermachen ihnen das alles hiemit wissentlich in und mit Kraft dieses Briefes, wie dann das alles ietzt und hernach vor allen und jeglichen geistlichen und weltlichen Leuten Richtern und Gerichten, und nach Ordnung aller Rechte am allerkräftigsten und beständigsten seyn soll und mag. Und dem ist also, nachdem und Wir auf dem Wege und Willens sind mit der Hilfe Gottes zu dem heiligen Grabe zu fahren, ob sich dann begäbe, daß Wir auf dem Wege und ehe ehmalen Wir herwieder und zu Lande kämen, mit Tod abgehen würden, das Gott der Allmächtige verhüten wolle, daß dann derselbe unser Erbtheil an Fürstenthum Landen und Leuten, wie vor gemeldt, nichts davon besondert noch hindangesetzt auf und an den obgenannten unsern lieben Bruder Herzog Albrechten, und seine männliche und ehliche Leibeserben allein kommen und gefallen soll. Dessen sie sich alsdann darnach

unterziehen, den zu ihren Händen nehmen, regieren, nutzen, nieſſen und gebrauchen, und damit handeln thun und laſſen ſollen und mögen, als mit ihrem eigenen Erbtheil von andern unſern Brüdern ihren Erben und ſonſt von männiglichs von unſern wegen daran ganz ungeirrt und unverhindert in all weg. So Uns aber Gott der Herr von dem heiligen Lande herwieder hilft, und daß Wir wieder zu Land kommen, alsdann ſoll Uns dieſe Verſchreibung nicht mehr binden, ſondern ſie ſoll darnach ganz kraftlos, todt, und ab ſeyn. Getreulich ohne alle Argliſt und ungefährlich. Deſſen zur wahren Urkund und Gezeugniß haben Wir unſer Inſiegel an dieſen Brief wiſſentlich laſſen hängen, der gegeben iſt zu Venedig am heiligen Auffahrtstag (16. May) Anno ꝛc. 1493.

Anmerkung. Herzog Chriſtoph iſt hiernach auf ſeiner Rückkehr am Mariä Himmelfarthstag (15. Auguſt) 1493 in Rohdus verſtorben.

2. Kaiſerliche Beſtättigung des obigen Vermächtniſſes.

Nach dem Original im geheimen Hausarchiv.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog

herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Geldern ꝛc. Graf zu Flandern zu Tyrol ꝛc. Bekennen mit diesem Brief, daß Uns der hochgebohrne Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern unser lieber Schwager und Fürst den hernachgeschriebenen Brief von Weyland dem hochgebohrnen Christophen auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern unserm lieben Oheimen und Fürsten seinem Bruder ausgangen, allerding ganz unversehrten fürgebracht hat, von Wort zu Wort also lautend: Von Gottes Gnaden Wir Christoph ꝛc.

(Hier ist die obige Vermächtniss-Urkunde wörtlich eingeschaltet.)

Und Uns darauf demüthiglich ersucht und gebeten, daß Wir solch Zuwenden, Vermacht, und Verschreiben, so der genannte sein Bruder Herzog Christoph seines vätterlichen erblich angefallenen vierten Theiles an Landen Leuten und Gütern ihm und seinen männlichen Leibeserben nach Laut desselben Briefes gethan habe, als Römischer König und Lehenherr sein und seiner Gebrüder Fürstenthums zu verwilligen, und in allen Worten Clausuln, Punkten, Artikeln, Innhaltungen, Meynungen und Begreiffungen zu confirmiren und zu bestätten, gnädiglich geruhten. Dessen haben Wir angesehen solche seine ziemliche Bete, und die annehmen getreuen und

nutz=

nützlichen Dienste, so seine Lieb Uns und dem heiligen Reiche mannigfaltiglich und unverdrossentlich bisher gethan hat, und noch füran wohl thun mag; Und darum als Römischer König und Lehenherr mit wohlbedachtem Muth, gutem Rathe und rechtem Wissen zu vorberührter Zuwendung, Verordnung, Vermächt, und Verschreibung verwilliget, die auch demselben unserm lieben Schwager und Fürsten Herzog Albrechten und seinen männlichen Leibeserben in allen und jeden Worten, Clausulu, Punkten, Artikeln, Innhaltungen, Meynungen und Begreiffungen ganz kräfftig und mächtig seyn, stätt bleiben, und der vorgenannte unser lieber Schwager und Fürst Herzog Albrecht und seine männliche Leibeserben sich deren in und ausser Gerichts und an allen Enden und Stätten gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert. Ob auch solche Zuwendung, Verordnung, Vermächt und Verschreibung in einem oder mehr Punkten nach Sage geistlicher oder weltlicher Rechten, Statut oder Gewohnheit des Hauses zu Baiern, oder einiges Gerichtes nicht ordentlich oder genugsam, sondern gebrechlich gefunden würde, also daß daraus ihren Liebden künftiger Schaden oder Nachtheil entstehen möchte, denselben Mangel oder Gebrechen erfüllen oder erstatten Wir ietzt als dann, und dann als ietzt aus Römisch Königlicher

Macht

Macht Vollkommenheit, eigener Bewegniß, und rechter Wissen in Kraft des Briefes, und wollen, daß solches demselben unserm lieben Schwager und Fürsten Herzog Albrechten und seinen männlichen Leibeserben in noch ausser Gerichts zu Nachtheil nicht fürgehalten oder gebraucht, und ihren Liebden einigen Schaden oder Nachtheil daran bringen möchte. Und gebieten darauf allen und jeglichen unsern und des heiligen Reiches Churfürsten und Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vizedomen, Vöggten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Heiligen Reiches Unterthanen und getreuen, in was Würden, Staat oder Wesen die seyen von obberührter Römisch Königlicher Macht ernstlich mit dem Brief, daß sie den vorgemeldten unsern lieben Schwager und Fürsten Herzog Albrechten und seine männliche Leibeserben an dieser unsrer königlichen Verwilligung, Confirmation und Bestättigung auch der obengeschriebenen Zuwendung, Verordnung, Vermächt und Verschreibung nicht hindern oder irren, sondern sie der geruhiglich und ohne Eintrag gebrauchen, geniessen und gänzlich unverhindert dabey bleiben lassen, dawider nicht thun noch in einige Weise je-

mand andern zu thun gestatten, als lieb einem jeden seye Unsre und des Reiches schwere Ungnade und Verlierung einer Pön, nämlich 100 Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder so oft er dawider thäte, Uns halb in unsre und des Reiches Kamer, und den andern halben Theil dem oftgenannten unserm lieben Schwager und Fürsten Herzog Albrechten und seinen männlichen Leibeserben unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkund des Briefes besiegelt mit unserm königlichen anhangenden Insiegel. Geben zu Schwatz am 28ten Tag des Monates September nach Christi Geburt 1493, unserer Reiche des römischen im 8ten, des hungarischen im 4ten Jahre.

Anmerkung. Herzog Christoph hatte bey seinem Tode eine grosse Menge Schulden hinterlassen. Herzog Albrecht wies anfangs die Gläubiger, welche sich an ihn wandten, aus dem Grunde zurück, weil auch Herzog Wolfgang eine Miterbschaft behauptete. Nachgehends aber im Sommer 1494 war doch bereits eine Commission aus seinen Räthen zur Liquidation und gütlichen Nachlasshandlung niedergesetzt, und es existiren von dieser Commission gegenwärtig noch im Archive unter der Rubric der Fürstensachen vier Bände von mehreren hundert eingelösten Schuldobligationen und Conti des Herzogs Christoph.

Ausschußtag
des Münchener Landantheiles.
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu München, im Jahre 1493, auf Mittwoch nach Vincula Petri (7. August.)

(Die Ausgleichung der Händel mit dem Löwlerbund betreffend.)

Anmerkung. Die Aktenstücke dieses Ausschußtages werden bey den Löwlerbundshandlungen folgen. Es muß aber hier zur Verständlichkeit der nachfolgenden Münchener Landtagshandlungen ein Auszug aus dem, auf diesem Ausschußtage zu Stande gekommenen ersten Vergleiche mit den Löwlern ddto. Dienstag nach Laurentii (13. August) 1493 in voraus eingerückt werden.

Auszug aus dem ersten Vergleiche mit den Löwlern. Zu München 13. August 1493.

. . . . . .

Es soll auch die gemeine Landsfreyheit, wie sie innhält, zu Würden bleiben; Und ob darinn ein oder mehr Artikel, die unlauter und deshalb disputirlich wären, davon soll unser gnädiger Herr mit gemeiner Landschaft, die seine Gnad hier zwischen und Weyh-

nachten schierist kommend gen Straubing erfordern, handeln, die um Verhütung willen künftiger Irrung in lautere und bessere Verständniß bringen, darinn sich seine Gnaden gemeiner Landschaft zu Gnaden gnädiglich halten soll ꝛc. . . . . .

Aus-

Ausschußtag
des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu München, im Jahre 1493, zu Michaelis
(29. September.)

(Die Ausgleichung der Händel mit dem Löwlerbunde betreffend.)

Anmerkung. Die Aktenstücke dieses Ausschußstages werden bey den Löwlerbundshandlungen eingerückt.

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu München, im Jahre 1493, auf Dienstag nach Simon und Judä (29. October.)

(In den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang über die Erbschaft des Herzogs Christoph.)

1. Schreiben des Herzogs Wolfgang an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original im Tom. XV. P. II. der Fürstensachen.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Bruder. Nachdem in kurz verschiener Zeit durch Schickung des Allmächtigen Weyland der hochgebohrne Fürst unser lieber Bruder Herzog Christoph löblicher Gedächtniß aus dieser Zeit abgeschieden, so ist desselben unsers lieben Bruders vierte Theil am Fürstenthum Baiern und auf dem Nordgau, den er Ew. Lieb in seinem Leben zu regieren befohlen hat, auch alle andre seine verlassene Habe und Gut auf den hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Bruder Herzog Sigmunden auch Ew. Lieb und Uns zu gleichen Theil als die nächsten gesippten Erben gekommen und gefallen. Dieweil nun Ew. Lieb

ge=

gemeldt unsers lieben Bruders löblicher Gedächtniß verlassenes Viertheil am Fürstenthum Baiern und auf dem Nordgau in Kraft angeregten Befehles als ein Administrator inn hat, sich auch aller andrer seiner Habe, als Wir glaublich berichtet sind, unterzogen, und aber Wir unsern genannten lieben Bruder löblicher Gedächtniß zu erben zum dritten Theil Uns fürgenommen haben, so bitten Wir Ew. Lieb freundlich und mit Fleiß, sich unsers gebührenden Drittheiles aller unsers genannten lieben Bruders löblicher Gedächtniß verlassenen Habe zu entschlagen, und Uns zu demselben gütlich kommen zu lassen. Das wollen Wir um Ew. Lieb brüderlich und freundlich verdienen. Und wiewohl Wir Uns der Billigkeit nach bey Ew. Lieb keines Abschlagens dieser unsrer Begehre versehen, nichtsminder wolle Uns Ew. Lieb darinn bey diesem unsern Bothen euere schriftliche Antwort wiederfahren lassen. Datum Sonntags nach Galli (20. October) Anno ꝛc. 1493.

Von Gottes Gnaden Wolfgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

2. Gedächtnißzettel zur Einberufung einiger Landstände.

Im Archiv. Tom. XV. P. II. der Fürstensachen.

Auf Erchtag nach Simonis et Judä Apostolorum (29. October) schierist zu Nacht her zu fordern die hernach benannten, Wir haben etlicher unsrer Nothdurft mit ihnen zu reden.

Tegernsee.
Ebersperg.
Steingaden.
Windberg.
Graf Jörgen.
Bernharden Stauffer.
Herrn Jörgen Gumpenberger.
Hanns Paulstorfer der jüngere.
Casparn Torer.
Wilhelm Ahaimer.
Conrad Pollinger.
Von München, 2, zu sagen.
Von Landsberg, 1.
Von Straubing, 1.
Jörgen von Eisenhofen, zu sagen.

3. Herzog Wolfgangs Schreiben an den landschaftlichen Ausschuss zu München.

Loc. cit.

Von Gottes Gnaden Wolfgang, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. Als Uns durch Absterben Weyland des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Bruders Herzog Christophs ꝛc. löblicher Gedächtniß von desselben verlassenen Viertheil ein Drittheil an unserm Fürstenthum Baiern und auf dem Nordgau angefallen und zugestanden ist, denselben unsern Drittheil haben Wir an dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Bruder Herzog Albrechten ꝛc. als dem, der sich vermeldten unsers lieben Bruders Herzog Christophs verlassenen vierten Theil obbestimmt angezogen hat, erfordert, als ihr in eingeschlossener Copie (hieoben Numer 1.) vernehmet, darinn Wir noch von dem genannten unserm Bruder keine Antwort empfangen noch verstanden haben. Dieweil Uns aber nicht zweifelt, ihr selbst angezeigtes unser Schreiben und Ersuchen billig achten und nicht verargen werdet, begehren Wir an euch, mit Fleiß bittend, bey vermeldten unserm Bruder Herzog Albrechten fleissig zu verfügen, und nachschübig seyn, damit er Uns angezeigten Drittheil, so viel Uns zu gleichem Theil zugebührt,

bührt, gütlich und brüderlich verfolgen und zustehen lasse. Und euch darinn gutwillig erzeigen. Das wollen Wir zu der Billigkeit mit sondern Gnaden gen euch erkennen. Und begehren dessen bey gegenwärtigen unsern Bothen euere verschriebene Antwort. Datum Erchtags nach Simonis et Judä Apostolorum (29. October) Anno ꝛc. 1493.

Unsern Landleuten geistlichen und weltlichen und lieben getreuen diesmal in unsrer Stadt München versammelt.

Anmerkung. Auf diesem Ausschusstage wurde beredet, dass die Ausgleichung dieser Händel an jenen Landtag gebracht werden soll, welcher nach dem ersten Vergleiche mit den Löwlern noch vor Weyhnachten nach Straubing einberufen werden sollte. Allein der schriftliche Interims-Vertrag, welcher hierüber errichtet worden zu seyn scheint, hat sich noch nicht vorgefunden.

4. Auszug aus der Münchener Stadtkammerrechnung vom Jahre 1493.

Item 2 tt. 4 ß. dl. zahlt Zehrung Bartlmä Schrenken selb dritt, von dreyen Tagen mit andern von der Landschaft zu unsern gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen geritten Sonntag nach Allerheiligentag (3. November.)

Als

Als nachgehends Herzog Albrecht den vor Weyhnachten bestimmt gewesenen Landtag durch ein Ausschreiben vom 7ten November bis auf den weissen Sonntag d. i. Sonntag Invocavit 1494 verschob, erliess Herzog Wolfgang folgendes Schreiben an den Burgermeister Bartlmä Schrenk von München.

5. Herzog Wolfgangs Schreiben an den Burgermeister Bartlmä Schrenk zu München.

Nach der von dem Statthalter Jörg von Eisenhofen und den Räthen zu München an den Herzog Albrecht nach Straubing gesandten Copie. Im Tom XV. P. II. der Fürstensachen.

Wolfgang ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Wir sind ungezweifelt du seyest des Abschiedes, so Wir in unsern Sachen gegen dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Bruder Herzog Albrechten in nächst gehaltenen Tag zu München vor den Verordneten etlicher Landleute, in Beywesen dein gepflogen haben. Und dieweil dazumal durch dieselben nichts fruchtbares zwischen Uns Brüdern gehandelt mochte werden, so ist doch durch dieselben auf ihre Bette so viel bey Uns angebracht, daß Wir Uns zu gut der Sachen, auch Land und Leuten zu Gefallen, für eine gemeine obere und niedere unsre Landschaft, so dann noch vor Weyhnachten schieriſt gen Straubing erfordert würde, ver-

fü-

fügen, und dieweil in unsern Sachen still stehen sollten. Das Wir Uns also, wo vor solcher bestimmter Zeit die Landschaft dermassen versammelt würde, zusagten. Denn Wir konnten noch möchten ferneren Verzug noch Stillstehen nicht gedulden. Nun vernehmen Wir, daß der genannte unser Bruder den Landtag angezeigter unsrer Landschaft bis auf den weissen Sonntag schieriſt fürgenommen und gesetzt, das vorbestimmten Abschied widerwärtig, und Uns also solchen Verzug in keinem Weg aufzunehmen gemeynt ist. Wollen darauf fürohin unsre Sachen, wie Uns wohl gebührt handeln und üben. Das verkünden Wir dir, damit du das dem Abschied nach ferner an die treflichsten, so daran gehandelt haben, langen lassest. Darnach haben zu richten. Datum Freytags nach Präsentationis Mariä (22. November) Anno ꝛc. 1493.

Unsern lieben getreuen Bartlmä Schrenken, Burgermeister unsrer Stadt München.

Zum

Zum Jahrgang 1494, vom Monate Jäner und März.

(Zwey Aufgebote zur Kriegsrüstung.)

1. Landgebot der Bereithaltung zur Kriegsrüstung.

Im Archiv Tom. der Musterungen 1434-1504.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Nachdem sich etliche dem Hause Baiern zu Widerwärtigkeit stellen, deshalb die Nothdurft erfordert Uns mit samt andern unsern Vettern Fürsten von Baiern zu der Gegenwehre zu schicken, so befehlen Wir dir, dich mit Knechten und Pferden wohlgerüstet zu halten, auch an gewöhnlichen Enden deines Amtes öffentlich berufen und gebieten zu lassen, daß sich unsre Unterthanen desselben deines Amtes mit Harnasch, Wehre, Wägen und anderm in ein Feld gehörig darnach richten und in Bereitschaft seyen, wenn Wir oder unsre Hauptleute von unsern wegen dich und sie schierist mit einer Anzahl oder mit Macht auf zu seyn erfordern würden, alsdann auf und bereit zu seyn an das Ende unsers oder derselben unsrer Hauptleute Bescheides zu kommen. Das ist unsre ernstliche Meynung. Dazu Wir Uns also

gänzlich verlassen. Datum München am sankt Paulstag Conversionis (25. Jäner) Anno ꝛc. 1494.

Allen Pflegern, Richtern und Amtleuten, in das Ober-Niederland und auf dem Nordgaue.

2. Weiteres Aufgebot zur Rüstung.

Nach dem Originalaufsatz. Loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Lieber getreuer. Uns hat der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter und Schweher Herr Philipp Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern, des heiligen R. R. Erztruchsess und Churfürst zu erkennen gegeben, wie etliche wider Einung und Verschreibung ihm und seinem Churfürstenthum, zu Abbruch des löblichen Hauses Baiern, das seine abzuziehen, und mit mancherley Neuerung zu bekümmern und zu beschweren unterstehen, das unleidlich sey; Und werde ihm deshalb Ursache gegeben, sich Gewalts aufzuhalten und der Gegenwehre zu gebrauchen. Dazu Wir ihm dann, in Ansehung wie Wir ihm Freundschaft und Einung halb verwandt sind, freundliche Hilfe und Beystand zu thun zugesagt haben. Begehren darauf an dich mit Fleiß, daß du dich ohne Verziehen aufs stärkste und beste du mögest, förderlich rüstest, und aller Dingen,

als

als in einen Feldzug gehört, und darinn zu bleiben, schickest, damit du, so Wir oder unsre Hauptleute an unsrer Statt dich nächst es sey schriftlich oder mündlich erfordern werden, alsdann gerichtet seyest, ohne alles Verziehen zu kommen, dahin du beschieden wirst solchem unbilligen Fürnehmen Widerstand zu thun, und des Hauses zu Baiern Ehre Fug und Würde zu handhaben helfen. Daran thust du unsern sonderen Gefallen, gnädiglich zu erkennen. Wollen Uns auch dessen also zu dir gänzlich versehen. Datum München am Montag nach Sonntag Palmarum (24. März) Anno ꝛc. 1494.

Allen Edelleuten.

Allen Prälaten, aufs stärkste zu Roß und Fuß die ihren zu schicken.

Den Städten und Märkten zu schreiben, mit zweyen oder dreyen Viertheilen, auch Speise und andern allerding in ein Feld gerichtet zu seyn.

Item den Pflegern, die Bauersleute zu mustern, und die Reisewägen zuzurichten, alles ietzt in den Osterfeyertägen, ohne Vertrinken der armen Leute, auch ohne Geben Schreibgeldes; und aufs stärkste mit den Gerichtsleuten, auch den Schergen, die Pferde vermögen, auch den Reisewägen gerüstet zu kommen.

Landtag
des Münchener Landantheiles.
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu Straubing, im Jahre 1494, auf den weissen Sonntag, oder Sonntag Invocavit (16. Februar.)

(Die Streitigkeiten zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang, — eine in Antrag gebrachte Erklärung der landschaftlichen Freyheiten, — und die Differenz zwischen den drey Ständen über das Stimmenverhältniß bey Ausschüssen betreffend.)

1. Landtagseinberufung.

Nach einer an die Stadt am Hof bestimmt gewesenen Ausfertigung bey den L. S.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. In den Verträgen†, durch die Verordneten von unsrer Landschaft zwischen unser und etlicher unsrer Unterthanen vom Adel nächst hier aufgerichtet ist begriffen, daß Wir eine gemeine unsre Landschaft hier zwischen und Weyhnachten schierist gen Straubing erfordern sollen. Nun ist Uns merkliches zugestanden, das Uns daran verhindert, und haben deshalb

† Landtags-Vertrag:

mit

mit Rath etlicher unsrer Landleute geistlich und weltlich solchen Landtag auf den weissen Sonntag (16. Februar) schierist zu Nacht zu Straubing zu seyn, fürgenommen. Das verkünden Wir euch ernstlich begehrend, auf demselben Tag einen eueres Rathes zu schicken, und nicht aussen zu bleiben. Dazu verlassen Wir Uns. Datum München am Pfinztag vor Martini (7. November) Anno ꝛc. 1493.

2. Entschuldigungsschreiben des von Frauenberg zum Haag.

Nach dem Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Ew. fürstlichen Gnaden sind zuvor meine gehorsamen Dienste in aller Unterthänigkeit willig und bereit. Gnädiger Herr. Nachdem mir Ew. f. G. haben lassen schreiben in die Landschaft gen Straubing zu kommen, dessen ich dann willig zu thun gewesen wäre; so aber ietzt auf Montag schierist nach Invocavit die Hofgerichte hier sich anheben, die ich dann von Amts wegen besetzen soll als Hofrichter, habe ich mich bisher beflissen in dem und andern, was mir, meinem Amt und sonst Dienstbarkeit zu thun gebührt hat, nach meinem möglichen Fleiß nicht versäumt habe, noch versäumen wollte, als Ew. f. G. meiner Schuld nach selbst ermessen

mögen die Billigkeit erfordert; so sind auch noch zur Zeit wenige Räthe hier, der Ursachen mein gnädiger Herr mir zu erlauben sich beschwert hat, deshalben ich auch desto minder ab mag. Bitte ich Ew. f. G. in aller Unterthänigkeit, mir solch mein Ausbleiben in Ungnaden nicht zu vermerken; wiewohl Ew. f. G. an meinem Kommen oder Ausbleiben nicht gelegen ist, jedoch wollte ich um keiner meiner eigenen Sache wegen nicht ausgeblieben seyn. Ich habe aber dennoch meinem Sohn geschrieben an meiner und seiner selbst statt, als der, so Prunn durch Ew. f. G. Betaidung inn hat, gehorsamlich zu erscheinen. Dann worin ich Ew. f. G. als gehorsamer gedienen, und mit meinem armen Vermögen zu Gefallen werden könnte oder möchte, bin ich willig und zu thun sonders begierig. Ew. f. G. mich hiemit als gehorsamen Diener befielche. Datum Landshut am Freytag vor dem Sonntag Invocavit (14. Februar) Anno ꝛc. 1494.

Sigmund von Frauenberg, Herr zum Haag.

3. Auszug aus der Münchner Stadtkammer-Rechnung vom Jahre 1494.

Item 57 tt. 1 ß. 27 dl. zahlt Zehrung Bartlmä Schrenken, Ludwigen Pötschner und Jörgen Stubner

ner im Anfange mit 8 Pferden 6 Tage und darnach mit 5 Pferden 10 Tage zu Straubing in der Landschaft in der Fasten Anno ꝛc. 1494. Darunter sind 23 Gulden rhl. 21 bl. hier verzehrt, als sie kamen, und ausgeritten sind. Auch zu Straubing einziges Ausgeben nach Laut ihrer Zettel.

Item 5 tt. 1 ß. 5 bl. zahlt Ludwigen Pötschner da er mit andern von der Landschaft zu Herzog Wolfgangen gen Lichtenberg geritten ist. Lätare (9. März) Anno 1494.

4. Gedächtnisszettel für den Herzog Albrecht in Bezug auf diesen Landtag.

Nach dem Original. Tom. XV. P. II. der Fürstensachen.

2. Herzog Wolfgangs Uebergabbrief hält inn, daß er ihm keinen andern Erbfall vorbehalte dann der ausser Landes geschehen möchte.

3. Herzog Christophs Uebergabe.

4. Königs Bestättigung.

5. Des Bundes Schreiben. — Unsre Antwort.

Will Ew. Gnad den Abschied zu München (des jüngsten Ausschusstages) auch erzählen, den Herzog Wolfgang darnach dem Schrenken abgeschrieben hat, steht in Ew. Gnaden Willen.

5. Schreiben des Herzogs Wolfgang an die in Straubing verſammelte Landſchaft.

Nach einer gleichzeitigen Abſchrift bey den L. S. und im Tom. XV. P. II. der Fürſtenſachen.

Von Gottes Gnaden Wolfgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

Unſern günſtlichen Gruß zuvor, würdige ehrſame in Gott, andächtige wohlgebohrne edle, feſte, fürſichtige, weiſe, beſondere liebe getreue. Euch iſt unverborgen, daß Uns ein Drittheil von weyland des hochgebohrnen Fürſten unſers lieben Bruders Chriſtophs loblicher Gedächtniß verlaſſenen Hab und Gut anerſtorben und zugefallen iſt. Denſelben unſern brüderlichen Erbtheil haben Wir mehr dann einſt an den hochgebohrnen Fürſten unſern lieben Bruder Herzog Albrechten, der ſich dann derſelben verlaſſenen Habe und Gutes auſſerhalb unſers Willens Uns zu Nachtheil eingezogen hat, gütlich erfordert verfolgen zu laſſen; das iſt Uns bisher und noch von ſeiner Lieb verſperrt. Zeucht deshalb zur Gegenwehre in Antwort, er habe darum zu Weyland genannten unſers Bruders verlaſſenen Erbfall an Landen Leuten und Gütern mehr dann einen Titel Uebergabe ſeiner Lieb von ihm geſchehen, mit römiſch königlicher Beſtättigung darüber begriffen. Nun geſtehen Wir ſeiner Lieb keiner

kräf-

kräftigen Verschreibung, Titels, Uebergabe oder königlichen Confirmation, als er anzeigt, die Uns an vermeldtem unserm brüderlichen Erbfall Schaden oder Nachtheil gewähren möge; dann offenbar sey, daß derselbe unser Bruder Herzog Christoph Uns mit gleicher Sipp, wie Herzog Albrechten verwandt gewesen ist, daß seine Liebe billig gedächt, und daß ihm auch nicht geziemt habe, sich dermassen, als oben angeregt ist, in denselben unsern brüderlichen Erbfall einig zu schlagen, wiewohl seine Liebe Uns darum für die römisch königliche Majestat Recht vorschlagt, das Wir doch des seyns unziemlich achten, denn der gemeine Form und Brauch in einer jeden verständigen Person ausdruckt, als Wir auch nicht zweifeln ihr selbst wisset, daß niemand verpfändet zu Recht komme. Sollten Wir nun solch seiner Liebe rechtliches Erbieten aufnehmen, und dannoch unsers brüderlichen Erbfalles nicht eingesetzt seyn, dessen wären Wir nicht wenig beschwert. Darum begehren Wir an euch mit sonderen Fleiß bittend, bey unserm vermeldten Bruder Herzog Albrechten verfügen, Hilfe und Beystand zu thun, damit und seine Liebe ehegerührten unsern brüderlichen Anfall gütlich und brüderlich verfolgen und zustehen lasse. So das geschieht, will Uns dann seine Lieb Sprüche oder Anforderungen nicht erlassen, sind Wir Uns darum gegen ihm für die

königliche Majestät als unserm ordentlichen Richter zu rechtlichen Entschied erbietig. Darin wollet Uns, als Wir nicht zweifeln, befohlen haben, und in unsrer Gerechtigkeit nicht verlassen. Das seyet ihr Uns als die getreuen Landleute aus Billigkeit und dem jüngsten Vertrage durch euch, zwischen unser aufgerichtet, zu thun schuldig. Dessen Wir Uns also zu euch versehen, und zu dem günstlich beschulden, und mit sonderen Gnaden erkennen wollen. Und begehren dessen hiemit bey unserm Bothen euere verschriebene Antwort, Uns darnach haben zu halten. Datum Samstag vor dem weissen Sonntag (15. Februar) Anno ꝛc. 1494.

6. Herzog Albrechts Erklärung gegen seine Landschaft auf das an diese letztere ergangene Schreiben des Herzogs Wolfgang.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift bey den L. S.

Unsers Herrn Herzog Albrechts Antwort auf unsers Bruders Herzog Wolfgangs ꝛc. Schreiben gemeiner Landschaft gen Straubing gethan.

Wir sind ungezweifelt die Sechszehn aus euch, so nächst zu Müncher versammelt gewesen, seyen ingedenk, daß auf dieselbe Zeit derselbe unser Bruder ihnen geschrieben, und sich seiner vermeynten

ten Forderung auch vermerken lassen hat, was auch darauf zwischen Uns beyden dazumal gütlich gehandelt, und der Abschied gewesen ist, nämlich, daß auf dem Landtag, der von Uns ausgeschrieben, durch unsre gemeine Landschaft zwischen unser beyder gütlich gehandelt werden soll. Das ist von Uns beyden gewilliget. Aber unser Bruder Herzog Wolfgang ist dem nicht nachgekommen, hat darüber die römisch K. Majestät um Recht gegen Uns ersucht; und wiewohl er dessen nicht verziehen worden ist, noch dann so hat er die Hauptleute und Räthe des schwäbischen Bundes so ferne angesucht, daß sie Uns geschrieben, und Wir ihnen darauf geantwortet haben, wie die beyliegende Abschrift zu erkennen geben. Nun setzt er in vorgemeldten seinem Schreiben seinen Grund auf zwey Stücke. Eines, er gestehe Uns keiner kräftigen Verschreibung, Titels, Uebergabe oder königlichen Confirmation ꝛc. Wird aus diesen Worten klar verstanden, daß er Uns einer Verschreibung gesteht, nur daß sie nicht kräftig sey. Nun haben Wir neben seiner eigenen Verschreibung Uns gegeben, derhalben ihm solch sein Ansuchen nicht geziemt, von vorgemeldtem unserm lieben Bruder Herzog Christophen loblicher Gedächtniß eine besiegelte aufrechte Uebergabe, und Verschreibung, die man in latein Donationem Causa Mortis nennen möchte, die Uns seine Lieb aus eigener Bewegniß

wegniß zugewendet hat, und die vorberührten 16 auch nächst zu München gehört haben. Auch darüber von römisch königlicher Majestät als Lehenherrn eine genugsame Bestättigung. Will unser Bruder Herzog Wolfgang das alles unkräftig machen, so müsse er es mit Recht thun. Dessen haben Wir Uns, als aus unsrer Antwort, gen Hauptleuten und Räthen des schwäbischen Bundes gegeben, vernommen ist, für die römisch königliche M. als unserm Lehenherrn und ordentlichen Richter erboten; dabey lassen Wir es. Zum andern, er sey niemals schuldig gepfändet zu Recht zu kommen ꝛc. Ist euch allen wissentlich, daß er dessen, dem er nachspricht nicht entsetzt oder entwehrt ist; denn er hat es nie inngehabt, sondern Wir. Wie kann er dann achten, daß er gepfändet zu Recht komme. Ihm auch nach seinem Begehren seine vermeynte Forderung folgen zu lassen, und ihn erst darnach wo Wir ihn Sprüche nicht meynen zu vertragen, zu rechtfertigen, das sind Wir nicht schuldig. Wir stünden auch dadurch von unsrer Gerechtigkeit, entsetzten Uns selbst, und müsten Wir gepfändet dessen, das Wir mit gegründeten und genugsamen Titel innhaben, zu Recht kommen. Das achten Wir weder für Recht, noch billig seyn, als Wir das klärlich wüsten anzuzeigen, das Wir um Kürze willen unterlassen. Und wollen damit vorberührtes sein

Schrei

Schreiben verantwortet haben, nicht zweifelnd, ihr vermerket bey Uns allen Fug und Billigkeit.

7. Des Schwäbiſchen Bundes vorhergegangenes Schreiben an den Herzog Albrecht. — Beylage der obigen Erklärung des Herzogs Albrecht.

Nach dem Original im Tom. XV. P. II. der Fürſtenſachen.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürſt, gnädiger Herr. Unſre unterthänige willige Dienſte ſind Ew. Gnaden bereit voran. Gnädiger Herr. Unſer gnädiger Herr und Verwandter des Bundes Herzog Wolfgang von Baiern hat Uns fürbringen laſſen, nachdem unſer gnädiger Herr Herzog Chriſtoph von Baiern loblicher Gedächtniſſ durch Schickung des allmächtigen Gottes aus dieſer Zeit geſchieden ſey, ſtand ſeinen Gnaden an aller des gemeldten unſers gnädigen Herrn Herzogs Chriſtoph verlaſſener Habe und Gut, Lehens und eigens, liegenden und fahrenden, der dritte Theil zu. Und wiewohl er Ew. Gnad darum erſucht habe, ſo ſey doch das ſeinen Gnaden unverfänglich geweſen, mit bittlicher Anrufung, ihm deshalben zu erſchieſſen. Demſelben nach bitten Wir Ew. f. G. mit unterthänigem Fleiß, die wolle dem obgenannten unſerm gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen von Baiern ſeinen Erbtheil, ſo

viel

viel ihm an des obgemeldten unsers gnädigen Herrn Herzog Christophs loblicher Gedächtniß verlassen Hab und Gut gebührt, gnädiglich folgen lassen, und sich hierin so gnädiglich beweisen, als Wir Vertrauen haben. Das soll gemeiner Bund, und wollen Wir um Ew. f. G. in Unterthänigkeit zu verdienen willig und bereit seyn. Bittend deshalb euere gnädige verschriebene Antwort wieder mit dem Bothen. Datum Afftermontag nach Sebastiani (21. Jäner) Anno ꝛc. 1494.

Gemeine Hauptleute und Räthe des Bundes im Lande zu Schwaben.

8. Herzog Albrechts Antwort an den Schwäbischen Bund. — Auch Beylage der obigen Erklärung Numer 6.

Loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Unsern günstlichen Grus zuvor. Wohlgebohrne und besonders liebe. Euer Schreiben Uns gethan, unsern Bruder Herzog Wolfgangen ꝛc. berührend, haben Wir vernommen, und versehen Uns, wo er die Innhalt seiner Verschreibuug, Uns gegeben, besser besichtiget und ermessen, er hätte solch sein Ansuchen bey euch unterlassen. Denn Wir haben zu Weyland unsers lieben Bruders Herzog Christophen

stophen ꝛc. loblicher Gedächtniß verlassenen Erbtheil an Landen und Leuten und Gütern mehr dann einen Titel; und der jüngste ist eine Uebergabe Uns von seiner Lieb geschehen, mit genugsamer Bestättigung von Röm. Kö. Majestät darum ausgegangen, vor der als unserm Lehenherrn und ordentlichen Richter mögen Wir Recht wohl leiden. Das wollten Wir euch nicht verhalten. Datum München am sankt Paulstag (25. Jäner) Anno ꝛc. 1494.

Den Wohlgebohrnen und unsern besonders lieben gemeinen Hauptleuten und Räthen des Bundes im Lande zu Schwaben.

Anmerkung. Auf diesem Landtage sind die Differenzen der Herzogen Albrecht und Wolfgang unter sich noch zu keinem Schlusse gekommen.

9. Relation über die auf diesem Landtage vorgekommene Handlung wegen einer Erklärung der Landesfreyheiten.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift in quinto Libello der Verträge und Handlungen mit den Löwlern.

Was zwischen Uns und gemeiner Landschaft gehandelt ist, zu Straubing. Invocavit (16. Februar) Anno ꝛc. 1494.

Vortrag.

Wir haben mit gemeiner Landschaft geredet, der Vertrag zu München hält unter andern inn, ob in gemeiner **Landesfreyheit** ein oder mehr Artikl die **unlauter**, und deshalb **disputirlich** wären, daß die **geläutert** und in **bessere Verständniß** gebracht sollen werden; Auf das mögen sie über die Freyheit sitzen, darein sehen, und was unlauter sey, wie es geläutert werden soll, Uns schriftlich anzeigen. Darein wollen Wir alsdann gnädiglich sehen.

Landschaftliche Antwort.

Ihre Antwort.

Die Freyheit wäre lauter, und bedärfte keiner Läuterung. Und dieweil der Vertrag zu München innhielte, daß sie, wie sie innhält, bey

Würden bleiben soll, so bäten sie es gnädiglich dabey bleiben zu lassen, die Aemter mit Landleuten zu besetzen, auch der Freyheit Abschrift in die Gerichte zu legen, wie sie innhalte. Sie hätten auch in gemein etliche Beschwerungen aufgezeichnet, bäten Uns gnädiglich darein zu sehen. Und lautet dasselbe ihr Aufschreiben also:

Gravamina des Niederland-Straubinger Ritterstandes.

Item in der Bericht, durch die 24 zu München gemacht ist, begriffen, daß die gemeine Landsfreyheit, wie die in sich hält, bey Würden bleiben soll. Nun hält die gemeine Landsfreyheit inn unter andern, daß ein jeder über seine Leute, und über seiner Leute Gut, die er mit Thür und Thor beschliesset, sie sitzen auf Pfandschaften, Voggteyen, Urbarn ꝛc. das Gericht haben solle, und daß unsre gnädige Herrn die Landesfürsten von allen den Gerichten der Enden stehen, allein ausgenommen die drey Händel, sich zu dem Tode ziehend; mit Erklärung, wie es dannoch in denselben Händeln durch die Amtleute mit den Leuten und dem Gut gehalten soll werden.

Die Freyheit hält auch in sich, daß die Gnade der Zugebung oder Abtrettung der Gerichte auf denjenigen, so ein jeder mit Thür und Thor beschliesset, Land und Leuten an ihren alten Rechten über

Leut

Leut und Gut keinen Schaden weder an Grafschaften, Dorfgerichten oder Hofmarchen bringen soll ꝛc.

Und wiewohl diese Artikl alle gar klar und lauter sind, noch dann so werden die durch unsers gnädigen Herrn Amtleute uns, dem Adel, sehr bekränkt. Versehlich seinen fürstlichen Gnaden ganz unwissend.

Zum ersten in dem, daß zum dickenmal manchem auf seinen Dorfgerichten oder Hofmarchen Voggteyen und Gütern diejenigen so für Missethat und mit dem Deuff beflecket gehalten, ohne ihrer oder ihrer Richter und Amtleute Wissen und Ersuchen angefallen und geführt werden anders, wann die Freyheit in sich hält.

Zum andern, so vermeynen unsers gnädigen Herrn Amtleute, die unsern, die in Landgerichten auf unsern eigenen Gründen oder Voggteyen, und nicht in unsern Hofmarchen oder Dorfgerichten sitzen, zu strafen und zu büssen, wiewohl doch dieselben vom Adel die mit Thür und Thor beschliessen.

Zum dritten, so unterstehen sich unsers gnädigen Herrn Richter und Amtleute alle Inzicht, Scheltwort, übermähen, überschneiden, überackern, raufen, schlagen, Lähm, Bogwunden, Nachtschäden,

und was die March antreffen ꝛc. wie und wo sich dieselben Händel begeben, in und ausserhalb der Etter, der Dörfer, Güter, Voggtey und Hofmarch auf den Gründen ihnen zugehörig in die Landgerichte zu ziehen zu strafen und zu büssen.

Zum vierten, so werden zu Zeiten die Pfand in den Grafschaften, Dorfgerichten, Hofmarchen oder denjenigen, so der Adel mit Thür und Thor beschliessen, genommen, in die Land- oder andre Gerichte geführt, oder aber gepfändet, und den Gepfändeten ihre Pfand zu Recht ausfordern zu geben, die man zu Recht nicht ausgeben will; alles zu Abbruch und Schmälerung des Gandtrechtens oder andrer Gerechtigkeit dem Adel zugehörig, Laut der Freyheit.

Landesfürstliche Replic auf die landschaftliche Antwort.

Unsre Antwort.

Der Artikel des Vertrages zu München hält inn, daß man die unlauteren Artikel der Freyheit läutern, und in bessere Verständniß bringen solle; darum sey eine gemeine Landschaft her gefordert. Hätten die 24 Unterthaidinger aus ihnen zu München nicht gewußt und verstanden, daß die Freyheit Läuterung nothdürftig gewesen, so hätten sie denselben Artikel nicht gesetzt. Es wäre auch nicht Noth gewesen, eine Landschaft zu fordern. Daß aber klar verstanden werde, daß die Freyheiten in

etlichen Artikeln unlauter und disputirlich seyen, das zeigen Wir an durch die nachgeschriebenen Artikl. Die haben Wir zur Förderung der Sache und ihnen zu Gnaden lassen aufzeichnen; darein mögen sie sehen. Und so das beschehen sey, alsdann wollen Wir ihnen auf ihre schriftliche Artikl auch Antwort geben.

Unser Anzeigen der unlauteren Artikl.

Erstlich in König Ottens Freyheit.

Item im ersten Artikl, darin er von den Gerichten steht, nimmt er aus die drey Gerichte sich an den Tod ziehend, und nennt doch vier. Nämlich Teuf, Todtschlag, Nothnunft und Strassenraub. Mag das Wort: drey nicht stehen, dann wiewohl er drey setzt, und nennt vier, so sind ihrer dannoch mehr die sich zum Tode ziehen. Nämlich Brennen, Verrätherey, Fälscherey der Münze, Kind verthun, auch Leibstrafe und andere, das der Obrigkeit des Halsgerichtes anhängt und nachfolgt. Darum so muß aus Noth dieser Artikl verändert, weiter extendirt, geläutert und gemässiget werden.

Item an diesem Artikl hängt um Teuf, daß man den Dieb unserm Richter antworten soll, als er mit Gürtl umfangen sey; und steht doch davor und darnach, daß er ihn selbst festen und fangen möge. Wie sollen dann die Worte, daß man ihm

den

den antworten soll, verstanden, sie müssen aus Noth auch geläutert werden.

Item die Freyheit setzt auch 14 Tage, darinn über den Dieb gerichtet werden soll ꝛc. Nun will sich solche Kürze der Zeit nicht allweg leiden; dann oft einer so bald zu Bekenntniß seiner Uebelthat nicht gebracht werden mag. So ist auch zu Zeiten Noth sich bekannter That an ferneren gelegenen Enden zu erfahren. Darum so will die Nothdurft erfordern die bestimmten 14 Tage zu ändern und zu mehren.

Item in dem Artikel von Todtschlägen sagend, und nämlich in der Clausel: entweicht aber ein Mann ꝛc. stehen darnach diese Worte: ob man nach dem Tod hinz ihm richtet ꝛc. die bedärfen auch Läuterung, wie die verstanden werden sollen.

Item an den Artikel sich anfangend: die andern Gerichte alle, als Wir sie unz her haben gehabt ꝛc. sind diese Worte gehangen: und an den Stätten allen, da das Gut von gefällt ꝛc. die bedürfen Läuterung, ob das Wort: Stätte die Bannstädte im Niederlande, oder die Güter, davon die Steuer gefallen ist, anzeige.

Desgleichen im nächsten Artikel darnach, von den Gerichten über Leut und Gut sagend, wie die, Worte: ohne um Eigen und Lehen, nachdem.

die fahrende Hab auch eigen Gut ist, verstanden werden sollen.

Item so ist auch der Artikel sich anhebend: **Wir wollen auch, unsrer Mannen einer oder mehr hinz ihren Mann einen oder mehr** ꝛc. bis auf den Artikel von den Gedingen sagend an mehr Enden unlauter. Das beweiset sein Innhalt. Darum so ist Noth den in bessere Verständniß zu bringen.

Item der Artikel sich anfangend: **Klagt aber ein Burger um sein Geld hinz einem Dienstmann oder Edelmann** ꝛc. bedarf auch Läuterung, an welchen Stätten der Edelmann dem Burger vor Rechts gepflogen habe, künftige Irrung damit zu fürkommen.

In Herzog Heinrichs, Otten, und Heinrichs Freyheit des Niederlandes.

Ist ein Artikel für **künftige Steuer und Bete** ꝛc. dessen Innhalt zumal weit greift, und Uns als Landesfürsten nicht allein künftige Steuer, sondern auch alle Dienstbarkeit und Bittung künftiger Hilfe in allen Nöthen, wo die Worte dermassen verstanden werden sollten, benimmt; das doch der Freyheit Meynung nicht seyn mag, auch in andern Fürstenthümern unerhört, und wider das Recht,

die

die Natur und Vernunft ist, darein zu sehen, den nach ziemlichen Dingen zu mässigen.

Desgleichen in diesem Artikel in Markgrafen Ludwigs, Herzog Steffans und Ludwigs, auch Herzog Johannsen, und darnach Herzog Johannsen und Sigmunds Freyheiten für Steuer ꝛc. zu sehen; die vorgemeldter Weise zu mässigen.

Und ob Wir noch mehr unlauteres und unverständliches in den vorgemeldten Freyheiten fänden, wollen Wir Uns auch anzuzeigen vorbehalten. Und doch mit dieser Handlung dem Vertrage zu München ausgegangen nichts genommen haben.

In ihrer Antwort *) haben sie etliche Artikel angezeigt, derhalben sie mit Uns nicht irren, und etliche für lauter und verständlich gedeutschet, und endlich ihren Grund darauf gestellt, die Freyheit seye lauter, bedärfe keiner Läuterung, und nicht allein ihnen und diesem Lande, sondern auch den Unterthanen und Landschaften in unsrer Vettern Herzog Otten, und Herzog Görgens Landen gegeben, und alles eine Freyheit; Und sey in ihrer eini-

 ger

*) Diese Antwort scheint viel weitläufiger gewesen, zu seyn als jene, welche hier oben eingerückt ist. Sie fehlt also, oder sie war nur mündlich gegeben.

ger Macht nicht, die ausserhalb ihrer zu disputiren, zu ändern, oder einigen Artikel umzusetzen. Haben darauf gebeten, sie dessen zu vertragen. Und ferner ihre Bete gesetzt, wie hier vor geschrieben steht, und dabey ihnen auf ihre übergebene schriftliche Beschwerung gnädige Antwort zu geben; Und ferner Uns angezeigt, Wir sollen zu München zugesagt haben, Abschrift der Freyheit in die Gerichte zu legen, auch die Aemter mit Landleuten zu besetzen. Das wollen sie sich also zu geschehen, zu Uns unterthäniglich versehen.

Unsre Antwort in guter Maas, wie vor. Die Landschaft sey nach Laut des Vertrages zu München **allein um Läuterung willen der Freyheit zusamm gefordert**, und um nichts anders. Sey je unsre Meynung demselben Vertrage unsers Theiles zu geleben, und darum da. Uns zweifelt auch nicht, aus unsern schriftlichen Anzeigen, und dagegen den Artikeln der Freyheit, wer sie mit Fleiß lese, werde die Unläuterung und Unverständlichkeit der Artikel klar gemerkt und verstanden.

Und als sie vermeynen, daß der Freyheit Mässigung nicht Noth sey, aus dreyen vermeynten Ursachen: Erstlich, nachdem dieselbe Ritterschaft der Händel halben sich zum Tode oder Leibstraffe ziehend, auch der 14 Tage halben, darinn einer um

Teuf

Teuf gerechtfertiget soll werden, mit Uns nicht irren, sondern Uns die ohne Widerrede zugeben, und folgen lassen, so sey deshalben keine Klärung noch Mässigung Noth ꝛc. Dazu unsre Antwort: Wiewohl Uns durch Sie nicht Irrung in diesem angeregten Malefiz zu handeln geschehen, so lautet doch die Freyheit König Ottens anders; auf das Noth sey künftiger Irrung zu fürkommen, die Freyheit desselben Orts zu klären, zu mässigen, und dem Gebrauch gleich zu stellen. So sey auch dieser Landtag nicht fürgenommen von dem zu handeln, was einem Theil von dem andern Irrungen geschähen, sondern in die unlautern und disputirlichen Artikel der Freyheit zu sehen, die in läuterere Verständniß zu bringen. So das geschieht, so hören dadurch alle Irrungen auf, und weiß jeder Theil nachmals, wessen er sich halten solle. Aus dem wird verstanden, daß solcher vermeynter Grund die Läuterung der Freyheit nicht billig verhindert.

Für's andere, will gemeldte Ritterschaft alle andre Artikel der Freyheit, durch Uns ihnen schierist angezeigt für lauter und undisputirlich halten aus etlichen Ursachen, durch sie dargebracht, die Wir um Kürze willen als ungegründet auszudrücken, ietzt unterlassen.

Und beschliessen also, daß Wir ganz dafür halten, vermeynen auch in eines jeden verständigen Herz und Grund gefunden würde, daß der Freyheiten Artikel, durch Uns schriftlich fürgewendet, ganz unlauter, disputirlich und aus Nothdurft zu klären und zu mässigen seyen, künftige Irrung zu vermeiden. Und wüsten dessen wo es Noth wäre klärer Anzeigen zu thun, als dann durch die 24 von gemeiner Landschaft wegen im aufgerichteten Vertrag selbst wohl betrachtet, und deshalben, solche Läuterung zu geschehen, fürgenommen und gewilliget sey. Dann sonst gar nicht Noth gewesen wäre, solches in den Vertrag zu bringen; aus dem aber wohl verstanden wird, daß dieser Grund der Ritterschaft auch fällt, und nichts fürträgt.

Fürs dritte hat die Ritterschaft vor, als soll sie nicht Macht haben ausserhalb der Ritterschaft unsers lieben Vettern Herzog Ottens und Herzog Jörgens in Läuterung der Freyheit sich einzulassen; dazu Wir die Antwort geben, daß Wir unser besonderes Fürstenthum haben, getheilt allerdings von den Fürstenthümern unsrer angeregten Vettern. So sey auch die Ritterschaft in unserm Gehorsam und Unterthänigkeit von der Ritterschaft unsrer Vettern nicht minder getheilt, auf das Wir Uns mit unsrer Ritterschaft ohne Bewilligen unsrer Vettern und der

ihren heut oder zu Tag nach unserm Gefallen dessen und mehreres vertragen mögen. Dann dadurch den jenen nichts wird abgenommen noch entzogen, auf das ihres Willens hierinn nicht Noth ist. So sind auch solcher Läuterung wegen, so Noth ist zu geschehen, die Freyheiten darum nicht gar abzutilgen, sondern allein Noth die unlauteren Artikel auszuziehen, in verständiger Form zu stellen, und derhalben allein einen neuen Vertrag in Klärungsweise aufzurichten. Daraus aber wohl verstanden wird, daß dieser Behelf der Ritterschaft nicht Grundes hat, solche fürgenommene Klärung und Mässigung der Freyheit zu hindern.

Wo das aber ihre Meynung je nicht sey, lassen Wir es geschehen, sey doch in unserm Gemüth kein anders, dann im Vertrag, zu München aufgerichtet, zu bleiben.

Zu ihren überantworteten Beschwerungen, die in die Freyheit reichen, seye sondere Antwort nicht Noth, dann wo von Läuterung der Freyheit gehandelt, so werden dieselbe auch geläutert, und sind erbietig welcher oder welche von unsern Amtleuten vermeynen beschwert zu seyn, der und dieselben mögen Uns solches oder unserm Vizedom anbringen, so wollen Wir gnädiglich darein sehen, und die Billigkeit darinn schaffen, und desgleichen unserm Vizedom zu thun schaffen und befehlen.

Und

Und als Wir ihnen zu München zugesagt haben sollen, der Freyheit Abschrift in die Gerichte zu legen, und unsre Aemter mit Landleuten zu besetzen, das gestehen Wir nicht. Es mag davon Begehrung durch sie geschehen seyn, aber nach viel Handlungen so sey der Vertrag aufgeschrieben, und von den Untertaidingern unterschrieben. Was der innhält, das gestehen Wir, und sonst nichts. Es wäre auch ihr Begehren, die Freyheit in die Gerichte zu legen, solchem schriftlichen Vertrag widerwärtig, dann es könnte nicht seyn, die Freyheit wäre dann geläutert. Sollte ein jeder Richter die zu halten schwören, ehe sie geläutert, nachdem in etlichen Artikeln der Brauch anders wäre, und seyn müste, und nämlich in dem, daß die Diebe in 14 Tagen gerechtfertiget, oder, wo es nicht geschähe, ausgelassen werden sollten, so müsten sie wissentlich unrecht und schwören das sie nicht gehalten möchten, noch schuldig wären zu halten. Wir hatten auch, als Herr Bernhardin Stauffer von seinen und seiner Mitgewandten wegen den Vertrag zu München vor den Untertaidingern, der öffentlich verlesen war, zusagen sollte zu den Worten, die er geredt hatte „den Vertrag und was daneben geredt wäre sagen sie zu ꝛc.“ nicht zu gut annehmen wollen, sondern öffentlich gealndet, der verlesene wäre der endliche und beschlossene Vertrag; wo er den für sich und seine Mitgewandten

zu=

zusagte, und Wir es hörten, so wollten Wir unsers Theils auch zusagen. Also wandte sich Stauffer und unterredete sich mit Heinrichen Nothhaft Ritter, und sagte endlich ohne alle Beyworte solchen Vertrag zu. Das thäten Wir darauf auch. Damit so stehe aller Handel auf diesem Vertrag, dem sind Wir willig zu geleben; denn, so die Freyheit geläutert wird, gebe sich die andre ihr Innhalt mit Legung der Freyheit in die Gerichte, und Besetzung der Aemter selbst.

Nach dieser Antwort suchten sie durch Mittelpersonen viele Wege, und nämlich ihnen Hofmarchsgericht zu lassen auf allen Gründen so in ihre Hofmarch gehörten. Das beschwerten Wir ihnen, wo Wir das thäten, so hätten Wir in allem Niederlande an einem Richter genug; denn es wären unter 600 Hofmarchen nicht, und würden sich die Geistlichen und die Burger deren alsdann auch gebrauchen wollen, laut der Freyheit daß ein jeder Herr über sein und seiner Leute Gut zu richten haben solle. Dann, hätte ein Geistlicher oder Burger Güter oder Gründe in ihren Hofmarchen so wollte er selbst Richter darüber seyn; damit so würden ihre Hofmarchen schmal, und unsre Landgerichte auch. Das wäre ihnen so viel schädlich als

Uns.

Uns. Es gäbe ihnen es auch die Freyheit nicht. Wollten Uns aber gedenken. Jetzt könnten Wir in Uns nicht finden, daß es für Uns und sie wäre. Es wäre doch in unserm Gemüth nicht, jemand seines Gebrauches zu entsetzen oder zu entwehren; würde aber durch Unverständigkeit der Amtleute jemand beschwert, der nicht solches an Uns langen lassen, erbieten Wir Uns gnädiglich darein zu sehen, und das zu wenden. Dessen liessen sich Herr Bernhardin Stauffer, Herr Heinrich Nothaft, Hanns Paulstorfer, und Peter Rainer begnügen, mit Erbietung, das an die andern zu bringen, und Fleiß zu thun, es ihres Theiles auch dabey bleiben zu lassen, und alsdann sammentlich zu Uns zu kommen.

Landschaftliche Dupplic.

Abschied.

Also kommen darauf die vom Adel, Prälaten Städten und Märkten Niederlandes zu Uns samentlich, und liessen Hannsen Paulstorfer reden: In vergangenen Tagen und Handlungen hätten Wir von ihnen gemerkt und verstanden, daß ihre Meynung nicht stünde, von der Freyheit mit Uns zu disputiren; des Willens wären sie noch. Und wäre ihrer aller und eines jeden Herz und Gemüth

müth sich gegen Uns als ihrem rechten Herrn und Landesfürsten aller Unterthänigkeit zu halten und zu fleissen, als unsre getreue Unterthanen, der Zuversicht, Wir werden Uns dagegen als ihr gnädiger Herr gnädiglich beweisen. Und wäre ihre unterthänige Bitte, daß Wir sie bey ihrer Freyheit gnädiglich bleiben, und die Aemter mit Landleuten besetzen wollten. Das erbieten sie sich mit aller Unterthänigkeit um Uns zu verdienen.

Landesfürstliche Schluss-Erklärung.

Unsre Antwort.

Wir hätten ab ihrem Erbieten, daß sie sich gegen Uns aller Unterthänigkeit fleissen und halten wollten, gar ein gnädiges Gefallen. Wollten Uns dessen zu ihnen versehen, hinwieder ihr gnädiger Herr seyn, und, wie sie Uns vormals gehört hätten, welcher von unsern Amtleuten beschwert würde, der möchte das an Uns oder unsern Vizedom langen lassen, darein wollten Wir alsdann gnädiglich sehen, und unserm Vizedom zu thun schaffen, und Uns also darinn halten, dabey sie Gnade von Uns empfinden würden. Das erbieten Wir Uns noch, denn in unserm Gemüth nicht wäre, jemand seines Gebrauches zu entwehren, sondern allzeit ihr gnädiger Herr zu seyn.

Das dankten sie Uns, und befahlen sich Uns unterthäniglich als ihrem gnädigen Herrn. Schieden also damit in Gnaden ab.

Damit so steht es der Freyheit halben wie vor und von Alter herkommen ist. Gott sey gelobt in allen Dingen.

10. Relation über den auf diesem Landtage zwischen dem Stande der Prälaten, Städte und Märkte, und zwischen jenem der Ritterschaft vorgefallenen Zwist über das Verhältniss in der Anzahl bey landschaftlichen Ausschüssen.

Nach einer gleichzeitigen Handschrift bey den L. S.

Anheute Mittwochs vor dem Sonntag Reminiscere in der Fasten (19. Februar) nach Christi Geburt 1494 sind die von Prälaten Städten und Märkten auf dem Rathhause zu Straubing in der Rathstuben vereinigt und rathig worden, dieweil jede Landschaft von dreyen Ständen Prälaten, Ritterschaft, Städten und Märkten gehalten wird, sich dermassen auch zu gebrauchen.

Anfangs, was von gemeiner Landschaft bey unsrer gnädigen Herrschaft den Fürsten von Baiern oder andern Enden von gemeiner Landschaft wegen gehandelt wird, also daß Wir sie in gleicher Anzahl der Personen von den berührten dreyen

Stän-

Ständen von einem als viel als von dem andern dazu geben, und gehandelt soll werden, als es dann vor Zeiten auch gewesen und gehalten ist worden, als dann die Billigkeit wohl anzeigt; sonder ausgenommen was nicht in gemeiner Landschaft durch eine ganze Gemeinde gehandelt wird. Das aber die von der gemeinen Ritterschaft in einigem Weg auf dasmal nicht beschehen wollten lassen, sondern daß die von ihnen aus der Ritterschaft allzeit und in allen Handlungen des Landes halb Personen, also genommen sollten werden 40 Personen von gemeiner Landschaft, so sollten allwegen 20 Personen von der Ritterschaft, 10 Personen von den Prälaten, und 10 Personen von den Städten und Märkten genommen werden. Dessen sich aber Prälaten, Städte und Märkte beschwert haben, dieweil in allen Handlungen des Landes antreffend, die obenbestimmten drey Stände in drey Theile getheilt sind, die von den Prälaten den **dritten Theil** in allen Handlungen, und mehr, wohl **darlegen** müssen. Desgleichen müssen Städte und Märkte auch thun. Darauf vermeynen sie billig zu seyn, daß in allen Handlungen billig der dritte Theil Personen von den Prälaten, der dritte Theil der Personen von der Ritterschaft, und der dritte Theil der Personen, von den Städten und Märkten gegeben werde, und durch sie als von den dreyen Ständen gehandelt

gemeiner Landschaft Nothdurft, als sich dann die Billigkeit und Vernunft aus vor angezeigten Ursachen giebt. Sind sie vereinigt und zu Rath worden, alldieweil sie zu solchem Zusatz der Personen ihrer zweyer Theil nicht gelassen werden durch die von der Ritterschaft, wollen sie fürohin aller ihrer Handlungen beyeinander bleiben die von Prälaten Städten und Märkten; es sey gegen unsre gnädige Herrschaft oder andrer fürgefallenen Sachen einhelliglich, getreulich, samentlich miteinander handeln oder durch sondere Personen, die sie dazu machten; und dessen also beyeinander bestehen und bleiben wollen, haben sie auf diesem Tag glaubwürdig zugesagt in eigener Person. Und welche Prälaten in dem Oberlande Städte und Märkte da nicht gewesen, sollen den andern Prälaten Städten und Märkten verkünden, ihre Verwilligung zuschreiben; desgleichen in dem Niederlande durch die Prälaten Städte und Märkte gehalten werden, wie voran davon geschrieben steht.

Darein sich dann dieselben Prälaten Städte und Märkte jeder mit seinem Namen hernach geschrieben, bewilliget haben.

Oberland.

Abt Tegernsee, Quirinus.

Abt Benedictenbeuern, Narcissus.

Abt

Abt Ebersberg, Sebastianus.
Abt Scheyern, Paulus.
Abt Ettal, Benedictus. Anwald, Herr Ulrich Chorbruder.
Abt Wessobrunn, Petrus.
Abt Andechs, Johannes. Conventual Conradus.
Abt Biburg, Wolfgangus.
Abt Münchsmünster, Johannes.
Abt Fürstenfeld, Leonardus. Johannes Chorbruder Anwald.
Schöftlarn, Probst Leonardus.
Understorf, Probst Augustinus.
Rohr, Probst Wolfgangus.
Raitenbuch.
Diessen, Probst Johannes. Anwald Hanns Rauner.
Bernried, Probst Georg.
Beyharding, Probst Udalricus.
Polling, Probst Michael.
Beuerberg.
Zell, Ludovicus Pfarrer daselbst.
Schlechdorf Probst, versprochen der von Beuern.
Weyarn, Probst Benedict.
Päring.
Schamhaupten, Johannes Procurator zu St. Mang.
Schliers, Versprecher der von Tegernsee.

Habach
Illmünster } Stifft.
Essing.

Commenthur zu Alten (mühl) münster, Michael.

Städte.

München { Bartlmä Schrenk. Ludwig Pötschner. Georg Stubner.

Landsberg { Ulrich Lippel. Hanns Schmalholz.

Weilheim, Hanns Vogel.
Schongau.
Pfaffenhofen, Hanns Heisnmaier.
Neuenstadt, Hanns Kollner.
Abensberg, Caspar Kramer.
Stadtamhof bey Regensburg, Conrad Speyer.

Stadt Hemmau { Leonhard Geyer. Leonhard Sturm.

Vellibeff (Velldorf) { Ulrich Serich. Jörg Halder.

Schwandorf, Erasm Frölich.

Märkte.

Lengfeld, Gilg Kastner.
Schwaben.
Grafing.
Aibling.

Tölz,

Tölz. Erasm Heugl.
Wolfertshausen.
Holzkirchen. Der von Tegernsee versprochen.
Murnau.
Diessen. Hanns Rauner versprochen.
Dachau.
Bruck.
Geisenfeld. Paulus Rauner.
Hohenwart. Jakob Tuchser.
Mainburg. Sebastian Knößl.
Vohburg.
Siegenburg. Hanns Mösl.
Pföring. Leonhard Preu.
Altmählstein (Altmanstein).
Essing.
Rietenburg. Hanns Schauer.
Regenstauf.
Kallmünz. Hanns Fuchspichler.
Schmiedmühlen.

Aebte des Niederlandes.

Abt Oberaltaich. Christanus.
Abt Windberg. Udalricus.
Abt Prüfening. Georgius.
Abt Weltenberg. Udalricus. Versprochen Sixt Schurrer.
Abt Metten. Pangratius.

Abt Gottszell. Andreas.
Rinchnach. Probst.
Karthäuser von Prül.
Pfaffenmünster Stifft. Decanus Paulus.

Städte im Niederlande.

Straubing. { Hanns Hirsch. / Andrä Gschirrer.
Deckendorf. { Sigmund Preu. / Gabriel Rat.
Kelheim. { Conrad Airter. / Andrä Tanzl.
Dietfurt. Caspar Schönberger.
Furth.

Märkte.

Thumstauf. Leonhard Mündl.
Langquaidt. Peter Rieland.
Abach. Hanns Krumbeck.
Bogen. { Stephan Grebtmaier. / Leonhard Englbeck.
Falkenstein.
Viechtach. { Lorenz Waldhauser. / Sigmund Lautrer.
Regen. Bachpeter.
Kötzting.

Item am Erchtag nach Reminiscere (25. Februar) sind verordnet zu reiten zu unserm gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen 6 Personen. Drey von den Prälaten, und drey von den Städten. Von den Prälaten der von Tegernsee, der von Beuern, und der von Wessobrunn. Von den Städten, die von München *), die von Landsberg, und von Pfaffenhofen.

Item eodem Die Feria tertia post Reminiscere (26. Februar) sind gegeben zu dem Handel der Löwler 8 von den Prälaten, und 8 von den Städten. Der von Tegernsee, der von Benedictenbeuern, von Prüfening, Wessobrunn, Oberaltaich, Prül, Rohr, Abt Ulrich von Windberg. Item von den Städten München, Straubing, Landsberg, Deckendorf, Sulzbach, Pfaffenhofen, Tölz, Kelheim.

Auf diese vor geschriebene Handlung ersuchten die von der Ritterschaft unsern gnädigen Herrn,

*) In der Münchener Stadtkammerrechnung vom Jahre 1494 heifst es:

„Item 5 tt. 1 ß. 5 dl. zahlt Zehrung Ludwi-
„gen Pötschner da er mit andern von der
„Landschaft zu Herzog Wolfgangen gen Lich-
„tenberg geritten ist. Lätare (9. März) An-
„no ꝛc. 1494.“

und baten seine Gnad, sie bey solchem ihrem Fürnehmen gnädiglich bleiben zu lassen, dann es von Alter also her wäre gekommen, und darauf die zween Stände die Prälaten auch Städte und Märkte daran zu weisen, solches ihres Fürnehmens abzustehen, auch solches mit ihnen zu schaffen als Landesfürst, oder zu verfügen, daß ietzt auf dasmal gehandelt werde, wie ihr Fürnehmen stehe, und als es von Alter herkommen sey, jedem Theil unentgolten; dabey seine fürstliche Gnade gebeten, ob seine Gnad in künftiger Zeit zwischen hier und der nächst künftigen Landschaft etliche aus der Landschaft erfordern würden, daß seine Gnad so gnädig wolle seyn, und alsdann die Landleute der dreyer Stände erfordern wolle, wie ihre Meynung stehe, und vorher gehalten worden sey, damit solche Erforderung ihnen zu keinem Nachtheil reiche. Solches war den Prälaten Städten und Märkten durch unsern gnädigen Herrn fürgehalten.

Item darauf sich Prälaten Städte und Märkte unterredeten, und gaben seinen fürstlichen Gnaden die Antwort in Beywesen seiner Gnaden trefentlicher Räthe. Sie gestünden nicht, daß es von Alter also her wäre kommen, wie vor seinen Gnaden zu erkennen gegeben sey, und viel davon geredet, damit seine fürstliche Gnade nicht Noth seyn wird

zu beladen; dann seine Gnad möchte erkennen, daß ihnen in keinem Wege zu thun sey, sich in andre Wege in diesen Handel einzulassen, weder ietzt noch hinfür, dann in gleichem Zusatze der Personen; da dringe sie ihre Nothdurft zu; auch wisse niemand, wann mehr eine ganze Landschaft gefordert möchte werden, wüste niemand wann die Sache zu Austrag kommen möchte. Aber daß seine f. Gnad noch die Herrn von der Ritterschaft und männiglich nicht verstehen möchten, daß sie in keinem Weg nichts unbilliges oder ungebührliches, das ihnen zu verweisen möchte stehen, je ungern wollten fürnehmen, dann allein ihre Nothdurft und der Billigkeit nach; Und dieweil aber seine f. Gnad und männiglich wüste, und vor Augen wäre, was gemeines Land angienge, und was Handlung dessen geschieht, es sey mit Steuer, Reise, oder andrer fürfallender Nothdurft das gemeines Land anträffe, so müsten die drey Stände die Herrn von den Prälaten, die von den Ritterschaft, und die von den Städten und Märkten miteinander darstrecken und darlegen, ein jeder Stand in seinem Wesen und Vermögen, daß daentgegen billig sey und ist, was von gemeinen Landes wegen in gemeinen Landschaften gehandelt soll oder muß werden, daß das billig durch die drey Stände gleich miteinander gehandelt solle werden. Ob aber sondere Personen zu den Händeln gemeinen Landes

dazu

dazu gegeben würden, das billig gleiche Personen in gleicher Anzahl von einem Stande so viel als von dem andern dazu gegeben solle werden. Darum mögen die von den zweyen Ständen, die von den Prälaten auch Städten und Märkten das Recht auf einen Tag und auf genugsame Verhörung ohne fernerer Weigerung endlich vor seiner fürstlichen Gnaden, als ihrem gnädigen Herrn und Landesfürsten nehmen, darüber rechtlich zu entscheiden; in Hoffnung seine f. Gnad werde solche Rechte mit solchen Personen besetzen, sie erkennen auch in der hohen Vernunft, daß einem Theil so gemäß sey, als dem andern, und keinem Theil zu Nachtheil reiche. Und darauf seine f. Gnad gebeten mit aller Unterthänigkeit ausserhalb Rechtens nichts darin schaffen, sondern sie gnädiglich bey dem Rechten zu halten. Dann als die Herrn von der Ritterschaft seine f. Gnad gebeten haben, ob seine Gnad etliche Landleute erfordern würde, daß solches geschähe, wie ihre Meynung stehe, und als sie vermeynen mit Alter hergebracht haben, sagen die zween Stände dazu, es sey nicht gebührlich seinen Gnaden Ziel oder Maas in diesem Handel zu setzen. Es wäre auch seinen fürstlichen Gnaden nicht zu gestatten, sondern es stehe bey seinen Gnaden als Herrn und Landesfürsten seine Gnad möge erfordern wem, und wie viel, und aus welchem Stande wie das seinen Gnaden

als Landesfürsten gefällt. Aber nichts desto minder haben sie seine f. Guade gebeten, so es dazu käme zu solcher Forderung, tragen sie keinen Zweifel, und sind dessen in ganzer Hofnung zu seinen f. Gnaden, seine Gnad werde sich also gnädiglich und ziemlich darin halten, das ihnen den zweyen Ständen zu keinem Nachtheil reiche. Sie wollen auch das mit willigem Gehorsam allzeit um seine f. G. unterthäniglich verdienen.

Item, ob aber seine f. G. einige Mittel in diesem Handel, die ihnen dann zu leiden wären, wüsten fürzuhalten, wollen sie sich seinen f. Gnaden zu Gefallen, darin halten das ihnen nicht zu verweisen stehe.

Item die vorgeschriebene Antwort von den vorgeschriebenen zweyen Ständen den Prälaten, Städten und Märkten ist von unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. den Herrn von der Ritterschaft fürgehalten.

Item darauf haben die von der Ritterschaft zu Antwort gegeben; sie seyen durch die zween Stände durch die Prälaten Städte und Märkte ihres alten Herkommens und Gebrauches entwehret, und ihrer Gewähr entsetzt. Sie wüsten keinem Rechten Nachfolge zu thun, sie werden dann vor ihrer Entweh-

rung

rung und Herkommen wieder eingesetzt. Werden sie dann um Recht angesucht, mögen sie das Recht vor unserm gnädigen Herrn wohl leiden, sondern bey ihrem Fürnehmen zu bleiben.

Diese vor geschriebene Antwort ist den zweyen Ständen den Prälaten Städten und Märkten fürgehalten, darauf sie sich bedacht haben, und haben die Antwort geben, wie hernach folgt.

Item darauf haben die Prälaten Städte und Märkte unserm gnädigen Herrn Antwort geben, wie sie denen von der Ritterschaft in diesem Falle keine Gewähr gestehen, auch keines alten Herkommens; denn dieser Handel sey hin und herwieder gebraucht in diesem Falle; ietzt also, ietzt anders, das dann zu seiner Zeit wohl ausfindig soll werden. Item dazu sey sich in diesem Falle keiner Gewähr zu gebrauchen, denn dieser Handel berühre weder Grund noch Boden, weder eigen noch Lehen, und keinerley darinn man sich Gewähr gebrauchen möge, als dann auch zu seiner Zeit wohl ausfindig werden soll. Und darauf seine f. Gnad gebeten, dieweil sie je durch die von der Ritterschaft in gleichem Zusatz nicht zugelassen mögen werden, mag seine Gnad verstehen, daß durch sie nichts fruchtbares in diesem Handel gehandelt möge werden. Nun liegen sie hier mit grosser Kostung und Zehrung wohl 12

Tage

Tage und in merklicher Anzahl ohne Nutzen, wann sie mögen auf diesmal nichts fruchtbares handeln aus vorangezogenen Ursachen, wollen damit mit Gnaden abgeschieden seyn. Doch so wollen sie diese Handlung auf diesem gehaltenen Landtage der Irre die Prälaten an ihre Conventе bringen, desgleichen die Städte und Märkte an ihre Rathsfreunde, und so es hinfür zu schulden käme, in Hofnung, sie wollen sich in diesem Handel halten, das seinen f. G. nicht mißfällig sey, auch ihnen gen männiglich nicht zu verweisen stehe.

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu ..... im Jahre 1494, auf Sonntag Jubilate (20. April.)

(In den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang.)

Anmerkung. Von diesem Ausschußstage hat sich noch gar kein Actenstück vorgefunden, nur erhellet dessen Existenz und die Handlung desselben aus den hier nachfolgenden zwey Schreiben.

1. Schreiben des schwäbischen Bundes an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original Tom. XV. P. II. der Fürstensachen.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst. Ew. f. G. sind unsre unterthänige willige Dienste voran bereit. Gnädiger Herr. Der durchleuchtige hochgebohrne Fürst unser gnädiger Herr und Zuverwandter Herr Wolfgang Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Baiern, Ew. f. G. Bruder hat Uns ietzt fürbringen lassen, wiewohl seine Gnad zu vergangenen Tagen ihrer Sprüche und Forderungen halben, so sie zu Ew.

f. G. habe, gemeiner Landschaft in Obern und Niedernbaiern gütlicher Handlung zwischen beyden eueren Gnaden verfolgt, und auf das auf Sonntag Jubilate (20. April) nächst verruckt einen gütlichen Tag mit Ew. f. G. geleistet habe, in Hofnung seinen Gnaden sollte ihr gebührender Erbtheil unverhindert gütlich erfolgt, oder aber sonst Mittel und Wege durch berührte Landschaft gesucht worden seyn, damit seine Gnad unklagbar gemacht wäre; So habe doch seine Gnad, und auch die Unterthaidinger von beyden Landschaften andre Mittel bey Ew. G. nicht erlangen mögen, dann die Meynung, so sich sein f. G. verziehen hätte, so wollte Ew. G. verwilligen ferner von der Sache zu reden. Das dann seiner Gnad ganz nachtheilig und zu Schaden dienend wäre. Deshalben auch seine Gnad ohne Ende habe abscheiden müssen, und Uns darauf, als seiner Gnaden Verwandten zum höchsten anruffen lassen, seiner Gnad zur Erlangung ihrer Begehr hierin zu statten zu kommen. Demnach und so Wir die Sachen je gerne zwischen Ew. beyder G. brüderlich und mit gutem Willen hingelegt sehen wollten, so bitten Wir Ew. Gnad mit Fleiß dienstlich, sie wolle dem gedachten unserm gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen gütlich und freundlich mit seiner Gnad vertragen. Wessen dann Wir unsers Theils zu demselben gedienen oder erschies-

sen könnten, wollen Wir Ew. beyder G. zu gut und dienstlichem und unterthänigen Gefallen auch willig seyn. Hierum so beweise sich auch Ew. f. G. so gnädiglich als Wir ein unzweifentliches Vertrauen haben. Das begehren Wir um dieselbe Ew. f. G. in Unterthänigkeit zu verdienen. Und bitten dessen gnädige Antwort bey dem Bothen. Datum auf Afftermontag (Dienstag) in den Pfingstfeyern (20. May) Anno ꝛc. 1494.

Gemeine Hauptleute und Räthe des Bundes im Lande zu Schwaben.

2. Herzog Albrechts Antwort an den schwäbischen Bund.

Nach dem Originalauffatz. Loc. cit.

Wir haben euer Schreiben unsern Bruder Herzog Wolfgangen berührend, Uns ietzt abermals gethan, vernommen. Nun habt ihr Uns vormals auch von seinen wegen geschrieben, und Wir euch darauf geantwortet, wie die innliegende Abschrift weiset. Dabey lassen Wir es. Und als euer ietziges Schreiben anzeigt, daß sich der nächstgehaltene Tag einer Verzicht halben zerstossen haben soll, ꝛc. mag seyn, daß unsre Landleute aus ihnen selbst, Landen und Leuten zu gut, künftiger Irrung zu vorkommen, von einer Verzicht mit ihm gehandelt haben.

haben. Sich hat aber derhalben nicht allein, sondern mehreres Theils darum solcher Tag zerstossen, daß unser Bruder von Uns begehrt hat, das Wir ihm in Krafft unsrer angezeigten Titel und Gerechtigkeit nicht schuldig gewesen sind. Und dieweil er sich davon nicht hat weisen lassen wollen, haben Wir es bey unsrer Erbietung Rechtens auf die R. K. M. bleiben lassen. Damit ist er abgeschieden. Wollten Wir euch nicht verhalten. Datum München am Freytag vor Sonntag Trinitatis (23. May) Anno ꝛc. 1494.

Den Hauptleuten des Bundes ꝛc.

Anmerkung. Von diesem Zeitpunkte anfangend bis zur bekannten Pragmatic vom Jahre 1506 ist sowohl in dem geheimen Hausarchive als in dem geheimen Landesarchive über die obigen Streitigkeiten zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang eine Lücke in den Acten, und es hat sich noch nicht gefunden, ob und wie dieselben fortgesetzt wurden, oder was darin verhandelt worden sey.

Aus-

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu Straubing, im Jahre 1494, auf Margaretha (13. July.)

(Die Reichshilfe mit dem gemeinen Pfenning betreffend.)

Anmerkung. Zur Bevollständigung und mehrerer Erläuterung der nachfolgenden Verhandlungen muſs hier zuerſt der Reichsabſchied von Worms vom Jahre 1495 ſo viel den gemeinen Pfenning betrift, eingerückt werden.

1. Reichsſchluſs von Worms 1495 über den gemeinen Pfenning.

Nach einer gleichzeitigen Abſchrift im geheimen Staatsarchiv Tom der Reichshilfen 1421-1498.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden, Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches ꝛc. Und Wir von denſelben Gnaden Berchtold zu Mainz, Herrmann zu Kölln, und Johannes zu Trier Erzbiſchöffe, Philipp Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Baiern, Fridrich Herzog zu Sachſen Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meiſſen, und Johannes Markgraf zu Brandenburg zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürſt zu Rügen, alle Churfürſten des heiligen R. Reiches, durch Germanien, Italien,

Italien, Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzler, Erztruchsess, Erzmarschalk, Erzkamerer. Johannes zu Worms, Wilhelm zu Eichstädt, Ludwig zu Speyer, Albrecht zu Straßburg, und Heinrich zu Chur, Bischöffe. Johannes Abt des Johannsfuld, Enders von Grumbach Meister deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen, Otto Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern, Albrecht Herzog zu Sachsen Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meissen, Johannes Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Baiern Graf zu Sponheim, Fridrich Markgraf zu Brandenburg zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Magnus Herzog zu Mecklenburg, Wilhelm Herzog zu Gülch und zum Berg, Eberhard der ältere Herzog zu Würtemberg und Teck und Graf zu Mömpelgard, Wilhelm der mittlere, und Wilhelm der jüngere Landgrafen zu Hessen. Bekennen für Uns unsre Nachkommen und Erben offentlich mit dem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Wir Frieden und Recht in dem heiligen Reiche zu handhaben, auch zu Widerstand der Feinde Christi der Türken und andrer Anfechtungen desselben Reiches und deutscher Nation Uns miteinander vereiniget, beschlossen, verordnet und gesetzt haben, wie hernach folgt:

Nämlich, daß die nächstkommenden vier Jahre lang und nicht länger alle und jegliche Menschen, sie seyen geistlich oder weltlich, Frauen oder Mann, wessen Würden Orden, Standes oder Wesens die seyen, niemand ausgeschlossen, durch das heilige Reich ganz aus, jährlich geben, nämlich wer an Werth, es sey an beweglichen oder unbeweglichen Gütern oder Renten hat 500 fl. rh. der soll geben einen halben Gulden rheinisch. Welcher also 1000 fl. hat,

hat, der soll geben einen ganzen Gulden rheinisch. Welcher aber über die 1000 fl. hat, der soll über einen ganzen rheinischen Gulden geben, so viel sein Andacht ist. Welcher aber unter 500 fl. rh. und 15 Jahre Alters erlangt hat, soll geben einen 24ten Theil eines rheinischen Gulden, also daß 24 Menschen einen Gulden rheinisch geben.

Item sollen in solchem 25 rheinische Gulden jährlicher lediger Renten oder Nutzung für 500 fl. werth, und 50 rhl. fl. für 1000 fl. werths geachtet seyn.

Item sollen auch die 4 Jahre jährlich alle Juden, Mann und Frauen, jung und alt jeder einen Gulden rheinisch geben, und in einer jeden Stadt, Markt, Dorf oder Gegend dieselben einwohnenden Juden aufgezeichnet und ihnen aufgelegt werden, die Anzahl solcher Summa unter ihnen nach ihrer jedes Vermögen und Gelegenheit anzuschlagen einzunehmen, und fürder den hernachgeschriebenen Commissarien zu bezahlen.

Item Fürsten, geistliche und weltliche, Prälaten, Grafen, Freyen und Communen sollen jeder nach seinem Stand und Wesen hierin etwas mehr thun, als sich wohl gebührt.

Item die Einnahme solcher Auflegung soll allenthalben im Reich durch die Pfarrer beschehen, und sollen Wir Maximilian R. König, jeder Churfürst und Fürst, geistlich oder weltlich, Prälat, Graf, Freyherr, Ritter, Edelmann, Communen und andre auf ihren Kosten in ihren Städten Flecken Märkten und Dörfern bey unsern, den ihren ernstlich verfügen und bestellen, daß solche Auffatzung von einer jeden Person in jeder Pfarre, durch redliche Personen dazu verordnet bey ihren Gelübden und Eiden in Beywesen des Pfarrers jegliches Jahr vor

vor dem neuen Jahrstag eingenommen und verwahrt worden, getreulich; dieselben Verordneten auch, ob einer 1000, oder 500 fl. Werths habe, bey jeglichs Treuen ermessen, und solches alles eigentlich aufschreiben, und den Commissarien, so in jedem Lande von den 7 Schatzmeistern hernach geschrieben auf ziemliche Belohnung gesetzt, zu derselben Commissarien Gesinnen mit sammt der Aufschreibung vor Purificationis Mariä darnach nächstkommend getreulich überliefern sollen.

Es soll auch die obgenannte Auffsetzung in unser Königs Maximilians, und unsers Sohnes Erzherzog Philipps Erblanden jeglichen Jahres auf Zeit und Maas wie vorsteht eingenommen, und durch die Commissarien den Schatzmeistern mit samt Aufschreibung getreulich überantwortet werden; dadurch Churfürsten Fürsten, Stände und jeder auch desto williger geben werde.

Item sollen die hernach geschriebenen 7 Schatzmeister in einem jeden Erzbistum und Bistum einen Geistlichen zu Comissari auf ziemliche Belohnung benennen, die obgenannte Auffsetzung von den Geistlichen in Beywesen der geordneten von den Bischöffen auch jeglichen Jahres vor dem neuen Jahrstag getreulich einzunehmen, und mit samt der Aufschreibung, wie vorsteht, den Schatzmeistern vor Purificationis nächst darnach folgend, getreulich überliefern.

Item zur Einforderung Einnehmung und Verwahrung solcher Auffsetzung sollen ietzt allhier 7 redliche und glaubhafte Personen zu Schatzmeistern auf ziemliche Belohnung bestellt, und gen Frankfurt geordnet werden, das Geld getreulich zu sammeln und

zu verwahren, der eine von Uns König Maximilian, der andre von den Churfürsten, der dritte von den andern Fürsten des Reiches geistlichen und weltlichen, der vierte von den Prälaten, der fünfte von Grafen und Freyherrn, der sechste von der Ritterschaft, der siebente von den Städten benennt werden, deren jeglicher Uns König Maximilian, Uns den Churfürsten Fürsten und Ständen von des heiligen Reiches wegen Pflicht und Eid auf das heilige Evangelium thun solle, also: Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich soll und will der K. M. Churfürsten Fürsten und Ständen von des heiligen Reiches wegen getreu seyn, Ehre Würde und Nutzen des heiligen Reiches betrachten, rathen und fürnehmen, solches Geld der Auffsetzung mit samt meinen Mitgesellen getreulich einfordern, zu Frankfurt in ein Gewölb beyeinander thun und verwahren; Ich soll und will auch solches Geld zumal oder eines Theiles vor oder nach der Ueberlieferung niemanden, wessen Würden Standes oder Wesens der wäre, nach oder folgen lassen geben zusagen oder verwilligen, daß ichts davon nachgelassen, Folge gegeben oder zugesagt werde, dann allein denen oder an die Ende, dahin ich auf der jährlichen Sammlung, die hinfür seyn wird, klärlich beschieden werde, als zur Erhaltung und Handhabung der Christenheit und des heiligen Reiches Friedens und Rechtes. Soll und will auch mit samt meinen Mitgesellen von aller und jeglicher Einnahme und Ausgabe aufrichtige Rechenschaft der jährlichen Sammlung thun, und meinem Befehl getreulich nach allem meinem besten Verständniß Sinn und Vermögen ob seyn, und das vollbringen. Daran mich auch kein Neid, Haß, Mieth, Gabe, Zusagen, Freundschaft, Feindschaft, oder andre Sachen einigerweise hindern sollen, alles ohne Gefährde.

Die obgemeldten Commissarien sollen auch diesen vorgeschriebenen Eid, so viel sie berühren mag, den Schatzmeistern thun ꝛc.

Item dieselben Schatzmeister und Commissarien und ihrer jeder, die sollen von Uns König Maximilian allen Churfürsten Fürsten und andern geistlichen und weltlichen, denen sie verpflichtet, in diesem Handel und Befehl allein aller Gelübde und Eide, damit sie Uns oder ihnen verbunden oder verstrickt wären, gänzlich ledig gezählt seyn.

Item die 7 Schatzmeister sollen ihrem Befehl nach Laut der Ordnung und dem obgeschriebenen Eid gestracks nachgehen, und dem keine Aenderung oder Abbruch thun. Dessen soll ihnen auch von Uns König Maximilian, Churfürsten, Fürsten und andern Ständen des Reiches keine Ungnade oder Unwillen erzeigt, oder gen ihnen samentlich oder sonderlich fürgenommen, sondern sie gnädiglich gehandhabt und geschirmt werden.

Item so die jährliche Versammlung bedenken und schliessen würde, Söldner aufzunehmen, sollen dieselben von Personen aus allen Landen im heiligen Reiche, doch Fürsten, Grafen, Freyherrn und Ritterschaft, auch andre dazu und zum Fürnehmen geschickte vor andern angesehen und aufgenommen, doch also, daß keine Landschaft in solchem für die andere gezogen werde.

Ob sich jemand in Hilfe Rath oder Anschlag der Türken oder andrer, so mit der That oder in andre Weise wider die Christenheit das Reich oder der Nation geben würde, dieselben sollen aus dem Reiche

geschlossen, ihre Habe und Güter confiscirt, und dermassen öffentlich publizirt werden.

Item soll allenthalben im heiligen Reiche bestellt werden, das Volk auf den Kanzeln zu ermahnen, ob jemand Gott zu Lob und zur Erhaltung und Mehrung christlichen Glaubens und des heiligen Reiches, auch Rechtens und Friedens etwas mehr dann hievor aufgesetzt ist, Handreichung und Hilfe thun wollte.

Und nachdem ietzt durch Uns König Maximilian obgemeldt an Uns die Churfürsten auch Fürsten und gemeine Besammlung eine eilende Hilfe wider des Königs zu Frankreich Fürnehmen und Handlung, darinn er gegen unsern heiligen Vatter den Papst und den Ständen in Italien in Uebung steht, darzuleihen begehrt, die auch durch Uns Churfürsten, Fürsten und gemeine Besammlung bewilliget und zu thun zugesagt, doch daß denen, so die dargeben, dasselbe ihr Darleihen von dem gemeinen Pfenning wieder bezahlt werden solle, ist verordnet und beschlossen, daß die 7 Schatzmeister, zur Einnehmung des gemeinen Pfennings verordnet, einem jeden solch sein dargeliehenes Geld, so viel er dessen bezahlt hat, und mit unser des Erzbischofs von Mainz Churfürsten, oder Burgermeister und Räthen der Stadt Frankfurt, die dann solche eilende Hilfe nach gemeiner Besammlung Befehl eingenommen, Quittungen beweiset, von dem gemeinen Pfenning derselben große Hilfe wieder geben und bezahlen sollen.

Und dessen zur wahren Urkund haben Wir obgemeldter Maximilian römischer König unser königliches Insiegel, auch Wir die obgenannten Churfürsten, Fürsten geistlich und weltlich unser Insiegel

an

an diesen Brief gehangen, der geben ist zu Worms am 7ten August Anno ꝛc. 1495.

Anmerkung. Auf diesem Reichstage ist weder Herzog Albrecht von München, noch Herzog Georg von Landshut persönlich erschienen, sondern Herzog Albrecht hat den Herrn Wolfgang von Ahaim Hofmeister und Jörgen von Eisenhofen alten Hofmeister — Herzog Georg aber den Herrn Sigmund von Frauenberg Freyherrn zum Haag Hofmarschall, Herrn Sigmund Layminger Ritter, Herrn Hanns Cloßner Ritter, und Doctor Peter Baumgartner abgesandt.

In Beziehung auf den Vollzug dieses Reichsschlusses hat Herzog Albrecht erst nach erhaltenen mehreren Stimulationen einen Ausschusstag nach Straubing einberufen.

Die Zeit dieses Ausschusstages erhellt aus dem nachfolgenden Auszuge der Münchener Stadtkamerrechnung, und der Innhalt seiner Verhandlungen ist in der auch nachfolgenden Instruction des Licentiat Eysenreich umständlich angeführt.

2. Auszug aus der Münchener Stadtkamerrechnung vom Jahre 1496.

Item 21 tt. 1 ß. 19 dl. zahlt Ludwigen Pötschner und Lorenz Weissenfelder mit 5 Pferden Zehrung in die Landschaft gen Straubing. Margarethä (13. July) Anno ꝛc. 1496.

3. Creditiv des vom Herzog Albrecht an den Kaiſer geſandten Licentiat Eyſenreich.

Im geheimen Staatsarchiv. Tom der Reichstags-handlungen 1495 - 1504.

Allerdurchleuchtigſter großmächtigſter König! Ew. königlichen Majeſtät ſind meine hohe demüthige willige und gehorſame Dienſte zuvoran bereit, allergnädigſter lieber Herr und Schwager! Zu Ew. K. Gnaden ſchicke ich hiemit den ehrſamen meinen Rath und lieben getreuen Georgen Eyſenreich kaiſerlicher Rechten Licentiaten mit Befehl, Werbung an Ew. K. Majeſtät meinen halben zu thun, als dieſelbe Majeſtät ab ihm wohl vernehmen wird, mit unterthänigen und allem Fleiß bittend, Ew. K. Majeſtät wolle denſelben Licentiaten in dem Anbringen ſeiner Werbung gnädiglich hören, ihm diesmal gleich mir ſelbſt glauben, und darin ſo gnädiglich beweiſen, als ich mich deſſen und aller Gnaden zu Ew. K. Majeſtät ganz ungezweifelt thue vertrauen, um die ich es mit unterthänigen ganz gefliſſenen Willen zu verdienen begehre. Datum Straubing am Erchtag nach Laurentii (9. Auguſt) Anno ꝛc. 1496.

Euer königlichen Majeſtät

gehorſamer Fürſt Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern- und niedern Baiern.

4. Instruction des an den Kaiser gesandten Licentiat Eisenreich.

Nach dem Originalaufsatz bey den L. S.

Von unsers Herzog Albrechts ꝛc. wegen an die Römisch Königliche Majestät nach Ueberantwortung unsers Credenzbriefes und gebührliche Sagung und Entbietung unsrer unterthänigen willigen und schuldigen Dienste ꝛc. zu werben, wie hernach folgt.

Ihre Königl. Majestät unser allergnädigster Herr ꝛc. hat Uns in vergangenen Tagen einen Königlichen Bescheidbrief, der geben ist zu Augsburg am Montag in den heiligen Pfingstfeyern (23. May) und Uns erst um sankt Peter und Paulstag (29. Juny) übergeantwortet, zugesandt, inhaltend, daß Wir in eigener Person auf den andern Tag des Monates August schierist zu Lindau erscheinen, und den gemeinen Pfenning, was dessen in unserm Fürstenthum und Gebieten gefallen ist, auch einen gereisigen Zeug in der Anzahl als ungefährlich dasselbe Geld des gemeinen Pfenninges laufen wird, denselben unsern Zeug davon zu versolden, und dazu zwey Stücke Streitgeschützes mit Uns bringen, auch geschickt seyn mit ihrer Königlichen M. nach Endung desselben Tages zu Lindau mit demselben Zeug und Geschütz um die kaiserliche

liche Krönung über Berg zu ziehen; wo Wir aber aus Blödigkeit unsers Leibes oder andrer ehehaften Noth nicht kommen möchten, unsern vollmächtigen Anwald und Bottschaft mit solchem vorgemeldten Zeug, Streitgeschütz, gefallenen und eingebrachten Geld des gemeinen Pfenninges an unsrer Statt schicken sollen, mit Befehl und Gewalt, dasselbe Geld fürder des Reiches sieben geordneten Schatzmeistern oder andern, so an ihrer statt erwählt würden, überzuantworten, und von denen des Soldes auf unsern reisigen Zeug Empfangung gewarten; wie dann solches Ihrer K. Majestät Bescheidbrief in weiterem Innhalt begreift, mit Anregung dickermals des Abschiedes zu Worms deshalben gehalten, auch der Churfürsten Fürsten und unsrer selbst Bewilligung in mehrgemeldten gemeinen Pfenning allda geschehen.

Nun haben Wir solchen Abschiedes, und dessen, so unsre Räthe dazumal für Uns gewilliget haben, keine Weigerung. Nachdem aber in demselben Abschiede Uns unter andern zugemuthet ist, bey unsern Unterthanen sonderlich des Adels Fleiß und Uebung zu haben, daß die zur Bezahlung des gemeinen Pfennindes auch bewegt werden, dessen wäre bey Uns ganz nicht Mangel noch Unterlaß gefunden, wo Uns daran merkliche Ursache

und

und Verhinderung bisher nicht aufgehalten hätten, und fürs erste die schweren und tödtlichen Läufe des gemeinen Sterbens, so sich allenthalben in unserm Fürstenthum vor und nach Endung des Tages zu Worms so schwerlich gehalten, daß die in unsrer Stadt München noch heute nicht Ende haben, also daß Wir bis auf die Zeit, so Wir bey ihrer K. M. zu Augsburg persönlich waren, auch nachmals etwa lange unsre Unterthanen der Landschaft unsers Fürstenthumes ohne sonderer grosser Sorge der Tödtlichkeit zusammen nicht berufen mochten. So hatten Wir auch keine Stadt zu solcher Versammlung geschickt, die mit Tödtlichkeit schwerlich nicht beladen, was deshalben Wir selbst in Schlössern Uns und die unsern zerstreuet enthalten musten. So waren auch daneben unsre Unterhanen sonderlich des Adels, bey denen solchen Handlung gemeinen Pfenninges mehreren Theiles Noth hat, also zerstreuet, und tödtlicher Sorgen halb zum Theil ausser Landes, daß sie auch deshalb füglich zusamm nicht zu berufen waren.

Solche Ursache und Verhinderung Wir zu Augsburg Ihrer K. M. persönlich fürgetragen, und darauf von der nicht anders, dann solcher Entschuldigung gnädiglich von Uns gesättiget zu seyn, gemerkt haben, dabey auch nicht verstanden, daß Ihrer K.

M.

M. mehr zu Sinn lag, fürder auf gemeinen Pfenning gestrenge Uebung fürzuwenden, in Ansehung vielleicht, daß der schwer zu erheben seyn wolle. Auf solches sey durch Uns guter Meynung stille gehalten, und bey den unsern weitere Uebung anders, dann Ihre K. M. hören werden, deshalben nicht beschehen.

Nach dem allen und in mittlerer Zeit solchen unsers Stillhaltens habe Ihr K. M. durch ihren Kuchenmeister Sigmunden von Rorbach Rittern unter andern, als sich der auf eine Königliche Credenz merken ließ, an Uns werb n lassen, daß Ihrer K. M. Begehren sey, noch Handlung bey den unsern des mehrgenannten gemeinen Pfenninges halben fürzunehmen, und nicht zu unterlassen; denselben Kuchenmeister Wir aber alsdann aus etlichen merklichen Ursachen, so Uns vorlagen und Wir ihm anzeigten, die ihrer K. M. versehentlich unverhalten geblieben sind, bey ihrer K. M. Uns dessen noch länger zu erlassen, Fleiß zu haben ersuchten und anhielten, und doch Uns dabey endlich erboten, wo Wir dessen bey Ihrer Majestät Erlassung je nicht fänden, und dessen durch ihn Bericht und Antwort, deren Wit gewarten wollten, empfiengen, wären Wir alsdann willig Ihrer K. M. Meynung höchsten Fleisses unsers Vermögens zu vollziehen;

welche

welche Antwort Kuchenmeister von Uns Ihrer K. M. zuzubringen, annahm. Darauf Wir aber bisher weiteren Bescheides gewartet, und doch anders keinen, dann allein den angeregten Bescheidbrief empfangen haben.

Sobald Wir aber den empfangen, haben Wir weiteren Bescheides von Ihrer K. M. nicht warten wollen, sondern eilend zu dem Handel gegriffen, und zur Stunde etliche die treflichsten unsrer Landleute von allen Ständen, so viel Kürze der Zeit leiden mochte, und dannoch in guter Anzahl zu Uns gen Straubing, allda Wir ietzt des Sterbens halben, noch zu München während, Hof halten, berufen, ihnen zum besten Ihrer K. M. Meynung des mehrgemeldten Abschiedes zu Worms gehalten, und aller Nothdurft dazu dienend fleissigst fürgetragen, die alsbald über den Handel räthlich gesessen, und nach zeitigem Rath entschlossen und Uns zur Antwort vereint sind, auf nachfolgende Meynung:

Ihnen seye schwer, dieweil sie alle samentlich zu unsrer Landschaft gehörig nicht entgegen sind, in diesem neuen, und vorher im Hause Baiern unerhörten Handel, der eine schwere Nachfolge gebähren möge, sich einzulassen und davon endlich zu rathschlagen oder zu handeln ausserhalb völliger und

gan=

ganzer Landschaft unsers Fürstenthumes. Wo auch gleichwohl die völliglich zusammen berufen, das doch in so kurzer Zeit nicht wohl zu geschehen sey, und sammentlich beyeinander wäre, so sey wohl zu bedenken, das tapferlich bey ihnen gewogen und in Rath endlich nicht anders gefunden würde, dann gleicher Weise schwer zu seyn, daß unsre einige Landschaft sonderlich, ausserhalb der Landleute aller Stände des ganzen Hauses Baiern, dessen unser Fürstenthum der mindere Theil ist, hierinn ichts endliches rathen und beschliessen sollte; denn am Tage liegt, und ist niemand verborgen, wiewohl aus vor geschehenen Theilungen im Hause Baiern nun mehr dann ein Fürstenthum gesehen werden, so thun doch die alle nicht mehr dann ein einiges Haus aller Fürsten von Baiern. In demselben einigen Hause Baiern durch unser einiges Fürstenthum, als das mindere, ausserhalb der andern und mehreren eine Sonderung, voran in solchem neuen unerhörten Handel daraus eine Ungleichheit und Zertrennung des Hauses Baiern entstehen möchte, einzuführen und zu machen sey schwer und keinem Fürstenthum ausserhalb des andern leichtlich zu thun, oder auch zu geschehen zu rathen. Wo aber aller Fürstenthümer Landschaften im ganzen Hause Baiern zusammen berufen, beyeinander wären, und von solchem gemeinen Pfenning treflich gerathschlagt, und Anliegen der Chri-

sten-

stenheit und des Reiches für Augen genommen; was dann zum besten durchaus gefunden und beschlossen würde, wollten sie als unsre gehorsame Landleute auch mit helfen tragen, thun und lassen. Aber sich zu besondern seye schwer, und als zu besorgen ist nicht leichtlich zu finden.

Solche unsrer Landleute Antwort haben Wir Ihrer K. M. in gehorsamer Unterthänigkeit Uns zur Entschuldigung nicht wollen verhalten, daraus abzunehmen, daß an Uns kein Gebruch noch Mangels erscheint, daß Wir auf angesetzten Tag gen Lindau mit dem gemeinen Pfenning, dieweil Wir den bey den unsern noch bisher keineswegs erlangt haben, nicht kommen noch schicken nach Laut Ihrer K. M. Bescheidbriefes, mit unterthäniger Bitte, Ihre K. M. wolle Uns dessen gnädiglich entschuldiget haben, und Uns auf hohes und unterthäniges Vertrauen, so Wir zu Ihrer K. M. als zu unserm allergnädigsten Herrn und lieben Schwager tragen, deshalb keinen Gebruch noch Unfleiß zumessen; dann Wir Ihrer K. M. nach ihrem Willen und Gefallen allzeit unsers Vermögens willfahren wollten, und dessen ganz begierlich geneigt schuldig und willig sind. Auch mit unterthäniger Erbietung, wo Ihre K. M. solcher Handlung von Uns und angezeigter Antwort von den unsern, so dazumal versammelt gewesen

sind,

sind, Uns gegeben, nicht begnügig seyen und darüber haben wollten, daß Wir unsre ganze Landschaft deshalb noch zusamm berufen und höchsten Fleiß bey ihnen ankehren sollten, das solle an Uns auch nicht erwinden, und wollen dessen ihrer K. M. zu Gefallen nichts minder auch willig gefunden werden; wiewohl dennoch nicht wenig zu besorgen sey, sie geben sich ausserhalb aller **Landleute** des **gemeinen** Hauses Baiern in keine endliche Antwort, als dann hievorne zum Theil vernommen ist. Nichtsminder wollen Wir keinen Fleiß hierinn versparen und den Handel zum besten nach Ihrer K. M. Willen und Meynung unsers Vermögens wenden. Wir sind auch nichts minder erbietig, wo Ihre K. M. das haben wollen, den Tag zu Lindau durch unsre Räthe dannoch zu suchen, und was ihrer K. M. zu Ehren Nutzen und Nothdurft reiche, getreulich und zum besten helfen zu fördern. Als auch noch unserm Gesandten Befehl von Uns gegeben sey, sich für einen der unsern, wo das Ihrer Majestät Nothdurft erheische, alldahin ietzt zu thun, und eines andern unsers Rathes, den Wir ihm zuordnen wollen, allda zu gewarten, und dazwischen nichts minder die Nothdurft durch ihn zum besten zu handeln. Uns hiemit Ihrer K. M. als unserm allergnädigsten Herrn und lieben Schwager in aller gehorsamer Unterthänigkeit befehlend.

Und

Und auf das alles zu pausiren, der K. Majestät Antwort zu gewarten, und Uns die, auch wie sich der Handel schicke, allenthalben nicht zu verhalten.

Anmerkung. Da der Reichstag zu Lindau nicht am 2ten August 1496, sondern erst am 9ten Februar 1497 vor sich gegangen ist, und Herzog Albrecht zu diesen letztern gar keinen Gesandten schickte, so liegt das obige Creditiv vom 9ten August 1496 sammt der Instruction noch im rein geschriebenen Original bey den Acten. Indessen liefert doch der Innhalt derselben die Geschichte und das Resultat des vorgewesenen landschaftlichen Ausschusstages.

Anhang.

1. Auszug des Reichsabschiedes zu Lindau, vom Jahre 1497.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im geheimen Staatsarchiv Tom der Reichshilfen von 1421-1498.

Wir die Räthe des allerdurchleuchtigsten und hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Maximilian römischen Königs, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn von seinen königlichen Gnaden als römischen König und Erzherzog zu Oesterreich zu diesem Reichstage allhergen Lindau mit vollem Gewalt alles zu handeln und

zu

zu beschlieſſen, das der Abschied zu Worms innhält ꝛc. verordnete hernach benannt. Und Wir Churfürsten Fürsten, auch der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherrn und des heiligen Reiches Städten Bottschafter und Gewalthaber, so auf diesem Königlichen Tag allhier zu Lindau erschienen, und auch hernach mit Namen bestimmt sind, thun kund öffentlich in diesem Abschied.

Als auf dem gemeinen Reichstage im 95ten Jahre der mindern Zahl nächstvergangen zu Worms gehalten, löbliche Ordnung Friedens Rechtes und Handhabung derselben, dazu eine gemeine Hilfe, der gemeine Pfenning geheissen aufgerichtet und beschlossen, und in dem Abschied desselben Tages ein andrer gemeiner Reichstag auf Purificationis Mariä im 96ten Jahre nächst verruckt fürgenommen gewesen, darauf von den obberührten Ordnungen Handhaben gemeinen Pfenninges auch andrer Nothdurft und Anliegen der gemeinen Christenheit und des heiligen Reiches weiter gehandelt worden seyn sollte; wie dann solches der gemeldte Abschied weiter ausweiset. Und aber derselbe Tag, gen Frankfurt auf obbestimmte Zeit fürgenommen, aus Ursachen in der K. M. Ausschreiben dieses königlichen Tages zu Lindau verleibt, keinen Fürgang erreicht, hat die K. M. solchen Tag, wie der gen Frankfurt fürgenommen gewesen ist, allher gen Lindau gezogen, und allenthalben im Reiche ausschreiben lassen, alles das zu handeln und zu beschlieſſen, das in Kraft des Abschiedes zu Worms gemacht auf dem obbestimmten Tag zu Frankfurt beschehen seyn sollte. Wie dann solches Ihr K. Gnaden Ausschreiben innhält.

Darauf Wir die königlichen verordneten Räthe aus Befehl der K. M. und mit Gewalt wie obberührt,

rührt, und Wir Churfürsten Fürsten, und der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn und des heiligen Reiches Städte Bottschafter und Gewalthaber hernach mit Namen eigentlich bestimt, als die gehorsamen allhier auf diesem Königlichen Tag erschienen sind. Ist anfänglich durch Uns die K. Räthe von wegen des bemeldten unsers allergnädigsten Herrn des römischen Königs an die Churfürsten Fürsten und andre Stände obberührt zu dem fürgenommenen Romzug, auch zu dem Fürnehmen in Italien wider den König von Frankreich Hilfe Rath und Beystand begehrt worden. Darauf Wir Churfürsten Fürsten und andre Stände ietzt berührte Gelegenheit des heiligen Reiches betrachtet, und nach vielen Handlungen die bemeldte Ordnung und Beschluß auf dem nächstgehaltenen Reichstag zu Worms gemacht und bewilliget vor Augen genommen, und keinen füglicheren und billigeren Weg finden mögen, damit dem heiligen Reiche und gemeiner Christenheit fruchtbarlicher geholfen werden möge, wann wie auf dem bemeldten Reichstage zu Worms loblich betrachtet und angeordnet ist. Haben demselben nach einmüthiglich beschlossen, daß Wir den gemeinen Pfenning, wie der zu Worms aufgerichtet und geordnet ist, ietzt von Stund an anfänglich und zum ersten nach Laut und Innhalt derselben Ordnung einbringen, und auf Sonntag Lätare zu Mitrerfasten schierist kommend unverzogentlich den verordneten Schatzmeistern gen Frankfurt antworten sollen und wollen, inmassen auf den neuen Jahrstag im 96ten Jahre nächstverschienen beschehen seyn sollte. Und soll dessen keiner auf den andern weigern noch verziehen, sonder alle Gefährde.

Fürder haben Wir auf der K. M. Begehren der Hilfe halben geantwortet und beschlossen, Nach-

dem S. K. M. vormals durch die Stände des Reiches in ihrem Anliegen und Nöthen nie verlassen, seyen Wir nochmals des Willens und Meynung, seine K. Gnad nicht zu verlassen, sondern seinen Gnaden in diesem ihrem Begehren von dem gemeinen Pfenninge Hilfe mit Leuten, und nicht mit Geld zu thun; nachdem auf dem nächstgehaltenen Reichstage zu Worms angesehen ist, daß von solchem Pfenninge aus allen Landen Leute bestellt werden sollen, so möge man auch ietzt solche Hilfe nicht nämlich bestimmen.

Item der 100000 fl. halb, so zu Enthaltung des Krieges in Italien, und der 50000 fl. halb die zu Hilfe wider die Türken der K. M. auf dem obgemeldten Reichstage zu Worms zugesagt sind von dem gemeinen Pfenning zu vergonnen, oder wo der nicht so viel ertrüge, alsdann solch Geld in gemeine Stände des Reiches zu setzen; Ist durch Uns, nachdem und gemeine Pfenning noch nicht beschlossen, wo der gemeine Pfenning wie obbestimmt von allen Ständen des Reiches gegeben und überantwortet wird, alsdann der K. M. solche Summe Gulden ihr davon Entrichtung zu thun, wie das zu Worms zugesagt ist; Wo aber die Stände des Reiches den Pfenning wie obberührt nicht aller geben und antworten werden, als vielleicht etliche, so hier nicht erschienen sind, thun möchten, alsdann wollen Wir der Königlichen Majestät von dem Pfenning, den die Gehorsamen geben, und den Schatzmeistern liefern werden, so viel sich nach Anzahl derselben, so den Pfenning, wie oben steht, geben, gebühren wird, an der obbestimmten Summe, was seinen Gnaden darnach hinterstellig wäre, Vergnügung thun. Doch daß Seine K. M. des Geldes, so ihren Gnaden von solchem hinterstellig bleiben wird, von

denen

denen so den Pfenning, wie obberührt nicht legen würden, eine Forderung thue und einbringe. Doch sollen vor allen Dingen Kammerrichter, Urtheiler, Schatzmeister und die Commissarien dessen das ihnen gebührt, und was zu Aufenthaltung derselben gehört von dem gemeinen Pfenning entrichtet werden, inmassen das der Abschied zu Worms auch ausdrückt.

Und damit die berührten Sachen des gemeinen Pfenninges und der Hilfe der K. M. wie oben steht zugesagt desto förderlichere Vollziehung erlangen, auch andrer weglicher und beweglicher Ursachen und Anliegens halben der heiligen Christenheit und Reiches, so haben Wir alle nachbenannte sammentliche in Krafft der Ordnung zu Worms beschlossen, und Uns eines andern gemeinen Reichstages vereiniget, und den auf **Sonntag Misericordia Domini** schierist gen **Worms** fürgenommen, darauf alle Stände des Reiches persönlich oder durch ihre vollmächtige Anwälde erscheinen sollen, von den obberührten Dingen und sonderlich auf den Abschied zu Worms auch diesen Abschied von allen dem ferner zu handeln, zu rathschlagen, und endlich zu beschliessen, das die Nothdurft der heiligen Christenheit und Reiches erheischt und erfordert. Auch haben Wir beschlossen, zugesagt und Uns einhelliglich vereinigt, daß ein jeder auf den bemeldten Sonntag Misericordia Domini zu Abend durch sich selbst oder seine Anwälde wie obsteht zu Worms in der Herberg seyn, und soll dies keiner länger verziehen. Auch soll ein jeder allda verharren, inmassen das die Ordnung zu Worms gemacht ausweiset. Sonder alle Gefährde.

Item nachdem in dem Abschied des nächstgehaltenen Reichstages zu Worms beschlossen unter an-

dern ein Artikel verleibt und begriffen ist, also lautend, ob jemand der in diesem Landfrieden nicht seyn wollte oder begriffen wäre, hiezwischen nächster Versammlung jemands in diesem Landfrieden überziehen oder belagern würde, so sollen den, oder dieselben alle und jegliche Churfürsten Fürsten und Stände des Reiches in 20 Meilen Weges darum gesessen, zu des überzogenen oder belagerten besuchen, oder welcher das sonst gewahr oder innen würde, zu Stund so stärkest er könnte, zu Ross und zu Fuß auf seyn, zuziehen, und wider dieselben Hilfe und Beystand thun, treulich, als wären es sein selbst Sachen, und ungefährlich, und sich dessen keiner auf den andern entschuldigen und verziehen. Und aber der ietztgemeldte Artikl auf diesem Reichstag allhier zu Lindau, als daraus erscheint, geendet, so ist derselbe ietzt durch Uns alles seines Innhaltes und Begriffes wiederum angenommen, erneuert und erstreckt bis auf die nächste Versammlung so in dem Reich seyn wird. Der auch alles seines Innhaltes und Begriffes die gemeldte Zeit aus also in Kräfften und Wesen seyn, und bleiben, dem Wir auch dermassen ungeweigert geleben und Folge thun sollen und wollen.

Ferner haben Wir einhelliglich beschlossen, Uns vereint und vertragen, ob in mittlerer Zeit der nächstkünftigen Versammlung einem oder mehreren aus Uns etwas begegnen oder anlangen würde, das dem gemeinen Pfenning, Frieden, Rechten, Handhaben, Ordnung oder Abschied auf dem nächstgehaltenen Reichstag zu Worms, oder auch ietzt allhier beschlossen, widerwärtig oder abbrüchig wäre, alsdann soll der oder dieselben aus Uns, denen solches begegnet oder angelangt hätte, solches von Stund Uns dem Erzbischoff zu Mainz zu erkennen

und

und allein hinter den andern keine endliche Antwort geben, sondern die Sachen also schieben bis auf die nächstkünftige Versammlung, alsdann davon mit samt der Versammlung zu rathschlagen, und deshalb einhelliglich Antwort zu geben. Wo aber Gelegenheit solcher Sachen keinen Verzug oder Schub erleiden möchte, alsdann sollen Wir der Erzbischoff zu Mainz, sobald Uns solches eröfnet wird, die Stände des Reiches an eine gelegene Malstadt zusammen zu kommen, und unverzögentlich erfordern. Darauf Wir durch Uns selbst, oder unsre vollmächtige Anwälde ohne Verziehen und zum förderlichsten zusammen an die ernannte Malstadt fügen, daselbst von den Sachen nothdürftiglich rathschlagen, und Uns einer einhelligen Antwort und Gemeynen sammentlich oder durch den mehreren Theil entschliessen sollen, damit der gemeine Pfenning, Fried, Recht, Handhalben Abschied und anderes zu Worms, allhier beschlossen nicht geändert oder verrückt werde, sondern die in beständigen aufrichtigen Wesen bleiben mögen.

Item nachdem in dem Abschied des nächstgehaltenen Reichstages zu Worms beschlossen ist, daß auf der nächsten Versammlung nach solchem Tag Ueberflüssigkeit der Kleidung und andrer hernachbenannter Dinge halb Ordnung fürgenommen werden soll ꝛc. ꝛc. . . . . .

Geben auf dem Königlichen Tag zu Lindau Donnerstag nach dem Sonntag Esto mihi (9. Februar) Anno ꝛc. 1497.

Anmerkung. Auf diesem, in Abwesenheit des Kaisers gehaltenen Reichstage ist von Seite des Herzogs

Al-

Albrecht keine Bottſchaft erſchienen. — Herzog Georg von Landshut aber hat den Doctor Peter Baumgartner geſchickt, welcher „die Handlung „und Abſchied dieſes königlichen Tages, nachdem er „mit vollkommenen Gewalt nicht gefertiget ſey, hin„ter ſich an ſeinen Herrn zu bringen angenommen „hat.“

2. Ausſchreiben des Biſchofens von Regensburg an die Prälaten ſeiner Diœces wegen dem gemeinen Pfenning.

Im Staatsarchiv Tom. der Reichshilfen 1495-1504.

Rupertus Dei et apoſtolicæ Sedis gratia Epiſcopus Ratisbonenſis &c. venerabili nobis in Chriſto dilecto .. Abbati Monaſterii in Windberg ordinis præmonſtratenſium noſtræ Dioceſeos Salutem in Domino. Etſi Clerici in Sortem Dei deputati ab impoſitione onerum realium et perſonalium juxta canonicas et legales ſanctiones debeant fore liberi, pietate tamen fidei orthodoxæ ſuadente, et nihilominus communi utilitate ſacri romani imperii a tempore domini Caroli Magni in inclytam Germanorum nationem translati adhortante, rationi congruum videtur, ut a communi contributione tam pro ejusdem fidei defenſione, quam romani imperii conſervatione indicta Clerici in hujusmodi contributione communem cum laicis pa-

patiantur legem. Cum itaque nuper Sereniſſimus et Invictiſſimus Princeps et Dominus Dominus Maximilianus divina favente clementia Romanorum Rex ſemper auguſtus &c. unacum ſacri Romani Imperii Electoribus aliisque Principibus etDominis eccleſiaſticis et ſæcularibus inConventu Wormacenſi voluerit et ordinaverit inter cætera, ut quatuor annis immediate ſe ſequentibus quolibet ipſorum annorum per totum hujusmodi romanum imperium quilibet utriusque ſexus hominum eccleſiaſticorum et ſæcularium cujuscunque Dignitatis Status vel præeminentiæ exiſtat, in rebus ſibi a Deo collatis mobilibus et immobilibus Valorem quingentorum florenorum rhenenſium habens, medium florenum, qui autem ſimilium Rerum in valore mille habuerit florenos, unum florenum, ſi vero aliquis in hujusmodi ultra mille florenorum rhenenſium valorem aſcenderit, tantum ultra unum florenum rhenenſem quantum ſuæ ſit devotionis contribuat. Cæteri vero omnes et ſinguli non habentes ſuis in rebus valorem quingentorum florenorum rhenenſium, qui quindecimum ſuæ ætatis annum compleverint, teneantur viceſimam quartam partem unius floreni rhenenſis contribuere, ita quod viginti quatuor talium unum florenum rhenenſem tradant. Et quod viginti quinque Floreni rhenenſis annorum

re-

redituum et proventuum pro quingentis florenis rhenenſibus, ac quinquaginta floreni ſimilium redituum et proventuum annuorum pro mille debeant florenis rhenenſibus computari. Nos volentes jam dictæ ordinationi, cui et orator noſter interfuit, quantum in nobis eſt, parere, et effectualiter nihilominus re efficere, ut a Clero noſtro eidem ordinationi pariter pareatur, vos de eadem ordinatione certiores reddentes, harum ſerie litterarum monemus et requirimus, quatenus juxta prædictam ordinationem taxam vos cæterasque monaſterii veſtri perſonas reſpective concernentem infra viginti Dies poſt receptionem præſentium venerabilibus Viris Conrado Schad, Caſpari Kantner, Doctoribus majoribus. et Johanni Firſich Veteris Capellæ ratisbonenſis Cancellario, canonicis commiſſariis ad hoc deputatis perſolvatis et perſolvi faciatis. Cum certificatione, quod ſi in hoc rebelli fueritis, et ordinationi hujusmodi vos oppoſueritis, RegiaMajeſtas prout comminatur per ſuas executiones et Banni ac alias pœnas eccleſiaſticas et temporales contra vos procedere curabit. Datum Ratisbonæ Die Veneris 10 ma Menſis Martii Anno Domini &c. 1497.

Ad Mandatum præfati Domini Epiſcopi Jo. Velber Notarius ſubſcripſit.

3. Herzog Albrechts Befehl an den Rentmeister zu Straubing wegen dem obigen bischöflichen Ausschreiben.

Loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber Rentmeister. Wollest den Prälaten unsers Niederlandes so in das Bistum Regensburg mit der Geistlichkeit gehören, und denen unser Vetter der Bischoff daselbst des gemeinen Pfenninges halber geboten, oder geschrieben hat, oder versehentlich noch thun wird, ihrer jedem eine Abschrift innliegender Copie, ihm der Laut wiederum Antwort zu geben, aufs förderlichste zuschicken, und von unsern wegen schreiben, daß sie sich solcher Antwort gegen gedachten Bischoff behelfen; und darauf endlich verharren. Daran thust du unsre ernstliche Meynung. Datum München am Erchtag in den Osterfeyertagen (28. März) Anno ꝛc. 1497.

An Caspar Winzrer Rentmeister zu Straubing.

4. Die vom Herzog Albrecht den Prälaten gegebene Vorschrift zur Antwort an den Bischoff.

Loc. cit.

Hochwürdiger und durchleuchtiger Fürst gnädiger Herr. Meine Andacht gegen Gott und schuldigen

Ge-

Gehorsam in aller Demüthigkeit zuvor. Ew. f. G. Schreiben den gemeinen Pfenning berührend mir zugekommen, habe ich mit Demüthigkeit empfangen und vernommen; und wiewohl ich und mein Convent alles dasjenige so durch gemeine Stände des heiligen Reiches der Christenheit und dem Reiche zu gut fürgenommen wird, mit zu gedulden nach aller Gebührniß willig sind, so versehe ich mich doch, der durchleuchtige mein Landesfürst und gnädiger Herr Herzog Albrecht in Baiern ꝛc. möchte in diesem Handel das Reich und die Weltlichkeit berührend, mich und andre Prälaten seines Fürstenthumes mit samt andern seiner Gnaden Landsessen in seiner Gnaden Landschaft erfordern, als auch mein Herr Herzog Georg in Baiern ꝛc. in vergangener Zeit die Prälaten seines Fürstenthums, als ich glaublich berichtet bin, in diesem Handel in seiner Gnaden Landschaft auch gefordert hat. Sollte ich nun Ew. Gnaden Gesinnen nach, mich und mein Gottshaus ausserhalb gemeiner Landschaft meines gnädigen Herrn und Landesfürsten in diesen Handel ietzt einlassen, möchte eine Zertrennung seiner f. G. Landschaft, darein ich und mein Gottshaus der Weltlichkeit nach gehören, anzeigen, auch mir und gedachtem meinem Gottshause zu Arg vermerkt werden, und vielleicht zu Unfug reichen; das Ew. f. G. meines Vertrauens mir und meinem Gottshause als

unser

unser Vorgang, Bischoff, und gnädiger Herr in geistlichen Sachen nicht gönnte. Auf das ich hierinn bey Ew. G. diesmal genugsam entschuldiget zu seyn vermeyne. Was aber durch gemeine Landschaft meines gnädigen Herrn und Landesfürsten in diesem Anliegen fürgenommen wird, will ich mich und mein Gottshaus nicht von besondern, mich hiemit Ew. G. als meinem gnädigen Herrn in schuldigen Gehorsam befehlend. Datum.

Anmerkung. Der Bischoff von Augsburg hat ein ähnliches Ausschreiben an die Prälaten erlassen, und es ist ihnen diese nämliche Antwort zur Vorschrift gegeben worden.

Zum Jahrgang 1497.

(Münzsachen betreffend.)

Anmerkung. Bey dem im Jäner 1497 zu Landshut vorgewesenen Rittertage kam neben einem Landgebote wegen den Ehehalten, auch die Nothwendigkeit einer Verordnung in Münzsachen in Vorschlag. Die Statthalter des Herzogs Georg theilten am 20. Jäner 1497 dies Vorhaben dem Herzog Albrecht mit, um in diesen Verordnungen gleichen Schritt zu halten; und dieser berief einen kleinen Ausschuss des Straubinger Niederlandes von 3 Prälaten, 4 Rittern

tern und 1 Stadt auf Lichtmesstag 1497 nach Straubing. Die Actenstücke dieses Ausschusstages folgen bey den Niederland-Straubinger Landtägen.

Hier wurde gerathen, das Landgebot wegen der Ehehalten noch ein ganzes Jahr anstehen zu lassen, hingegen wegen der Münze aus beyder Herrn Landen 12 von Räthen und Landleuten nach Freysing auf Sonntag Lätare (5. März) zusam zuschicken.

Die Statthalter von Landshut antworteten den 5ten Februar 1497, dass sie ihres Orts über das Gebot wegen den Ehehalten keine Zusammenkunft, sondern nur eine Erklärung nothwendig fänden; Und wegen der Münze glaubten sie, dass ein Zusammentritt von Landleuten aller Stände zu kostspielig, und auch ungeeignet wäre, indem sich nicht jedermann auf die Münze verstünde, und 2 oder 3 Räthe, dann einige andre Personen als z. B. Kaufleute, Münzmeister, Goldschmiede u. d. gl. hinreichend wären.

Herzog Albrecht entschuldigte sich unterm 8ten Februar in dem ersteren Punkt wegen der Ehehalten-Ordnung, dass er nun einmal ohne seinen Landständen, die er abermal einfordern werde, nicht füglich verfahren könne. Wegen der Münze aber fand er auch den Antrag ganz bemessen, und erklärte, dass er gleichwohl nun seine Räthe, und andre Kunstverständige schicken wolle.

Der Zusammentritt kam zu Freysing am Freytag vor Judica (10. März) 1497 zu Stande, und be-

weise des in Lory's Sammlung des baierischen Münzrechtes I. Th. Seite 99 Num. C. gedruckten Münzvereines kamen Herzog Albrechts und Herzog Georgs Räthe hier überein, dafs bis Sonntag Cantate (23. April) beyde Fürsten an ein gelegenes Ort z. B. wieder nach Freysing Räthe und PERSONEN zu einer Münzprobe schicken sollten.

Diese zweyte Zusammenkunft hatte auch, zwar nicht auf Sonntag Cantate, jedoch auf Sonntag Trinitatis (21. May) abermal in Freysing statt gefunden, und das Protokoll der damaligen Münzprobe ist in Lory's Sammlung loc. cit. Numer C I. gedruckt.

Hierin kömmt vor, dafs beyde Herzogen ihre Räthe mit samt etlichen Verordneten zur Probirung des Goldes und der Münze gesandt hatten, und am Schlusse heifst es:

„Solches alles ist von den Räthen und Ver-
„ordneten auf Anbringen an ihre gnädige
„Herrn angenommen worden."

Dafs nun unter dem Worte: Verordneten doch einige Städtedeputirte verstanden waren, zeiget nachfolgende Stelle in der Münchner Stadtkammerrechnung vom Jahre 1497.

„Item 4 tt. 2 ß. 27 dl. geben Ludwigen Pötsch-
„ner und Hannsen Teininger die sie mit 4 Pfer-
„den zu Freysing von der Münze wegen dritt-
„halb Tage verzehrt haben."

Dafs

Dafs aber auf diesem Tage keine andere Landleute als blos Städtedeputirte gewesen seyn mochten, scheint aus nachfolgender Stelle in dem obenerwähnten Münzprobe-Protokoll hervor zu gehen, wo es heifst:

„So mögen sich beyde Fürsten auf solchen Rö-
„mischen Reichstage auf der Städte und
„ihrer Räthe und Verordneten Probe wohl
„ziehen.“

Zum Jahrgang 1497.

(Die künftige Succession in Herzog Georgs von Landshut Verlassenschaft betreffend.)

Kaiser Maximilian's eigenhändige vorläufige Versicherung der künftigen Erbschaft des Herzogs Georg von Landshut für den Herzog Albrecht und seine Söhne.

Nach dem Original im geheimen Hausarchiv.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches zu Ungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund ꝛc. Graf zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. bekennen offentlich mit dem Brief, wo der fürkommt: als des hochgebohrnen Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern,

Baiern, unsers lieben Schwagers, Fürsten und Vetters, auch der hochgebohrnen Kunigunden gebohrnen Erzherzogin zu Oesterreich unsrer lieben Schwester und Fürstin, des gedachten Herzog Albrechts Gemahlin ehliche leibliche Söhne Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig mit gerechter Sippzahl als unser Schwester Söhne nahe gefreundt, auch daneben von Sippzahl Namen und Stammen des hochgebohrnen Georgen auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, unsers lieben Oheims rechte natürliche Erben sind, so betrachten Wir, wo sich begäbe, dessen Wir Uns nicht versehen, daß vorgenannter Herzog Georg solch sein Fürstenthum oder etwas davon, so von Alter zu dem Hause Baiern gehört, in seinem Leben oder von Todes wegen nach seinem Abgehen in andre Hände zu stellen, zu wenden, zu vermachen oder überzugeben, und dem bemeldten Herzog Albrechten und unsrer Schwester Söhnen zu entwenden unterstünde, wie, wann, oder in was Gestalt das geschähe, oder ob solches gleichwohl und bereit geschehen wäre, daß Uns das aus natürlicher und gnädiger Bewegung und Neigung angebohrner Freundschaft, so Wir zu vorgemeldten unsrer Schwester Söhnen billig tragen, ganz wider und nicht gemeynt seyn sollte oder möchte. Auf das, solches zu fürkommen setzen erkennen und ordnen Wir als römischer König und

Lehen=

Lehenherr bemeldten Fürstenthums hiemit aus Römisch königlicher Macht Vollkommenheit, eigener Bewegniß und rechtem Wissen und Willen, ob solche Zustellung Zuwendung Vermächt oder Uebergabe und dadurch angeregte Entwendung vorgemeldten unserm Schwager und Schwester Söhnen, wie vorsteht, geschehen wäre, oder noch füran geschähe, daß die an allen Orten, Enden und Stätten in und ausser Rechtens ganz zu nicht, von Unwürden, allerdings kraftlos, unbündig, und unsern mehr gemeldten Schwager und Schwester Söhnen ganz unschädlich gegen und von männiglich geachtet, und gehalten werden und seyn sollen. Wir heben auch hiemit dagegen auf, alles dasjenige, so in Kraft gemeiner Rechten oder einiger Freyheit wider solch unser Gesätz Erkennen und Willen in einigem Weg oder Weise fürgenommen würde oder werden möchte. Alles mit Urkund dieses Briefes, den Wir mit unsrer eigenen Hand geschrieben, und unter unserm königlichen anhangenden Insiegel oftgemeldten unserm Schwager und Schwestersöhnen zu gut gegeben und ausgehen haben lassen. Geschehen in unsrer und des Reiches Stadt Kaufbeuern. Am Erchtag nach dem Sonntag Trinitatis (23. May) Anno ꝛc. 1497. Unsers Reiches im 12ten Jahre.

Lands-

Landtag
des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu München, im Jahre 1497, auf Sonntag nach Laurentii (13. August.)

(Die Reichshilfe mit dem gemeinen Pfenning betreffend.)

Vorhergegangene Aktenstücke.

1. Kaiser Maximilian's Schreiben an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original bey den L. S.

Maximilian von Gottes Gnaden, römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reiches ꝛc.

Hochgebohrner lieber Schwager, Fürst und Rath. Als dann auf dem jüngst gehaltenen Reichstag zu Lindau durch die Churfürsten dich und andere Fürsten und des Reiches Stände, so in eigener Person und durch ihre Bottschaften daselbst versammelt gewesen sind, unter andern beschlossen, daß der gemeine Pfenning allenthalben in dem heiligen Reiche wie der auf dem vergangenen Reichstage zu Worms aufgerichtet und geordnet ist, eingebracht, und auf Sonntag Lätare (5. März) nächst verschienen den

verordneten Schatzmeistern gen Frankfurt geantwortet werden soll; auf welchen Tag gen Lindau du aber deines gemeinen Pfenninges halben deine Botschaft nicht geschickt hast, darob Wir nicht unbillig etwas Befremden empfangen, inmassen Wir dir dasselbe nochmals in Kraft des bemeldten Tages zu Lindau zugeschrieben haben, der gänzlichen Zuversicht, du habest darauf deine Landschaft in deinem Fürstenthum und Gebieten zusammen erfordert, und deshalben mit ihnen gehandelt. Und begehren demnach an deine Liebe mit besonderm Fleiß und Ernst, du wollest Uns was durch dich und deine Landschaft desselben gemeinen Pfenninges halber gehandelt sey, auch ob du dich versehest, daß einige Irrungen darinn fürfallen würden, und was dieselben wären, solches alles durch dein Schreiben bey diesem gegenwärtigen Bothen eigentlich berichten. Daran thut Uns deine Lieb guten Gefallen, gnädiglich und freundlich gegen derselben zu beschulden und zu erkennen. Geben zu Inspruck am Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti (3. April) Anno ꝛc. 1497. Unserer Reiche des römischen im zwölften, und des hungarischen im achten Jahre.

2. Herzog Albrechts Antwort an den Kaiser.

Nach dem Originalauffatz bey den L. S.

Euer Königlich Majestät Schreiben den gemeinen Pfenning, und was deshalben auf gehaltenen Reichstag zu Lindau gehandelt ist, berührend, habe ich unterthänigen Willens vernommen, und ehmals solch ihr Schreiben mir zugekommen dem festen Ritter Ew. K. M. Kuchenmeister Sigmund von Rorbach Befehl den er angenommmen hat gegeben, dieselbe Ew. Majestät dessen, so die von mir berichtet zu haben ietzt begehrt, guter Maaß zu berichten. Das als ich achte, nun versehentlich geschehen seyn mag, und aus Zuversicht dergestalt, darob Ew. K. M. keine Befremdung haben solle. Wo aber das noch nicht geschehen, so bin ich doch von derselben Ew. K. M. auf gehaltene Unterredung, Ihr wissentlich, täglichen Bescheides zu Ihr persönlich zu kommen gewartend, auch das kürzlich zu geschehen verhoffend. Alsdann soll dieselbe Ew. K. M. auf dieses ihr Gesinnen solche Bericht von mir dermassen empfangen, die mir meines Vermuthens unverweißlich von Ew. K. M., der ich mich hiemit in aller gehorsamer Unterthänigkeit befehle, bedacht werden soll. Datum.

Albrecht ꝛc.

an den römischen König ꝛc.

3. Kaiſer Maximilian's weiteres Schreiben an den Herzog Albrecht.

Im geheimen Staatsarchiv Tom der Reichshilfen 1495 - 1504.

Maximilian von Gottes Gnaden römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches ꝛc.

Hochgebohrner lieber Schwager, Fürſt und Rath. Wir begehren an deiner Lieb mit Fleiß du wolleſt Uns von Stund an wiſſen laſſen, wann du deine Landſchaft des gemeinen Pfenninges halber verſammeln werdeſt, und an welchem Ende du gemeiniglich deine Landſchaft dazu, auch ob du die obere und untere Landſchaft miteinander, oder jede beſonders verſammelſt. Daran thuſt du Uns guten Gefallen, gnädiglich und freundlich zu erkennen. Geben zu Pfaffenhauſen am Montag vor ſankt Veitstag (12. Juny) Anno ꝛc. 1497. Unſers Reiches des römiſchen im zwölften Jahre.

4. Herzog Albrechts Antwort an den Kaiſer.

Loc. cit.

Allerdurchleuchtigſter großmächtigſter König. Ew. K. M. ſind meine unterthänige willige Dienſte, und was ich allezeit ein liebes und gutes vermag zu voran bereit. Gnädigſter lieber Herr und Schwager. Ew. K. M. Schreiben mir ietzt gethan, die wiſſen zu laſ-

ſen,

sen, wann ich meine Landschaft des gemeinen Pfenninges halben versammeln werde, habe ich unterthäniglich vernommen, und füge darauf derselben Euer K. M. zu wissen, daß ich solche meine Landschaft merklicher meiner Geschäfte halben vor Jakobi schierist nicht versammeln mag. Aber 10 oder 12 Tage ungefährlich nächst darnach, auf welchen derselben gemeynt ist, mag mich Ew. Guad in Schrift vor zeitlich berichten; dann ich meiner Landschaft die Forderbriefe auch zeitlich vor dem Tage an der Herberg zu seyn, zuschicken muß. Auf demselben Tag will ich alsdann meine obere und niedere Landschaft zu mir gen München erfordern. Daselbsthin mag Ew. K. M. die ihren zu kommen verordnen. Das habe ich derselben nicht verhalten wollen, womit ich mich unterthäniglich thue befehlen. Datum Grünenwald am Samstag nach Viti (17. Juny) Anno ꝛc. 1497.

5. Herzog Albrechts weiteres Schreiben an den Kaiser.

Loc. cit.

Als Ew. K. M. mir durch meinen Secretarien und lieben getreuen Paulus Ungsperger ietzt zuentboten haben, Ihre Meynung sey, meine Landschaft ungefährlich acht Tage nach Jakobi schierist zu fordern, und mit der vom gemeinen Pfenninge zu han-

handeln, wäre ich ganz willig in dem und mehrerem Ew. K. Majestät allzeit unterthäniglich zu willfahren, wo ich das Kürze halber der Zeit mit Fug und dem Handel ersprießlich thun möchte, das ich aber bey mir, daß es geschehen möchte, keineswegs befinde; denn, wo ich solche Forderung auf angezeigte Zeit fürnähme, trage ich nicht wenig Sorge etwa viel der meinen möchten solcher Forderung, die dannoch etliche Tage auszuschreiben bedärfen wird, aus Ferne des Weges auch Kürze der Zeit nicht wohl nachkommen; und wo sie gleichwohl möchten, hätten sie daraus Ursache ihres Aussenbleibens zu schöpfen; sonderlich die, so ohne das vielleicht zum Handel nicht guten Willen haben; darauf dann die andern, so gleichwohl kämen, vielleicht weigern und ohne sie nichts beschliessen wollten. Das alles dem Handel widerwärtig, auch mir ganz nicht gemeynt wäre. Auf das habe ich im besten betrachtet solche Forderung füglich und nützlich kürzer nicht zu geschehen seyn, dann auf Sonntag nach Laurentii (13. August) schierist zu Nacht allhier zu erscheinen; das ich also verfügen will. Habe ich Ew. K. M. der ich mich in aller Unterthänigkeit thue befehlen, gehorsamer und getreuer Meynung nicht wollen verhalten. Datum.

An die römisch-königliche Majestät.

6. Landtagsausschreiben.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift bey den L. S.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Nachdem Wir von unserm allergnädigsten lieben Herrn und Schwager dem römischen König unsre Landschaft von allen Ständen des gemeinen Pfenninges halben auf gehaltenen Reichstage zu Worms fürgenommen, zu Uns förderlich zu fordern und mit der davon ernstlich zu handeln, mehrmals ersucht sind; Hierauf bescheiden Wir dich ernstlich befehlend, daß du auf Sonntag nach Laurentii (13. August) schierist zu Nacht allhier bey Uns in unsrer Stadt München erscheinest, und nicht aussen bleibest, andern Tages darnach von obgemeldtem gemeinen Pfenninge die Nothdurft und Billigkeit zu handeln. Daran thust du unser ernstliches Geschäft, und Wir wollen Uns dessen zu dir gänzlich verlassen. Datum München am Montag nach Divisionis Apostolorum (16. July) Anno ꝛc. 1497.

7. Creditiv der zu dem Landtage gesandten kaiserlichen Commissarien.

Nach dem Original im geheimen Staatsarchiv. Tom. Reichstagshandlungen 1495-1504.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Geldern ꝛc. Graf zu Flandern zu Tyrol ꝛc. Entbieten den edeln ehrsamen unsern andächtigen und des Reiches lieben getreuen und allen Ständen und gemeiner Landschaft des Herzogthums in Obern- und Niedernbaiern so ietzt zu München versammelt sind, unsre Gnade und alles Gute. Edle und ehrsame, liebe, andächtige und getreue. Wir haben den ehrsamen gelehrten, unsern und des Reiches lieben getreuen Jakoben von Landau unsern Landvoggt zu Burgau, und Doctor Johannes Börl unsern Räthen befohlen von unsern und des Reiches wegen neben dem hochgebohrnen Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern unserm lieben Schwager Fürsten und Rathe, als euerem Herrn und Landesfürsten mit euch zu reden und zu handeln, als ihr von ihnen vernehmen werdet. Und begehren demnach an euch allen, und euerer jeden insonders mit ganzem Fleiß und Ernst, ihr wollet denselben unsern Räthen diesmal gleich Uns

selbst

selbst glauben, und euch darin dem heiligen Reiche teutscher Nation, gemeiner Christenheit und euch selbst zu gut, gehorsam beweisen, als Wir Uns zu euch gänzlich und ungezweifelt versehen. Daran thut ihr Uns sonder danknehmigen Wohlgefallen, das Wir mit allen Gnaden gegen euch allen und euerer jedem erkennen, und zu Gutem nicht vergessen wollen. Geben zu Innspruck am Pfinztag sankt Laurenzentag (10. August) Anno ꝛc. 1497. Unsers Reiches des römischen im 12ten und des Hungarischen im 8ten Jahre.

8. Kaiser Maximilians ganz eigenhändiges Privatschreiben an den Herzog Albrecht.

Im Staatsarchiv. Tom der Reichshilfen 1495-1504.

Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Schwager. Wir haben hiemit verfertiget zu Ew. Lieb und derselben Landschaft unsre Bottschaft von wegen des gemeinen Pfenning, und wiewohl Wir durch Unlust, so Wir seit des Abschiedes zu Worms den gemeinen Pfenning antreffend, und andrer Wachsen im Reiche, ganz den verachtet haben, als Wir solches Ew. Lieb mündlich zuletzt zu Kaufbeuern zu erkennen haben geben, so sind Wir doch, seit Wir bey Ew. Lieb gewesen sind, wiederum also vertröstet von des Reiches Ständen ietzt zu Worms, daß Wir ganze Hofnung haben, alle Sachen sollen noch gut

wer-

werden. Demnach so bitten Wir Ew. Lieb wolle allen Fleiß ankehren gegen euere Landschaft, damit sie den gemeinen Pfenning geben wollen, und sich nicht scheiden von des Reiches Ständen. Denn wahrlich es geht ein grosses Gewitter daher, daß niemand kann wissen, wem es treffen wird; Wir förchten Uns selbst und unser Land so sehr davor, daß Wir nicht schier wissen wo aus; und muß doch solches ohne Verziehen gewendet werden. Damit sey Ew. Lieb Gott befohlen, und wollet auch unsrer lieben Schwester, euer Gemahlin, von unsern wegen sagen unsern Grus und brüderliche Liebe. Datum zu Jnspruck. Donnerstag oder Pfinztag Laurentii (10. August) p. m. p. 1497.

M. Röm. König.

Anmerkung. Die eigentlichen Verhandlungen dieses Landtages haben sich zwar in den kurfürstlichen Archiven noch nicht vorgefunden, allein in dem Rathsprotocoll des Stadt-Magistrates von München sind folgende Aktenstücke abschriftlich eingerückt.

9. Auszug aus dem Münchener Stadrathsprotoll vom Jahre 1497.

Vermerkt der versammelten aus der Landschaft Antwort auf Röm. Königl. M. Gesandten und unsers gnädigen Herrn ꝛc. Begehren und Bette, schriftlich gegeben, den gemeinen Pfenning berührend.

Auf der Kön. M. Gesandten auch unsers gnädigen Herrn ꝛc. Begehren und Bette, den gemeinen Pfenning berührend geben gemeine Landschaft aller Stände einhelliglich die Antwort. Nachdem von alten Zeiten her das heilige Röm. Reich zu mehrmalen durch die Unglaubigen und andre in merklicher Anfechtung gewesen, denen Widerstand in mancherley Weise beschehen, aber nie erhört, daß darum das heilige Reich, zuvoran die Lande deutscher Nation dermaßen beschwert seyen; Bitten gemeine Landschaft die Königl. M. die Gesandten von ihren wegen, auch unsern gnädigen Herrn als Landesfürsten unterthäniglich sie der Begehrung und Bette obberührten gemeinen Pfenninges, der sich einem Zins vergleicht, gnädiglich zu erlassen. Denn sie sich, den zu geben wider altes Herkommen auch aus andern hohen und beschwerlichen Ursachen nicht bewilligen können noch wollen. Wo aber unser gnädiger Herr durch die

Königl. M. mit samt andern Churfürsten und Fürsten des heiligen Reiches wider die Unglaubigen oder in andre des Reiches Nothdurft erfordert würde, seyen mehrermeldte Landschaft jeder Stand nach seiner Gebührniß erbietig, dem heiligen Reich zu gut und genannten ihrem gnädigen Herrn und Landesfürsten zu Gehorsam, wie von Alter herkommen ist, unverspart ihres Leibes und Gutes nach ihrem Vermögen Hilfe und Beystand zu thun. Bitten hierauf gemeine Landschaft die Königliche Majestät, auch unsern gnädigen Herrn obberührt mit aller Unterthänigkeit diese ihre Antwort ihrer Nothdurft nach, auch ihr unterthäniges ziemliches Erbieten gnädiglich von ihnen anzunehmen, auch sie zu allen Zeiten gnädiglich befohlen zu haben. Wollen sie alle samentlich und sonderlich um ihre Königl. M. und Gnad unterthäniglich verdienen.

Darauf aber Königlicher Majestät Gesandten, auch unser gnädiger Herr selbst eine schöne lange Rede gethan, dazu die Versammelten der Landschaft beschließlich durch Hannsen von Paulstorf eine kurze Rede thun, und bey voriger Antwort bleiben haben lassen.

Und solches ist beschehen und durch die Erwählen von den dreyen Ständen gehandelt worden am

Mon=

Montag, Erchtag Assumptionis Mariä, und Mittichen nach Laurentii (14. 15. 16. August) Anno ꝛc. 1497.

Vermerkt die Erwählten in der Landschaft des gemeinen Pfenninges halben Anno ꝛc. 1497.

Von den Prälaten.

Aebte.
- Tegernsee.
- Beuern.
- Ebersperg.
- Steingaden.

Probst von Diessen.
Windberg.
Prior von Prül.
Dechant von U. Frauen allhier.

Von der Ritterschaft.

Aus dem Oberlande.

Graf Haug von Helfenstein.
Jörg von Eisenhofen.
Herr Hanns Peffenhauser.
Caspar vom Tor.
Wilhelm Ahamer.
Ulrich Ramung.

Rem-

Remprecht Ottenhofer.
Caspar Winzrer.

Aus dem Niederlande.

Herr Bernhardin Stauffer.
Herr Heinrich Nothhaft.
Herr Wolf von Parsperg.
Hanns von Paulstorf.
Jörg von Parsperg zu Nabeck.
Wilhelm Nusberger.
Waldrab.
Wilhelm Heuraus.

Von den Städten.

Von München, 2. Franz Ridler. Ludwig Pötschner.
Von Landsberg, 1.
Von Weilheim, 1.
Von Schongau, 1.
Von Straubing, 1.
Von Kelheim, 1.
Von Deckendorf, 1.

Wohlgebohrne königliche Anwälde und Räthe. Hochwürdigste hochwürdige und durchleuchtige hochgebohrne Fürsten, gnädigste und gnädige Herrn, auch edle gestrenge und hochgelehrte, besonders gute Freunde. Unsre unterthänige willige und freundliche

liche Dienste zuvoran. Wir haben ein Schreiben an den durchleuchtigen Fürsten Herzog Albrechten in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. unserm gnädigen Herrn, auch Uns von Ew. Gnaden und Freundschaft ausgegangen unsernhalb den gemeinen türkischen Pfenning zu erlegen betreffend vernommen. Bieten Wir Ew. f. G. und Freundschaft zu wissen, daß der allerdurchleuchtigste Fürst und Herr Herr Maximilian römischer König ꝛc. unser allergnädigster Herr Dato dieses Briefes bey Uns zu München versammelt seiner koniglichen Majestät Bottschaft gehabt mit dergleichen Anbegehrnng, denen Wir Antwort gegeben, wie oben geschrieben, die Ew. f. G. und Freundschaft zu vernehmen haben, und ist die:

Auf der königlichen Majestät Gesandten ꝛc.

Welche Antwort Wir Euern Gnaden und Freundschaft dermassen hiemit auch geben, und dabey bleiben lassen, mit Unterthänigkeit und Freundschaft bittend, die in Gnaden und freundlichen Willen von Uns anzunehmen, und Uns damit gnädiglich und freundlich befohlen zu haben; Wollen Wir mit Unterthänigkeit willigen und freundlichen Fleiss um euch verdienen. Geben zu München unter unser Quirini Abt zu Tegernsee, Jörgen Grafen zu Helfenstein, Bernhardin von Stauff Herrn zu Ehrnfels

fels, und der Stadt München Secreten, deren Wir Uns andre alle mit gebrauchen. An Mittichen nach unser lieben Frauentag ihrer Himmelfahrt (16. August) Anno ꝛc. 1497.

Die Unterthan gemeiner Versammlung der Prälaten, Adels und Städten unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts in Ober- und Niederbaiern ꝛc.

Den wohlgebohrnen, unsers allergnädigsten Herrn des römischen Königs Anwälden und Räthen, hochwürdigsten, hochwürdigen, durchleuchtigen, hochgebohrneu Fürsten, edeln, gestrengen hochgelehrten und ehrsamen, auf des heiligen Reiches Tag ietzt zu Worms versammelten, unsern gnädigsten, gnädigen Herrn und besonders guten Freunden.

An-

Anhang.

Auszug aus dem Reichsabschiede zu Worms vom Jahre 1497.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Staatsarchiv. Tom der Reichshilfen von 1421-1498.

Wir die Räthe des allerdurchleuchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Maximilian Römischen Königs ꝛc. ꝛc. . . . .

Item nachdem der Königlichen Majestät auf dem vordern gehaltenen Reichstag allhier zu Worms 100000 Gulden zur Unterhaltung des Krieges in Italien, und 50000 Gulden zur Unterhaltung der Gränzen wider die Türken von dem gemeinen Pfenning durch die Stände des Reiches zu Vergnügen zugesagt sind, hat seine K. M. an Uns die Stände mit ernstlichen Fleiß lassen gesinnen und begehren, daß Wir ihren Königlichen Gnaden in Abschlag solcher Summe vergönnen wollten, den gemeinen Pfenning, so in ihren und ihres Sohnes Erzherzog Philipps Erblanden, dazu der Herzogen von Gülch Berg und Cleve Landen gefallen solle, aufzuheben, und einzunehmen, haben Wir solches Sr. K. M. in Abschlag wie obberührt bewilliget und zugelassen. Dazu Ihren K. Gnaden fernerer ernstlicher Ersuchung ihrer Räthe obgemeldt um Reichung etwas an baaren Gelde von dem gemeinen Pfenning, so erlegt und gefallen ist, gelangt, viertausend baarer Gulden von dem gefallenen gemeinen Pfenning auch in Abschlag obberührter anderthalbhunderttausend Gulden zu entrichten und zu bezahlen verwilliget und verschafft. Doch mit der Bescheidenheit, daß S. K. M. die Einnahme des gemeinen Pfenninges

seiner K. Gnaden auch ihres Sohnes Erzherzog Philipps Erbland, dazu der Lande der Herzogen von Gülch Berg und Cleve eigentlich aufschreiben, und das Register den verordneten Schatzmeistern gen Frankfurt überantworten lasse, wie sich dann das nach Ausweisung der Ordnung des Pfenninges des vorderen Reichstages allhier aufgerichtet gebühre. Wo dann abermals der gemeldten anderthalbhundert tausend Gulden würde, daß dieselbe den gemeinen Schatzmeistern geliefert werde; Würde aber Abgang an der gemeldten Summe vermerkt, daß alsdann solcher Abgang der K. M. nach Ausweisung der fürgenommenen Ordnung vormals beschlossen, vergnügt werde.

Item nachdem Uns der hochgebohrnen Fürsten unsrer besonders lieben Oheimen und gnädigen Herrn der Herzogen von Gülch, Berg und Cleve geschickte Bottschaften ꝛc. ꝛc. . . . . .

. . . . . .

Item nachdem diejenigen, so ihren gemeinen Pfenning nach Laut des Abschiedes zu **Lindau** gemacht gen Frankfurt erlegt, und den Schatzmeistern geantwortet, bisher mit Wiedernehmung und Empfangung ihres Anlehens zu der eilenden Hilfe dargeliehen, gütlich geduldet, wie dann zu Lindau davon gehandelt und abgeredet ist, haben Wir für gut angesehen, daß diejenigen so ihren Pfenning hinfür erlegen und liefern werden, mit ihrem Anlehen auch gütlich gedulden sollen, bis man sehen möge, wie sich der Pfenning anlegen, und was er ertragen werde.

Ferner nachdem unser allergnädigster Herr der Römische König diesen königlichen Tag aus merklichen beweglichen Ursachen und obliegenden Nothdurften der heiligen Christenheit Reiches und sonderlich

derlich deutscher Nation gen Freyburg in Breisgau zu verrucken, und Uns daselbst hin bey Seiner K. M. zu kommen erfordert, haben Wir ꝛc. ꝛc.

. . . .

Geben auf dem Königlichen Tag zu Worms Mittwoch sankt Bartholomäusabend (23. August) Anno ꝛc. 1497.

Anmerkung. Auf diesem, in Abwesenheit des R. König's gehaltenen Reichstage ist weder von Herzog Albrecht noch von Herzog Georg eine Bottschaft erschienen.

Auszug aus dem Reichsabschiede zu Freyburg vom Jahre 1498.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Staatsarchiv. Tom der Reichshilfen von 1421-1498.

Wir Maximilian, von Gottes Gnaden Römischer König ꝛc. ꝛc. . . . . .

. . . . . .

Fürder als Wir auch allhier vermerkt, daß der gemeine Pfenning, wie der anfänglich zu Worms, und nachfolgend zu Lindau zu erlegen verwilliget und zugesagt, von dem treflichsten und mehreren Theil des Reiches Ständen noch nicht erlegt ist, haben Wir mit denjenigen so allhier gewesen, und solchen Pfenning noch nicht erlegt gehabt, ernstlich und so viel handeln lassen, daß sie solchen Pfenning, wie der vormals gewilliget und aufgesetzt ist, hiezwischen und sankt Michaelstag schierist kommend einsammeln, und den verordneten Schatzmeistern gen Frankfurt antworten zu lassen, zugesagt haben.

Der andern halben, so nicht allhier erschienen und ihren Pfenning auch nicht erlegt, haben Wir ietzt mit Rath der Churfürsten Fürsten und andrer Stände allhier ernstliche Mandate an dieselben um förderliche Erlegung des Pfenninges ausgehen lassen, der Zuversicht den Pfenning dadurch in Fürgang zu bringen.

Ob aber etliche Stände des Reiches erfunden würden, die sich den gemeinen Pfenning zu legen widersetzten, und den nicht legen wollten, von denselben soll auf nächstkünftigen Reichstag gehandelt und gerathschlagt werden, wie die um solche Widersetzung und Ungehorsam gestraft, und fürder zu Gehorsam gebracht werden mögen.

Ob aber die, so ihren Pfenning gelegt haben oder noch legen werden, etliche Unterthanen hätten, die sich des Pfenninges zu geben sperrten oder widersetzten, und von Uns und des Reiches Versammlung zu Zeiten Hilfe oder Rathes begehrten, soll ihnen durch Uns und die Versammlung ihrer Anzeige nach getreulich gerathen und geholfen werden, wie sie solche ihre widersetzige Unterthanen zu Reichung des Pfenninges bringen mögen.

Item nachdem diejenigen so ihren gemeinen Pfenning gen Frankfurt erlegt, und den Schatzmeistern geantwortet, bisher mit Wiedernehmung oder Empfangung ihres Anlehens zu der eilenden Hilfe dargeliehen, gütlich geduldet, wie dann zu Lindau und nachfolgend zu Worms nächst davon gehandelt und abgeredet, ist ietzt allhier auch für gut angesehen, daß diejenigen, so ihren Pfenning hinfür erlegen und liefern werden, mit Wiedernehmung ihres Anlehens auch gütlich gedulden und still stehen sollen,

bis

bis man sehen möge, wie sich der Pfenning anlegen und was er ertragen werde.

Und nachdem Uns in Abschlag der 200tausend Gulden auf dem ersten Tag zu Worms zu entrichten zugesagt, der gemeine Pfenning in unserm auch unsers Sohnes Erzherzog Philipps von Burgund Erblanden, dazu der Herzogen von Gülch Cleve und Mecklenburg Landen aufzuheben und einzunehmen hievor verwilliget und vergonnt ist, Innhalt derselben Verwilligung, und Wir desselben Pfenninges, wie viel der ertragen, Register und Rechnung fürbringen sollen, daraus sich die Versammlung desselben Ausstandes an solcher Summe über den eingenommenen Pfenning der gemeldten Lande zu berichten hätte; und aber Wir solch Register und Aufzeichniß aus zugestandenen Verhinderungen dieser Zeit füglich nicht wohl fürbringen möchten, haben Wir des Pfenninges gemeldter Lande, wie viel der ungefährlich ertragen mag einen ungefährlichen Ueberschlag gethan, und den auf 50000 Gulden geschätzt, und darauf an die Stände begehrt, Uns der Uebermaas an den 200tausend Gulden förderlich zu entrichten; die merklichen nothdürftigen Sachen, ihnen entdeckt, angesehen, mit Erbietung daß Wir nichts desto minder des Pfenninges der gemeldten Lande Register und Aufzeichniß, wie sich nach Laut der Ordnung des Pfenninges gebührt, den Schatzmeistern antworten lassen wollten. Darauf die Stände solche unsre Nothdurft und merkliches Anliegen bedacht, und Uns zugesagt 70000 Gulden in Abschlag der gedachten anderthalb hunderttausend Gulden von dem gemeinen Pfenning so gefallen und erlegt werden soll, folgen zu lassen. In welche 70000 Gulden die 4000 Gulden Uns des nächstgehaltenen Reichstages zu Worms, dazu die 15000 Gul-

Gulden ietzt allhier von dem gemeinen erlegten Pfenning in Abschlag der anderthalb hunderttausend Gulden entrichtet und bezahlt, auch gerechnet und gezogen werden sollen. Also daß von denselben 70000 Gulden noch 51000 Gulden da bleiben, welche 51000 Gulden Uns von dem gemeinen Pfenning so gefallen und erlegt werden soll, vor aller andrer Ausgabe folgen und gedeyen soll.

Und damit die Vergnügung gedachter Summe 51000 Gulden desto förderlicher wie ietztgemeldt beschehe, und nicht Noth werde zu jeder Zeit um Erlangung Befehl oder Geheiss an die verordneten Schatzmeister an die jährliche Versammlung zu beuten, so sollen und wollen die Stände ietzt allhier vor dem Abschiede dieses Reichstages etliche aus ihnen verordnen, ihnen auch Befehl und Macht geben, zu jeder Zeit auf unser Gesinnen Heißbriefe an die verordneten Schatzmeister zu geben, Uns von dem gemeinen Pfenning die gedachten 51000 Gulden folgen zu lassen.

Doch soll nimmer weder Uns noch andern von dem gemeinen Pfenning so viel gegeben noch gereicht werden, es sollen dannoch noch zu dem geringsten noch 6 oder 8000 Gulden in der Schatzkammer liegend bleiben, davon vor allen andern das Kamergericht auch die Schatzmeister und andre zufallende Nothdurft zu erhalten und zu entrichten.

Darauf sollen und wollen Wir hiezwischen nächster Versammlung so im Reiche seyn wird die Register und Aufzeichnung des Pfenninges in den obgemeldten Landen Uns in Abschlag wie obgemeldt zugegeben, den verordneten Schatzmeistern wie sich nach Laut der Ordnung gebührt, antworten lassen;

Wird

Wird alsdann aus den gedachten Registern erfunden, daß der Pfenning der gemeldten Lande, die Summe so über die 70000 Gulden obgemeldt noch da bleibt, nicht ertragen hätte, soll Uns solcher Ausstand von dem gemeinen Pfenning erfüllt und erstattet werden. Würde aber Uebermaaß erfunden, dieselbe sollen und wollen Wir herausgeben.

Wo aber der gemeine Pfenning keinen vollkommnen Fürgang gewinnen würde, das Wir doch nicht hoffen, alsdann soll durch Uns und die Churfürsten Fürsten und andre Stände des Reiches ein gemeines Anlehen auf alle Stände des Reiches wie das herkommen und gewöhnlich ist, im Reiche auffsetzen, und Wir beholfen seyn, daß solches Anlehen von einem jeden gefalle, und denjenigen so ihren gemeinen Pfenning gelegt und Gehorsam bewiesen haben, übergeben, und der obberührte Ausstand der anderthalb hunderttausend Gulden vergnügt werde.
2c. 2c. . . . . .

Der geben ist auf des heiligen Reichestag zu Freyburg im Breisgau Montags nach Egidi (3. September) Anno 2c. 1498.

Anmerkung. Auf diesem Reichstage war von Seite des Herzogs Albrecht der Wolfgang von Ahaim Hofmeister, als Bottschafter — von Seite des Herzogs Georg aber niemand gegenwärtig.

Aus-

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1499, in der Palmwoche (24. März.)

(Ein Geldanleihen für den Herzog Albrecht zur Uebernahme des kaiserlichen Kriegskommando gegen die Schweitzer betreffend.)

Anmerkung. Der Endzweck und das Resultat dieses Ausschusstages ist nur aus folgenden Fragmenten ersichtlich.

1. Auszug aus dem Archivs-Index des Arodenius.

Herzog Albrecht an den Abt von Münchsmünster. Soll ihm bey dem Rentmeister Mathäus Prazl 100 Gulden schicken, welche ihm von der nächsten Landsteuer wieder sollen bezahlt werden. Er müsse als ein oberster Hauptmann dem König auf seinen Gebotbrief wider die Eidgenossenen, so den Frieden gebrochen, in allweg helfen, dazu habe ihm die Landschaft 15000 Gulden bewilliget. München Erchtag nach Palmarum (26. März) Anno ꝛc. 1499.

Abt von Münchsmünster soll 100 Gulden hergeben; weilen er sie aber nicht hat, ver-

gonnt

gonnt ihm Herzog Albrecht, daß er zu Aufbringung dieser Summa aus des Gotteshauses Gütern ungefährlich 5 Gulden auf einen Wiederkauf verkaufen möge. Pfinztag nach Ostern (4. April) Anno ꝛc. 1499.

Anmerkung. Die Originalien hievon haben sich noch nicht vorgefunden.

2. Herzog Albrechts Schuldbrief um das Anleihen des Klosters Benedictbeuern.

In Monumentis boicis. Vol. VII. pag. 216.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc. bekennen, als Wir auf Zugeben und Bewilligen etlicher treflichen aus unsrer Landschaft, so Wir kürzlich von Prälaten, der Ritterschaft und von Städten auf der römischen königlichen Majestät unsers allergnädigsten lieben Herrn und Schwagers ernstlichen Gebotsbrief, darin Uns seine königliche M. zu ihren und des heiligen Reiches Obersten Feldhauptmann wider die Eidgenossenen und ihre Verwandten verordnet hat, bey Uns gehabt, ihres Rathes gepflogen, die Uns auch solche Hauptmannschaft anzunehmen einhelliglich gerathen, und dazu eine Hilfe mit Geld, nämlich 15000 Gulden, die Wir ietzt in der Eile nach unseren Gefallen von den unsern lehenweise ausbringen mögen, doch einem

jeden

jeden das, so er unserm Anschlag nach darleihet, von nächstkünftiger gemeiner Landsteuer wiederum bezahlt werden solle, zugesagt, auf den würdigen in Gott, unsern lieben getreuen Abt und unser Kloster Benedictbeuern 400 Gulden rheinisch obgemeldter massen darzuleihen geschlagen haben; daß der benannte Abt solche Summe Gulden anheut unserm Rentmeister in obern Baiern Mathäusen Prazl an unsrer statt geantwortet und bezahlt hat, sagen ihn auch deren hiemit quitt ledig und los mit dem Brief den Wir ihm und gedachtem unserm Kloster geben mit unserm Secret besiegelt. München am Sonntag Quasimodogeniti (7. April) Anno ꝛc. 1499.

3. Weiterer Auszug aus dem Archivs-Index des Arodenius.

Herzog Albrecht quittirt Probst Johannsen zu Schlechdorf um 100 Gulden, welche auf sein Kloster geschlagen, und ihm zu der vom König anbefohlenen Feldhauptmannschaft hergeliehen. Was dieses und andre Orte herleihen, soll von nächster Landsteuer bezahlt werden. Jetzt muß man Geld, nämlich 15000 Gulden in Eile haben. Hat die Landschaft für billig und recht erkennt, Herzog Albrecht soll diese Feldhauptmannschaft dem Könige keineswegs abschlagen.

Mün-

München Pfinztag vor Quasimodi (4. April) Anno ꝛc. 1499.

Item quittirt den Probst von Beyharding um 600 Gulden zur obgemeldten Kriegsnothdurft. Steht aussen auf dem Brief, er habe nicht mehr als 400 Gulden erlegt. München am Sonntag Quasimodo (7. April) Anno ꝛc. 1499.

Den Abt Sebastian von Ebersperg um 400 Gulden. Datum ut supra.

Den Probst zu Rohr um 700. Datum ut supra.

Die Abtissin von Geisenfeld um 250. D. u. s.

Den Abt von Münchsmünster um 100 Gulden. D. u. s.

Den Probst zu Dietramszell um 100 Gulden.

Dieses so ob stehet hat alles Mathäus Prazl eingenommen.

Zum

Zum Jahrgang 1499, vom Monate May.

(Die Schmälerung der herzoglichen Gerechtsamen durch den Mißbrauch der alten Edelmannsfreyheit betr.)

Herzog Albrecht's Verbot des Verkaufes der Edelleut-Güter mit dem Vorbehalt einer kleinen Gilt.

Nach dem Original im Neuburger Archiv.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, edler lieber getreuer. Wir werden glaublich berichtet, wie sich etliche Edelleute unterstehen sollen, ihre Güter den Gottshäusern, Burgern oder Bauern zu verkaufen, und ihnen darauf eine Henne oder anders zu Anzeigung der Obrigkeit vorzubehalten, als dann Jörg Parsberger ietzt neulicher Zeit gethan haben soll, das Uns, wo dem also, nicht unbillig befremdet, und zu gestatten nicht gemeynt, auch nicht billig wäre, angesehen, daß Wir keiner Scharwerch, so ein Gut eines geistlichen oder Burgersgewalt in Edelmannshände komt, nachsprechen; Wenn sie aber durch sie in Geistlicher, Burger oder Bauern Gewalt verkauft und gestellt werden, haben Wir die Obrigkeit der Scharwerch wieder darauf; denn wo Wir das zugäben, würden Uns in Länge alle, oder fast der mehrere Theil der Scharwerk auf den Gütern entzogen. Demnach

befehlen Wir euch ernstlich schaffend, das dem Parsperger noch keinem andern Edelmann in unserm Lande eueres Amtes zu gestatten, sondern wo solche Verkaufung von den Edelleuten beschieht, sollt ihr Uns auf dieselben verkauften Güter, und sonders von des Parspergers verkauften Gütern die Obrigkeit mit Scharwerk, Steuer, Reise und anderm legen und einbringen, und darin keinen übersehen. Daran thut ihr unsre ernstliche Meynung, dazu Wir Uns verlassen. Datum München am Samstag in der Quatember Pfingsten (25. May) Anno ꝛc. 1499.

An H. Wolfg.[a] und Rentmeister[b] auf dem Nordgau.

a) Fraunberger

b) Paumgarst

v. p. 485.

Land-

Landtag
des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu Straubing, im Jahre 1500, am 2ten Jäner.

(Eine Landsteuer zur Einlösung der Grafschaft Cham — zugleich auch landschaftliche Rathschläge zu Polizeyverordnungen, und die landesfürstliche Entschliessungen hierüber betreffend.)

1. Landtagsausschreiben.

Nach mehreren, überflüssig gebliebenen Copien bey den L. S.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Wir haben Uns unsers Fürstenthums Land und Leute sonderen Nutzen und Nothdurft mit zeitlicher Vorbetrachtung für Augen genommen, deshalben Wir deiner als unsers Landsessens mit samt anderen Ständen berührten unsers Fürstenthumes in einer Landschaft, die Wir auch zu Uns bescheiden, nothdürftig sind. Auf das begehren Wir an dich, ernstlich befehlend, daß du auf den achten des heiligen Weyhnachttages

tages (2. Jäner) schieriſt zu Nacht, und andern Tages darauf in solcher unsrer Landschaft bey Uns zu Straubing erscheineſt, und angeregter Noth-durft zum besten mithandeln helfeſt, und keineswegs aussen bleibeſt. Dessen wollen Wir Uns zu dir gänzlich verlassen, und dazu in sonderen Gnaden erkennen. München am sankt Corbinianstag (20. November) Anno ꝛc. 1499.

An die Städte und Märkte: weise liebe getreue. — Ernstlich befehlend, daß ihre euere Raths-bottschaft — ꝛc.

2. Auszug aus der Münchener Stadtkammer-Rechnung vom Jahre 1499.

Item 40 tt. 4 ß. 26 dl. zahlt Ludwigen Pötschner, Ottmar Ridler, und Lorenz Weissenfelder als sie selb acht, und 8 Ross, Ottmar Ridler und Weissenfelder 10 Tage ausgewesen, aber Pötschner etlicher Tage mehr, als sie von Raths wegen gen Straubing in die Landschaft geschickt sind worden. Actum an sankt Pauls Kehrtag (25. Jäner) Anno ꝛc. 1500.

3. Herzog Albrechts Revers gegen die Landschaft wegen der bewilligten Steuer.

Im Archiv. Tom. I. Privilegiorum.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht bekennen offentlich mit diesem Brief. Als Uns die würdige und ehrsame in Gott, wohlgebohrne, edle, feste, fürsichtige und weise unsre liebe getreue eine gemeine Landschaft aller Stände unsers Ober und Niederlandes zu Baiern ꝛc. auf unser fleissiges Ersuchen und Bittung ein gemeines Hilfgeld benanntlich fünf und vierzigtausend rheinische Gulden guter Landeswährung auf schierist künftigen Herbst und aufs längste vor dem heiligen Christtag schierist, damit die Stadt und Herrschaft Cham mit ihren Zugehören, die lange Zeit von unserm Fürstenthum unsers Niederlandes Pfand- und Versatzungsweise in andrer Fürsten Hände gewesen sind, zu lösen, und wieder zu unserm Niederlande zu bringen, aus freyem ihrem guten und sonders geneigten Willen zu geben und mitzutheilen, wiewohl sie das auf ihre Freyheit nicht schuldig wären, zugesagt und versprochen; das Wir von ihnen gar zu gnädigen Dank angenommen, und darauf allen und jeden vorgenannten Ständen unsrer gemeldten Obern und Niedern Landschaft bey unsern fürstlichen Worten und Würden für Uns, unsre Erben und Nachkommen hingegen auch zugesagt und versprochen haben,

haben, zusagen und versprechen in Kraft dieses Briefes, daß solche ihre Willfahrung Gabe und Mittheilung vorgemeldter Hilfe oder Steuer ihnen allen und ihrer jedem, auch ihren Erben und Nachkommen füran in ewige künftige Zeit an allen ihren Freyheiten, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten ganz keinen Abbruch gebähren, sondern in allweg unschädlich seyn sollten. Getreulich und ohne Gefährde. Dessen haben Wir ihnen zu Urkund diesen Brief unter unserm anhangenden Siegel gegeben zu Straubing an der heiligen dreyen Könige Abend (5. Jäner) Anno ꝛc. 1500.

Anmerkung. Von den näheren Umständen der Steuerbewilligung dieses Landtages enthält die Steuerrechnung des Straubinger Niederlandes im Eingange eine Art von Relation, welche, als zur Erläuterung des ganzen Herganges gehörig, hier eingerückt wird.

4. Vorbericht in der Straubinger Steuerrechnung vom Jahre 1500.

Nach dem Original bey den L. S.

Anno Domini ꝛc. 1500 an dem nächsten Tage nach Circumcisionis Domini hat der durchleuchtige hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. seiner fürstlichen Gnaden obere und niedere Landschaft zu Straubing beyeinander gehabt, die ersucht

und gebeten, nachdem Seine Gnad vor habe, vom Pfalzgraf Philippen ꝛc. die Stadt und Herrschaft Cham zu lösen, und wieder zu diesem Fürstenthum des Niederlandes zu bringen, Seiner Gnaden mit einer Steuer zu Hilfe zu kommen ꝛc. Welche Steuer oder Hilfe seinen Gnaden um gemeinen Nutzens Willen des Landes gemeine Landschaft gutwilliglich hat zugesagt; Nämlich das ganze Ober = und Niederland auch das Nordgau seiner Gnaden zu geben 45000 Gulden rheinisch. Und ist diese Summe Gulden also ausgetheilt: die vom Oberlande sollen geben 26300 fl. die vom Niederlande 13675 fl. und die von Nordgau 5025 fl. rheinisch. Wiewohl solche Summe, so dem Niederlande aufgelegt ist, nach Gelegenheit aller vorher gegebenen Steuern in der Austheilung der dreyen Länder ietzt mehr betrift, dann vorher, dazu sind dieser Zeit zwey Ursachen erwogen, darum solches auf diesmal zugelassen ist. Die erste, daß die Ablösung der Stadt Cham zu täglichen gemeinen Nutzen der Gelegenheit nach mehr dem Niederlande dann dem Oberlande zu Förderung dient. Die andere Ursache, nachdem bey neulicher Zeit die Vorstadt und Herrschaft am Hof zu Regensburg, die Herrschaft Donaustauf, das Kloster, der Markt und zugehörige Unterthanen des Klosters Rohr, auch die Voggtey über des Klosters St. Haimerans zu Regensburg Güter gen Kelheim

heim gelegt, in unsers gnädigen Herrn obgenannt Gewaltsam gekommen sind, die alle in diesem Niederlande beschlossen, doch vor Alter darein nicht gesteuert haben, Ursache sie sind in unsers gnädigen Herrn seiner Gnaden Vorvordern Gewaltsame nicht gewesen und darum sie ietzt in des Niederlandes Steuer gekommen; von derselben Mehrung wegen haben sich die Landleute auf diesmal auch mehr zu geben bewilliget.

Weiter ist durch gemeine obere und niedere Landschaft mit unserm gnädigen Herrn obgenannt bedingt und mit ausgedruckten Worten vorbehalten, wo Irrungen fürfielen, dadurch die obgenannte Stadt und Herrschaft Cham nicht gelöset würde, daß alsdann die verordneten Steuerer und Einbringer der Steuer eines jeden Landes, nämlich die vom Oberlande ihre gebührende Summa gen München hinter einen Rath, die vom Niederlande gen Straubing hinter einen Rath, die vom Nordgau ihre Summe gen Sulzbach auch hinter einen Rath beschlossen legen sollen, die Schlüssel dazu den von Prälaten und Adel geantwortet, welche Räthe der genannten Städte, auch die, so die Schlüssel dazu haben solch Geld ohne einer Landschaft Willen und Wissen hinaus nicht geben sollen. Die gemeldten Städte sollen auch darum ihre verschriebene und besiegelte Bekanntniß geben.

Mehr ist beredet und in gemeiner Landschaft beschlossen, ob ein Uebermaaß in einem jeden Lande angelegt würde, also zu verstehen, daß über die obgenannte Summe, so sich zu geben unserm gnädigen Herrn gebührt, auch über alle andere Abgänge und Ausgaben dennoch eine Summe Geldes übrig bliebe, daß alsdann dieselbe Uebertheuerung in die gemeine Truhen desselben Landes, zu künftiger Landes Nothdurft des allda zu gewarten, gelegt solle werden, die Truhen in Behaltniß der obberührten Städte stehen, die von Prälaten und Adel die Schlüssel dazu haben, davon nicht Ausgabe zu thun, dann zu gemeiner Landes Nothdurft.

Ferner ist dieser nachfolgende Form im Niederlande durch mehreren Theil derselben gemeinen Landschaft berührte Steuer anzulegen den verordneten Steuerern befohlen, und also daß die Steuerer sollen alle und jegliche unsers gnädigen Herrn Kasten- und Urbars Leute auch alle Landgerichtsleute, die ausserhalb der Hofmarchen unter den Prälaten, Geistlichen Burgern und Bauern sitzen beschreiben, ihr Vermögen betheueren, und darnach auf ein jedes Pfund sein Gebührniß zu legen. Mit den Hofmarchen der Prälaten, auch mit den Herrschaften Hofmarchen und sonst allen andern des Adels Gütern und Untersessen soll man es also halten: Man soll die alten Steuer-

bücher für sich legen, und nach Gelegenheit der ietzigen Steuer auf eine jede Hofmarch oder Herrschaft und Edelmanns-Unterthan schlagen insgemein eine Summe Geldes, die zu bezahlen. Ist also beschehen; aber viele und mannigfaltige Irrung und etlichen grosser Nachtheil daraus erwachsen.

In dieser obgenannten Steuer hat man keinem Geistlichen in oder ausser Landes auf sein Gotteshaus oder Gottesgab, auch keinem Burger Inwohner des Landes, und der von Regensburg Gründe und Gilt keine Steuer geschlagen. Aber auf ihre Unterthanen und derselben Gut hat man Steuer gelegt.

So sind zu Steuerern *) verordnet von den Prälaten Paulus Abt zu Windberg, vom Adel Hanns von Paulstorf zur Kürn, Christoph Lung zu Planeck, von den Städten Hanns Veldner Burger des Rathes zu Straubing solche Steuer anzulegen aufzuschreiben und einzubringen. Und so das geschehen, sollen sie den hernach benannten Rechnung davon thun, mit Namen: dem Abt von Obernaltach, dem Abt von Metten, Herrn Bernhardin von Stauf, Herrn Heinrich Nothhaft, Herrn Silvester Peffenhauser, Hannsen Westendorfer, Jörgen Lerchenfelder zu Straubing und dem Maminger zu Deckendorf.

Dessen

*) Im Niederlande.

Dessen Wir Uns obgenannte verordnete Steuerer beladen, und unsern möglichen Fleiß darinn fürgewendet; wie Uns die bezahlt und geantwortet ist, folgt hernach.

Hiernach folgt die Steuer-Rechnung vom Straubinger Niederlande, welche bey den Landtagshandlungen des Straubinger Landantheiles eingerückt werden wird.

Anmerkung. Die Steuerrechnung des Münchener Landantheiles hat sich noch nicht vorgefunden; die richtige Ausführung derselben bezeuget aber der nachfolgende Auszug aus der Münchener Stadtkamerrechnung, und andre nachfolgende Aktenstücke.

5. Auszug aus der Münchener Stadtkamerrechnung vom Jahre 1501.

Item 1750 tt. für 2000 Gulden rheinisch zahlt dem Abt zu Benedictbeuern, Hieronymo von Seiboltstorf, Hieronymo Perwanger, und Ludwig Pötschner als verordneten Steuerern gemeiner Landschaft des Oberlandes zu Baiern, von wegen der Herrschaft Cham, so unser gnädiger Herr Herzog Albrecht ꝛc. zu lösen vor hat, nach Laut einer solchen Quittung von den bemeldten Steuerern empfangen. Actum am Freytag nach Mathäi Apostoli Anno ꝛc. 1501.

6. Schreiben der Steuerer auf dem Nordgau an die Stadt Nürnberg.

Im Archiv. Tomo I. Privilegiorum.

Unsre freundliche willige Dienste zuvor, ehrbare fürsichtige und weise, liebe Herrn und Freunde. Wir haben euer Schreiben Uns oftmalen der Steuer halben, so Wir auf eure Mitbürger und ihrer Hintersessen Gilt und Fahrniß in den Gerichten auf dem Nordgau gelegt haben, auch Jeronimen Hofmann euern Diener mit seiner Werbung an Uns abgefertiget und gethan, vernommen, darinn er sich hören lassen hat, als solle dieses unser Fürnehmen eine Neuigkeit seyn, und die Güter von Alter nicht gesteuert sollen haben, mit Bitte solcher Auflege und Beschwerde wider altes Herkommen gütlich abzustellen.

Nun wären Wir euerer Weisheit wohl geneigt euern Burgern und derselben Hintersassen solcher Steuer und Auflege zu erlassen; dieweil Wir aber in den Steuerregistern so Uns von unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. aus seiner Gnaden Kanzley zur Unterrichtung geantwortet, daß dieselben Gilten und Güter vormalen gesteuert worden sind, gefunden; So habt ihr zu achten, daß in unsrer Macht nicht stehe, solche Güter unbesteuert zu lassen. Und darum, wo ihr derselben Ablassung

haben wollet, mögt ihr euch bey angezogenen unserm gnädigen Herrn darum erbitten; Und was seine Gnaden Uns alsdann hierinn schaffen, dem unterthänige Nachfolge thun, und Ew. Weisheit solches zumal wohl gönnen; und dazu einen Verzug auf vierzehn Tage die nächsten nach Dato des Briefes geben wollen.

Wo ihr aber in der Zeit Uns kein Geschäft bringet, würden Wir mit Einbringung der Steuer nicht länger stille halten. Wollten Wir Ew. Weisheit im besten nicht verhalten und sonderlich erfahren haben, daß die, so vormalen nicht gesteuert sollen haben, allein aus Uebersehen und keiner andern Gerechtigkeit unbeschwert blieben seyen. Dann euer Weisheit zu willfahren unsers Vermögens wären Wir wohl geneigt. Datum Sonntags nach Michaelis (5. October) 1500.

Unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. Steuerer ietzo auf dem Nordgau.

Den fürsichtigen ehrbaren weisen Burgermeister und Räthe der Stadt zu Nürnberg unsern lieben Herrn und Freunden.

Anmerkung. Wegen dieser Steuer erliefs der Bischof von Freysing das nachfolgende Schreiben an den Her-

Herzog Albrecht. Da aber das Schloſs Eiſenhofen im Gerichte Kranzberg, folglich in Herzog Georg's, nicht aber in Herzog Albrecht's Lande lag, ſo ſcheint aus dieſem Umſtande, und aus einer gleichzeitigen Regiſtratursaufſchrift: „Biſchof zu Freyſing der Tafern Eiſenhofen halb, die zu ſteuern fürgenommen iſt" nur von einer Parzelle der Hofmarch Eiſenhofen, vielleicht etwa von der im Gerichte Dachau liegenden Tafern am Erdweeg die Rede geweſen zu ſeyn.

7. Schreiben des Biſchofs von Freyſing an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original bey den L. S.

Unſre freundliche Dienſte und was Wir Liebes und Gutes vermögen zuvor. Hochgebohrner Fürſt, lieber Vetter. Uns zweifelt nicht Ew. Lieb haben wiſſen, wie Eiſenhofen der hochgebohrnen Fürſten unſrer freundlichen lieben Frauen Mutter zuſtändig iſt. An demſelbigen Ort ihre Lieb einen Pfleger hat, genannt Michel Poſch. Der bringt Uns an, daß ihm von Ew. Lieb ietzt Steuer aufgelegt, das doch nicht herkommen, ſonderlich Pfleger oder Amtleute mit dergleichen Burden zu beladen. Achten auch Ew. Lieb Willen oder Meynung nicht ſey. Begehren darauf freundlich bittend bey den Steuerern zu verfügen, dieſe Beſchwerde gegen den bemeldten Pfleger in Rügen zu ſtehen. Kommt Uns zu ſonderen Gefallen freundlich zu verdienen. Wollen auch

es gemeldter unser Frauen und Mutter berühmen. Datum Freysing am Montag vor Martini (9. November) Anno ꝛc. 1500.

Philipp von Gottes Gnaden Administrator zu Freysing, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern ꝛc.

8. Berathschlagungs-Protocoll über die vorgeschlagenen Artikel zu einer Polizeyverordnung. *)

Nach dem Original bey den L. S.

Vermerkt den Rathschlag auf der Landschaft fürgeschlagene Artikel durch unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten in Baiern ꝛc. Verordneten von seiner Gnaden Landschaft, anheute Mittwochen nach der heiligen dreyer Könige Tag (8. Jäner) beschlossen Anno ꝛc. 1500.

Erstlich der Münze halben, war in Rath nicht gefunden, daß dem Lande Nutz noch Gut wäre, einige Münze zu schlagen; aber der bösen weissen Heller halben ist beschlossen, daß ein ernstliches strenges Landgebot **) unser gnädiger Herr, als

weit

*) Das Libell der vorgeschlagenen Artikel findet sich nicht mehr vor. Vielleicht war aber auch keines schriftlich verfasst.

**) Dieses Landgebot folgt hiernach Numer 10.

weit seiner Gnaden Fürstenthum reicht, ausgehen lassen, darinn nachfolgende Meynung begriffen seyn soll. Erstlich so sollen die weissen Heller nicht länger dann bis auf sankt Jörgentag schierist künftig ihren Gang wie ietzt haben und genommen werden; hienach sollen sie nachfolgender Meynung verboten seyn. Wer die alsdann mit Ausgeben oder Einnehmen brauchen will, der soll allwegen zween weisse für einen baierischen schwarzen Heller, oder Wiener örtler Heller, oder vier weisse Heller für einen schwarzen Münchener Pfenning nehmen und geben. Ausgenommen die Stadt und Gericht Sulzbach und Velburg soll dies Gebot der weissen Heller halb nicht binden. Aber die obgenannten schwarzen baierischen und Wiener Heller sollen für ganze Heller genommen werden, und ihren Gang haben und behalten.

Zum andern soll allen ledigen Knechten und Weibsbildern, die ihres Leibes halben zu dienen vermöglichen, und nicht eigenen Rauch haben, auch nicht angesessen sind, das Tagwerch zu arbeiten verboten, ausgenommen in dem Mad und Schnitt soll die Arbeit einem jeden, er sey angesessen oder nicht, frey vergönnt und erlaubt seyn, doch nicht länger dann dieselbe Antwort ungefährlich währt.

Der hinlaufenden Ehehalten halb soll in diesem Landbot begriffen werden, welcher Ehehalt seiner

ner Herrschaft vor der Zeit, die er ihm zu dienen versprochen hat, aus seinem Dienste geht oder wegläuft, und nicht redliche Ursache, darum die Obrigkeit derselben Gegend oder Gerichtes vor erkannt hat, daß er billig daraus gehe, oder gegangen sey, dem oder denselben Ehehalten soll zur Stunde das Land ohne alle Gnade verboten werden.

Der Bauern, ihrer Knechte, Töchter und Dirnen Bekleidung halb soll geboten werden, daß kein Bauer oder Bauernknecht kein anderes Tuch zu Hosen, Rock, Kappen noch Mäntl tragen noch anmachen soll, dann Landtuch. Es soll auch ihrer keiner darinn keine Farbe noch gestickt tragen noch machen lassen, weder wenig noch viel, in keine Weise, sondern das Hosen, Rock, Kappen und Mantltuch sollen von einer Farbe obgenannten Tuches seyn. Es soll auch ihrer keiner keine silberne Ketten oder Rohr, seidene Binden, auch auf keiner Pfaid (Hemde) weder Gold, Silber noch seidenes Geschlinge tragen. Und was sie von getheilter, gestickter, oder sonst guten Tuches Rock Mäntl oder Hosen hätten, die sollen sie zusammt den gefunkten Pfaiden und Binden zwischen hier und Jakobi schierist künftig abreissen oder von ihnen thun. Welcher aber darinn nach Jakobi gesehen oder betretten würde, dem sollen das die Amtleute abziehen und nehmen. Desgleis

gleichen sollen die, die Herrschaften oder Hofmarchen in unserm Fürstenthum haben, ihren Inwohnern und Unterthanen, die solches verbrechen, auch thun. Es soll auch keines Bauern Weib Tochter oder Dirn kein anderes Tuch, dann wie den Bauernknechten erlaubt ist, anschneiden noch tragen; auch darum keinen Sammet noch Seidenbramen. Sie sollen auch keine seidene Brusttücher, kein Haarband von Gold Perlen noch Silber, kein Steichel oder Schleyer, darinn Gold zu Leisten getragen ist, oder anderes Geschmuck, ihnen nicht zugehörig, tragen. Alles bey Nehmung der Kleider, Schleyer, Geschmückes oder Gebäudes, wo das nach Jakobi schierist an ihnen gesehen wird.

Der Hochzeiten halben soll geboten werden, daß kein Bräutigam noch Braut auf ihre Beyliegnng zum Mal nicht mehr laden sollen, dann jeder Theil 12 Personen, junger und alter. Welcher oder welche aber darüber mehr luden, der oder dieselbe sollen der Herrschaft in dessen Gericht oder Gebiet das beschehen ist, für eine jede Person so er oder sie über obberührte Anzahl geladen hätten, 10 tt. Münchener Pfenninge unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn.

Die Kindlmal sollen ganz ab und verboten eyn bey 10 tt. Münchener Pfenninge als oft das überfahren wird.

In einem Kirchtag soll keiner mehr laden, dann 8 Personen. Auch bey der obgenannten Buße der 10 tt. der Herrschaft, wie von den Hochzeiten vorsteht, verfallen zu seyn.

Alle Spiele und Karten, wie die genannt sind, sollen um Geld zu thun verboten seyn. Welche Bauern, ihre Knechte oder Söhne das überführen, der oder dieselben sollen von der Herrschaft, in dessen Gericht, Gebiet, Hofmarch oder Amt das beschieht, und darinn sie betretten, gefänglich angenommen, 3 Tage in einen Thurm oder andre Fängniß gelegt, und dazu um 1 tt. dl. Münchener gestraft, und ihnen das Geld, so am Spiel bey ihnen gefunden wird, als oft einer das übertritt, genommen werden. Welcher oder welche sie auch dazu behausen, beherbergen oder dazu Unterschlupf geben, mit dem oder denselben soll mit der Strafe der Fängniß, auch Nehmung des Pfund Pfenninges gehalten werden, wie mit Spielern vor gesetzt ist.

Das Landbot des Fürkaufes halben soll verneuert und zu handhaben ernstlich geschaft werden, mit dem Anhange, daß sich dessen eine Landschaft, wie das läßlich oder gar übel gehalten werde, in ietziger Landschaft beklagt habe.

Der Vorsprecher halben lasse man es ihres gesetzten Lohnes halben bey jüngster und nächster Ordnung bleiben, doch mit dem Zusatze, daß ihnen ernstlich geschaft und geboten werde, ob eine Person, dem ein Redner das Wort thut, zweyerley, dreyerley, oder mehr Klagen auf einmal und in einem Rechten zu einer Person thäte oder thun wollte, davon soll er dem Redner nicht mehr, dann den einigen Lohn, den er von einer Klage zu nehmen gesetzt ist, geben. Der Redner soll auch darum nicht mehr von ihm begehren oder nehmen.

Vertrinkens halb der armen Leute, so durch die Amtleute beschieht, soll ernstlich in diesem Landbot begriffen werden, wenn ein armer Mann, der zu rechten oder zu thaidingen hat, in eine Tafern gefordert werde, es sey im Landgericht, Herrschaften oder Hofmarchen, daß dann auf Geschäft eines Richters oder Amtmanns, auch durch den Wirth selbst nichts von Wein, Brod noch andrer Speis aufgetragen werden soll. Will aber der arme Mann der hinein beschieden ist mit denen, so er mit ihm gebracht hat, trinken und er fordert das selbst an dem Wirth, das mag ihm alsdann der Wirth hertragen. Er soll auch für niemand, dann die so er mit ihm gebracht hat, zahlen. Das soll durchaus im Lande in Herrschaften und in den Hofmarchen

gehalten, und allenthalben die Forderkandl Weines, als bisher beschehen ist, abgethan und nicht mehr gegeben werden. Und sollen deshalb die Amtleute im Landgericht auf die in den Hofmarchen sehen, und die in Hofmarchen auf die in den Landgerichten.

Der Austretter halben und Beschädiger des Landes, läßt man es bey vorausgegangenen Landgebot bleiben, doch mit dem Anhang, daß in diesem Landbot gesetzt, und den Amtleuten ernstlich befohlen werde, wo sie eines Austretters oder Beschädigers gewahr werden, daß sie dann zur Stunde ohne alles Verziehen auf seyen, nacheilen, auf sie streifen und halten, ob sie die erobern und einbringen möchten, dessen sollen sie allen möglichen Fleiß vorkehren; darinn sollen sie die Hofmarchsrichter und Landleute, wo ihnen dessen Noth thut anruffen, die ihnen auch dazu Beystand thun sollen. Wo auch die Hofmarchsherrn oder ihre armen Leute der Austretter oder Beschädiger selbst gewahr würden, sollen die obgenanntermassen auch streifen und nacheilen. Herwiederum sollen auch die Landrichter und Amtleute den Hofmarchsrichtern oder andern Inwohnern des Landes, wo sie dies begehren, oder sie dasselbe gewahr werden, dermassen auch thun.

Der Seelgeräth halber ist beschlossen, daß unser gnädiger Herr seiner Gnaden Bottschaft zu

un=

unsern gnädigen Herrn Herzog Jörgen ꝛc. schicken soll, mit seiner Gnaden darin zu handeln ꝛc.

Der **Mühlenhalb** soll mein gnädiger Herr sondere Geschäfte an die Amtleute ausgehen lassen, daß die alle Jahre beschauet werden, laut des Artikels im Landbuch begriffen.

Des **Eisens** halb soll ruhen bleiben bis jüngst der Fürsten von Baiern ꝛc. Räthe zu Sulzbach oder Amberg zusammen kommen, fürder von demselben Artikl zu handeln.

Beschwerung der Zehrung über Land und sonderlich in den Städten und Märkten die Mal und Futterung betreffend soll unser gnädiger Herr ein Geschrift und ernstlich Geschäft an die Städte und Märkte seiner Gnaden Fürstenthum ausgehen lassen, daß sie bey den Wirthen darob seyen, damit niemand mit unbilliger Zehrung und der Futterung beschwert werde, und ihnen deshalb ziemliche Maas und Ordnung setzen nach Gelegenheit des Jahres, der Gegend und giltiger Pfennwerthe Ordnung und Maas setzen, daß solches in den Städten und Märkten angeschlagen werde, damit sich ein jeder darnach habe zu richten. Dann seine Gnaden sey solcher Beschwerung in ietzt gehaltener Landschaft zu Straubing von den Landleuten treflich darum ersucht.

In diesem Geschäft soll auch den Städten und Märkten alle Spiel und Karten um Geld wie auf dem Lande verboten werden. Welcher oder welche aber das überführen, der oder dieselben sollen von dem Richter oder der Obrigkeit, darunter sie gehören, zur Stunde gefänglich angenommen, drey Tage in einen Thurm oder andre Fängniß gelegt, und dazu um 1 tt. Münchner Pfenning gestraft, und ihnen das Geld, so am Spiel bey ihnen gefunden wird, als oft das einer übertritt, genommen werden. Welcher oder welche sie auch dazu behausen, beherbergen oder Unterschleipf geben, gegen den oder denselben soll mit der Strafe der Fängniß, auch Nehmung des Pfund Pfenninges gehandelt werden, wie mit dem Spieler vor geschrieben steht. Darin sollen in den Städten und Märkten ausgenommen seyn die ehrbaren, habhaften und vermöglichen Leute, die Frauen und Jungfrauen zu Kurzweil, und auf den Trinkstuben soll es, wie vor beschehen ist, erlaubt und unverboten seyn.

Des Zutrinkens halb soll geboten werden wie auf dem Lande.

9. Allgemeiner Befehl an alle Städte und Märkte in Polizeysachen.

Nach dem Originalaufsatze bey den L. S.

Albrecht ꝛc.

Entbieten den fürsichtigen ꝛc. unsern lieben getreuen Burgermeister und Räthen unsrer Stadt zu N. unsern Gruß zuvor, liebe getreue, und thun euch zu wissen, daß Uns in ietzt gehaltener unsrer gemeinen Landschaft zu Straubing durch dieselben unsre Landleute etliche Beschwerungen unsers Landes fürgetragen seyen, darunter Uns nachfolgende Mängl angebracht, mit unterthänigen Fleiß bittend, bey unsern Städten und Märkten darein gnädiglich zu sehen, und die zu wenden.

Erstlich Uebernehmung halb der Zehrung und sonders der Futterung bey den Wirthen. Dieweil Uns dann als Landesfürsten darein zu sehen gebührt, so gebieten und schaffen Wir ernstlich mit euch, daß ihr bey eueren Wirthen genannter unsrer Stadt darob seyet, und bey ihnen verfüget, damit füro niemand mit unbilliger Zehrung, und sonders der Futterung nicht beschwert werde. Ihr sollt ihnen auch dessen nach Gelegenheit des Jahres, der Gegend, und gültiger Pfennwerthe ziemliche Ordnung und Maas setzen, und solche Ordnung bey euch ver-

künden lassen, damit sich ein jeder darnach zu richten habe.

Zum andern, so gebieten Wir, daß kein Inwohner genannter unsrer Stadt füro um Geld oder Geldes Werth kein Spiel treiben soll. Welcher oder welche aber das überführen, die oder dieselben sollen von dem Richter oder der Obrigkeit daselbst gefänglich angenommen, 3 Tage in einen Thurm oder andre Fängniß gelegt, und um 1 tt. Münchner dl. gestraft, ihnen auch dazu das Geld, so am Spiel bey ihnen gefunden wird, als oft einer oder ihrer mehr das übertretten, genommen werden. Welcher Wirth oder Inwohner vorgenannter unsrer Stadt sie auch zum Spiele über solches unser Verbot behauset, beherberget oder Unterschleipf giebt, gegen den oder dieselben soll mit der Strafe der Fängniß auch Bezahlung des tt. dl. gehandelt werden wie mit den Spielern vor geschrieben steht. Darinn sollen auch ausgenommen seyn die ehrbaren habhaften und vermöglichen Leute, auch die Frauen und Jungfrauen, die das für Kurzweil treiben. Und auf den Trinkstuben soll es, wie von Alters her beschehen ist, erlaubt und unverboten seyn.

Weiter so will in unserm Lande, als Wir täglich in Mißfallen hören, auferstehen das **Zutrinken**, daraus nicht allein und voran Gottes Schmach,

Ver=

Verderben und Verschwendung der Nahrung, sondern auch Schwächung des Leibes Todtschläge und anders Uebel ersteht, das Uns als Landesfürsten weiter zu gestatten nicht gemeynt ist; Schaffen und gebieten ernstlich, daß füro keiner, wer der sey, in mehrgenannter Stadt dem andern auf sein Begehren oder Ansinnung keinen Zutrunk thue, auch den nimmer bringe, und das weder in Schimpf noch Ernst von dem anderen gewarte. Welcher oder welche aber das überführen und nicht hielten, von dem oder denen es glaublich fürgebracht oder gesehen würde, der oder dieselben sollen zur Stunde von dem Richter oder der Obrigkeit daselbst gefänglich angenommen, drey Tage in einen Thurm oder Fängniß gelegt, und darin Wasser und Brod, und keine andre Speiß noch Trank geben werden. Sie sollen auch dazu 1 tt. dl. zu bezahlen verfallen seyn. Welcher Wirth oder Inwohner bey euch, in dessen Haus oder Verwaltung das beschieht, solches dem Gericht, oder der Obrigkeit von den Zutrinkern, so er das sieht oder hört nicht anbringt, und zu wissen macht, gegen den soll mit obgemeldter Straffe, wie mit dem Zutrinker, ohne alle Gnade gehandelt werden.

Wir verbieten auch alle **Gewette** die einer dem andern fürschlägt oder anbietet als er möge eine Anzahl Weines oder andern Getränkes nicht trinken,

bey Vermeidung vorgesetzter Straffe von den Zutrinkern.

Dieweil auch leider auferstanden ist, daß bey dem Namen Gottes hizlich geschworen wird, das Wir Gott zu Lob so viel Wir mögen zu wenden vorhaben; Schaffen darauf ernstlich mit euch, daß ihr in genannter unsrer Stadt fleissig aufmerken zu haben bestellet, ob sich jemand wer der wäre bey dem Namen Gottes freventlich und unziemlich zu schwören unterstünde, den oder dieselben Lästerer Gottes sollt ihr alsdann zur Stunde gefänglich annehmen lassen, verwahrt halten, und Uns ihre Schwüre, wie sie die gebraucht haben, in Schrift berichten, auf weiteres unser Geschäft.

Und damit solch unser Gebot männiglich unverhalten bleibe, so ist unsre Meynung, daß ihr das offentlich bey euch anschlagen und verkünden lasset, auf daß sich ein jeder darnach zu halten und vor Schaden zu verhüten wisse, und sich durch Unwissenheit nicht entschuldigen möge. Geben unter unserm Secret zu Straubing Anno ꝛc.

An alle Städte und Märkte unsers Ober, Niederlandes und auf dem Nordgau.

10. Herzog Albrechts Münzgebot.

Ist auch in Lory's Sammlung des baierischen Münzrechtes I. Thl. Seite 101 gedruckt.

Wir thun euch zu wissen, daß Uns ietzt in gehaltener unsrer gemeiner Landschaft zu Straubing durch dieselbe unsre Landleute einhelliglich etliche nachfolgende Mängel und Artikl geklagt und fürgetragen sind, daraus Uns, ihnen, und gemeinen unserm Lande, wo Wir darein nicht sähen, und das fürkämen, künftiger Schaden erschiene.

Darauf haben Wir mit zeitigen Rath unsrer Räthe und Landleute geistlicher und weltlicher von gemeiner unsrer Landschaft dazu verordnet, darin gerathschlagt, und endlich beschlossen, ein gemeines Landbot als weit unser Fürstenthum reicht und geht, ausgehen zu lassen, wie hernach folgt.

Erstlich so gebieten und wollen Wir, daß ihr allenthalben offentlich vor den Kirchmaningen und Schrannen eueres Amtes von unsern wegen berufen und gebieten lasset, daß alle die weissen Heller, so ietzt eine Zeit her in unserm Lande eingedrungen haben, auch vor darin gegangen seyen, nicht länger bis auf sankt Georgentag schierist künftig ihren Gang wie ietzt haben; Hiernach sollen sie nachfolgende Meynung und nicht anders genommen wer-

den. Und also, wer die alsdann mit Ausgeben oder Einnehmen brauchen will, der soll allwegen zween weisse Heller für einen baierischen schwarzen Heller oder Wiener Oertler Heller, oder vier weisse Heller für einen schwarzen Münchner Pfenning nehmen und geben; aber die obgenannten schwarzen baierischen und Wiener Heller sollen für ganze Heller genommen werden, und ihren Gang, wie ietzt, haben ꝛc.

Damit auch vorgenannt unser Gebot männiglich unverhalten bleibe, so ist unsre Meynung, euch befehlend, daß ihr, zusamt der Berufung, Abschrift davon offentlich in euerem Amte anschlagen lasset, auf daß sich ein jeder darnach zu halten, und vor Schaden zu verhüten wisse, und sich durch Unwissenheit nicht entschuldigen möge. Geben unter unserm Secret zu Straubing am sankt Sebastianstag (20. Jäner) Anno ꝛc. 1500.

II. Landgebot in Polizeysachen.

Nach dem Originalaufsatze bey den L. S. — ist gedruckt ausgefertiget worden.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Pfleger zu N. und lieben getreuen N. auch allen künftigen unsern Pflegern daselbst

un=

unsern Grus zuvor, und thun euch zu wissen, daß Uns in iezt gehaltener unsrer gemeinen Landschaft zu Straubing durch dieselben unsre Landleute einhelliglich etliche nachfolgende Mängel und Artikl geklagt und fürgetragen sind, daraus Uns, ihnen, auch gemeinem unserm Lande, wo Wir darein nicht sähen und das fürkämen, künftiger Schaden erschiene. Darauf haben Wir mit zeitigem Rath unsrer Räthe und Landleute geistlicher und weltlicher von gemeiner unsrer Landschaft dazu verordnet, darin gerathschlagt und endlich beschlossen, ein gemeines Landbot als weit unser Fürstenthum reicht und geht, ausgehen zu lassen, wie hernach folgt.

Erstlich, so gebieten und wollen Wir, daß du allenthalben offentlich vor den Kirchmanigen und Schrannen deines Amtes von unsern wegen berufen und gebieten lassest, daß alle die weissen Heller so iezt eine Zeit her in unserm Lande eingedrungen haben, auch vor darin gegangen sind, nicht länger bis auf sankt Georgentag schierist künftig ihren Gang, wie iezt haben. Hinnach sollen sie nachfolgender Meynung und nicht anders genommen werden; und also, wer die alsdann mit Ausgeben oder Einnehmen brauchen will, der soll allwegen zween weisse Heller für einen baierischen schwarzen Heller, oder

Wienerörtler Heller, oder vier weisse Heller für einen schwarzen Münchner Pfenning nehmen und geben. Aber die obgenannten schwarzen baierischen und Wiener Heller sollen für ganze Heller genommen werden, und ihren Gang, wie ietzt, haben.

Zum andern so soll allen ledigen Knechten und Weibsbildern, die ihres Leibes halb zu dienen vermöglich, und nicht eigenen Rauch haben, auch nicht angesessen sind, hiemit das Tagwerch zu arbeiten verboten, ausgenommen in dem Mad und Schnitt soll die Arbeit einem jeden, er sey angesessen oder nicht, frey vergönnt und erlaubt seyn; doch nicht länger dann dieselbe Arbeit ungefährlich währt.

Der Ehehalten halb setzen ordnen und gebieten Wir, welcher Ehehalt seiner Herrschaft vor der Zeit, die er ihm zu dienen versprochen hat, aus seinem Dienste geht und wegläuft, der nicht redliche Ursache hat, darum die Obrigkeit derselben Gegend oder Gerichts vor erkennt hat, daß er billig daraus gehe oder gegangen sey, dem oder denselben Ehehalten sollst du zu Stund unser Land ohne alle Gnade verbieten.

Der Bauern, ihrer Söhne, Knechte Töchter und Dirnen Bekleidung betreffend gebieten Wir, daß

kein

kein Bauer, ihr Sohn oder Knecht kein anderes Tuch zu Hosen Rock Kappen noch Mantel tragen noch anmachen soll, dann Landtuch. Es soll auch ihrer keiner darin keine Farb noch Gestick tragen noch machen lassen, weder wenig noch viel in keine Weise, sondern das Hosen Rock Kappen und Manteltuch sollen von einer Farbe obgenanntes Tuches seyn. Es soll auch ihrer keiner keine silberne Ketten oder Rohr, seidene Binden, auch auf keiner Pfaid (Hemd) weder Gold, Silber, noch seidenes Geschling tragen. Und was sie von getheilt, gestickten, oder sonst guten Tuches Röcke Mäntl oder Hosen hätten, die sollen sie zusammt den geschmückten Pfaiden und Binden zwischen hier und Jakobi schierist künftig abreissen oder von ihnen thun. Welcher oder welche aber darin nach Jakobi gesehen oder betretten würden, dem oder denselben sollst du oder die Amtleute in deinem Gerichte das abziehen und nehmen. Desgleichen sollen die, die Herrschaft oder Hofmarch in unserm Fürstenthum haben, ihren Inwohnern und Unterthanen, die solches verbrechen, auch thun. Es soll auch keines Bauern Weib Tochter oder Dirn kein anderes Tuch, dann wie den Bauernknechten erlaubt ist, anschneiden, noch tragen; auch darum keinen Sammt, Seiden noch andres rauhes Gefüll, ihnen nicht zugehörig, bramen. Sie sollen auch kein seidenes Brusttuch,

kein Haarband von Gold Perlen noch Silber, kein Steichl oder Schleyer, darin einiges Gold zu Leisten getragen oder gewürcht ist, oder anderes Geschmuck ihnen, wie vor steht, nicht zugehörig, tragen; alles bey Nehmung der Kleider, Schleyer, Geschmucks oder Gebäudes, wo das nach Jakobi schierist an oder bey ihnen gesehen würde.

Der Hochzeiten halben gebieten Wir, daß kein Bräutigam noch Braut auf dem Lande auf ihre Beyliegung zum Mal nicht mehr laden sollen, dann jeder Theil 12 Personen junger und alter. Welcher oder welche aber darüber mehr luden, von denen oder denselben sollst du für eine jede Person, so er oder sie über obgenannte Anzahl geladen hätten 10 tt. Münchner Pfenninge unabläßlich zu bezahlen, zur Busse nehmen.

Item alle Kindlmal thun Wir hiemit ganz ab, und verbieten die. Welcher oder welche aber das überfährt von dem oder derselben sollst du, als oft es beschieht, zur Busse 10 tt. Münchner dl. nehmen.

Zu einem Kirchtag soll keiner mehr laden, dann 8 Personen, auch bey Verlierung und Bezahlung obgenannter Busse der 10 tt. dl., wie von den Hochzeiten vor steht, verfallen zu seyn.

Wir verbieten auch alle Spiele und Karten, wie die genannt sind, die füro um Geld oder Gel-

des-

deswerth nicht mehr zu treiben. Welche Bauern, ihre Knechte oder ihre Söhne das überführen, der oder dieselben sollen von dir oder der Herrschaft in dessen Gericht Gebieten Hofmarchen oder Aemtern das beschieht, und darin sie betretten, gefänglich angenommen, 3 Tage in einen Thurm oder andre Fängniß gelegen, und dazu um 1 tt. Münchner dl. gestraft, ihnen auch dazu das Geld, so am Spiel bey ihnen gefunden wird, als oft einer oder ihrer mehrere das übertretten, genommen werden. Welcher Wirth oder Inwohner deines Amtes sie auch über solch unser Verbot zum Spiel behauset, beherberget oder Unterschleipf giebt, gegen dem oder denselben sollst du mit der Straffe der Fängniß, auch Bezahlung eines tt. dl. handeln, wie mit dem Spieler vor geschrieben steht.

Uns ist auch durch unsre gemeine Landschaft geklagt und vorgetragen worden, wie unser jüngst ausgegangenes Landbot des Fürkaufes halben gar läßlich gehalten werde, dessen Wir, wo dem also wäre, von dir als unserm Amtmann nicht Gefallen hätten. Gebieten und schaffen dir darauf hiemit abermals ernstlich solch unser Landbot genannten Fürkaufes halben zu halten und darauf zu sehen und zu thun bestellen, damit solches gehalten werde, bey Vermeidung unsrer schweren Strafe und Ungnade.

Der Vorsprecher und ihrer Belohnung halben lassen Wir es bey dem Lohn, ihnen durch Uns gesetzt und geordnet bleiben, doch in der Gestalt, daß Wir wollen, ob eine Person, wie die genannt wäre, dem ein Redner das Wort thut oder thun soll, zweyerley, dreyerley oder mehr Klagen auf einmal und in einem Rechten zu einer Person thäte oder thun wollte, davon soll dieselbe Person dem Redner nicht mehr, dann den einigen Lohn, der von einer Klage zu nehmen gesetzt ist, geben. Der Redner soll auch darum nicht mehr begehren noch nehmen.

Ferner so ist Uns treflich fürgebracht, wie die armen Leute mit vertrinken, so sie durch dich oder deine Amtleute in die Tafern zu thaidingen oder andern gefordert, hart beschwert werden. Gebieten Wir, wenn füro ein armer Mann, der zu rechten oder thaidingen hat, in eine Tafern deines Amtes gefordert wird, es sey in unsern Landgerichten, Herrschaften oder Hofmarchen, daß dann auf dein oder eines Amtmanns Geschäft, auch durch den Wirth selbst nichts von Wein, Brod noch andrer Speise aufgetragen werden soll. Will aber der arme Mann, der hinein beschieden ist, mit denen so er mit ihm gebracht hat, trinken, und er fordert das selbst an dem Wirth, das mag ihm alsdann der Wirth hertragen. Er soll auch für niemand, dann

die so er mit ihm gebracht hat, zahlen. Das soll durchaus in unserm Land Herrschaften und in den Hofmarchen gehalten, und allenthalben die Forderkandl Weines, als bisher geschehen ist, ab seyn, und nicht mehr gegeben werden. Und damit dieser Artikl desto vollkommentlicher gehalten werde, so schaffen Wir dir hiemit, daß du bey deinen Amtleuten bestellest, auf die in den Herrschaften oder Hofmarchen fleissig zu sehen, damit solch unser Gebot gehalten werde. Desgleichen sollen die in den Herrschaften oder Hofmarchen auf dich und deine Amtleute auch sehen von welchem Theil das überfahren würde, Uns das wissen anzubringen.

Von der Austretter und Beschädiger wegen des Landes lassen Wir es bey vorausgegangenen unserm Landbot bleiben, doch mit nachfolgendem Zusatze, dir ernstlich schaffend, wo du oder die Amtleute eines Austretters oder Beschädigers gewahr würdet, daß ihr dann zur Stund ohne alles Verziehen auf seyet dem oder denselben Austrettern und Beschädigern mit allem Fleiß und Ernst nacheilet, auf sie streifet und haltet, ob ihr sie erobern und einbringen möchtet. Darin sollen euch die Hofmarchrichter und Landleute auf euer Ersuchen, oder ob sie dessen selbst gewahr würden, getreuen Beystand thun. Wir ordnen und wollen auch, wo die Hofmarchherrn oder

ihre Amtleute der Austretter oder Beschädiger selbst gewahr würden, daß sie obgemeldter massen auch streifen und nacheilen. Herwiederum sollst du und die Amtleute den Hofmarchrichtern oder andern Inwohnern des Landes, wo sie das begehren, oder ihr das selbst gewahr würdet, dermassen auch thun.

Weiter so will in unserm Lande, als Wir täglich in Mißfallen hören, auferstehen das Zutrinken, daraus nicht allein und zuvörderst Gottes Schmach Verderben und Verschwendung der Nahrung, sondern auch Schwächung des Leibes, Todtschläge und anders viel übles ersteht, das Uns als Landesfürsten keineswegs zu gestatten gemeynt ist; Schaffen und gebieten darauf ernstlich, daß füro keiner, wer der sey, in unserm Lande und Fürstenthum dem andern auf sein Begehren oder Anstimmung keinen Zutrunk thue, auch den niemanden bringe, auch dessen weder zu Schimpf noch zu Ernst von dem andern gewarte. Welcher oder welche aber das überführen und nicht hielten, von denen es glaublich fürgebracht würde, den oder dieselben sollst du zur Stunde gefänglich annehmen, drey Tage in einen Thurm oder Fängniß legen, und darin Wasser und Brod und keine andre Speise noch Trank geben. Sie sollen auch dazu 1 tt. Münchener dl. zu Wandl verfallen seyn. Welcher Wirth oder Inwohner

wohner unsers Fürstenthums deines Amts, in dessen Haus oder Verwaltung das beschieht, solches dir von den Zutrinkern, so er das hört oder sieht, nicht anbringt und zu wissen macht, gegen den sollst du mit obgenannter Strafe ohne alle Gnade wie mit dem Zutrinker handeln.

Wir verbieten auch alle Gewette, die einer dem andern vorschlagt, oder anbietet, als möge er eine Anzahl Weines oder Getränkes nicht trinken bey Vermeidung vorgesetzter Straffe von den Zutrinkern.

Dieweil auch leider auferstanden ist, daß bey dem Namen Gottes hiziglich geschworen wird, daß Wir zu Gott zu Lob so viel Wir mögen zu wenden vorhaben; Schaffen darauf ernstlich mit dir, daß du in deinem Amt darauf fleissig zu merken bestellest, ob sich jemand, wer der wäre, in unserm Lande bey dem Namen Gottes freventlich und unziemlich zu schwören unterstünde, den oder dieselben Lästerer Gottes sollst du alsdann zur Stunde fänglich annehmen, verwahrt halten, und Uns ihrer Schwüre, wie sie die gebraucht haben, in Geschrift berichten, auf weiteres unser Geschäft.

Darauf gebieten Wir dir ernstlich, daß du durch dich selbst und deine Amtleute mit allem Fleisse Aufsehen habest und zu thun bestellest, damit vorgenannte

nannte unsre Ordnung und Gebot von Artikel zu Artikel deines Vermögens festiglich gehalten und gehandhabet, auch gefährlich der Verbrecher keiner von keinerley Sache Nutzen wegen geschoben werde; Denn wo sich das bey euch einem oder mehr unsrer Amtleute erfände, den oder dieselben wollen Wir darum an seinem Leib und Gut ungestraft nicht lassen.

Damit auch vorgemannt unser Gebot männiglich unverhalten bleibe, so ist unsre Meynung, dir befehlend, daß du zusamt der Berufung Abschrift davon öffentlich in deinem Amte anschlagen lassest, auf daß sich ein jeder darnach zu halten und vor Schaden zu verhüten wisse, und sich durch Unwissenheit nicht entschuldigen möge. Geben unter unserm Sekret zu Straubing an sankt Sebastianstag (20. Jäner) Anno ꝛc. 1500.

An alle Amtleute Ober-Niederlandes und Nordgau, auch in die Hofmarchen.

---

12. Beygefügte Worte im Originalaufsatze

Was der Artikel beschlossen sind, die nicht in dieses Landbot zu setzen gehören.

Des Seelgeräthes halben ist beschlossen, daß unser gnädiger Herr seiner Gnaden Bottschaft zu uns

unsern gnädigen Herr H. Jörgen schicken soll, mit seinen Gnaden davon zu handeln ꝛc.

Der Mühlen halb soll unser gnädiger Herr sonderes Geschäft an die Amtleute ausgehen lassen, daß die alle Jahre beschauet werden, laut des Artikels in Landbuch begriffen.

Des Eisens halben soll ruhen bleiben, bis jüngst der Fürsten von Baiern ꝛc. Räthe zu Sulzbach oder Amberg zusammen kommen, fürder von denselben Artikeln zu handeln.

Landtag
des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu München, im Jahre 1500, auf Freytag nach Cantate (22. May.)

(Eine Kriegshilfe dem R. König Maximilian betreffend.)

Anmerkung. Von diesem Landtage hat sich in den kurfürstlichen Archiven noch gar nichts vorgefunden. Aber in dem Rathsprotocoll des Magistrates zu München ist folgende Relation hierüber eingerückt.

Auszug aus dem Münchener Stadtraths-Protocoll vom Jahre 1500.

Prima May Anno ꝛc. 1500 ist Hanns Wilbrecht angestanden sein Burgermeisteramt zu verwesen.

Item als am Freytag nach dem Sonntag Cantate (22. May) ein gemeiner Landtag hier gehalten, sind von Raths wegen dazu verordnet worden Hanns Schluder und Ottmar Ridler vom innern Rath, und Lorenz Weissenfelder vom äussern Rath. Also hat unser gnädiger Herr Herzog Albrecht ꝛc. am benannten Tag selbst persönlich zu Hof in der alten Feste den Landleuten seiner Gnaden Begehren zu erkennen geben, nämlich, nachdem die Röm. Königliche Ma-

jestät glaublich berichtet sey, daß das Etschland und Junthal überfallen möchte werden, so sey seine Königl. M. Hilfe und Beystandes nothdürftig und hätte deshalben ein Begehren an seine Gnad und andre Fürsten mehr erlauten lassen, aber seine Gnade keine Zusage ausserhalb seiner Landschaft thun noch Antwort geben wollen ꝛc. Darauf die Landleute zu Rath wurden, seiner Gnaden Rath anfänglich darinn zu hören, dieweil doch seine Gnad diesen Handel zeitlich gewußt, und ohne Zweifel dem besser als sie nachgedacht hätte. Dazu seine fürstliche Gnad nach gehaltenen Rath nachfolgende Meynung gesagt hat: Und anfangs solches der Königl. M. Ansinnen mit drey Stücken beschwert, nämlich als wie die Armuth überall auf dem Lande und in den Städten so groß, und jedermann an der Krankheit der Blattern ganz erarmt und erseigert sey, für das dritte der gegenwärtigen Steuer halben, demnach eben schwer sey, Königlicher Majestät angezeigter Hilfe halben ein Zusagen zu thun. Aber herwiederum so sey noch schwerer Kön. M. Hilfe und Beystand zu verzeihen, angesehen, daß die an dem vorbenannten Ende unsre Nachbarn sind, und wo der Handel sollte über Hand nehmen, Uns die Spänn auch ausbringen würden, und aus dieser Reise gleich so bald nichts, als etwas werden möchte. Dazu so wäre schwer die Kön. M. mit dem zu verwirken ꝛc.

mit vielmehr dergleichen Beschwerungen mit hübschen Worten durch gemeldten unsern gnädigen Herrn ausgestrichen, und zum Beschluß, so gedäucht Seine f. G. gut seyn, daß solches nicht würde abgeschlagen, sondern man solle seinen Königlichen G. damit zu Gefallen werden. Wie oder in was Gestalt aber das geschehen sollte, darauf möge man sich weiter bedenken. Auf solches hat ein ehrsamer weiser Rath allhier Rath gehabt, und zu berührten unsern gnädigen Herrn insbesondere ihre Rathsfreunde geschickt, und seiner Gnaden Rath hierinn gebeten, und daneben zu erkennen geben, wie ein Rath in diesen Sachen ohne einer Gemeinde Inhalt des Wahlbriefes nicht Macht habe etwas zuzusagen. Aber nachdem die Sache eilend zugehe, und keine Bett leiden möge, so habe man aus der Gemeinde 36 Mann beschickt, mit denen wolle sich ein Rath bedenken, und alsdann seiner Gnad, oder in der Landschaft auch Antwort geben.

Item man hat auch seine Gnad dazumal gar unterthäniglich bitten lassen, ob man je reisen müste, die von München gnädiglich zu bedenken; denn seine Gnad wisse der Stadt Vermögen wohl, und daß man täglich grosse Bau vor Augen habe ꝛc. Dazu seine Gnad auf das erste Stuck von wegen des Zusagens Antwort geben, dieweil die andern zuge-

sagt haben, so wolle sich nicht geziemen, daß sich ein Rath und diese Stadt hier sondere, so doch alle andre Städte im Lande auf München als die Hauptstadt ihr Auffsehen haben, was Unrathes zuvorderst gegen die R. K. M. den Etschleuten und gemeiner Landschaft daraus entstehen möchte, sey gut zu bedenken. So achte es Seine Gnad nicht dafür, wo man gleich reisen sollte und müste, daß es über ein Monat oder zwey werden könne. Denn man ha die Speise nicht ꝛc.

Item das Begehren unsers gnädigen Herrn mit der Anzahl ist gewesen 3000 Mann zu Ross und Fuß, ohne das seiner Gnaden unserm Herrn König mit seiner Gnaden Leuten zu Hilfe kommen will.

Item auf das, wie oben angezeigt, ist ein Rath mit den nachbenannten 36 zu Rath worden, dieweil die andern Landleute des obern und niedern Landes von den drey Ständen unserm gnädigen Herrn Hilfe und Beystand haben zugesagt, so sollen sich die von München keineswegs hierinn ausscheiden, sondern mit samt den andern zusagen. Doch dergestalt, daß das Niederland in dem gleich sowohl als das Oberland angelegt und hierinn nicht gefreyet oder ausgeschlossen werde; allein etliche Gränzen, und nämlich enhalb der Donau gen Böh-

men

men wärts, und an den Enden da es Noth thut, sollte gesondert werden.

Und darauf ist unserm gnädigen Herrn durch gemeine Landschaft berührtes Ansinnen zugesagt worden. Dem hat das ganz wohlgefallen und wolle es also Königlicher M. zu erkennen geben.

Vermerkt die 36 Mann aus der Gemeinde.

Wilhelm Scharfzant.
Arsaci Bart.
Jakob Ridler.
Peter Rudolph.
Hanns Sanftl.
Hanns Alber.
Ludwig Wenig.
Friderich Hainstetter.
Jörg Schrenkhamer.
Hanns Weissenfelder.
Sigmund Finsinger.
Hanns Fröhlich.
Mathäus Pichler.
Conrad Schwendl.
Heinrich Sittenbeck.
Hanns von Wißheim.
Gilg Mäusel.
Hanns Hunger.
Andrä Locher.
Stephan Tanner.
Ulrich Eisenkramer.
Christoph Pechthaler.
Asm Lercher.
Jörg Röll.
Heinrich Perner.
Michl Starnberger.
Ulrich Winkl Kirschner.
Balthasar Neuwirth.
Martin Pirkl Mezger.
Conr. Seot Sägschmied.
Michl Empel Loderer.
Bartlmä Hauptmann.
Matheus Reitter Beck.
Körn. Kellermeister.
Herman Schneider.
Hainz Franz Schuhmacher.

Ueber die Exiſtenz dieſes Landtages enthält auch die Münchener Stadtkamer - Rechnung vom Jahre 1500 folgende Stellen.

Item 4 ß. 24 dl. zahlt um 6 Kandl Wein auf 12 dl. geſchenkt denen von Straubing, als ſie ietzt nach Cantate in der Landſchaft geweſen ſind.

Item 4 ß. 17 dl. zahlt der Stadt Bothen, Bothenlohn geſchickt gen Augsburg zu unſern gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. Mülleckers halben, und gen Erching zu Hannſen Schluder der Landſchaft halben, und iſt zu Augsburg zwey Tage ſtille gelegen. Sonntag Cantate.

Item 2 ß. dl. zahlt den vier Amtleuten von der Gemeinde auf das Haus zu ſagen, da man gemeiner Landſchaft Fürnehmen einer Gemeinde verkündet hat.

Lands-

Landtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu München, im Jahre 1500, auf Martini (11. November.)

(Eine Landsteuer zur Reichshilfe — und Polizeyverordnungen betreffend.)

I. Landtagsausschreiben.

Nach mehreren vorräthig gebliebenen Aufsätzen bey den L. S.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Wir sind durch der römisch K. Majestät unsers allergnädigsten lieben Herrn und Schwagers, auch der Stände des heiligen Reiches Ordnung auf gehaltenem Reichstage zu Augsburg aufgerichtet geursacht unsre gemeine Landschaft aller Stände zu Uns zu bescheiden. Auf das begehren Wir an dich, ernstlich befehlend, daß du dich auf sankt Martinstag schierist (11. November) allher zu Uns gen München in unsre Landschaft fügest, und andern Tags darnach von den Sachen auf angeregte Ordnung

Uns

Uns obliegend mit samt andern den unsern zu handeln gewarteſt, und das mit zu thun verhelfeſt. Daran thuſt du unsre ernſtliche Meynung und Wir verlassen Uns deſſen gänzlich zu dir. Datum München am sankt Gallentag (16. October) Anno ꝛc. 1500.

2. Entſchuldigung des Marktes Falkenſtein.

Nach dem Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürſt, gnädiger Herr. Unsre unterthänige gehorsame Dienſte ſind Ew. f. G. zuvoran bereit. Gnädiger Herr. Nachdem und Uns Ew. f. G. Geſchäft, daß Wir unsers Marktes Falkenſtein Bottſchaft zu Ew. f. G. in gemeine Landſchaft ſchicken in Ew. Gnaden Stadt München, und am sankt Martinstag zu Nacht an der Herberg ſeyn, und andern Tages ſamt andern Ew. Gnaden Unterthanen und gemeiner Landſchaft erſcheinen; gnädiger Herr, nun iſt Uns durch Ew. G. Steuerherrn Niederlandes auf genannten Markt gelegt nämlich 40 Gulden, die Wir Ew. Gnaden ganz willig zu geben, wiewohl und der Markt klein und arm iſt. Auch gnädiger Herr, ſo iſt Uns in ietziger Aufruhr beſorglich auszureiſen, nachdem Wir und das Landgericht Falkenſtein auf einem Ort gelegen ſind. Und bitten hierauf Ew. f. G. als

unsern gnädigen Herrn und Landesfürsten, Ew. Gnaden begeben Uns diesmal der Bottschaft.

Was aber Ew. f. G. und Ew. Gnaden gemeine Landschaft betracht und fürgeschlagen, das sind Wir mit aller Unterthänigkeit geneigt mit Hilfe und Beystand zu vollenden, so ferne unser Leib und Gut währt, Ew. Gnaden unverspart. Datum Falkenstein Pfinztag nach Allerheiligentag (5. November) Anno ꝛc. 1500.

Ew. f. G.

Unterthäniger Rath und Gemeinde zum Falkenstein.

3. Des Bischoffen von Regensburg Intercession für die Entschuldigung des Wilhelm von Raidenbuch.

Nach dem Original bey den L. S.

Unsre freundliche Dienste und was Wir allzeit Liebes und Gutes vermögen zuvor, hochgebohrner Fürst lieber Herr und Vetter. Uns hat unser Hofmeister Rath und lieber getreuer Wilhelm Raidenbuch einen Bescheidbrief, daß er auf Martini schierist in der Landschaft zu München seyn solle, lassen hören. Weil Wir aber seiner dieser Zeit merklicher Geschäften halber, so Uns obliegen nicht wohl entbehren mögen, darauf Ew. Lieb sonderen Fleisses

freund-

freundlich bittend, dieselbe Ew. Liebe wolle Uns zu Gefallen diesmal berührten unsern Hofmeister seines Aussenbleibens gnädiglich nachsehen, wollen Wir gen Ew. Lieb freundlich und gerne verdienen. Datum Regensburg Pfinztag nächst vor Leonhardi Confessoris (5. November) Anno ꝛc. 1500.

4. Auszug aus dem Archivs-Index des Arodenius.

Albrecht Stieber zu Rosenberg (im Sulzbachischen) Burggraf zu Rothenberg an H. Albrecht entschuldiget sich als ein Landsess, weder er seine Söhne Knechte oder Pferde seyen bey der Rauberey zu Sulzbach gewesen. Montag Allerheiligen (2. November) Anno ꝛc. 1500. Signatum. Wenn Stieber in die Landschaft kommt, soll man Herzog Albrecht an diese Verantwortung anmahnen.

H. Albrecht an Stieber und Aufsess habe bey der Landschaft im Rath gefunden, die Sache sey dem römischen König seinem Schwager anzuzeigen. München Pfinztag Elisabetha (19. November) Anno ꝛc. 1500.

Anmerkung. Zur Verständlichkeit, und zur Vergleichung der nachfolgenden Handlungen und Resulta-

tate mit ihrem Anlasse, muſs hier ein Auszug aus den beyden Reichsabſchieden von Augsburg vom 2ten July 1500, und 10ten September 1500 eingerückt werden.

5. Auszug aus dem Reichsabſchiede zu Augsburg vom 2ten July 1500, ſoviel die Reichskriegshilfe betrift.

Nach der Maynzer Edition vom J. 1565.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Röm. König ꝛc. . . .

. . . . .

Der Türken halb.

Weiter haben Wir nicht ohne Beſchwerung unſers Gemüthes betrachtet und zu Herzen genommen, wie ſchwerlich der Feind Chriſti, der Türk, ſeine Macht nicht weiter dann bisher in die Chriſtglaubigen Gewalte geſtreckt, und den merklichen Schaden und Verderben an Landen und Leuten grauſamlich zugefügt hat, und täglich zu thun in Arbeit und Fürnehmen ſteht, zuſamt dem, daß ſich etliche andere Gewält wider das heilige Reich ſeine Stände und Verwandten erhebt, und derſelben etliche unter ſich und von dem heiligen Reiche genöthet und gedrungen haben. Daraus zu beſorgen, daß ſie nach erlangter Gelegenheit und Mehrung ihrer Macht ihre Füſſe weiter in das H. Reich zu ſetzen unterſtanden. Darum und ſolchem ſchweren Fall und Anfechtung der Chriſtenheit und des Reiches tapferlich zu begegnen und Widerſtand zu thun, auch Uns das heilige Reich ſeine Stände und Unterthanen bey

um=

unsern und ihren Ehren, Freyheiten, Herkommen und Rechten unverdrückt zu behalten, auch Frieden und Recht im heiligen Reiche zu handhaben, haben Wir Uns mit unsern und des heiligen Reiches Churfürsten Fürsten und andern Ständen, hier versammelt, auf ihren Rath, Zugeben, und Annehmen nachfolgende Hilfe und Handhabung vereinigt, vertragen und beschlossen, und thun das hiemit in Kraft dieses Briefes.

Von Söldnern, wie die aufgesetzt und gehalten werden sollen, auch was ein jeglicher Mensch geben soll.

Nämlich daß allen und jeden Pfarren im heiligen Reiche Söldner nachgeschriebenermassen sollen aufgesetzt werden, welche Söldner die Pfarrleute an allen Orten verlegen und versolden sollen; also, daß je 400 **Einwohner** in einer jeglichen Pfarr zu oder ausserhalb der Ehe, sie sitzen häuslich oder nicht, Mann oder Frauen, Kinder oder alte Leute, was Standes oder Wesens die sind, niemand ausgenommen, die etwas eigenes, liegendes oder fahrendes haben, einen Mann zu Fuß geschickt zum Krieg jährlich halten und verlegen. Doch sollen Mann und Frauen, so ehlich sitzen, mit ihren Kindern so nicht verändert sind, oder für sich selbst nichts eigenes haben, für eine Person geachtet und angeschlagen worden. Und ob jemand derselben geachtet wäre, daß er nichts hätte, der soll dannoch einen Schilling an Gold, das ist einen zwanzigsten Theil eines Gulden rheinisch geben, und solch Geld den Pfarrleuten zu Steuer kommen. Auch sollen den Pfarrleuten zu Steuer kommen, die Knechte und Mägde die in der Pfarr sind; deren soll jedes von

einem jeden Gulden seines Lohnes jährlich einen sechszigsten Theil eines rheinischen Gulden geben. Wo aber Mägde und Knechte wären, die kein eigen Gut, auch keinen bestimmten Lohn hätten, und auf Gnade dienten, deren jedes soll dennoch jährlich einen Schilling an Gold geben. Was aber Fürsten Grafen Herrn oder andrer Knechte und Mägde sind, die in keiner Pfarr besetzt wären, deren soll auch ein jedes von einem jeden Gulden seines Lohnes jährlich einen sechszigsten Theil eines rheinischen Gulden geben, und dasselbe Geld in eine Büchsen geworfen, und des Reiches Rath durch die Fürsten Grafen Herrn oder andre Herrschaft solcher Knechte oder Mägde treulich geantwortet werden.

Wo in einer Pfarr über vierhundert wären.

Und wo in einer Pfarr über 400 Einwohner wären, wie obsteht, die sollen nach Anzahl wie obgemeldt einen halben, ganzen, oder mehr Mann halten, also daß allweg 400 Einwohner mit einem Mann zu halten, beladen werden sollten. Wo auch nach der obberührten Austheilung in Pfarren dannoch etliche überbleiben würden, die nicht einen Mann halten oder verlegen möchten, in solchem sollen sich zwo oder mehr Pfarren, wie solches die Gelegenheit erfordert zusamm schlagen, und die Zahl bis auf die 400 ersetzen.

Wo in einer Pfarr nicht über vierhundert wären.

Wo auch eine oder mehr Pfarren wären, die nicht soviel Leute als 400 in obgeschriebener Maas vermöchten, in demselben sollen sich aber zwo oder mehr zusammenschlagen nach Gelegenheit der Pfarr und Zahl der Leute.

Daß ein jeder nicht mehr, dann da er seßhaft ist, von allem seinen Gut, wo es liegt, steuern soll.

Solches sollen alle Obrigkeiten in den Pfarren, ihnen unterworfen oder zuständig, bey ihren Unterthanen, wie obsteht, zu geschehen, treulich verfügen damit nach eines jeden Vermögen daran geben. Doch daß ein jeder nicht mehr, dann an dem Ende, da er gesessen ist, von allem dem seinen, es liege wo es wolle, zu geben gesetzt werden.

Wo mehr dann eine Obrigkeit ist, wie man es halten soll.

Und ob es sich begebe, daß in einer Stadt Flecken oder Dörfern mehr dann eine Obrigkeit wäre, sollen die Herrn derselben Obrigkeit sich dessen miteinander vergleichen, damit der gemeldte Anschlag seinen Fürgang unverhindert haben möge. Auch soll ihnen solcher Anschlag und Hilfe an ihrer Obrigkeit und Leuten keinen Abbruch oder Schaden gebähren.

Wo sich die Obrigkeit miteinander nicht vertragen mag.

Wo sich aber solche Obrigkeiten miteinander nicht vertragen oder vergleichen möchten, so sollen sie solches an den Reichsrath langen lassen, und sich darinn des gemeldten Rathes Bescheides begnügen lassen.

Daß die Geistlichen allweg von 40 Gulden Gilt, 1 Gulden geben sollen.

Item ist auch angesehen, daß alle geistliche Personen, Mann und Frauen, sie seyen exemt oder nicht,

in Betrachtung was ihnen an der Handhabung obgemeldt gelegen sey, von allem ihren Einkommen, Renten, Gilten, Nutzungen, wie ihnen die zustehen alle Jahre von vierzig Gulden einen geben sollen, und minder nach Anzahl, wie obsteht.

Von der Steuer der Comenthurey und andrer Orden.

Item desgleichen sollen alle und jede Comenthurey und Häuser des deutschen, Johanniser, und andrer ritterlicher Orden, ausgeschieden ihre Meister, von allem und jeden ihrer Einkommen Renten Nutzungen und Gilten je von 40 Gulden jährlich 1 Gulden geben. Oder nachdem sie zu der Ritterschaft gewidmet sind, so viel Leute, als von dem obgenannten Anschlag ihres Theiles gehalten werden mögen, dem gemeinen verordneten Hauptmann gerüstet zu schicken, welches ihnen unter den zweyen geliebt.

Von der Steuer der Stiffter, Klöster, Ordensleute.

Desgleichen soll es auch mit allen und jeden Stifften Klöstern und Ordensleuten, auch den Kirchen Hospitalen, und allen andern geistlichen Versammlungen, Clausen und Communen von Mannen oder Frauen, die eigenen Rente und Nutzung haben, gehalten werden; also, daß jedes von seinem Einkommen Renten Gilten und Gefällen jährlich von 40 Gulden auch 1 Gulden geben soll. Aber der vier Orden der Mendicanten die Eigenschaft in Gemein oder insonderheit haben, sollen je 5 Klöster einen Mann zu Fuß zum Krieg geschickt jährlich halten und verlegen, und den Gulden von vierzig Gulden zu geben nicht schuldig seyn.

Von

Von der Steuer der Geistlichkeit Gesind.

Item soll der Geistlichkeit Gesind, als Mägde, Knechte, Pfründner, Freunde und andere in dem Anschlag seyn, wie in dem Artikel hievor von den weltlichen Mägden, Knechten und Gesind geschrieben steht, und ihnen solches an ihrer Freyheit unschädlich seyn.

Wer die Steuer der Geistlichen einbringen soll.

Item es soll ein jeder Erzbischoff oder Bischoff in seinem Stifft verfügen, daß solches Geld der Geistlichkeit, sie seyen exemt oder nicht, eingebracht, des H. Reiches Rath getreulich überantwortet, und dessen eigentlich Anzeigen gethan werde. Wo aber jemand auf Klöster Collegien oder Kirchen unter ihm gelegen, in solchen Fällen anderes hergebracht hätten, so soll derselben Ort nach dem alten Herkommen in selben gehalten werden. Doch also, daß derselbe dem Erzbischoff oder Bischoff desselben Orts solche Einforderung verkünde, jemands dazuschicken. Und wenn solches Geld gefallen und gesammelt ist, soll es der, so solches Herkommen, wie obsteht, hat, dem Reichsrath getreulich überantworten. Wo aber des Herkommens halben zwischen den Erzbischoffen oder Bischoffen und der weltlichen Obrigkeit Irrungen entstehen würden, so sollen solche Klöster oder Collegiatkirchen, derhalb die Irrung wäre, solch ihr Geld dem Reichsrath selbst zu überantworten haben, ohne Eintrag und Verhinderung jemands. Und soll solche Ueberantwortung des Geldes jedermann an seinem Herkommen und Rechten unschädlich seyn.

Was Glauben die Geistlichen ihre Steuer geben sollen.

Item sollen alle Geistlichen das Geld, so ihnen Laut dieses Anschlages zu geben gebührt, bey ihren Pflichten, damit sie ihren geistlichen Obrigkeiten verwandt sind, gemeldter Ordnung geben und überantworten ohne alles Gefährde.

Von der Steuer Frey- und Reichsstädte und Communen.

Item des heiligen Reiches Frey- und Reichsstädte und alle andre Communen sollen auch von ihrem Einkommen Renten Gilten Aufhebungen und Gefällen, die ihnen jährlich in Gemein fallen, allweg von 40 Gulden Jahrs einen Gulden geben, bey den Pflichten, damit sie dem heiligen Reiche verwandt sind, dabey ihr auch geglaubt werden soll. Und jegliche Stadt das jährlich auf Zeit, im Abschiede des Reichstages bestimmt, ungefährlich dem Reichsrathe überschicken. Und sollen die Städte, derhalben das Geld geliefert ist, den Rath zu jeder Zeit angezeigt werden.

Churfürsten Fürsten sollen 500 Pferde halten.

Und nachdem Churfürsten und Fürsten in des Reiches geordneten Rath und andern des Reiches obliegenden Sachen die vordersten und treflichsten Stände sind, auch sie dieselben Sachen am vordersten und gröstен betreffen, und darum demselben mit ihrem persönlichen Beyseyn für andern Aufsehens und Arbeit anwenden, dazu merkliche Kostung und Darlegen thun müssen, damit dieselben desto beständiger und aufrichtiger gehalten und gehandhabt werden, ist billig, daß solche ihre Mühe, Arbeit und

Darlegen, so sie für andere in des Reiches Sachen, wie obsteht thun, in diesem Anschlag angesehen und erkannt werden. Doch sollen Churfürsten und Fürsten ausserhalb unser und unsers Sohnes Erzherzog Philippen, zusammt der Hilfe so ihre Unterthanen laut des obberührten Anschlages thun werden, unter 500 reisiger gerüsteter Pferde in dem obberührten Anschlag nicht haben und halten.

Wer in der Churfürsten und Fürstenanschlag gerechnet sey.

Item sind in diesem Anschlag zu den obgenannten Fürsten gerechnet der Deutschmeister die Aebte zu Fuld, Hirschfeld, Kempten, Reichenau, Weissenburg, S. Gallen, Salfeld, Probst zu Ellwangen, die Grafen von Hennenberg und Fürsten von Anhalt.

Von der Grafen Steuer.

Item soll ein jeglicher Graf oder Herr des Reichs, je von viertausend Gulden jährlicher Gilten, einen Reisigen zu Ross bey den Pflichten, damit er dem Reich oder ander seiner Herrschaft verwandt ist, gerüstet halten und verlegen, und also nach Anzahl der jährlichen Gilten oder Nutzung, auf und ab, mehr oder minder. Und soll in allen obberührten Anschlägen von den 40 Gulden Gilten sagend, bey den geistlichen und weltlichen nichts abgezogen werden, denn was ein jeder von seinem Einkommen, Renten, oder Nutzungen jährlich von Gilten oder Leibgeding andern zu reichen schuldig ist, das soll einem jeden er sey geistlich oder weltlich in diesem Anschlag der 40 Gulden Gilten abgehen und nicht gerechnet werden, sondern alle Gefährde.

Von

Von der Ritter und Knechte Steuer.

Auch sollen die Ritter und Knechte des heiligen Reiches in diesem löblichen christlichen Werk und Fürnehmen, als fromme Christenleute aus adelichem Gemüth und Behaltung und Rettung ihrer selbst Vatterland Ehre Leibs und Guts, und zu Widerstand den Ungläubigen und andrer Widerwärtigen der Christenheit, und des Reiches nach ihrem Vermögen auch etwas thun.

Von der Juden Steuer.

Item soll eine jede Judenperson sie sey jung oder alt, jährlich einen Gulden geben, und die reichen Juden den armen hierinn zu statten kommen.

Wie das Volk auf der Kanzel ermahnt soll werden.

Item es soll bey allen Geistlichen, so das Wort Gottes predigen, sie seyen weltlich, Priester oder Ordensleute verfügt werden, das Volk in ihren Predigten aufs beste zu ermahnen um Hilfe zu diesem christlichen löblichen Fürnehmen zu thun, zu bewegen.

Wie Truhen in Pfarr und Klöster gesetzt werden sollen.

Item es soll in einem jeglichen Stifft, Pfarrkirchen oder Kloster eine Kisten gesetzt werden, darinn das Geld, so die frommen andächtigen Christenleute aus ihrer Andacht mit freyen Willen geben, geworfen und gewahrt, und förder des Reichs Rath jährlich auf die Zeit, im Abschiede dieses unsers königlichen Reichstages bestimmt, getreulich geliefert werden.

Wo dem Reiche Glück und Sieg zustunden, soll die Steuer gemindert werden.

Und ob Uns Gott der Allmächtige Glück und Sieg, als Wir hoffen mnd bitten, verleihe, daß der Hauptmann, so verordnet werden soll, mit des Reiches Volk etwas erobern oder gewinnen, oder daß sich jemand an das Reich ergeben, und sich dem Reiche zinsbar machen würde, dasselbe alles soll dem Reiche zustehen, und dem verordneten Reichsrathe getreulich überantwortet werden. Und ob sich begäbe, daß solches etwas merkliches ertragen, oder sonst Ursachen vorfallen würden, derhalben des Reiches Rath des gemeldten Anschlages Leichterung und Minderung zu thun fürnehmen würde, so soll solche Leichterung oder Minderung gegen beyden geistlichen und weltlichen gleichmässig fürgenommen und gehalten werden.

Wie lange diese Ordnung gehalten soll werden.

Item soll diese Ordnung sechs Jahre lang währen, und alsdann ein halbes Jahr vor Ausgang derselben durch Königliche Majestät und Stände des Reiches betrachtet werden, was ferner gut sey fürzunehmen.

Von des Reiches Regiments Ordnung.

Item soll der verordnete Reichsrath nach Angang dieses Anschlages über ein Jahr alles ihres Einnehmens und Ausgebens den Ständen des Reiches Rechnung thun, und förder alle Jahre jährlich, damit die Stände des Reichsrathshandlung Bericht empfangen, und die Dinge desto aufrichtiger und beständiger gehandelt werden. Und ob jemand von den Reichsständen zu solcher Rechnung nicht kommen,

sondern ausbleiben würde, so sollen die Stände, so erscheinen. nichts desto minder mit Rechnung fürfahren, solchen Ausbleibens unangesehen.

Zu Ausgang der sechs Jahre soll dies niemand schaden.

Und soll die Hilfe im Reich kein Herkommen bringen, auch niemand an seinen Freyheiten, Rechten, Privilegien ausserhalb dieser Ordnung einigen Abbruch, Nachtheil oder Schaden gebähren, alles ungefährlich.

u. s. . . . . .

Geben und geschehen zu Augsburg auf den 2ten Tag des Monats July 1500.

Anmerkung. Auf diesem Reichstage ist Herzog Albrecht persönlich erschienen.

6. Auszug des Reichsabschiedes zu Augsburg vom 10. September 1500, so viel sowohl den gemeinen Pfenning als die Reichskriegshilfe betrift.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im geheimen Staatsarchiv Tom der Reichstagshandlungen von 1500-1509.

Wir Maximilian 2c. . . . .

. . . . . .

Gemein Pfenning.

Und als auf dem erst gehaltenen Reichstag zu Worms eine gemeine Hilfe im Reiche der gemeine Pfenning genannt aufgerichtet worden, die doch durch den mindern Theil der Stände nach Ausweisung der Ordnung darüber aufgerichtet, erlegt oder gegeben ist, dessen sich die andern Stände, so den gehorsamlich erlegt und gegeben haben, merklich beschweren, soll zur Ermässung und Betrachtung unsers und des Reiches Regiment stehen, ob und wie solcher Pfenning von den Ständen, so den noch nicht erlegt oder gegeben haben mit der Zeit füglicherweise möge eingebracht werden; damit derselbe neben dem andern angelegt, und zu des Reiches Nothdurft durch unser und des Reiches Regiment ge~~bracht~~ werde, auf Meynung darum dann derselbe gemeine Pfenning angesehen ist, und nun auf Besserung *) auf diesen Reichstag durch Uns und des Reiches Ständen fürgenommen ist, abgehet. " braucht

2c. . . . . .

Item

*) Die Maynzer Edition von 1565 las hier, Beschwerung.

Item ist insonderheit allhier beschlossen bewilliget und zugesagt, daß Wir, auch alle und jede Churfürsten Fürsten und andre Stände dieser Versammlung das Geld, so nach Laut des aufgerichteten Anschlages in eines jeden Fürstenthüm Obrigkeit, Herrschaft oder Gebiet gefallen, soll auf unser lieben Frauentag Purificationis nächstkommend dem verordneten Reichsregiment gen Nürnberg auf seinen eigenen Kosten liefern und antworten, und soll damit keiner länger noch auf den andern verziehen, sehen noch warten in keine Weise, sondern sich hierinn ein jeder seiner gethanen Pflicht und Verschreibung nach förderlich getreulich und fleissig beweisen, damit das fürgenommene löbliche Werk Fürgang gewinne, und zu Frucht und Heil komme. Desgleichen sollen auch die andern Stände, so nicht allhier erschienen sind, bey ihren Pflichten und Eiden, damit sie Uns und dem heiligen Reiche verwandt, und zu thun schuldig sind.

Es soll auch ein jeglicher hie zwischen und bemeldter Zeit, das Volk so ihm und den seinen nach Laut des aufgerichteten Anschlages zu halten gebührt, förderlich ordnen, und anschlagen und rüsten, und neben Ueberschickung des Geldes, davon obgemeldt, dem verordneten Reichsregiment zuschreiben und verkünden, daß sein Volk zu Ross und und zu Fuß gerüstet sey, und die Anzahl desselben anzeige.

2c. 2c. . . . . .

Geben und beschehen auf des heiligen Reichstag zu Augsburg. Auf den 10ten Tag des Monats September Anno 2c. 1500.

Anmerkung. Auf diesem Reichstage sind Herzog Albrecht und Herzog Georg persönlich erschienen.

7. Protocoll über die Verhandlungen dieses Landtages.

Nach dem Original bey den L. S.

Vermerkt welcher Gestalt und massen gemeine Landschaft in **Obern** = und **Niederbaiern**, dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten, unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. unterworfen, seinen fürstlichen Gnaden zur Unterthänigkeit, dem heiligen römischen Reiche zur Förderung verwilliget und zugesagt hat, der Betrachtung und Beschluß nach in vergangenen Sommer zu Augsburg durch die R. Königliche Majestät unsern allergnädigsten Herrn, Churfürsten, Fürsten und alle andere Stände des heiligen Reiches zu Haltung desselben, auch Fried und Recht aufzurichten und zu handhaben ꝛc. Hilfe zu thun, wie hernach folgt:

Anfänglich in beyden Ober = und Niederland zu Baiern und in jeglichem insonderheit soll unser gnädiger Herr einen seiner Gnaden Räthe, gemeine Landschaft eines jeden Landes aus ihnen **vier** verordnen, also daß die von Prälaten einen, die vom Adel zween, die von Städten einen dazu geben. Die fünf sollen Macht haben auf alle und jegliche unsers gnädigen Herrn **Urbar** und Kastenleute, auch auf alle **Landgerichtsleute** die Anlege zu thun, also daß allweg vierhundert Per-

so-

sonen, wie des Reichsordnung die anzeigt, einen Fußknecht versolden sollen, das ist fünfzig Gulden rheinisch zu geben, oder einen Mann schicken.

Die Maas in solcher Anlege zu halten, daß ein jeder in solchem Auferlegen gebe der reiche mehr, der arme minder; doch daß der reiche über ein halbes Ort eines Guldens nicht gebe. Darinn soll dem Armen zu statten kommen, was den Dienstehehalten, dann die auf Gnade dienen, und denen so nicht eigene Güter haben, als Taglöhner und dergleichen nach Laut des Reiches Ordnung zu geben gebührt, alles nach Ermässigung der Anleger.

Die Prälaten, auch Burger so eigene Gerichte und Hofmarch haben, sollen die Anzahl derselben ihrer Unterthanen, Laut der Ordnung, den verordneten Anlegern zuschreiben, und fürder wenn man an sie ihre Gebührniß Geldes oder Söldner erfordert, die unverzogentlich zu bezahlen oder zu schicken, und den Verordneten unsers gnädigen Herrn und des Landes zu antworten und zustellen.

Die vom Adel sollen desgleichen von allen ihren Unterthanen, sie sitzen in ihren Hofmarchen oder ausserhalb, die Anzahl der steuerbaren Laut der Ordnung in Geschrift den obberührten Verordneten schicken, und auch fürder zu gewarten, wenn man

ihre

ihre Gebührniß von ihnen erfordert, die ohne Verzug zu bezahlen oder Söldner zu schicken.

Die Städte und Märkte sollen desgleichen wie die von Prälaten und vom Adel die Anzahl ihrer steuerbaren Inwohner den Verordneten benennen und zuschreiben, und so man ihre Gebührniß an sie erfordert, sollen sie die Söldner oder das Geld, soviel gebührt, unverzogentlich schicken und vorgedeuteten antworten.

Doch sollen alle die, so Söldner schicken, geschickte und streitbare Personen mit Harnasch und Wehre wohl gerüstet und erzeugt den obern Anlegern zuschicken; wo ihnen, den Anlegern, dieselben Personen an der Musterung nicht gefielen, so oft sie derselben ungeschickten einen fänden, den mögen sie abschaffen, und an desselben statt soll ein anderer von denen, die ihn verpflichtet sind zuschicken, zur Stunde oder soviel Geldes, wie oben gemeldt ist, schicken.

Und alle Söldner des Landes sollen eine Farbe tragen nach Gefallen und Anzeigen unsers gnädigen Herrn.

Es sollen auch die Prälaten, Adel, Städte und Märkte die Maas bey ihren Unterthanen haten mit der Anlege, wie oben von den Landgerichten

an-

angezeigt ist, also zu verstehen, eines jeden armen Mannes Vermögen zu erwägen, und ihn darnach anzulegen; auch was den Armen in den Landgerichten zu Vortheil ist vorbehalten, sollen die Prälaten Adel Städte und Märkte den ihren unvermögenden auch zur Erstattung mittheilen.

Dann, als in des Reiches Ordnung ist betrachtet, daß alle geistliche Stände den vierzigsten Pfenning ihres Einkommens oder Gilt sollen jährlich die Sechs Jahre zur Hilfe dem Reiche mittheilen und bezahlen, haben sich die von Prälaten bewilliget, in beyder Ober- und Niederland jeglicher desselben Landes seine Gebührniß Laut des Reiches Ordnung dem Prälaten, so über das Land, darinn sein Gotteshaus gehörig, zu einen Mitanleger verordnet ist zu antworten; derselbe alsdann fürder nach Laut der Ordnung dasselbe sein geantwortetes Geld in die Hand, dahin sich gebühret, stellen soll.

Die vom Adel, Städten und Märkten haben sich derhalben dergestalt begeben, von allen ihren Kirchen Gotteshäusern Stifftungen und geistlichen Sammlungen wie des Reiches Ordnung davon Meldung thut, darüber sie Voggtey Verwaltung oder Obrigkeit haben, die Gebührniß derselben, so ihnen dieselben Geistlichen reichen, den verordneten Anlegern eines jeden Landes, darein sie gehören,

zu antworten, fürder die auch in die Hand, als sich der Ordnung nach gebührt, zu stellen.

Und ob die Prälaten weltliche Obrigkeit und Voggtey über Kirchen, Stifftungen, oder andre geistliche Versammlungen hätten, soll ihnen davon einzunehmen, und weiter dasselbe wieder zu antworten, wie denen von Adel Städten und Märkten zugegeben ist, begönnt werden.

Die vorberührten Verordneten obersten Anleger von unserm gnädigen Herrn und gemeiner Landschaft sollen vorbenannten Fürsten und berührter Lanschaft schwören einen Eid, getreulich Laut des Reiches Ordnung und Innhalt ihres Befehles in den Sachen zu handeln, niemand ausschliessen, unterlassen oder hinschieben, und sich darinn gen armen und reichen zu halten als sich gebührt, nach ihrem besten Verständniß treulich und ungefährlich.

Es sollen auch jährlich die benannten Anleger denen Rechnung thun, die ihnen ietzt angezeigt werden, ihre Handlung in Geschrift überantworten, fürder dessen eine Landschaft, wann die gehalten wird, berichten.

Beschließlich hat man sich dessen vereint, ob die genannte des Heiligen Reiches Ordnung zu Augsburg fürgenommen uud beschlossen nicht in Vollziehung

hung käme, oder wann Zeit die wiederum zerrüttet würde, daß alsdann die verordneten Anleger obbemeldt das empfangene Geld nicht ausgeben, innbehalten, und einem jeden, davon sie es empfangen haben, seine Gebührniß wiedergeben sollen. Wir wollen auch alsdann weiter diesem Anschlage nicht schuldig seyn nachzukommen.

Desgleichen wollen Wir Uns in diese Hilfe dem Reiche zu thun nicht länger dann die sechs Jahre; die durch die Stände des Reiches verwilliget sind, begeben, sondern hinnach deren frey und müssig seyn.

Und die Landschaft und Handlung ist gehalten und beschehen. München am Pfinztag, Freytag und Samstag nach Martini (12. 13. und 14. November) Anno ꝛc. 1500.

8. Verzeichniss der landschaftlichen Verordneten.

Aus dem Münchner Stadtraths - Prothocoll vom J. 1500.

Vermerkt die Verordneten zu der Steuer im Oberlande zu Baiern.

Abt von Ebersberg.
Herr Jörg Gumpenberger.
Wilhelm Ahamer.

Caspar

Caspar Winzrer von unsers gnädigen Herrn wegen.

Einer von München. Bartlmä Schrenk.

Vermerkt die Verordneten davor die Rechnung der Steuer geschehen soll.

Abt von Benedictbeuern.
Jeronimus Seiberstorfer.
Englmar Hund.
Einer von München.

Vermerkt die Verordneten über die Mängel im Ober und Niederlande.

Jeronimus von Stauff.
Herr Hanns Peffenhauser.
Peter Rainer.
Hanns Ramung.
Abt von Obermaltaich.
Abt von Steingaden.
Einer von München. Ottmar Ridler.
Einer von Straubing. Achatz Zeller.

Vermerkt die Verordneten im Niederlande zu des Reiches Steuer einzubringen.

Abt von Metten.
Herr Jeronimus von Stauff.
Hanns Westendorfer.
N. Zeilhofer von unsers gnädigen Herrn wegen.
Einer von Straubing. Achatz Zeller.

Item des Reiches Steuer allhier zu München einzubringen sind verordnet.

Vom innern Räth. Niklas Kazmaier.
Vom äussern. Conrad Gienger.
Von der Gemeinde. Eberhard Stupf.

9. Ausschreiben der 5 Steueranleger an die Hofmarchen.

Nach einem den Törringern von Seefeld zugefertigten Original bey den L. S.

Unsre freundliche Dienste zuvor, liebe Freunde. Euch mag wissend seyn, daß der durchleuchtige Fürst unser gnädiger Herr Herzog Albrecht ꝛc. eine gemeine Landschaft aller Stände auf Pfinztag nach Martini jüngst verschienen haben gen München beschreiben und erfordern lassen, daselbst Seine f. G. gemeiner Landschaft des heiligen Reiches Ordnung, so verruckter Zeit auf des Reichs-Tage zu Augsburg durch die R. K. M. unserm allergnädigsten Herrn, Churfürsten, Fürsten und allen anderen des Reiches Ständen beschlossen, fürgehalten, mit Begehren der neben und mit andern des Reiches Unterthanen zu geleben; Ist Seiner f. G. von gemeiner Landschaft solcher des Reiches Ordnung im Anschlage des Hilfgeldes Vollziehung zu thun zugesagt; Darauf seine f. G. und gemeine Landschaft Uns zu Anegern und Einbringern verordnet. Unser gütliches

Bes-

Begehren bey der Pflicht damit ihr gemeldten Fürsten und gemeiner Landschaft verwandt seyet, und alle euere Unterthanen arm und reich, niemand ausgeschlossen in Laut dieser eingesperrten Zettel eigentlich aufschreiben lassen, uns solche Geschrift zwischen hier und der heiligen dreyen König Tag gen München zu Balthasarn Neuwirths im Thale Herberg zu schicken, und mit der Anlege Innhalt des Reiches Ordnung und unsers Befehles wissen zu halten, ferneren unsers Bescheides gewarten. Wollen Wir Uns von unsers gnädigen Herrn und gemeiner Landschaft wegen zu euch gänzlich verlassen. Datum München Montag vor Catharinä Virginis (23. November) Anno ꝛc. 1500.

Leonhard Abt zu Ebersberg, Jörg von Gumpenberg Erbmarschalk in obern Baiern Ritter, Wilhelm von Ahaim zum Neuenhaus, Caspar Wünzrer zu Sachsenkam, und Bartlme Schrenck Burger zu München, verordnete Anleger des Hilfgeldes in Obernbaiern.

Den edlen festen Seitzen und Veiten den Törringern zu Seefeld, unsern guten Freunden ꝛc.

10. Besondere Instruktion für die Hofmarchsherrn. Als Beylage zu dem obigen Ausschreiben.

Nach dem Originalaufsatz bey den L. S.

Item erstlich alle und jegliche euerer Unterthanen, sie sitzen in eueren Hofmarchen oder ausserhalb auf gefreyten oder ungefreyten Gütern hierin niemand ausgeschieden, doch allweg Mann und Weib die ehlich und häuslich bey einander sitzen, auch ihre Kinder so sie bey ihnen unverheurathet und die nicht eigne Hab und Güter haben, für eine Person zu rechnen, aufschreiben, und ihrer eine Summe anzeigen.

Aller derselbigen Innleute, in was Standes oder Wesens die sind, auch ob sie eigen Hab und Güter haben, anzeigen.

Alle euere gereisige Knechte, der Priester, euere und euerer Unterthanen Ehehalten jung oder alt, keinen ausgeschieden, und was einem jeden des Jahres zu Sold gegeben wird, ob sie auch eigne Hab und Güter haben, und wo ihrer etliche auf Gnad dienten, die alle und jegliche mit Namen unterscheidentlich aufschreiben.

Und ob ihrer etliche aus euerem Gebiet ziehen wollten, ehe und euch die Anlege von Uns zugeschrieben würde, so wollt von den Eheleuten, wie

obge=

obgemeldt ist, 27 Pfenning, von Ehehalten so nicht eigene Hab und Güter haben von 60 dl. ihres Soldes einen Pfenning, und von den armen, so die obverschriebene Anlege nicht vermöchten, drey Kreutzer einbringen, oder darum aufhalten lassen; Uns das Geld auf unser nächstes Schreiben antworten.

Ob ihr Voggtey, Verwaltung oder andre geistliche Sammlung hättet, von denselben geistlichen wollet den 40ten Pfenning aller ihrer Renten und Gilten einbringen, und das mit lauterem Anzeigen aufschreiben lassen, Uns solches Geld zwischen hier und der heiligen dreyen König Tag samt der anderen Geschrift antworten, das fürder in die Hand dahin sich gebührt zu stellen, als das durch gemeine Landschaft ist verwilliget und beschlossen worden.

11. Bericht des Pflegers von Lengenfeld, Wolfgang von Frauenberg, und des Rentmeisters Sauerzapf an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst. Ew. f. G. sind zuvoran unsre schuldige und unterthänige Dienste willig bereit. Ew. f. G. auf die Schrift so Ew. f. G. Anleger des königlichen Pfenninges oder Hilfgeldes des H. R. Reiches Uns gethan, haben uns die von der Ritterschaft, auch die von Städten und

Märk-

Märkten des Nordgaues ersucht und gebeten mit solcher Handlung laut derselben Schrift Ausweisung still zu halten, und niemanden zu verordnen, sie wollten deshalben Ew. f. G. schreiben und derselben ihrer Antwort zu gewarten. Das Wir gethan, und ihnen nicht wohl versagen konnten. Wollten Wir Ew. f. G. nicht verhalten. Datum am Montag nach Luciä (14. December) Anno ꝛc. 1500.

E. f. G.

Wolf von Frauenberg, Freyherr zum Haag ꝛc. und Erasm Sauerzapf Rentmeister.

12. Vorstellung der Ritterschaft, des Adels, und der Städte und Märkte auf dem Nordgau an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst und Herr. Euern fürstlichen Gnaden sind zu voran unsre unterthänige gehorsame und willige Dienste bereit. Gnädiger Fürst und Herr. Wir haben Uns aus Ursachen, dessen Wir verstanden, wie Ew. f. G. Räthe auf dem Nordgau von Ew. f. Gnaden auch den verordneten Anlegern Oberlands zu Baiern ꝛc. in nächster Ew. f. G. gemeiner Landschaft gehalten, das Hilfgeld dem heiligen Römischen Reiche oder

Kö=

Königlichen Majestät zugesagt betreffend, Befehl und Geschäft haben, einen aus dem Adel zu ordnen, ihm zu schaffen Beschreibung zu thun des Nordgaues, laut solcher Instruktion gen München dem verordneten Obern zu schicken, gen Lengfeld zu einander versammelt, und an dieselben Ew. Gnaden Räthe begehrt, uns solches Geschäft mit seinem innliegenden zu verstehen zu geben, und allweilen mit dem verordnen vom Adel stille zu halten, keine Beschreibung zu thun. Gnädiger Fürst und Herr, haben Uns die Rätze solches nicht verhalten, und weil wir die Ordnung und Beschluß gemeiner Landschaft darin finden, dem Wir unsern halben als die gehorsamen auch geleben thun wollen; Und demnach aber unser, der schweren Läuffe hieenten ietzt vor Augen, von beyden Ständen zum Theil wenige in solcher Landschaft vom Nordgau gewesen sind, ist des Nordgaues Gebrauch, und unser aller zum Theil nicht betrachtet worden; Und so aber Ew. f. G. wissen, daß dasselbe ein besonderes fürstliches Land, und in allen gegebenen Steuern, Hilfgeldern und andern, durch gemeine Landschaft Euern fürstlichen Gnaden und Ew. f. G. Vorvordern zugesagt und beschlossen, dermassen gehalten worden, daß auf dem Nordgau von dem Adel auch Städten zu jeder Steuer Hilfgeldes oder anderm geordnet ist, und die vom Obern und Niederlande der Prälaten

des

des Adels noch von Städten niemand zu ihnen zugeordnet, sondern aus Uns und unsern Vorvordern genommen und dazu gegeben worden ist; bitten Ew. f. G. als unsern gnädigen Herrn und Landesfürsten unterthäniglich, uns mit dem Nordgau in diesem Falle bey älterem Gebrauch geruhen zu lassen, Uns gnädiglich zu gestatten, einen vom Adel auch einen von den Städten zu ordnen. Wollen dann Ew. f. G. wie im Ober und Niederlande einen Euer Gnaden Räthe auch zu denselben ordnen, mögen Wir leiden; keinen Prälaten haben Wir unter Uns. Und daß dieselben Ew. Gnaden Räthe, auch die zween durch und aus Uns Verordnete solch Hilfgeld oder des H. R. Reiches zugesagten Pfenning getreulichen laut der Schrift, Instruktion und nach aller Ordnung, als die Schriften so Ew. Gnaden Räthen auf dem Nordgau von Steuerern Oberlands zugekommen ist, mit Eidespflichten verstrickt und andern; auch wohin Ew. f. G. Antwortung solchen Geldes und mit Rechnung zu thun haben wollen, desselben alles laut angezeigter Schriften gehalten und vollzogen werde. Verhoffen Uns auch aus angezeigten unsern unterthänigen Bittungen und Ursachen Uns bey solchem gnädiglich bleiben zu lassen, und gegönnen, dermassen zu handeln, aus dem unsre Nachkommen Uns, ietzt im Leben, nicht zulegen mögen, sie bey dem ihre Vorvordern vom Adel und Städten

des.

des Nordgaues gewesen sind aus Lässigkeit kommen, sondern gnädiglich Uns und unsre Nachkommen, wie unsre Vorältern bleiben zu lassen. Wollen Wir mit unsern Nachkommen unterthäniglich und willig lich mit Fleiß zu verdienen willig seyn. Bitten und gewarten hierauf gnädige Antwort und Abfertigung. Datum Erchtag nach Luciä (15. December) Anno ꝛc. 1500.

Ew. f. G.

Unterthänige gemeine Ritterschaft der Adel, auch Städte und Märkte auf dem Nordgau.

13. Herzog Albrechts Resolution hierauf.

Nach dem Originalaufsatze bey den L. S.

Liebe getreue. Wir haben euer Schreiben die königliche und des heiligen Reiches Anlegung berührend, vernommen; und nachdem unsre gemeine Landschaft solche Ordnung im besten diesmal fürgenommen hat, dabey euerer etliche persönlich, auch von etlichen Gewalt entgegen gewesen ist, so will Uns nicht geziemen solches auf diesmal zu ändern; Was ihr aber Gerechtigkeit aus altem Herkommen habt, soll euch unserhalben auch künftig hiemit unbenommen seyn. Und ist darauf unsre Meynung in diesem Handel und ungefährlichen Fürnehmen diesmals

mals nicht Irrung zu machen, sondern handeln zu lassen, wie fürgenommen ist. Daran thut ihr die Billigkeit, und dazu unsern guten Gefallen. Datum . . .

An die auf dem Nordgau.

14. Schreiben des bischöflichen Kanzlers von Augsburg an den herzoglichen Kanzler.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift bey den L. S.

Lieber Herr Doctor. Wollet meinem gnädigen Herrn Herzog Albrechten in Baiern ꝛc. anbringen, wie meines gnädigen Herrn zu Augsburg Offizial und andre geistliche Räthe seinen Gnaden geschrieben, daß die gemeine Priesterschaft zu Landsberg sie habe berichtet, daß dieselbe Priesterschaft zweymal für einen Rath zu Landsberg gefordert, und an sie begehrt, daß sie den 40ten Pfenning von ihrem Einkommen Renten und Gilten laut der Ordnung ihnen reichen und geben; solches thun sie auf Befehl der vier Steuerherrn, so von gemeldten meinem gnädigen Herrn Herzog Albrechten verordnet seyen; und dabey ein Artikl laut hiebey liegender Copie, überantwortet. Hält seine Gnad dafür, daß solches meines gnädigen Herrn Herzog Albrechts Meynung nicht sey. Bitte euch darauf, wollet fördern, daß solches bey den Steuerherrn abgeschaft werde.

Johannes Lochner Canzler ꝛc.

15.

15. Herzog Albrechts Resolution hierauf an die Steueranleger des Oberlandes.

Nach dem Originalaufsatze bey den L. S.

Albrecht ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, liebe getreue. Der ehrwürdige in Gott Vatter, unser besonders lieber Freund, der Bischoff von Augspurg berichtet Uns, wie auf die Layenpriester seines Bistums, in unserm Fürstenthum wohnhaft, des Reiches Hilfgeld gelegt, und sonderlich von einem Rathe zu Landsperg einzubringen von ihren Priestern erfordert werde. Dieweil aber die Ordnung, zu nächstgehaltenen Reichstag zu Augsburg deshalben aufgerichtet, ausweiset, daß die Bischöffe solches selbst thun sollen, so wollet bey denen von Landsberg und sonst allenthalben darob seyn, damit in unserm Fürstenthum des Stucks halben vermeldter Ordnung gelebt werde, denn Wir haben vermeldtem unserm Freund dem Bischoff von Augsburg zugeschrieben, daß er solches Hilfgeld bey seiner weltlichen Priesterschaft in unserm Fürstenthum auch anlegen und einbringen lasse, damit eines mit dem andern zugehe, und der Händel bey andern nicht Abscheu gemacht werde. Datum . . . .

Unsern lieben getreuen den verordneten Anlegern des Reiches Hilfe in unserm Oberlande zu Baiern.

16.

16. Bericht der Steueranleger des Niederlandes an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Ew. f. G. mein andächtiges Gebett, schuldigen Gehorsam, und unsre unterthänige willige Dienste zuvoran bereit. Gnädiger Fürst und Herr. Als Wir ietzt der Zeit aus Ew. f. G. und derselben gemeiner Landschaft zu Anlegern des Hilfgeldes verordnet darauf ausgeschrieben, haben sich die Geistlichen gewidert, solchem unserm Befehle Folge zu thun, auf Meynung, wie sie ausserhalb ihrer Obern der Geistlichen Bewilligung oder Zugebens dem zu geleben nicht schuldig seyen, noch zu thun vermeynen. Daneben hat Uns auch der hochwürdige Fürst, Herzog Ruprecht Bischoff zu Regenspurg unser gnädiger Herr derselben Sachen halben auch geschrieben zu zweyen malen, wie dann seiner f. G. letzteren Schreibens Brief hierin gelegen, Ew. f. G. vernehmen werden. Uns schwer und irrig ist, ferner darin zu handeln, ausserhalb Ew. f. G. Unterricht und Befehles, unterthäniglich bitten, Uns der Sachen halb schreiben zu schaffen, wessen Wir Uns ferner der Geistlichen halben sollen halten, wollen Wir unterthäniglich geflissen seyn zu vollziehen. Und damit Ew. f. G. unterthäniglich befohlen.

Datum

Datum Montags nach Erhardi (11. Jäner) Anno ꝛc. 1501.

Ew. f. G.

Unterthänige: Oswald Abt zu Metten, Peter Zeilnhofer, Hanns Westendorfer, und Achatz Zeller des Raths zu Straubingen, verordnete Anleger des Hilfgeldes in Niedernbaiern.

17. Des Bischoffs von Regensburg Schreiben an die Steueranleger des Niederlandes als Beylage zu dem obigen Bericht.

Nach dem Original bey den L. S.

Ruprecht von Gottes Gnaden, Bischoff zu Regensburg, Herzog in Baiern ꝛc.

Unsern günstlichen Grus zuvor, würdiger, edler, getreuer und besonders liebe. Wir haben euch als den Anlegern des Hilfgeldes nächst thuen schreiben, nachdem der Pfleger zu Falkenstein dem Pfarrer zu Martins-Neuenkirchen hat zugeschrieben, daß er sich zu ihm gen Falkenstein solle verfügen, daselbst er des Hilfgeldes halben ferneren Befehl von ihm hören werde ꝛc. Deshalben Uns von euch noch keine Antwort gefallen ist. Weil aber unsrer Priesterschaft von andern, des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Herrn und Vettern Herzog Albrechts ꝛc.

Pfle-

Pflegern und Richtern solche Anmuthung auch begegnet, das Uns aber auf Laut desselben Artikls deshalb auf des heiligen Reiches Tag beschlossen, der Uns solches zugiebt, anders zu gestatten unleidentlich wäre; darauf begehren Wir nochmals an euch mit Fleiß, Uns derhalb euere Antwort zu geben bey dem Bothen. Wollen Wir gen euch in Gnaden erkennen. Datum Wörth. Am Mittwoch Epiphaniä Domini (6. Jäner) Anno ꝛc. 1501.

18. Herzog Albrecht's Resolution hierauf an die Steueranleger.

Nach dem Originalauffatze bey den L. S.

Unsern Grus zuvor, würdiger in Gott und liebe getreue. Wir haben euer Schreiben Uns ietzt gethan, wie die Geistlichen ohne Zugeben ihrer Ordinarien euch des Reiches Hilfgeld nicht zu geben vermeynen, mehreren Innhaltes vernommen. Nun ist das Fürnehmen und Meynung nicht, daß ihr auf die Layenpriester oder derselben Pfründe sollet ichts legen; Es wird auch solches aus königlicher und des Reiches Ordnung nicht vermerkt. Aber auf die Prälaten und der Kirchen und Gotteshäuser Gilt und Güter habt ihr Befehl nach Ausweisung vermeldter Ordnung und unsrer Landschaft aufgezeichneten Artikl obgemeldte Anlege zu thun und

ein-

einzubringen. Wollten Wir euch nicht verhalten, euch darnach haben zu richten. Ferner langt Uns an, wie etwa viel Zehrung über solche Anlege gehe; Dieweil aber solche Anlege klein, ist unsre Meynung euch geringerer Zehrung zu befleissen, und das Geld mit dem mindesten Kosten einzubringen, nämlich den Zeller oder einen andern aus euch mit samt einem Schreiber zur Einbringung und Einnehmen desselben verordnen. Daran thut ihr unsre Meynung. Datum . . .

19. Schreiben der herzoglichen Statthalter an den Sandizeller zu Altenwaldeck wegen der Steuer in der Herrschaft Waldeck.

Nach dem Original bey den L. S.

Unsre freundliche Dienste zuvor, guter Freund. Wir haben in Abwesen unsers gnädigen Herrn von dir einen Königlichen Brief, des Reiches Anlege so auf deine Gerichtsleute durch die Verordneten von gemeiner Landschaft wie auf andre gelegt ist berührend, empfangen, den aufgethan und vernommen, dabey auch einen Zettel an die Steuerer von dir lautend mit samt einem Königlichen Gebot, durch dich selbst, als Wir achten, ausgebracht. Aus dem allen Wir abnehmen, daß du Fleiß und starke Uebung hast, dich aus unsers gnädigen Herrn Landschaft und Gehorsam zu ziehen, darein du doch

ohne

ohne alles Mittel gehörst; auch deine Vorfahren an demselben Ort je und je darein gehört haben, und sich von gemeiner Landschaft zu ziehen oder zu besonderen nie gemerkt sind. Solche deine Uebung müssen und wollen Wir an unsern gnädigen Herrn langen lassen; der wird gedacht seyn dir mit der Gebühr zu begegnen, und die Römisch K. M. der Wahrheit und Herkommens des Handels, so viel Noth ist, zu berichten. Wir möchten dir aber rathen, du wärest deiner eigenen Handlung mit seiner Gnaden Statthaltern, vormals durch dich dessen und andershalb geschehen, besser ingedenk, und thätest dich von gemeiner seiner Gnaden Landschaft in dem und andern, wie angeregte deine Vorfahren gethan haben, nicht besondern; denn Wir Sorge tragen, seine Gnad möge das von dir nicht zu gut haben. Wollen Wir dir freundlicher Meynung nicht verhalten. Datum unter seiner Gnaden Secret. Am Sonntag vor Purificationis Mariä (31. Jäner) Anno ꝛc. 1501.

Unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts in Baiern ꝛc. Statthalter und Räthe zu München.

Unserm guten Freund Hochpranten Sandizeller zu Altenwaldeck.

20. Herzog Albrechts Befehl an den Sandizeller zu Altenwaldeck.

Nach dem Originalauffatz bey den L. S.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Das Schreiben von R. K. M. unserm allergnädigsten lieben Herrn und Schwager an Uns ausgegangen, in unserm Abwesen unsern Statthaltern und Räthen zu München zugesandt die Steuer und des Reiches Hilfgeld berührend, und was dir unsre Statthalter zur Antwort hierauf gegeben haben, haben Wir mehreren Innhaltes vernommen. Dieweil aber dein Gericht zu Miesbach ohne alles Mittel in unserm Fürstenthum liegt, und du als unser Landseß Uns in dem und andern davon Gehorsam zu thun schuldig bist, als auch deine Vorfahren der Enden unwidersprochen allzeit gethan haben, und solches dem Lehen, so du anziehest, nichts benimmt; So ist unsre ernstliche Meynung, daß du den Verordneten solche Steuer und Hilfgeld, wie andre unsre Landsessen ohne Verzug überantworten lassest, und darin keine weitere Sperrung machest, damit Wir unsrer Nothdurft halben solches Geld selbst von deinen einzubringen nicht geursacht werden. Dessen wollen Wir Uns zu dir aus Billigkeit gänzlich verlassen, und dessen deine Antwort. Datum München am Erchtag Appoloniä (9. Februar) Anno ꝛc. 1501.

an Hochpranten Sandizeller.

Anmerkung. Am Lichtmesabend (1. Febr.) 1501 ist Herzog Sigmund im Schloffe Menzing gestorben.

12. Landgebot in Polizeysachen, 1501.

Nach einer gleichzeitigen aber unvollständigen Abschrift bey der Sammlung der ältesten Landgebote im Archiv. — und nach dem, aber auch unvollständigen Originalaufsatz bey den L. S.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

Entbieten ꝛc. zu wissen. Als Uns in nächstgehaltener Landschaft zu Straubing (2. Jäner 1500) durch unsre Landleute gemeiniglich und einhelliglich etliche schwere Mängel und Gebrechen fürgetragen sind, als Wir dann die für Uns selbst auch befinden, daraus Uns ihnen auch gemeinen unserm Fürstenthum Ober- und Niederlandes, wo wir zeitlich mit fleissigen Fürkommen darein nicht sähen, Unrath Schaden und Schwächung erstünde; darauf Wir dann dazumalen mit zeitigen Rath gedachter unsrer Landleute geistlicher und weltlicher, von und in gemeiner unsrer Landschaft dazu verordnet, rathschlagten und beschlossen ein gemeines Landgebot allenthalben in unser Fürstenthum ausgehen zu lassen, solche Mängel und Gebrechen dadurch zu wenden, und zu künftiger Zeit zu verhüten.

Nach-

Nachdem aber nachfolgend eine königliche und des Reiches Ordnung in nächstvergangenen *) Jahre zu Augsburg (10. September 1500) gemeiniglich durch das heilige Reich deutscher Nation fürgenommen, beschlossen, aufgerichtet und von allen Ständen desselben Reichs angenommen ist, darinn auch etliche der vorgedachten unsrer Mängel und Gebrechen mit völligerem Ausdruck, dann unser angeregt ausgegangenes Landgebot in sich begreift, vorgekommen und aufgehebt sind; Wir auch und gedachte unsre Landschaft, so ietzt Martini vergangen (11. November 1500) bey Uns zu München derhalb versammelt gewesen ist, in dem gedachten unserm Landgebot etlicher Erklärung und Mässigung Noth zu seyn geachtet haben. Aus dem allen Wir und dieselbe unsre Landschaft nicht unbillig bewegt sind, Uns in dem und andern gemeiner Reichsordnung, als Wir Uns auch zu thun schuldig erkennen, zu vergleichen, und haben deshalb eine Erklärung, Mässigung, und Erweiterung unsers vorderen Landbotes durch alles unser Fürstenthum ausgehen zu lassen, fürgenommen geschafft und verfügt, in Laut und Meynung wie hernach folgt:

*) Dieser Ausdruck beweiset, dass dieses in der Abschrift mit keinem Datum versehene Landgebot erst im Jahre 1501, aber glaublich am Anfange des Jahres ausgegangen sey.

Die Gotteslästerer und ihre Straffe berührend.

Und fürs erste Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehre nehmen Wir für Uns des heiligen Reiches angeregte löbliche Ordnung im Artikel die Lästerer Schmäher und Verachter Gottes berührend. Denselben Artikel, zeigend auf ein Königlich Gebot und Mandat derhalb vor ausgegangen, wollen Wir mit samt demselben Kön. Mandat, auch den Pönen darinn begriffen in dieses unser gegenwärtiges Landbot eingezogen haben; Und lautet derselbe Artikel und Königliches Mandat, wie von Wort zu Wort hier nachfolgt:

Der Artikel aus der Reichsordnung hier vorgemeldt.

„Wiewohl Wir auch dem Abschied nach unsers „erst gehalten Reichstages zu Worms Gotteslästerung und freventliche Schwörer bey hohen Pönen „verbotten, und deshalben ein offenes Mandat allenthalben ausgehen und verkünden lassen, haben „Wir doch bisher solchen unsers Gebotes wenige „Vollziehung gespürt, und darum mit Rath der „Stände dieser Versammlung solches Mandat wiederum zu erneuern und allenthalben zu verkünden „fürgenommen; Inmassen Wir auch das hier mit „diesem Abschiede thun, allen und jeden Obrigkeiten „ernstlich gebietend solches unser Gebot in ihren „Gebieten und Obrigkeiten festiglich zu halten und „zu handhaben und zu thun zu schaffen; auch die „Ueberfahrer ernstlich strafen. Wo aber einige „Obrigkeit hinfür als bisher in solchem säumig und

„lässig

„ lässig seyn würde, nachdem und sie durch unser
„ und männiglichs Herolden und Parcifanten des-
„ halb Warnung empfangen haben, so soll unser
„ Königlicher Fiscal Macht haben, dieselben Ueber-
„ fahrer und Verächter gemeldten unsers Gebotes
„ deshalb wie sich gebührt um die Straffe und Buß,
„ darinn verleibt, fürzunehmen, ohne Einrede und
„ Verhinderung männiglichs.“

Das Königliche Gebot vor angeregt.

„ Wir Maximilian von Gottes Gnaden römi-
„ scher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches,
„ zu Ungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erz-
„ herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu
„ Lothringen, zu Brabant, zu Steyer, zu Karndten,
„ zu Krain, zu Limburg, zu Lützenburg und zu
„ Geldern, Graf zu Flandern, zu Habsburg, zu
„ Tyrol, zu Pfiert, zu Kyburg, zu Artois und zu
„ Burgund, Pfalzgraf zu Hennegau, zu Holland,
„ zu Seeland, zu Namur, und zu Zütphen, Mark-
„ graf des H. R. Reiches und zu Burgau, in Elsass,
„ Herr zu Friesland, auf der windischen Mark, zu
„ Portenau, zu Salins, zu Mecheln ꝛc. Entbieten
„ allen und jeglichen unsern und des Reiches Un-
„ terthanen und getreuen, und gemeiniglich einem
„ jeden christglaubigen Menschen in was Würden
„ Statten oder Wesens die seyen, denen dieser unser
„ königliche Brief oder glaubliche Abschrift davon
„ fürkommt oder zu wissen wird, unsre Gnade und
„ alles Gute. Nachdem Gott der Allmächtige unser
„ Schöpfer in den zehen Geboten, die ein jeder
„ Mensch bey seiner Seele Seeligkeit zu halten ver-
„ bunden ist, und auch in Einsetzung der heiligen
„ christlichen Kirchen geordnet hat, daß sein gött-
„ licher Namen durch keinen Menschen vergebens

„ eitel

„eitel oder unnützt genannt werden soll, dem auch
„zu mehrerer Nachfolge und Ehre Gottes und der
„Menschenheil weyland Kaiser Justinianus unser
„Vorfahrer am Reiche löblicher Gedächtniß mäni-
„niglich zu halten ernstlich ermahnt und gestreng-
„lich geboten, und bietet, alle Lästerungworte und
„Schwüre bey dem Namen Gottes und seinen hei-
„ligen Gliedern zu vermeiden, und wo darüber je-
„mand solche Meynung und Gebot verbrechen und
„überfahren würde, daß sich dieselben Thäter da-
„durch der Barmherzigkeit Gottes unwürdig gemacht
„haben, und darum gefänglich angenommen und
„mit der letzten Straffe des Todes gepeiniget wer-
„den, dazu alle die, so die ietztberührten Verhand-
„lungen hören, und das nicht widerreden und stra-
„fen oder verschweigen und der Obrigkeit zu strafen
„nicht anbringen mit samt den Richtern und Obern,
„die vorbestimmtermassen Uebertretter unter ihnen
„wüsten, und ungestraft liessen, auch zu der Ur-
„theil und Verdammniß Gottes, die sie mit solchem
„auf sich laden, in des Reiches Ungnad und Strafe
„gefallen seyn sollen; wie dann solches des vorge-
„meldten unsers Vorfahren Satzung klärlich aus-
„weiset. Und aber dieselben Gottes Gebote und
„des ehegemeldten unsers Vorfahrer Satzung, Er-
„mahnung, Gebot und Pönen ietzt leider in Ver-
„gessen und Verachtung von vielen Menschen über-
„fahren werden, haben Wir als römischer regie-
„render König mit samt unsern des Reiches Chur-
„fürsten, Fürsten, Ständen und gemeiner Ver-
„sammlung auf dem gehaltenen Reichstage allhier
„zu Worms solche Mißhandlung mit geschwerten
„Gemüth erwogen und für Augen genommen, daß
„Gott unser Schöpfer obgemeldt schwerlich davon
„beleidiget, und der Menschen Seelen seiner gött-
„lichen Gnaden ewiglich beraubt und unwürdig
„wer-

„werden; auch vormals aus solchem Hunger, Erd-
„beben, Pestilenz und andre Plagen auf Erden
„gekommen und gefallen seyen, und ietzt bey un-
„sern Zeiten, als offenbar ist, dergleichen viele
„und mancherley Plagen und Straffen gefolgt ha-
„ben, und sonderlich in diesen Tagen schwere Krank-
„heiten und Plagen der Menschen genannt die bösen
„Blattern, die vormals bey Menschen Gedächtniß
„nie gewesen noch gehört sind, aus dem Wir die
„Straffe Gottes billig gedenken. Und darauf nach
„Anruffen der Gnaden Gottes, seiner göttlichen
„Majestät zur Glorie und Ehren, und den Men-
„schen zur Seeligkeit und Guten, mit zeitigen Vor-
„rath ermahnen Wir euch alle samentlich und son-
„derlich, und gemeiniglich einen jeden christglau-
„bigen Menschen, daß ihr solche Mißhandlung
„meidet, die Furcht Gottes in euerem Herzen tra-
„get, und seinen Geboten gehorsamlich nachfolget,
„und damit die vermeldte Straffe abwendet und
„nicht einfallet."

„Setzen ordnen und wollen auch hiemit ernst-
„lich gebieten, wenn darüber jemand, von was
„Würden Standes oder Wesens der oder die wären,
„eitel oder Lästerworte und Schwüre bey Gott,
„seinen heiligen Marterwunden oder Gliedern, der
„Jungfrauen Mariä und seinen Heiligen thut, daß
„sich dieselben damit wie hernachfolgt verschuldiget
„haben, und also ohne Gnade gestraft werden sol-
„len. Nämlich wo solches aus behabter Hitze des
„Zornes, aus Trunkenheit oder dergleichen Zufäl-
„len unbedacht beschähe, um eine Mark löthigen
„Goldes halb in unsre und des Reiches Kamer,
„und den andern halben Theil der Herrschaft, in
„deren Gebiet solche Mißhandlung gethan wird,
„unabläßlich zu bezahlen. Welche aber die ietzt-

„be-

„bestimmte Pön zu geben nicht vermöchten, nach „Erkenntniß des Gerichts, darinn sie deshalben be„griffen werden. Erfände sich aber solche Schwüre „und Mißhandlungen freventlich vollbracht, wären „dann die Thäter aus dem Adel gebohren, und „vormals in solcher Ueberfahrung nicht begriffen „noch gestraft, die sollen mit der That ungewährlich „seyn zu Ehren und Aemtern zu gebrauchen oder „zugelassen zu werden. Wo sie sich aber darnach „wiederum in solcher Mißhandlung verschulden, „sollen fürder nach Maas ihrer Verhandlung an „ihren Leiben unnachläßig gestrafft werden. Wä„ren aber dieselben Thäter geringeren Standes, die „sollen von der Herrschaft, in deren Gerichtszwang „und Obrigkeit die solches begangen haben, auch „nach Maas ihrer Verhandlung an ihren Leiben „unabläßlich gebüßt und gestrafft werden. Daß „auch alle die, so den obberührten Thätern solcher „ihrer Mißhandlung zuhören, und die nicht wider„reden und straffen, oder verschweigen, und der „Obrigkeit, in deren Gebieten solches beschieht, „oder ihren Anwälden zu strafen nicht anbringen, „desgleichen alle die Richter und Obern die solche „Uebelthäter wissentlich in ihren Gebieten enthal„ten oder gedulden, damit auch in die ietzt begrif„fenen Pönen gefallen seyn, und die verwürkt oder „verschuldet haben.“

„Gebieten darauf einem jeden insonderheit bey „den Hulden Gottes und seinen Pflichten dieser un„serer Ermahnung Satzung und Ordnung nachzu„kommen, zu halten und zu vollziehen, die auch „allenthalben in unsern und eueren Gebieten ver„künden zu lassen, und bey den euern und andern „in denselben unsern und eueren Gebieten darob „seyet, daß dem also ohne Abgang nachgefolgt,

„und

„und die Ueberfahrer und Verbrecher hierinn, als „vorsteht, gestrafft, und niemand in solchem über„sehen und verschont werde; als lieb einem jeden „sey die Straffe Gottes und obbestimmte Pön und „Buße zu vermeiden. Daran thut ein jeder unsre „ernstliche Meynung und sondern gut Gefallen. „Geben, und mit unserm königlichen anhangenden „Insiegel besiegelt zu Worms am 7ten August „Anno ꝛc. 1495 unsers Reiches im 10ten und des „Hungarischen im 6ten Jahre.“

Die Flüche und Scheltworte, darein Gott gezogen, und doch solcher derhalb so hoh nicht, als oben steht, gelästert wird, betreffend.

Wir wissen auch und ist kund, daß über solche vorgemeldte Gotteslästerungen und neben denselben viel böser schnöder Flüche und Scheltworte die Menschen unter ihnen selbst auch in anderer Gestalt mancherley Weise üben und vollbringen, und Gott den Allmächtigen, seinen heiligen Leib gar oder einen Theil oder Marter desselben leichtfertiglich darein ziehen, vermischen und darinn benennen, das unser Gemüth nicht wenig beschwert, und Uns füran von den unsern zu gestatten keineswegs gemeynt ist.

Dieweil aber solche Fluch und Scheltworte leider viel zu gemein sind, und sich gar viele Menschen täglich damit vermailigen, so will Uns erstlich ge-

gen

gen solcher Meynung mit geringer Straffe anzufangen, und wo die ohne Frucht bliebe, dieselbe nach Gestalt der Verbrechung nachfolgend zu mehren und zu höhern gut ansehen. Auf das gebieten Wir ernstlich, alle solche schnöde Flüche und Scheltworte füran gänzlich zu vermeiden, und Gott den Allmächtigen, seinen heiligen Leib Glieder oder Marter wie vorsteht nicht mehr darein zu ziehen, zu vermischen noch zu benennen. Würde aber das von jemand aus unsern Unterthanen, von was Standes und Wesen der sey, keinen ausgenommen, füran überfahren und nicht gehalten, so soll derselbe als oft das geschieht, unserm Richter, dessen Gerichte solcher Ueberfahrer unterworfen ist, 4 Münchener Pfenninge, oder dafür soviel Währung andrer landläufiger Münze unabläßlich bezahlen. Derselben 4 Pfenninge sollen 2 vom gedachten Richter unserm Rentmeister verrechnet und überantwortet, auch durch den alsbald Gott dem Allmächtigen zu Abtrag etlicher Maas solcher Flüche armen dürftigen Leuten durch Gottes willen mit unserm Wissen gegeben werden, der dritte Pfenning soll des Verbrechers Richter, und der vierte den Amtleuten desselben Gerichtes, um deßwillen, daß sie samentlich und besonder, Richter und Amtleute, auf solche Flüche ihr fleissiges Auffsehen haben, und die Straffe derhalb einbringen sollen, gefallen und zustehen.

Wir

Wir wollen auch alle angesessene Leute und Unterthanen unsers Fürstenthums in Städten Märkten und auf dem Lande hiemit gnädiglich gewarnt haben, ernstlich gebietend, daß sie bey allen ihren Kindern, Söhnen und Töchtern, auch Dienern und Dienerinnen mit Fleiß und Ernst darob seyen und verfügen, angeregte Flüche und Scheltworte füran zu vermeiden. Denn, wo das nicht geschähe, sondern anders erfahren würde, wollen Wir, daß ihrer jeder für seine Kinder Diener und Dienerinnen obgemeldte Straffe, so oft sich die begiebt, bezahlen solle. Doch mag er die, soviel er deren für seine Diener und Dienerinnen, denen er Lohn giebt, bezahlt, ihnen die an ihrem Lohn abziehen.

Wir wollen auch, setzen und ordnen hiemit, daß in diesem hässigen und so gemeinen Fall angeregter boser Flüche und Scheltworte aus starker bewegender Vermuthung solchem bösen Handel zu Haß und Straffe genugsam sey, eine jede Person solcher Flüche halben zu überwinden, wo eine andere Person, so zu voggtbaren Jahren Zeugniss zu geben gekommen ist, bey geschwornen Eid vor ihrem Richter oder dessen geschwornen Amtmann sagt und bekennt, daß sie solche hievor angezeigte Flüche und Scheltworte von dem Flucher selbst gehört habe. Darauf dann solche vorbenannte so geringe Straffe billig eingebracht

bracht und genommen werden soll und mag. Solchermaas soll auch das in den Hofmarchen und Dorfgerichten unsers Fürstenthumes durch ihre eigene Obrigkeit Richter und Amtleute gestrafft und solche Straffe der Scheltworte durch sie vorgemeldter Meynung ausgetheilt werden. Wo die aber in solchem säumig erschienen, behalten Wir Uns und unsern Richtern, in deren Amten solche Hofmarchen und Dorfgerichte liegen, solche Straffe bey ihnen selbst zu thun.

Von Verbietung des Spieles und Strafe desselben.

Nachdem aus Uebung des Spieles mit Würfeln und Karten etwa Gotteslästerung auch viel böser Flüche Scheltworte und andre Uebelthat sich gewöhnlich begeben, die Armen dadurch ihre Arbeit versäumen, und Nahrung verlieren, sind Wir in guter Berachtung bewegt, solch schädlich Spiel unter den Armen in unserm Fürstenthum aufzuheben, und nicht mehr zu gestatten. Gebieten darauf ernstlich bey nachfolgender Pön, darein ein jeder Verbrecher mit der That alsobald fallen soll, allen und jeden unsern Unterthanen und Inwohnern unsers Fürstenthums in Städten Märkten und auf dem Lande in Landgerichten Hofmarchen und Dorfgerichten wohnenden, die mit ihren Handwerken

Bau=

Bauersarbeiten Tagwerchen oder andern dergleichen Handarbeiten sich ernähren und aufhalten müssen, auch ihren Kindern Dienern und Dienerinen, daß sie füran in und ausser unserm Fürstenthum alle und jede Spiele mit Würfeln und Karten um Geld und Geldeswerth gänzlich meiden und unterlassen. Welcher aber das überführe und nicht hielte, und dessen betretten, erfunden oder glaublich erfahren würde, dem soll, als oft das geschieht, zu jedemmal das Spielgeld durch seinen Richter oder dessen Amtmann genommen, und der Spieler drey Tage fänglich, und nichts minder um ein Pfund Münchener Pfenning oder soviel andrer landläufiger Münze unabläßlich gestraft werden; desselben Pf. Pfenninges sollen drey Schillinge dem Richter, die andern drey Schillinge des Richters Obrigkeit, und die zween Schillinge dem Amtmann, so solche Spieler dem Gericht anbringt, folgen und nach Gestalt und Größe dieser Austheilung solch angeregtes genommenes Spielgeld nach seiner Viele in drey Theile auch getheilt werden, und denen folgen, wie obsteht.

Wo auch ein Wirth oder ein andrer angesessener solch angeregtes Spiel in seiner Inwohnung zu geschehen zuliesse, der soll zu jedemmal gleichwie der Spieler selbst mit Fängniß und Geldstraffe ohne Gnade gebüßt, und das Geld wie oben steht auch

getheilt werden. Dann an der Kinder statt, wider solch Gebot verbrechend, wo die so viel eignen Gutes nicht haben, sollen ihr Vatter und Mutter die Geldstrafe selbst tragen. Desgleichen sollen die Angesessenen für ihre Ehehalten, solches überfahrend, angeregte Straffe von ihrem Lohne, so ferne der reicht, auch bezahlen; aber die Straffe der Fängniß soll bey den Kindern und Ehehelten nichts minder gegen ihre eigne Personen statt haben, und obgemeldtermassen geübt werden. Würde aber in gemeldten Hofmarchen und Dorfgerichten die Nothdurft nach Laut dieses unsers Landbotes durch ihre Obrigkeit nicht gehandelt, und dawider angeregte verbotene Spiele ungestraft bey ihnen blieben, alsdann behalten Wir Uns und unsern Richtern hiemit abermals vor die ehegemeldte Maas ohne Gnade selbst zu strafen.

Ueberfluß und Unmaas der Bekleidung und anders hiernachfolgendes berührend.

Als dann auch in des heiligen Reiches Ordnung unter anderen von Ueberflüssigkeit der Kleider und Unmaas andrer Köstlichkeit so gemeiniglich im Reiche auferstanden, und täglich mehr und mehr wachsend gemerkt werden, Versehung geschehen, und Uns neben andern Fürsten des Reiches durch solche Ordnung geboten ist, solch Unmaas in unserm Fürsten-

thum

thum abzuwenden, nicht mehr zu gestatten, wie dann das die Artikel hinnachfolgend aus gedachter Reichsordnung gezogen, und durch Uns auf königliches Gebot mit ziemlichen Pönen befestiget zu erkennen geben, die Wir in dies unser Landbot unter andern einziehen haben sollen und wollen, lautend von Wort zu Wort also:

„Und als auf vorderen gehaltenen Reichstägen „Ueberflüssigkeiten der Kleider und andrer Köstlich„keit halben allerley Handlung beschehen, und son„derlich auf dem Reichstage zu Freyburg etliche „Ordnungen und Satzungen derhalb endlich be„schlossen, und doch noch nicht ausgegangen sind, „dieselben ietzt allhier durch sie und andre Stände „obgemeldt wiederum erneuert und angenommen, „auch etliche erklärt zugesetzt und gebessert, wie „hernach geschrieben steht. Ordnen meynen setzen „und wollen darauf allen und jeden Churfürsten „Fürsten und andern Obrigkeiten, was Würden „Wesens oder Standes die seyen, bey Vermeidung „unsrer Ungnade und Straffe ernstlich gebietend, „daß sie und ihrer jeglicher ihren Unterthanen und „Verwandten bey ziemlichen Pönen gebieten, solche „nachgeschriebene unsere und des heiligen Reiches „Ordnung und Satzung der Ueberflüssigkeit und „Köstlichkeit halber nach dem Sonntag Lätare zu „Mittefasten schierist kommt, anzufangen festiglich „zu halten und zu handhaben. Wo aber einiger „Churfürst, Fürst, oder andre Obrigkeit in der „Handhabung und Straffe in solchen Sachen säu„mig oder lässig erfunden wird, soll alsdann unser „königlicher Fiscal nachdem er und solche Churfür„sten Fürsten oder Obrigkeit deshalben ersucht hat,

Macht

„Macht und Gewalt haben, die Ueberfahrer dieser „unsrer und des Reiches Ordnung darum fürzuneh„men und zu straffen ohne Einrede oder Verhinde„rung des Churfürsten Fürsten oder andrer Obrig„keit, denen solche Ueberfahrer unterworfen oder „verwandt wären. Wir sollen auch als der Vor„gänger solcher Ordnung in unserm königlichen Hofe „und unsern Erblanden ernstlich anfangen und zu „halten ernstlich verschaffen.“

„Anfänglich meynen ordnen setzen und wollen „Wir inmassen auf dem Reichstage zu Freyburg „gehalten auch geordnet worden ist, daß der ge„meine Bauersmann und Arbeitsleute in Städten „und auf dem Lande kein Tuch anmachen oder tra„gen sollen, das die Ellen über einen halben Gul„den kostet. Auch sollen sie keinerley Gold, Per„len, Sammet, Seiden oder gestickte Kleider tra„gen, noch ihren Weibern oder Kindern zu tragen „gestatten. Doch soll dieser Artikel Fürsten Prä„laten Grafen Herrn und die vom Adel mit ihren „Amtleuten oder Dienstleuten nicht binden oder „begreiffen, dieselbe jährlich nach ihrer Gewohnheit „immassen andre ihre Diener zu kleiden.“

„Item Handwerksleute und ihre Knechte, auch „sonst ledige Knechte sollen kein Tuch zu Hosen „oder Kappen tragen, das die Ellen über drey Ort „eines Gulden kostet. Aber zu Röcken und Män„teln sollen sie sich einländischer Tücher, deren die „Ellen nicht über einen halben Gulden kostet, be„gnügen lassen; auch kein Gold, Perlen, Silber, „Sammt, Seiden, Schamlot noch gestickelte Klei„dung antragen. Desgleichen soll auch von den „Handwerksleuten Frauen, Kindern und Mägden „verstanden werden, sich mit ihrer Kleidung zu „halten.“

„Item

„Item reisige Knechte sollen kein Gold Silber „noch Seiden, dazu kein Brusttuch noch Hauben „mit Gold oder Silber gemacht tragen, auch ihre „Kleidung nicht mit Seiden verbrämen.“

„Item sollen jedermann gefaltete Hemder und „Brusttücher mit Gold oder Silber gemacht, auch „goldene oder silberne Hauben zu tragen verboten „seyn. Ausgeschieden Fürsten und Fürstenmässigen „auch Grafen Herrn, und die vom Adel, die sol„len hierinn nicht begriffen seyn, sondern sich sonst „jeglicher nach seinem Stand in solchem ziemlich „halten und tragen, und Uebermaas vermeiden, „und sonders sollen die vom Adel, die nicht Ritter „oder Doctor sind, Perlen oder Gold in ihren Hem„den und Brusttüchern zu tragen abstellen und ver„meiden; doch mögen die vom Adel die Ritter oder „Doctor sind zwo Unzen Goldes und nicht darüber, „und die so nicht Ritter oder Doctor sind, zwo Un„zen Silbers und nicht darüber in ihren Hauben „tragen.“

„Item Burger in Städten, die nicht vom Adel „Ritter noch Doctor sind, sollen kein Gold Perlen, „Sammt, Scharlach, Seiden noch zoblenen oder „hammleuen Futter tragen; doch mögen sie unge„fährlich Sammt oder Seiden zu Wammasen, auch „Schamlot zu Kleidung tragen. Desgleichen ihre „Frauen und Kinder ihre Kleidung mit Sammt oder „Seiden ziemlich verbrämen. Ueberleger oder Kol„ler aber mit keinem goldenen oder silbernen Stick. „Auch soll ihren Töchtern Jungfrauen perlene „Hauptbindeln zu tragen unverboten seyn; doch „daß sie sich darinn auch einer ziemlichen Maas „fleissigen und nicht Uebermaas treiben.“

„Item die vom Adel so nicht Ritter oder Doctor „sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tra„gen, und ihre Kleidung besonder mit Farben und „Sticklein, ob sie deren machen lassen wollten, „ziemlich machen lassen.“

„Item die vom Adel so Ritter oder Doctor sind, „sollen kein golden Stuck tragen, doch soll es ihnen „zu Wammasen zu tragen unverboten seyn.“

„Item soll ein jeder kurzer Rock oder Mantel „in der Länge gemacht werden, daß er hinten und „vorn ziemlich und wohl decken möge.“

„Item sollen alle Erzbischöffe Bischöffe und „Prälaten ihre Geistlichen daran halten und wei„sen, daß sie sich mit ihren Kleidungen ehrbarlich „und geistlich, wie ihrem Stand wohl geziemt, „kleiden und halten, und unziemliche Köstlichkeit „abstellen.“

„Nachdem auch zu vergangenen Reichstägen „Ueberflüssigkeit und Köstlichkeit halben so die von „der Ritterschaft ihrer Frauen und Kinder halben „leiden, desgleichen der Hochzeit und Bräutläufe „halben allerley Handlung beschehen, und doch „nichts endliches beschlossen ist, ordnen und wollen „Wir, daß Wir oder der, so an unsrer statt in „unserm Reichs Regiment sitzen wird, und unserm „verordneten Reichs Regiment der angezeigten „zweyer Stücke und sonst aller und jeder Ueberflüs„sigkeit und Köstlichkeit halber so hierin nicht ver„sehen noch geordnet sind, ziemliche Maas Ord„nung und Satzung fürnehmen sollen und mögen, „wie sie Gestalt einer jeder Sache zum besten an„sehen wird. Geben ihnen auch dessen hiemit unsre „vollkommne Macht und Gewalt.“

An-

Anmerkung. Hier endet sich die unvollständige Abschrift. Der auch unvollständige Originalaufsatz aber, in welchem die Formalien der Reichesordnung nicht eingetragen sind, fährt fort:

Zur Setzung der Pön und Benennung der Zeit, darauf solche Pön angeht vorgemeldten Ueberfluß der Bekleidung und andre Köstlichkeit hier vorgemeldt berührend.

Damit aber Wir als Landesfürst Verbietung solchen Ueberflusses der Bekleidung und anders, so in vorgesetzten des Reiches Artikeln füran zu tragen verboten sind in krafft königlichen Gebotes Uns als obsteht geschehen, mit einer ziemlichen Pön befestigen, und deshalb bey Uns kein Gebruch erscheine, so setzen Wir darauf diese Pön, und wollen, daß einer jeden Person hievor angezeigt, die ihrem Stande nach dieser Artikl einen oder mehr übertritt, nicht hält, und solch verbotene Kleidung oder anderes hievor gemeldtes nach Verscheinung künftiger . . . Zeit, die Wir in Kraft nachfolgender Pön darauf hiemit setzen, wider solches Verbot und Reichesordnung trägt und gebraucht, dieselben verbotenen Kleidungen Kleinod und anders sollen durch ihre Obrigkeit ohne alle Gnade abgewendet und genommen werden, davon derselben Obrigkeit auf dem Lande in Landgerichten Hofmarchen und Dorfgerichten, auch in den Städten unsers Fürstenthums

einem Rath und ihren Richtern und Amtleuten, so sie bey allen Theilen darauf fleissig sehen sollen, vom Pfund Münchener Pfenning oder dessen landläufiger Wehrung zustehen und folgen nämlich die Tax und Summe, so vom Pfund derselben Pfeninge und Währung ihnen in der Spieler Pön wie oben steht zu und ausgetheilt gefunden wird. Und soll das in allweg geschehen nach ziemlicher Schätzung der Kleider und anders, so in Pönweise also genommen, wie das ungefährlich verkauft, oder wo solcher Kauf füglich nicht statt hätte, wie es an offener Gand angenommen und behabt werden mag. Beträffe aber solch genommen Hab mehr oder minder dann ein Pfund hievor gemeldt. so soll dannoch nichts minder solche Austheilung nach Grösse einer jeden Summe in Ansehung und nach Anschlag der Theilung des Pfundes geschehen. Und Wir lassen in diesem Falle solchen Pönfall den Städten Hofmarchen und Dorfgerichten aus Gnaden zu, doch dergestalt, wo die solches Gebot bey ihren Unterthanen gestracks nicht handhaben, solche Pön nicht einbrächten, sondern lässig darin gefunden würden, daß Wir Landesfürst alsdann ohne Verletzung einiger Freyheit solche des Reiches Ordnung und Gebot selbst handhaben, und die Pön ohne Unterschied von einer jeden Person einbringen, und die Uns selbst unsern Richtern und Amtleuten zueignen wollen.

Wir

Wir ziehen auch in dieses Gebot, auch in die Pön und Austheilung derselben diese nachfolgende Ueberflüssigkeit, davon in angeregter Reichesordnung sonderlich nichts gesetzt, und doch in unserm vorderen Landbot mit Rath der Verordneten von unsrer Landschaft Verbietung derhalb auch geschehen ist, und benanntlich daß:

Anmerkung. Das weitere fehlt auch im Originalaufsatze.

Landtag
oder
Ausschußtag
des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1501, vor Lätare (21. März.)

(Wegen der Reichshilfe.)

Anmerkung. Für die Existenz dieses Landtages, wovon sonst gar kein Aktenstück sich vorgefunden hat, geht nur die Vermuthung aus der nachfolgenden Stelle in der Münchner Stadtkammerrechnung hervor; obwohl es auch möglich wäre, dafs unter den Worten samt anderen von der Landschaft nur die landschaftlichen Steuerverordneten gemeynt waren, mithin diese Reise etwa nur eine Folge ihres fortdauernden Geschäfftes gewesen seyn mochte.

Auszug aus der Münchner Stadtkammerrechnung vom Jahre 1501.

Item 9 tt. 2 ß. 2 dl. zahlt Bartlmä Schrencken selb dritt und mit dreyen Pferden gen Landshut, als er von wegen der Prälatensteuer mit samt anderen von der Landschaft zu unserm gnädigen Herrn Herzog Jörgen ꝛc. geschickt ist worden. Und war aus vom Sonntag Lätare bis auf Freytag vor Judica in der Fasten Anno ꝛc. 1501.

Zum

Zum Jahrgang 1501 und 1502.

(Die Fortsetzung der Erhebung der Steuer zur Reichshilfe betreffend.)

1. Auszug aus dem Archivs-Index des Arodenius.

1501. Wolfgang Frauenberger an den Pfleger zu Laber. Jörgen Schwabel von Schönhofen, den er am Samstag nach dem neuen Jahrstag (2. Jäner) gefangen, der Steuer halben, soll er ledig lassen, oder man müsse anders mit ihm handeln. Denn er Schwabl und andre zu Schönhofen mit dem Halsgericht ꝛc. Herzog Albrechten zugehören. Kein Datum. Muß vor Trium Regum seyn 1501.

Ulrich Teckelsteiner Burger zu Regensburg an Wilhelm Sauerzapfen Rentmeister auf dem Nordgau ꝛc. bittet, wolle daran seyn, daß der Schwablein so gen Lengfeld gesteuert, und vom Pfleger zu Laber darum gefangen, ledig werde. Regenspurg am Abend trium Regum (5. Jäner) 1501.

2. Herzog Albrechts Befehl an die Steueranleger im Oberlande.

Im Staatsarchiv. Tom der Reichstägshandlungen 1500 - 1509.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor liebe getreue. Nachdem Uns von R. Kö. M. unserm allergnädigsten lieben Herrn und Schwager auch von seiner K. M. und des heiligen Reiches Regiment ietzt zu Nürnberg fast ernstlich und bey schweren Pönen geboten ist, Innhalt des Reiches Ordnung zwischen hier und Jakobi schieriſt des Reiches Hilfgeld von den Prälaten in unserm Fürstenthum, die Aufschreiben und Register der armen Leute, und von den Kirchen und Gottshäusern das gefallene Geld über zu antworten. Demnach begehren Wir an euch, daß ihr als Verordnete der gemeinen unsrer Landschaft, wie euch dessen Maas und Ordnung von der gegeben ist, solche Aufschreiben und Register aller Pfarren und Anzahl der Leute darinn, Uns, auch dem Adel, Städten und Prälaten unterworfen, und daneben das Geld von den Gilten und Aufheben der Kirchen und Gotteshäuser unsers Oberlandes, wie euch das nach laut angeregter Ordnung einzubringen befohlen ist, zu eueren Handen, wo das noch nicht geschehen wäre, auf das

förderlichste bringet, und Uns das alsbald übersendet, damit Wir es zwischen hier und Jakobi schierist des Reichs verordneten Regiment weiter überantworten mögen, und deshalb kein Gebruch an Uns erscheine. Daran thut ihr unsre ernstliche Meynung, und wollen Uns dessen zu euch also verlassen. Datum Straubing am Erchtag nach Sonntag Trinitatis (8. Juny) Anno ꝛc. 1501.

An die Einbringer des Reiches Hilfgeldes im Oberlande.

3. Herzog Albrechts Befehl an einige Beamte und Landleute vom Adel, wegen rückständiger Steuereinbringung.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Unser ernstlicher Befehl ist an dich, daß du die Summa des Steuergeldes allenthalben auf deine Hofmarch und Güter in unserm Lande gelegt, Innhalt gemeiner unser Landschaft Steueranlege, ohne längeres Verziehen denselben Steuerern überantwortest, und darin weiter nicht säumig seyest, damit sie Beschliessung ihrer Rechnung, daran sie deines Verzuges halben bisher verhindert sind, förderlich und endlich machen mögen, damit länger nicht aufgehalten werden, auf daß derhalben weitere Handlung nicht

Noth

Noth thue. Dessen wollen Wir Uns von dir gänzlich versehen. Datum.

Pfleger zu Dietfurt in seinem Amt.
Bernharden und Hieronimus die Stauffer.
Den Gerhaben von Degenberg,
Albrecht Murachers Hausfrauen und
Clara Staufferin zu Sinching.
Den Zengern zum Lichtenwald.
Hannsen Zenger zu Altenthann.
Jörg Trenbecken zu Schambach.

4. Ausstandsregister.

Ausstände der Steuer Niederlandes.

Item das Landgericht Dietfurt, 103 tt. 10 R. dl. 1 Wiener.

Item Herr Bernhardin und Herr Jeronimus von Stauff. Erstlich die Hofmarch Trifftlfing mit ihren Zugehören, 7 tt. 4 ß. R. dl.

Item Hofmarch Langen-Erling und andre ihre Hofmarchen im Haidauer Landgericht, 36 tt. R. dl.

Item Hofmarch Parkstetten, 5 tt. R. dl.

Mehr von den andern Gütern im Mitterfelser Gericht gelegen zum Schloß Neuenhaus gehörig, 6 tt. 6 ß. R. dl.

Mehr

Mehr von den armen Leuten im Kötztinger Landgericht auch zum Schloß Neuenhaus gehörig, 2 tt. R. dl.

Desgleichen von den Gütern in Falkensteiner Landgericht, auch zu bemeldtem Schloß Neuhaus gehörig, 1 tt. R. dl.

Item Clara von Stauff und Albrecht Murachers Hausfrau von den Gütern zu Premberg gehörig, 7 tt. R. dl.

Item die Herrschaft Degenberg, 95 tt. R. dl.

Von Alten-Nusberg, 16 tt. R. dl.

Vom Weissenstein, 18 tt. R. dl.

Und von Zwisel, 7 tt. R. dl.

Item Zenger von der Hofmarch Lichtenwald. Heißt Michael, und sein Bruder, 3 tt. 4 ß. R. dl.

Item Hanns Zenger von Altenthan (Urban Fabian zum Adlmanstein) 5 tt. R. dl.

Item Jörg Trenbeck von Schambach, 40 tt. R. dl.

5. Bericht der Steueranleger des Oberlandes.

Loc. cit.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Ew. f. G. sind unsre unterthänige willige Dienste allzeit zuvor bereit. G. H. als Ew. f. G. Uns verschaffen die Aufschreiben und Register der

armen

armen Leute des Oberlandes Baiern, wie Uns dessen Maas und Ordnung von Ew. f. G. und gemeiner Landschaft gegeben, zu unsern Handen zu bringen, dem Wir in Gehorsam Vollziehung zu thun willig. Uns ist aber von Ew. f. G. Räthen des Landes Nordgau noch keine Schrift oder Kirchengeld zugesandt worden, wiewohl ihnen Ew. f. G. vor, und Wir zweymal darum verschrieben. Haben Wir Ew. f. G. nicht verhalten wollen; nochmalen ernstliches Geschäft an die ausgehen lassen, daß sie Uns solche Aufschreiben, samt der Kirchen und Gotteshäuser Geld aufs förderlichste zugesandt hätten, damit Wir dem einen Schluß machen, und Ew. f. G. mit lauterem Schein anzeigen möchten; der Wir Uns unterthäniglich befehlen. Datum Montag nach Ulrici (5. July) Anno ꝛc. 1501.

Ew. f. G.

Unterthänige verordnete Anleger des Reichshilfgeld im Obern Baiern ꝛc.

6. Herzog Albrechts Befehl an die Steueranleger auf dem Nordgau.

Loc. cit.

Unsern Grus zuvor liebe getreue. Uns haben die verordneten Anleger des Reichshilfgeldes unsers Oberlandes in Baiern abermal zu erkennen gegeben, wie ihr über unser und mehr dann ein ihr Schreiben

ben die Aufzeichniß und Register der armen Leute unsers Landes auf dem Nordgau, noch das Geld von der Gotteshäuser Gilten und Zinsen, wie euch dann dessen Maas und Ordnung von Uns und gemeiner Landschaft gegeben ist, bisher in gesetzter Zeit zu ihren Handen nicht gestellt, noch überantwortet habt. Dieweil Uns aber von R. K. M. auch der und des heiligen Reiches Regiment ꝛc. zu Nürnberg fast ernstlich und bey schweren Pönen geschrieben und geboten ist, solches Auffschreiben und Register von den armen Leuten und von den Kirchen und Gotteshäusern das gefallene Geld allenthalben in unserm Fürstenthum zwischen hier und Jakobi schierist über zu antworten, demnach ist unsre Meynung, daß ihr im Handel nicht länger verziehet, sondern solche Ueberantwortung den vermeldten Anlegern unsers Oberlandes zu Stund an thuet, damit sie ihren Anschlag und Rechnung darauf machen, und Uns das alles vor vermeldter Zeit förder auch überantworten mögen, damit deshalben an Uns aus euerer Verhinderung kein Gebruch erscheine. Daran thut ihr unsre ernstliche Meynung; Wollen Uns auch dessen gänzlich zu euch verlassen. Datum Straubing am Pfinztag nach Udalrici (8. July) Anno ꝛc. 1501.

Unsern lieben getreuen den verordneten Anlegern des Reiches-Hilfgeldes unsers Landes auf dem Nordgau.

7. Bericht der Steueranleger im Oberlande an den Herzog Albrecht.

Im Archiv Tom. der Musterungen 1434-1504.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Ew. f. G. sind unsere unterthänige willige Dienste allzeit zuvor bereit. Gnädiger Herr. Ew. f. G. haben Uns schreiben und schaffen lassen, Ew. G. die Auffschreiben und Anzahl der Leute Ew. f. G. den von Prälaten, Adel, Städten und Märkten zugehörig, samt dem gefallenen Geld von den Kirchen und Gotteshäusern Ew. G. Oberlandes zuzusenden, dem Wir als die gehorsamen Vollziehung zu thun willig. Uns ist aber auf unser mehrmalen Ausschreiben noch von etwa viel kein Auffschreiben sonders von dem Lande Nordgau, als Wir dann Ew. f. G. jüngst in Geschrift eröfnet, nicht geantwortet worden, und von welchen, senden Wir Ew. f. G. in Geschrift zu vernehmen. Was und wie viel Uns aber geantwortet ist, auch das gefallne Geld von den Kirchen haben Wir auf Ew. f. G. Befehl einen Auszug gemacht, den Wir Ew. Gnad zu vernehmen zuschicken. Dann von dem gefallnen Gelde ist die Zehrung Bothenlohn und anders Ausgeben, als Wir dann Ew. f. G. hiemit auch zum Theil anzeigen, und der Uebermaas Geldes Wir noch täglicher Ausgab nothdürftig sind. Hierauf Ew. f. G. weiteres Geschäft gewarten,

der

der Wir Uns in aller Unterthänigkeit befehlen thun. Datum München Erchtag vor Oswaldi (3. August) Anno ꝛc. 1501.

Unterthänige verordnete Anleger über des Reiches Hilfe im Oberland.

8. Erste Beylage zum obigen Bericht. — Verzeichniſs der rückſtändigen Regiſter.

Loc. cit.

Hernach folgen die, so Uns ihr Aufschreiben ihrer Unterthanen und armen Leute noch nicht zugesendet haben.

Item Christoph und Warmund die Pienzenauer zu Zinnenberg.

Item Caspar Torer zu Euraspurg.

Leonhard Pichler zu Argat.

Adam und Seitz die Törringer auf dem Seefeld.

Ulrich Ramung zu Rameck.

Hanns, Jacob, Caspar, und Stephan die Törringer.

Schondorfers zu Paal Erben.

Item die Gumpenberger zu Schmiehen.

Gregor von Eglofstein zu Grunertshofen.

Ulrich Lederer zu Stoffeln.

Oswald Weichser zu Raitbach.
Die Rorbecken zu Rohrbach.
Sigmund Laiminger zu Roteneck.
Leutenbeck zu Horneck.
Markt Essing.
Herr Wolf von Frauenberg zu Prunn.
Item die Parsperger zu Flüglsperg.
Item von dem ganzen Lande des Nordgau ist Uns nichts zugesandt.

9. Zweyte Beylage zum obigen Bericht. — Hauptauszug aus den Conscriptionen des Oberlandes in Bezug auf die Reichsanlage.

Gnädiger Herr. Auf Ew. f. G. Geschäft haben Wir einen kurzen Auszug gemacht von den Prälaten, den vom Adel, Landgerichten, Städten und Märkten, so Uns ihr Geschrift zugesandt als Ew. f. G. hernachfolgend zu vernehmen haben.

Erstlich haben alle Prälaten und Stiffter des Oberlandes Innhalt ihres Schreibens der Personen, so die 27 dl. geben: 5692.

Thun an Gelde: 711 Gulden rhl. 3 ß. 15 dl.

So thun die Armen saint den Ehehalten 96 Gulden rhl. 5 ß. 20 dl.

Item

Item so haben die vom Adel so Uns die Geschrif. ihrer Untersassen zugesandt, Innhalt ihrer Auffschreiben der Personen die das 1 Ort geben: 4182.

Thun an Gelde: 522 Gulden rheinisch 5 ß. 7 dl. 1 Haller.

So thun ihre Armen, so das 1 Ort nicht vermögen, mit samt den Ehehalten, 98 Gulden rhl. 1 ß. 19 dl. 1 Heller.

So haben alle Landgerichte im Oberlande der Personen, so das 1 Ort geben: 15218.

Thun an Gelde, 1902 Gulden rhl. 1 ß. 22 dl. 1 Heller.

So thun die armen Leute in den Landgerichten, so das 1 Ort nicht vermögen, samt den Ehehalten, 295 Gulden rhl. 2 ß. 12 dl. 1 Heller.

So haben alle Städte im Oberlande so das 1 Ort vermögen, Innhalt ihrer Auffschreiben der Personen: 4199.

Thun an Gelde, 524 Gulden rhl. 6 ß. 4 dl.

So thun die Armen, so das 1 Ort nicht ver- vermögen samt den Ehehalten, 191 Gulden rhl. 4 ß. 7 dl. 1 Heller.

So haben alle Märkte im Oberlande der Personen so das 1 Ort geben: 1964.

Thun an Gelde, 245 Gulden rhl. 3 ß. 14 dl.

So thun die Armen samt den Ehehalten, 23 Gulden rhl. 3 ß. 19 dl. 1 Heller.

Summarum Summa der Prälaten, der vom Adel, der Landgerichte, der Städte und Märkte Personen, so das 1 Ort zu geben vermögen, thut, 31255.

Thun an Gelde, 3906 Gulden rhl. 6 ß. 3 dl.

Summa der Armen, so das 1 Ort zu geben nicht vermögen samt den Ehehalten thut an Geld, 705 Gulden rhl. 3 ß. 19 dl.

Summa Summarum alles vorgeschriebenen Geldes der Personen so das 1 Ort geben, der armen Leute die das 1 Ort nicht vermögen samt den Ehehalten, 4612 Gulden rhl. 2 ß. 22 dl.

Gnädiger Herr so schicken Wir Ew. f. G. in beygelegter Zettel verzeichnet die Landsessen, so Uns ihre Geschriften ihrer Hintersassen noch nicht gesandt haben. Ew. f. G. auch zu vernehmen. Wir versehen Uns auch nicht, daß sie Uns über die mannigfaltige Ersuchen, so Wir an sie gethan, ausserhalb Ew. f. G. sonderem Geschäft ichts zuschicken.

Item so ist von den Kirchen und Spitälern allenthalben im Oberlande der 40te Pfenning gerechnet, Innhalt der Ordnung, gefallen, 214 Gulden rhl. 5 ß. 24 dl. 1 Heller.

Gnädiger Herr von dem Gelde haben Wir die Zehrung, Bothenlohn und andre Nothdurft ausgegeben, auch die Landrichter, Gerichtschreiber und Amtleute in dem Auffschreiben der armen Leute al-

lenthalben verzehrt, und Wir von dem Gelde bezahlt, daß der Uebertheuerung nicht viel mehr vorhanden, das Wir noch zu täglicher Ausgab nothdürftig sind. Haben Wir Ew. f. G. nicht verhalten wollen.

10. Auszug aus der Münchener Stadtkamerrechnung vom Jahre 1502.

Item 7 tt. dl. zahlt dem Schwarzberger von wegen der Mühe und Schreibens, so er zur Einbringung der Reichssteuer gehabt und gethan hat. Sonntags Judica (13. März) 1502.

Item 7 ß. dl. zahlt Hagenauer für seine Mühe von der Reichssteuer wegen umzugehen Samstags nach Ostern (2. April) 1502.

Anmerkung. Von den Rechnungen dieser Reichssteuer selbst, hat sich noch nichts als das nachfolgende Fragment vorgefunden.

11. Fünfte Hauptrechnung über die Steuer zur Reichshilfe.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift bey den L. S.

Aufschreiben der verordneten Steuerer Oberlands Rechnung.

Anheut Erchtag vor Pangrazi (10. May) Anno 2c. secundo (1502) haben Wir nachbenannte Heinrich

und Ulrich von Gottes Gnaden, der würdigen Gotteshäuser Tegernsee und Steingaden Aebte von Prälaten, Hanns von Peffenhauser Ritter von der Ritterschaft Hofmeister, Caspar Winzrer zu Sachsenkam und Hohenrain, und Englmar Hund zu Lauterbach vom Adel, Ulrich Weichsner und Jörg Kellner zu Landsberg und Schongau Rathsfreunde von Städten von gemeiner Landschaft Oberlands Baiern nachbenannten verordneten Steuerern von aller ihrer Handlung Einnehmen und Ausgeben Rechnung aufgenommen.

Hat Narcissus Abt zu Beuern im fünften Buch von den vier Ständen gemeiner Landschaft, Prälaten, Ritterschaft, Adel, Städten und Märkten eingenommen, 6065 Gulden 4 ß. 22 dl.

Und in unsers gnädigen Herrn Landgerichten seines Zirkels der vier Gerichte Tölz, Weilheim, Schongau und Wolfertshausen, 2415 Gulden 1 ß. 24 dl.

Summa totalis das der von Beuern von den vier Ständen gemeiner Landschaft Prälaten, Ritterschaft, Adel, Städte und Märkte, auch in unsers gnädigen Herrn Landgerichten seines Zirkels der vier Gerichte Tölz, Weilheim, Schongau und Wolfertshausen eingenommen, thut in einer Summe, 8480 Gulden 6 ß. 15 dl.

Davon aufgehebt das der von Beuern an baarem Gelde geantwortet hat, 7375 Gulden 5 ß. 9 dl.

Mehr Innhalt eines Schuldbriefes von unserm gnädigen Herrn, 700 Gulden rhl. *)

So thut sein Ausgeben laut seiner Rechnung, 400 Gulden 1 ß. 6 dl.

So geht ihm ab das überzählt worden ist, 5 Gulden rheinisch.

Und also hat der von Beuern den vorgenannten Restat gar bezahlt.

So hat Jeronimus von Seiboltstorf im fünften Buch von den vier Ständen gemeiner Landschaft, Prälaten, Ritterschaft, Adel, Städte und Märkte eingenommen, 5849 Gulden 1 ß. 2 dl.

Und in unsers gnädigen Landgerichten seines Zirkels Schwaben, Aiblinger Kastenleute Rosenheimer Gerichts, Hofmarch Schliersee, Falkensteiner und Auerburger Gericht, 3502 Gulden 4 ß. 22 dl.

Summa totalis des Jeronimus von Seiboltstorf von den vier Ständen gemeiner Landschaft Prälaten, Ritterschaft, Adel, Städte und Märkte, auch in unsers gnädigen Herrn Landgerichten seines Zirkels Schwaben, Aiblinger Kastenleute Rosenheimer Gerichts, Hofmarch Schliersee Falkensteiner und Auerburger

*) s. hierüber nachfolgenden Numer 12.

burger Gericht eingenommen hat, 935r Gulden 5 ß. 24 dl.

Davon aufgehebt das Seiboltstorfer an baarem Gelde geantwortet hat, 8947 Gulden.

Und hat anzeigt daß von seinem Restat Einnehmens um Reichsordnung, das man wieder zu der Steuer bezahlen soll, ausgeliehen hat, 20 Gulden rheinisch.

Und bey Rauchen Amtmann Landgerichts Aibling, das er bey den armen Leuten eingenommen hat, 7 Gulden.

So thut sein Ausgeben Laut seiner Rechnung, 443 Gulden rheinisch.

Thut alles, 9418 Gulden.

Darinn sind geantwortet, das man Sigmunden Grafinger seines Darleihens schuldig gewesen ist, und ihm von andern Geld bezahlt ist, 65 Gulden.

Und noch besteht das Seiboltstorfer seiner Restat, und 1 Gulden 1 ß. 6 dl. darüber bezahlt hat.

So hat Jeronimus Perwanger im fünften Buch von den vier Ständen gemeiner Landschaft Prälaten, Ritterschaft, Adel, Städte und Märkte eingenommen, 1070 Gulden 6 ß. 5 dl.

Und in unsers gnädigen Herrn Landgerichten seines Zirkels Dachau, Landsberg, Möringer und Starnberger Gericht, 3396 Gulden 19 dl.

Summa

Summa totalis das Jeronimus Perwanger von den vier Ständen gemeiner Landschaft, Prälaten, Ritterschaft, Adel, Städte und Märkte, auch in unsers gnädigen Herrn Landgerichten seines Zirkels Dachau, Landsberger, Möringer und Starnberger Gerichten eingenommen hat, 4466 Gulden 6 ß. 24 dl.

Davon aufgehebt das Perwanger an baarem Golde und Geld geantwortet hat, 4192 Gulden rhl.

Mehr hat er geantwortet, 18 Gulden 4 dl.

So thut seine Ausgabe Laut seiner Rechnung, 256 Gulden, 6 ß. 20 dl.

So geht ihm ab das überzählt worden ist, 7 Gulden.

Und also hat Jeronimus Perwanger seinen Restat gar bezahlt.

So hat **Ludwig Pötschner** im fünften Buche von den vier Ständen gemeiner Landschaft Prälaten, Ritterschaft, Adel, Städt und Märkten eingenommen, 2568 Gulden 2 ß. 9 dl.

Und in unsers gnädigen Herrn Landgerichten seines Zirkels, Bohburg, Neustadt, Mainburg, Rietenburg, Abensberg, Altmanstein, Randeck, und Pfaffenhofen, 3193 Gulden 28 dl.

Mehr von dem gebliebenen Geld der alten Steuer, 32 Gulden.

Summa

Summa totalis das Ludwig Pötschner von den vier Ständen gemeiner Landschaft Prälaten, Ritterschaft, Adel, Städt und Märkten, auch in unsers gnädigen Herrn Landgerichten seines Zirkels Bohburg, Neustadt, Mainburg, Rietenburg, Abensberg, Altmanstein, Randeck und Pfaffenhofen eingenommen hat, 5793 Gulden 3 ß. 7 dl.

Davon ist abgezogen für ein Abgang, der ihm mit bösen Geld, überzählen, und anderm worden ist, 10 Gulden.

Restat noch das er von seinem Einnehmen schuldig ist, 5783 Gulden 3 ß. 7 dl.

Davon aufgehebt das Pötschner an baaren Gold und Geld geantwortet hat, 4858 Gulden rhl.

So thut sein Ausgeben Laut seiner Rechnung, 213 Gulden 6 ß. 5 dl.

Mehr das er denen von München, das sie den Steuerern im Anfange ihrer Anlege geliehen haben, 106 Gulden 2 ß. 7 dl.

Mehr des Reichs Steuerern, das dieselben Steuerer wieder bezahlen sollen, 50 Gulden rhl.

Thut alles sein Ausgeben wie vorsteht, 370 Gulden 1 ß. 12 dl.

Noch besteht das Pötschner über sein Ausgeben vorgeschrieben schuldig ist, 555 Gulden 1 ß. 25 dl.

Mehr haben die Steuerer angezeigt, daß sie im Anbeginn der Steuer des gebliebenen Geldes von der alten Steuer zwey, und von den von München einhundert Gulden, thut 300 Gulden entlehnt, und für ein Ausgeben verrechnet haben.

Und thut die Zehrung, so die Steuerer in gemein von ihrem Anfang der Steuer Laut ihrer Rechnung 340 Gulden 6 ß. 12 dl. und haben mit Zehrung und anderem mehr ausgeben ihr jeder sonderlich in seinem Zirkel alles nach Laut und Innhalt ihrer Rechnung gethan, 1754 Gulden 2 ß. 13 dl.

So liegt noch aus, das die verordneten Steuerer Oberlands Baiern über manch schriftliches Ersuchen nicht einbringen haben mögen.

Erstlich Hochprant Sandizeller, 211 Gulden.

Caspar vom Tor zu Euraspurg, 36 Gulden.

Ulrichen Schondorfer zu Paal seligen Erben, 7 Gulden 3 ß. dl.

Des würdigen Gotteshauses Schlechdorf Probst und Capitel auf Viti, 70 Gulden.

Wartberger zum Train, 15 Gulden 5 ß. dl.

Christoph Perkhauser zu Minnhausen noch 13 Gulden 3 ß. 15 dl.

Achazi und Hanns die Pairstorffer zu Tolling, 18 Gulden rhl.

Christoph von Murach, 3 Gulden 3 ß. dl.

Und

Und das man von der eingenommenen Steuer um Reichsordnuug ausgeliehen und wieder dazu legen soll, 20 Gulden.

Und Rauch Amtmann Aiblinger Landgerichts ist, das er von den armen Leuten eingenommen hat, über seyn sollte, nochmals schuldig, 7 Gulden.

Summa totalis aller Ausstände vorgeschrieben (mangelt.)

Ueber den hieoben erwähnten Schuldbrief des Herzogs Albrecht giebt der Archivs-Index des Arodenius folgenden Aufschluss, obwohl die Urkunde selbst sich noch nicht vorgefunden hat.

12. Auszug aus dem Archivs-Index des Arodenius.

1501. Schuldbrief so H. Albrecht den Steuerern des Oberlandes hat geben um die 700 Gulden den Stauffer geliehen. Narcissus Abt zu Benedictbeuern, Jeronimus Seibolts-dorfer zu Schenkenau Rath, Jeronimus Perwanger zu Günzelkofen und Ludwig Pötschner seine Steuerer des Oberlandes. Dieser verspricht H. Albrecht die 700 Gulden auf Lichtmeß wiederum zu bezahlen. München Freytag nach Mathäi (24. September) 1501.

Von dem in der obigen Rechnung als Steuerer vorkommenden Ludwig Pötschner enthält die Münchener Stadtkamerrechnung folgende Stelle.

13. Auszug aus der Münchener Stadtkamerrechnung von Invocavit 1503 bis Invocavit 1504.

Item 485 tt. 6 ß. dl. zahlt der Landschaft nach Laut einer solchen Quittung für Ludwig Pötschner das Restat, so er desselben seines Einnehmens halben schuldig war blieben. Actum am Erchtag nach Trium Regum (d. i. 9. Jäner 1504.) Daran hat gemeine Stadt 115 Centen und 80 tt. Kupfers hiesigen Gewichts.

Zum

Zum Jahrgang 1502, vom August.

(Das Viehungeld betreffend.)

Herzog Albrechts Vieh-Ungelds Instruction.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv bey der Sammlung der ältesten Landgebote.

Zu merken die Ordnung des Vieh-Ungeldes mit samt dem Zoll durch meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten in Baiern ꝛc. gemacht, wie die in seiner fürstlichen Gnaden Ungeldamten allenthalben genommen und gehandelt soll werden. Actum am Montag nach Bartholomäi (29. August) Anno ꝛc. 1502.

Zum ersten was und wieviel man nehmen soll.

Item von einem Ross zu Ungeld	. . .	14 dl.
Zoll	. . .	4 —
Von einem Rind zu Ungeld	. . . .	7 —
Zoll	. . .	2 —
Von einer feisten Sau zu Ungeld	. . .	4 —
Zoll	. . .	2 —
Von einer magern Sau zu Ungeld	. . .	3 —
Zoll	. . .	1 —
Von einem Schaaf zu Ungeld	. . . .	3 —
Zoll	. . .	1 —

Der

Der Antrieben Ungeld.

Item von einem Roß . . . . . 7 dl.
Von einem Rind . . . . . 4 —
Von 100 Sau . . . . . 60 —
Von 100 Schaaf . . . . . 60 —

Item schlug aber einer sein Vieh, das er im Lande gekauft hatte, davon Zoll und Ungeld gegeben wäre, in die Weide, und so er dasselbe Vieh darnach aus dem Lande treiben will, so soll er den Antrieben Ungeld davon geben. Das ist von einem Rind 4 dl. von einem hundert Sau 60 dl. von einem hundert Schaafe 60 dl. Denn wo er das Vieh im Lande verkauft hätte, so gefiele der Zoll und ganzer Ungeld; damit muß man der Uebertheuerung mangeln.

Item es soll auch ein jeder, der mit dem Vieh handelt, bey den Ungeldern, von denen der Zoll und Ungeld genommen wird, eine Polliren nehmen, damit er die anderer Enden vorzeigen möge, und die Ungelder sehen, daß mein gnädiger Herr nicht betrogen werde ꝛc.

Item welcher arme Mann Vieh kaufte in sein Haus zu seiner Nothdurft zu mähnen oder melken, der ist Ungeldsfrey, doch daß er solches Vieh in seinem Hause selbst verzehre, oder behalte Jahr und

Tag. Wo er aber das zu seiner Nothdurft nicht verzehrt, oder in Jahresfrist verkauft, alsdann wäre er den Ungeld von dem gekauften Vieh schuldig.

Item bisher hat man an etlichen Enden der Ungeldämtern den Zoll von beyden Theilen genommen, als von dem Käufer und Hingeber. Ursache, etliche Prälaten, edel, und andere die den Zoll auch einnehmen, haben es dermassen auch gehalten. So ist auch durch etliche gar kein Zoll genommen ꝛc. Damit aber die Aemter in ein gleich kommen, und niemand beschwert würde, hat mein gnädiger Herr als Landesfürst diese vor und nachgeschriebene Ordnung wohl gemässiget, fürgenommen, und ernstlich geschafft, daß sie und ihre Knechte den Zoll von dem Hingeber nehmen, und vom Käufer den Ungeld. Der Maas ist auch mit den Prälaten und andern geschafft.

Item in welchen Ungeldersamt vor kein Zoll genommen worden ist, da soll man ietzt und nunfür den Zoll nehmen. Doch allein vom Hingeber, und vom Käufer den Ungeld, und das aus der Ursache, damit die Amt in einen gleich kommen. Es hat auch mein gnädiger Herr den Ungeld so viel desto ziemlicher befohlen zu nehmen, der doch vormalen bisher gar ungleich genommen ist worden, damit füro niemands klage ꝛc.

Wie die Ungelder den vorgeschriebenen Ungeld mit samt dem Zoll einnehmen sollen.

Item welcher Vieh in meines gnädigen Herrn Land bringt, und darinn verkauft, der giebt, in dem Gericht, darinn das Vieh verkauft ist, den Zoll, und der Käufer den Ungeld. Und wenn das Gut einsmal in meines gnädigen Herrn Land verungeldet ist, so bedarf man es nicht mehr verungelden, wo man anders solches Vieh unverkauft, und ohne Mittel durchaus treibt. Als oft es aber verkauft wird, als oft giebt der Hingeber den Zoll, und der Käufer den Ungeld. Wäre dann Sache, daß man das verungeldete Vieh in meines gnädigen Herrn Land auf die Weide schlüge, findet man hernach geschrieben, wie es damit gehalten soll werden.

Item kauft dann einer das Vieh in meines gnädigen Herrn Land, so soll aber der Käufer den Ungeld geben, und der Hingeber den Zoll.

Item es sollen auch die Ungelder von jedem Tausch nicht mehr dann halben Ungeld nehmen.

Von Antrieben Ungeld.

Item welcher ausserhalb meines gnädigen Herrn Land Vieh gekauft hätte, und damit in meines gnädigen Herrn Land kommt, der soll an dem nächsten Ungeldamt, das er berührt, den Antrieben Ungeld geben. Wäre dann Sache, daß einer dasselbe Vieh noch=

nochmals verkaufet; Als oft das geschieht, als oft soll der Hingeber den Zoll geben, und der Käufer den Ungeld.

Item schlüge einer aber solch Vieh, das er auſserhalb Landes gekauft und herein gebracht hätte, auf die Weide, und wenn er das aus der Weide nimmt und vom Lande treiben will, so soll er vor den ganzen Ungeld geben, das ist vom Rind 7 dl. vom Schwein 4 dl. und von einem Schaf 2 dl.

Und ob einer sprechen wollte er wäre nicht mehr, dann den Antrieben Ungeld vom Vieh schuldig, ist kein Behelf, darum so er das Vieh im Lande verkauft hätte, so würde meinem gnädigen Herrn Zoll und Ungeld, und mit dem muß man des Zolles mangeln.

Item zum jüngsten ist meines gnädigen Herrn Geschäft mit den Ungeldern, daß alle Prälaten, Pfleger, Richter, oder andre seiner Gnaden Amtleute oder Hofgesind, die dann Vieh kaufen, und das wieder hingeben, davon sollen sie wie andere Leute den Zoll und Ungeld geben, ohne allein was sie in ihre Häuser zu ihrer Nothdurft, zu mähnen und melken, oder zu verzehren kaufen, davon sollen sie nichts geben; aber mit dem andern Vieh halten, wie vor steht. Sie haben oder erlangen dann sondere Geschäfte, deren sollen sie geniessen.

Zum Jahrgang 1503, vom Monate Jäner.

(Verordnung wegen den Consenfen bey den Veräusserungen der herzoglichen Leibgedings- und Erbrechtsgüter.)

Landgebot an die herzoglichen Kastenbeamten.

Aus der Sammlung der ältesten Landgebote im Archiv.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber Kastner. Wir werden berichtet, wie unsre Kastenleute so Leibgeding oder Erbrecht auf unsern Gütern haben, dieselbe ihre Gerechtigkeit ferner verkaufen übergeben und verändern, ausserhalb unser oder unsers Rentmeisters Wissen, und sich allein dein Kastners Willen deshalben gebrauchen, das Uns aber nicht gemeynt ist. Und befehlen dir darauf ernstlich und wollen, daß füro kein unser Kastenmann seine Leibgeding oder Erbrecht jemands übergebe, verkaufe, hinlasse noch in keine andre Weise verändere, es geschähe dann solches mit unserm oder unsers Rentmeisters in Obernbaiern Wissen und Erlauben. Dann wo solches beschähe würden Wir füro nichts davon halten. Dessen wolleſt also dein fleissiges Aufsehen haben, und füro nicht mehr gestatten, noch in solches bewilligen. Daran thust du unser Geschäfft. München am Montag vor Conversionis Pauli (23. Jäner) Anno ꝛc. 1503.

Anmerkung.

Den 29. November 1503 starb Herzog Georg von Landshut.

Die während dem hierauf erfolgten Succeſſionskriege meiſtens nur in dem Landshut-Ingolſtädter Landantheile gepflogene landſchaftlichen Unterhandlungen werden in dem einſchlägigen Bande folgen.

Zum Jahrgang 1503, vom Dezember.

(Aufgebote zur Kriegsrüſtung betreffend.)

1. Ausſchreiben an die Lehenleute.

Nach dem Originalauffatze im Tom der Muſterungen 1434-1504.

Albrecht ꝛc.

Unſern Grus zuvor lieber getreuer. Nachdem ſondere hochmerkliche Urſachen Uns und unſern Landen und Leuten auch gemeinem Fürſtenthum Baiern ietzt obliegen, dadurch die Nothdurft ſonderlich erheiſcht, Uns dermaſſen zu ſchicken, damit Wir auch unſer Land und Leut und gemeines Fürſtenthum Baiern vor Schäden und Aufruhren verhüten, dazu Wir dann unſers Vermögens zu verhelfen gänzlich geneigt, auch zu thun ſchuldig ſind. Demnach ſo erfordern Wir dich als unſern Lehenmann bey der

Lehens-

Lehenspflicht, damit du Uns in Kraft deines Lehens verbunden bist, in allem Ernst, daß du aufs stärkste so du mögest zu Roß wohl gerüstet und erzeugt, darnach gerichtet in ein Feld zu ziehen, und auf der heiligen dreyen Königtag schierist bey Uns zu München als gehorsamer Lehenmann seyest, und dein Lehen, wie sich gebührt zu verdienen; allda ferner unser oder unsrer Hauptleute Bescheid gewarteſt, und bey Verlierung deiner Lehen in solcher Noth nicht ausbleibest. Dessen verlassen Wir Uns zu dir. Datum Ulm am Sonntag vor Thomä Apostoli (17. December) Anno ꝛc. 1503.

Anmerkung. Zu dieser Zeit sollten auch die Dienstleute einberufen werden. Ihr Aufgebot hat sich zwar noch nicht vorgefunden, wohl aber der nachfolgende Bericht über die diesfallsigen Anstände, welcher hier zur Illustrirung der Verfassung eingerückt wird.

2. Bericht des Kanzler Neuhauser an den Herzog Albrecht nach Ulm.

Nach dem Original. Loc. cit.

Gnädiger Herr. Ich besorge Wir finden die Dienstleute nicht alle in der Kanzley aufgeschrieben, denn zu Zeiten, so Ew. Gnad einen bestellt, wird es in die Kanzley, es gehen dann Briefe aus, nicht angesagt, sondern der Kamerschreiber verzeichnet die-

selbe auf, damit er sie ihrer Solde wisse zu berichten. So viel Wir aber deren haben in der Kanzley werden Wir fordern; möchte Uns Ew. G. deren aller berichten lassen, wäre eine Förderung zum Handel.

Ich begehre auch berichtet zu werden, ob ich die Dienstleute aus Böhmen auch fordern soll.

Beysatz am Ranften. Sollen nicht gefordert werden, auf neues Geschäfft.

Item den Granenecker durch Doctor Plieninger Ew. G. zugebracht, ob der auch zu fordern wäre, wissen Wir nicht, wo der seine Wohnung hat. Item die zwo Gehauf in den Eidgenossenen wissen Wir ihre Wohnung auch nicht.

Beyde ruhen.

Item Marxen von Ems, wie Wir es mit dem halten sollen.

Ist unser Diener.

Item ob Wir die ehrbaren Burger aus den Städten als Lehenleute auch fordern sollen, und sonderlich in Ew. Gnaden Städten, auch des Bundes Städten als Augsburg, Ulm und Nördlingen. Das alles hätte ich gern berichtet.

Ruhen lassen auf das mal.

Wie

Wie mit Hannsen von Hohenheim zu handeln sey. Eysenreich sagt, er habe sich gegen ihm erboten, Ew. G. zwey Pferde zu schicken. Selbst möge er ietzt seiner Geschäffte halben nicht kommen.

Bedarf nicht fordern.

Item ob Albrecht von Welden zu fordern sey, schaffe Ew. G. aus Ulm zu geschehen der Nähe nach ꝛc.

Ist gefordert.

Item Herrn Johannsen und Sigmunden beyde von Schwarzenberg habe ich als Dienstleute gefordert.

Hat recht gethan.

Und die alle in der Zettel hierinliegend (dieser Zettel fehlt) aufgeschrieben sind als Lehenleute gefordert. Datum München am Freytag nach Thomä (22. December) Anno ꝛc. 1503.

Johannes Neuhauser Kanzler ꝛc.

Land=

Landtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu München, im Jahre 1504, zu heiligen 3 König (6. Jäner.)

(Glaublich wegen der erloschenen Landshuter Herzogenlinie.)

v. Chron. Benedict. bis. Meichelbeckii

Anmerkung. Von der Existenz dieses Landtages (obwohl sich noch gar keine Actenstücke desselben vorgefunden haben) zeuget die nachfolgende Stelle in der Münchner Stadtkammer-Rechnung von Invocavit 1503 bis Invocavit 1504.

Item 1 tt. 6 ß. 28 dl. zahlt für 15 Kandl Wein auf 14 dl. geschenkt denen von Straubing, Landsberg und Schongau. Als sie in der Landschaft hier gewesen sind nach Trium Regum. (Also nach 6. Jäner 1504.)

Item 2 tt. 4 ß. 13 dl. zahlt Ottmarn Ridler Bothenlohn, dieweil Bartlmä Schrenck zu Landshut bey der Landschaft gewesen ist. (Ungefähr auch im Jäner 1504.)

Aus-

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Zu Augsburg, im Jahre 1504, im Monate März.

(Die Succession in die Erbschaft des Herzogs Georg von Landshut betreffend.)

Anmerkung. Bey den über die Succession des Herzogs Georg von Landshut durch den Kaiser Maximilian gepflogenen Rechtsverhandlungen zu Augsburg in den Monaten Februar, März und April 1504 erschien auch eine Deputation von der Landschaft des Herzogs Albrecht von München. Es hat sich aber ihr Verzeichniss, und was sie in den Sachen gehandelt haben mochte, noch zur Zeit nicht vorgefunden, sondern diese ganze Mission selbst ist nur durch die nachfolgende Stelle der Chronik des Andreas Zayner (in Oefele Script. R. Boic. Tom. II. pag. 396) bekannt.

Am Freytag vor Annunciationis Mariä (22. März 1504) sind die von der Landschaft Herzog Albrechts gekommen, mit dem Erbieten zu Fried zu verhelfen und getreulich zu rathen.

Anmerkung.

Nach der zu dieser Zeit vom Kaiser Maximilian vorgenommenen Rechtsverhör zwischen dem Herzog

Al-

Albrecht und dem Pfalzgraf Ruprecht, und nach fruchtlosen Vergleichsvorschlägen, ist in Augsburg am 23. April 1504 das Kammergerichtsurtheil zu Gunsten des Herzogs Albrecht für die gänzliche Succession in alle hinterlassene Länder des Herzog's Georg, (jedoch mit Vorbehalt des Kaiserlichen Interesse) gefällt und publicirt worden.

Zum Jahrgang 1504.

(Aufgebote zu Kriegsrüstungen in der Landshutischen Successionssache.)

1. Aufgebot der Dienstleute.

Im Archiv. Tom. der Musterungen 1434-1504.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Auf und Innhalt deiner Verschreibung und Bestellbriefe, so du von Uns hast, begehren Wir an dich, daß du mit deiner Rüstung, damit du Uns verpflichtet bist, in ein Feld geschickt und wohl erzeugt Uns kommest, und nämlich auf schierist Mittichen nach heiligen Ostertag zu München unverzüglich seyest, und allda unsers oder unsrer Hauptleute weiteren Bescheid gewartest; Dessen wollen Wir Uns in Krafft deiner Dienstverpflichtung zu dir gänzlich verlassen. Datum Augspurg Freytag vor dem heiligen Palmtag (29. März) Anno ꝛc. 1504.

2. Aufgebot der Lehenleute.

Loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Als Wir dich nächst als unsern Lehenmann erfordert haben, Uns in ein Feld gerüstet zu kommen, ist nochmals unser ernstliches Begehren an dich wie vor, daß solches geschehe, und nämlich auf Mittichen nach dem heiligen Ostertag schierist gen München dermassen gerüstet kommest, und ferner unser oder unser Hauptleute Bescheides gewartest, als du Uns dann solchen deines Lehens halber in dem merklichen Handel, als du weist, Uns ietzt obliegend, der Billigkeit nach zu thun schuldig bist. Dessen Wir Uns auch zu dir gänzlich wollen verlassen. Datum Augspurg am Freytag vor Palmarum (29. März) Anno ꝛc. 1504.

Anmerkung. In der Zwischenzeit hat Herzog Albrecht auch von den Städten und Märkten und von den Unterthanen auf dem Lande Beweis der nachfolgenden Aufgebote **Geld** statt dem **Naturaldienst** erhoben, sodann aber doch wieder den Naturaldienst erfordert.

3. Aufgebot des Naturaldienstes im Landgerichte Schwaben und in einigen andern Landgerichten.

Loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Wiewohl Wir allenthalben von unsern Gerichtsleuten eine Summe Geldes genommen haben, damit sie des Auszuges dieses Krieges unserm Heerzuge nach vertragen seyen. Dieweil Wir aber berichtet werden, wie Wir und sie durch die Feinde durch Brand und Plünderung merklich und gros beschädiget werden, deshalben Uns und ihnen in die Gegenwehre, unser und ihr Vatterland zu retten, zu schicken Noth thun will, das sie auch Uns und ihnen zu Rettung ihrer Leib Lebens und Gutes zu thun schuldig sind; So befehlen Wir dir ernstlich und mit allem Fleiß, daß du alle unsre Gerichtsleute deines Amtes, ihre Söhne und Knechte auf einen genannten Tag zu Stund und zum förderlichsten mit allem ihrer Harnasch und Wehre, sie zu mustern zu dir gen (Schwaben) forderst, ihnen alsdann unser Abwesen und solche merkliche Beschädigung des Brandes und Plünderung und was sie Uns und ihnen selbst darinn zu thun schuldig sind, wie vor steht, zum besten fürhaltest, und darauf aus ihnen allen (200) guter wehrlicher Männer,

die

die am geschicktesten und tauglichsten zum Auszuge sind aus ihnen musterst, dieselben eigentlich aufschreiben lassest, so unsre Statthalter oder Hauptleute, oder du sie erforderst, daß sie alsdann mit ihrer Wehre und Harnasch darnach gerichtet seyen, und solcher Erforderung und Bescheides zu Stund nachkommen. Das sollen sie hinfür bey Uns gnädiglich geniessen, ihnen auch als lang sie gebraucht, Lieferung gegeben werden, und du thust daran unser ernstlich Geschäft. Datum im Felde Braunau am Sonntag vor Viti (10. Juny) Anno ꝛc. 1504.

4. Aufgebot des Naturaldienstes von den Städten und Märkten.

Loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor liebe getreue. Dieweil Wir unsre Land und Leute mit Brand und Plünderung und verderblicher Beschädigung täglich durch unsre Feinde beschädiget zu werden merken, deshalben Uns und ihnen in die Gegenwehre unser und ihr Vatterland zu retten, sonder grosse Noth thun will, dessen Wir Uns, und sie Uns auch ihnen selbst zur Rettung Leib, Lebens und Gutes zu thun schuldig sind; So begehren Wir mit Ernst, und allem Fleiß, daß ihr über die Hilfe so ihr Uns vor gethan habt, angesehen die grosse zufallende merkliche Noth alle

Inwohner mit ihrer Wehre und Harnasch bey euch mustert, also daß ein jeder gerichtet sey. Und so Wir oder unsre Statthalter zu München in solche Gegenwehr zu Rettung Land und Leut und euch selbst erfordern werden, daß ihr alsdann mit einem Viertheil, oder wo mehrere Noth das erfordern würde, mit halben Theil aus euch Uns oder unsern Statthaltern laut unser oder ihres Bescheides ohne allem Verzug zuziehet, und weiteren Befehles allda gewartet. Seyet auch hierinn nicht säumig. Dessen wollen Wir Uns aus grosser Nothdurft zu euch gänzlich verlassen, und dazu in sonderen Gnaden erkennen. Datum im Felde vor Landau am Mittichen vor Johannis Baptistä (20. Juny) Anno ꝛc. 1504.

An die Städte und Märkte im Oberland.

5. Landgebot über die Maasregeln im Kriege.

Nach einem gedruckten Exemplar loc. cit.

Von Gottes Gnaden Albrecht und Wolfgang Gebrüder, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor liebe getreue. Wiewohl Wir vor etlichen vergangenen Zeiten dazumal unsers Landes merklicher Nothdurft, Anstösse, Feindschaft und Widerwärtigkeit halb, so dasmal empor ge-

wesen sind, eines Theils auf hienachfolgende Meynung zu Befriedung unsers Landes und der unsern mehrmals Ordnung geschaft und Landbot ausgehen haben lassen, so werden Wir doch berichtet, daß denselben dermassen nicht gelebt noch nachgekommen sey; Dieweil aber ietzt von unsern Feinden schwerer und merklicher Anstösse und Beschädigung nämlich mit Nahm, Brand und Schatzung der unsern über und wider unsre erbliche Gerechtigkeit weyland Herzog Jörgen gelassen Fürstenthum, auch der R. K. Majestät ausgegangenen Rechtsspruch vorhanden sind, und wider Uns und die unsern geübt werden, deren Wir Uns mit Gottes und unsrer Beystänber Hilfe zu erwehren und aufzuhalten getrauen. So erfordert unsre Nothdurft Uns, auch die unsern zum besten vor solcher Beschädigung zu bewahren, und haben deshalben die vor ausgegangene Ordnung erneuert und mit mehrerem Innhalt gebessert. Ist darauf unsre ernstliche Meynung mit euch schaffend:

Nämlich zu erst, daß Ihr, auch die Amtleute auch in gemein die Unterthanen eueres Amtes gegen den Feinden, so mit ihren Enthaltungen nächst an euch und sie stossen, fleissig Acht und Kundschaft habet; und ob sich die Feinde gegen euch und den Unterthanen eueres Amtes empörten, alsbald euer oder der Unterthanen einer dessen gewahr werde,

daß

daß derselbe alsdann der nächst gelegenen Kirche zulaufe, und die Sturm anschlage, und daß solch Sturmgeläut, alsbald das erste gehört werde, für und für von einem Dorf zu dem andern gehe, und unsern Statthaltern solches auch zum förderlichsten zu verkünden, und alsdann die Inwohner zu Roß und Fuß mit Wehre und Harnasch geschickt, als sie best mögen, mit Macht auf seyen, unserm Schloß dazu sie gehören, auch unsern Amtleuten daselbst stracks zuziehen, sich unterreden, und förder sich gegen denselben unsern Feinden halten und erzeigen, wie ihnen gebührt und sie ansieht am besten seyn; und darinn zu Hilfe nehmen und zu ihnen erfordern unsre Pfleger, Richter, Amtleute die ihnen am nächsten gelegen und gesessen sind. Die haben von Uns Bescheid, ihnen mit einer Anzahl, ihnen von Uns zugeschrieben, stracks zuzuziehen, hilflich und beygeständig zu seyn zum besten.

Desgleichen, ob du Pfleger und Richter von denselben oder andern unsern Pflegern Richtern und Amtleuten auch dermassen um Hilfe ersucht würdet, so sollet ihr ihnen mit N. N. zu Fuß von Uns auf euere Amt geschlagen, und euch hievor verkündet, oder ob es Noth thäte mit Macht bey Tag und Nacht auch zu Hilfe zuziehen, an das Ende dahin sie beschieden werden, und daß ein Gericht das andere hierin nicht verlasse.

Ihr sollet auch zumal an den Gränzen gegen den Feinden ihren Einzug mit Gräben aufwerfen Gehäger und Schranken machen zum besten gedenken und fürnehmen zuvorkommen; desgleichen die Furthen der Wasser oder Möser verschlagen, und alles das fürnehmen, das Beschädigung der unsern, als viel sein fürkommen mag.

Item Uns langt an, wie sich etliche unsere erbliche Unterthanen unsern Feinden huldigen, das Uns keineswegs zu gedulden, und ist unsre ernstliche Meynung, daß ein jeder das vermeide.

Welcher oder welche aber das darüber thäten, den und dieselben sollet ihr Uns mit ihrem Leib und Gut annehmen, ihnen soll auch die Inwohnung unsers Landes alsdann ewiglich verzigen seyn.

Und solches alles sollt ihr von Stund vor den Kirchmanigen und Schrannen euerer Amt offentlich berufen lassen, auf daß sich durch Unwissenheit niemand davon entschuldigen möge. Und welcher oder welche hierin ablässig oder ungehorsam erfunden würden, es wäre du Pfleger, Richter, Amtmann oder Inwohner, den und dieselben würden Wir an ihren Leiben und Gütern ungestraft nicht lassen. Darnach habe sich ein jeder zu richten. Datum am

Pfinz-

Pfinztag nach sankt Veitstag (21. Juny) Anno ꝛc. 1504.

Bey dem Originalauffatze des obigen Landgebotes liegt folgender Auffatz eines einzulegenden Zettels:

Wollet auch für euch selbst und allenthalben bey den Gerichtsleuten eueres Amtes bestellen, fleissig Auffsehen zu haben, auf unsrer Feinde reitende und Fußbothen, wo die hin und wieder geschickt werden, die nieder zu werfen, die Briefe von ihnen zu nehmen, und Uns oder unsern Statthalten zuzuschicken, und dieweil die Bothen wohl verwahrt in Fängniß zu behalten, bis auf weiteres unser oder ihr Geschäft. Und von einem gehenden Bothen also niederzuwerfen wollen Wir allweg 2 Gulden, und von einem reitenden 4 Gulden geben lassen.

An den ersten rohen Auffatz des obigen Landgebotes ist folgender Anhang gemacht.

Insonderheit zu schreiben in diese Gerichte wie vor in etliche geschrieben, eine Anzahl zu rüsten. Das Datum zu setzen hinter sich, und älter dann dies Aufbot.

	Mann.		Mann.
Aerding	200.	Aichach	200.
Friedberg . . .	200.	Mainburg . . .	60.

Boh=

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

	Mann.		Mann.
Vohburg . . .	300.	Schrobenhausen,	100.
Reichertshofen .	200.	Landsberg . .	400.
Abensberg . .	100.	Türkheim Schwab=	
Pfaffenhofen . .	100.	eck, ...	100.
Krandsberg . .	100.		

Denen ist hievor geschrieben*) die Anzahl zu haben, ist iezt nicht mehr Noth zu schreiben.

	Mann.		Mann.
Tölz	60.	Paal	200.
Schwaben . .	200.	Starnberg . .	80.
Wolfertshausen .	200.	Schongau . .	60.
Aibling . . .	300.	Dachau . . .	300.
Auerburg, Schliers . .	60.		

Summa totalis, 3470 Mann.

Anmerkung. Von den Kösten der Kriegsrüstungen dieses Jahres, soviel die Stadt München betraf, enthält die Münchener Sadtkamerrechnung folgende Stelle.

6. Auszug der Münchener Stadtkamerrechnung vom Jahre 1504, unter den Einnahmen.

Item 3685 tt. 5 ß. 10 dl. haben Wir eingenommen von den Steuerern mit Namen Georg Schluder vom

*) s. hievorne Seite 554.

vom innern und Hanns Reicher vom äussern Rath, und Jakob Ridler von der Gemeinde zu ihrer Wiederrechnung nämlich 75 Gulden ungarisch zu 9 ß. 20 dl. und 3010 Gulden ungarisch an Gold zu 7 ß. 1 dl., und das andere an Münze, dicken Pfenning, Sechser und Kreutzer. Und war eine ungeschworne Steuer, und zweyfach vom Pfund 2 dl. und der habe nicht 4 ß. dl. Eingenommen zwischen Egidi und Galli, und der Post stund auf Galli; und die Rechnung geschehen zu Freytag vor Andreä (29. November) Anno ꝛc. 1504.

7. Auszug der Münchener Stadtkamerrechnung von 1504, unter den Ausgaben.

Item 1915 tt. 2 ß. zahlt und geben Ruprecht Stipfen, und erstlich Michaeln Bart, und nachhin Jörg Aspecken vom äussern Rath und nach ihm verordneten Seckelmeister auf die 300 Knechte, so ein ehrsamer Rath und gemeine Stadt unserm gnädigen Herrn Herzog Albrecht ꝛc. gehalten und versoldet hat. Und solche Summe Geldes haben Wir den benannten Secklmeistern zwischen Ostern und Pfingsten geben Anno ꝛc. 1504. Darum haben sie etliche Register ihrer Wiederrechnung und Ausgabe an die Kamer überantwortet.

*) S. hievorne Seite 554.

Item

Item 700 tt. dl. zahlt mehr Wolfgangen Lankofer, des bemeldten unsers gnädigen Herrn Rentmeister für die berührten 300 Knechte, die seinen Gnaden von gemeiner Stadt wegen angenommen hat. Pfinztag nach Johannis Baptistä. Anno ꝛc. 1504.

Item 697 tt. 4 ß. 12 dl. zahlt Jörgen Schluder, Ottmar Ridler vom innern, Hannsen Tenger und Ludwig Hundertpfund vom äussern Rath dazu verordnet; haben sie ausgeben auf die 50 Knechte und einsmals 100, auch auf die 15 Pferde, so man unserm gnädigen Herrn ꝛc. zu unterthänigen Gefallen etliche Monate allhier gehalten, und die man mit samt andern Knechten gen Ebersberg, Aerding, und Rosenheim gebraucht hat. Alles nach Laut eines solchen Registers ihrer Ausgabe an der Kamer darum vorhanden. Und in bemeldter Summa ist allerley kleines Ausgeben Trink = und Wartgeld, aber das Futter nicht; hat man ab der Stadt Kasten gegeben.

Ausschußtag
des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger = und mit dem Landshut = Ingolstädter Landantheile.

Zu Passau, im Jahre 1504, auf Montag vor Antoni (13. Jäner.)

(Die Succession in die Erbschaft des Herzogs Georg von Landshut betreffend.)

Anmerkung. Dieser Ausschußstag, oder vielmehr unvollständiger Landtag gehört noch zur Geschichte des Krieges und der Unterhandlungen über die Succession in die Erbschaft des Herzogs Georg von Landshut, und die Aktenstücke desselben werden also bey den Landtagshandlungen des Landshut-Ingolstädter Landantheiles vorkommen. Weil aber auf demselben auch viele Landleute von allen 3 Ständen des Münchener und Straubinger Landantheiles erschienen, so muß hier einsweil seine Existenz bemerkt werden.

Der nächstfolgende Landtag zu München au Sonntag Invocavit (9. Februar) 1505 war der erste Landtag der von nun an vereinigten sämentlichen baierischen Landestheile von München, Straubing, und Landshut-Ingolstadt.

Register

des

neunten Bandes.

Landtäge des Münchener Landantheiles.

Seite

Zum Jahrgang 1489, ... 3

Vier Landgebote: die Taxen bey den Appellationen — die Art der Zeugenverhören — die Bettler und Vaganten — und die Vorkäufe des Schlachtviehes betreffend.

Zum Jahrgang 1490, ... 11

Landgebot in Betreff der öffentlichen Sicherheit im Lande.

Zum Jahrgang 1491, ... 19

Zwey Landgebote, eines wegen dem Holzschlage und wegen den Geisen in den Gerichten Falkenstein und Auerbnrg, — und das andere wegen dem Getreide und den Vorkäufen.

Register

Seite

Geschichte der Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht und seinen Brüdern Christoph und Wolfgang in den Jahren 1489, 90, 91 und 92, ... 28

Zu Freysing, (Landtag) 1492, auf Mittwoch vor Simon und Judä (24. October.) 130

Von den Herzogen Christoph und Wolfgang einberufen, aber nur unvollständig zu Stande gebracht.

Die von denselben nachgesuchte Huldigung und Regierung betreffend.

Fortsetzung der Geschichte der Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht, Christoph und Wolfgang, ... 150

Zu Straubing, (Ausschußtag) 1492, auf Sonntag nach Andrä (2. Dezember.) . 164

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Die so eben erwähnten Differenzen, — und eine Reichshilfe betreffend.

Anhang zum Jahrgang 1492, . . . 182

Eine Negoziation des deutschen Ritterordens bey der Landschaft betreffend.

Zum

des neunten Bandes.

Seite

Zum Jahrgang 1493, vom Monate Jäner, 186

Landgebot in Münzsachen.

Zu Landshut, (Ausschußtag) 1493, auf Mittwoch nach Invocavit (27. Februar.) 188

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Die Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht und seinen Brüdern Christoph und Wolfgang betreffend.

Zu München, (Landtag) 1493, auf Sonntag Oculi (10. März.) 192

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Den Vergleich zwischen den Herzogen Albrecht, Christoph und Wolfgang, — auch verschiedene landschaftliche Beschwerden und Petitionen — und eine Landsteuer betreffend.

Zu München, (Ausschußtag) 1493, auf Mittwoch in der Osterwoche (10. April.) 282

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Die Ausgleichung der Händel mit dem Löwlerbunde betreffend.

An=

Register

Seite

Anmerkung zum Jahrgang 1493, vom Monate May, ... 283

Die Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang, — dann das Erbschaftsvermächtniß des Herzogs Christoph betreffend.

Zu München, (Ausschußtag) 1493, auf Mittwoch nach Vincula Petri (7. August.) 291

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Die Ausgleichung der Händel mit dem Löwlerbunde betreffend.

Zu München, (Ausschußtag) 1493, zu Michaelis (29. September.) . . 293

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Die Ausgleichung der Händel mit dem Löwlerbunde betreffend.

Zu München, (Ausschußtag) 1493, auf Dienstag nach Simon und Judä (29. Okt.) 294

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

In den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang über die Erbschaft des Herzogs Christoph.

Zum

des neunten Bandes.

Seite

Zum Jahrgang 1494, vom Monate Jäner und März, ... 301

Zwey Aufgebote zur Kriegsrüstung.

Zu **München**, (Landtag) 1494, auf den weissen Sonntag d. i. Sonntag Invocavit (16. Februar.) 304

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Die Streitigkeiten zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang, — eine in Antrag gebrachte Erklärung der landschaftlichen Freyheiten, — und die Differenz zwischen den drey Ständen über das Stimmenverhältniß bey Ausschüssen betreffend.

Zu . . . . . (Ausschußtag) 1494, auf Sonntag Jubilate (20. April.) . . 346

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

In den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang.

Zu Straubing, (Ausschußtag) 1496, auf Margaretha (13. July.) 350

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Die Reichshilfe mit dem gemeinen Pfenning betreffend.

Zum

Register

Seite

Zum Jahrgang 1497, ... 379
Münzsachen betreffend.

Zum Jahrgang 1497, ... 382
Die künftige Succession in Herzog Georgs von Landshut Verlassenschaft betreffend.

Zu München, (Landtag) 1497, auf Sonntag nach Laurentii (13. August) . . 385
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.
Die Reichshilfe mit dem gemeinen Pfenning betreffend.

Zu München, (Ausschußtag) 1499, in der Palmwoche (24. März) . . . 408
Ein Geldanleihen für den Herzog Albrecht zur Uebernahme des kaiserlichen Kriegskommando gegen die Schweitzer betreffend.

Zum Jahrgang 1499, vom Monate May . 412
Die Schmälerung der herzoglichen Gerechtsamen durch den Mißbrauch der alten Edelmannsfreyheit betreffend.

Zu Straubing, (Landtag) 1500, am 2ten Jäner, ... 414
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Eine

des neunten Bandes.

Seite

Eine Landsteuer zur Einlösung der Grafschaft Cham — zugleich auch landschaftliche Rathschläge zu Polizeyverordnungen, und die landesfürstliche Entschliessungen hierüber betreffend.

Zu München, (Landtag) 1500, auf Freytag nach Cantate (22. May.) . . 452

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Eine Kriegshilfe dem R. König Maximilian betreffend.

Zu München, (Landtag) 1500, auf Martini (11. November) 458

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Eine Landsteuer zur Reichshilfe — und Polizeyverordnungen betreffend.

Zu München, (Landtag oder Ausschußtag) 1501 vor Lätare (21. März.) . . 518

Wegen der Reichshilfe.

Zum Jahrgang 1501 und 1502, . . 519

Die Fortsetzung der Erhebung der Steuer zur Reichshilfe betreffend.

Zum

Register

Seite

Zum Jahrgang 1502, vom August, . 540

Das Viehungeld betreffend.

Zum Jahrgang 1503, vom Jäner, . . 545

Verordnung wegen den Consensen bey den Veräusserungen der herzoglichen Leibgedings- und Erbrechtsgüter.

Zum Jahrgang 1503, vom Dezember, . 546

Aufgebote zur Kriegsrüstung betreffend.

Zu München, (Landtag) 1504, zu heiligen drey Königen (6. Jäner) . . . 550

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Glaublich wegen der erloschenen Landshuter Herzogen-Linie.

Zu Augsburg, (Ausschußtag) 1504, im Monate März, ... 551

Die Succession in die Erbschaft des Herzogs Georg von Landshut betreffend.

Zum Jahrgang 1504, ... 552

Aufgebote zu Kriegsrüstungen in der Landshutischen Successionssache.

Zu

des neunten Bandes.

Seite,

Zu Passau, (Ausschußtag) 1505 auf Montag vor Antoni (13. Jäner.) . . 564

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger- und mit dem Landshut-Ingolstädter Landantheile.

Die obige Successionssache betreffend.

Druckfehler.

Seite 350 vierte Zeile statt 1494, lies 1496. Und in einigen Exemplarien Seite 351 der lezten Zeile ist statt den lezten vier Worten: „Welcher aber über die“ zu sezen: „Welcher also 1000 Gulden hat“ ꝛc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krenner, Franz von, 1762-1819

Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513

Bd.: 9

München 1804

Bavar. 1521-9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10999805-7